

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2004

Band XCVIII



Staatskanzlei

2004

Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw.
die im Band XCVIII enthalten sind

Seite

Verfassung

1. Kantonsverfassung, Änderung vom 16. November 2001 (Ausgaben- und Schuldenbremse).....	1

Gesetze

1. Gesetz, Änderung vom 4. September 2003, Baugesetz	2
2. Gesetz, Änderung vom 4. September 2003, betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000»	8
3. Gesetz, Änderung vom 9. Oktober 2003, über die Akten der gerichtlichen Polizei	9
4. Gesetz, Energiegesetz vom 15. Januar 2004	12
5. Gesetz, vom 15. Januar 2004, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkord- ates über die Sicherheitsunternehmen	18
6. Gesetz, Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004.....	25
7. Gesetz, vom 8. April 2004, über die Beherbergung, die Be- wirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.....	61
8. Gesetz, vom 8. April 2004, über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung	69
9. Gesetz, Ausführungsgesetz vom 13. Mai 2004 zum Bundes- gesetz über den Konsumkredit	72

10.	Gesetz, vom 13. Mai 2004, über die politischen Rechte	74
11.	Gesetz, vom 9. Juni 2004, über die Ausgaben- und Schuldenbremse	121
12.	Gesetz, Änderung vom 13. Mai 2004, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle	123
13.	Gesetz, vom 16. September 2004, über die Besteuerung der Motorfahrzeuge	127

Dekrete

1.	Dekret, Abänderung vom 9. Juni 2004, über das Gesundheitsnetz Wallis	132
2.	Dekret, vom 9. Juni 2004, zur Einführung einer Steuerermässigung für Kinder auf die kantonale Einkommenssteuer....	133
3.	Dekret, vom 11. November 2004, betreffend die Übergangsbestimmungen, für die Periode 2001 und 2002, des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis.....	134

Beschlüsse des Grossen Rates

1.	Beschluss, vom 4. Dezember 2003, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2004	135
2.	Beschluss, vom 15. Januar 2004, betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungskredits für die Informatisierung der Grundbuchämter des Kantons Wallis	137
3.	Beschluss, vom 15. Januar 2004, über die Gewährung eines Nachtragskredits 2003 für die Finanzierung der Subventionen für die Betriebskosten der drei dezentralisierten Psychogeriatric-Einheiten St-Maurice (St-Amé), Siders (St-Claire) und Brig und des kantonalen Anteils an den Betriebskosten der Psychiatrischen Institutionen des Unterwallis	138
4.	Beschluss, vom 15. Januar 2004, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ausbau der Orientierungsschule St-Romain in Ayent und für die Installation einer zentralen Holzschnitzanlage	139
5.	Beschluss, vom 4. Februar 2004, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2003 für Stipendien.	141
6.	Beschluss, vom 4. März 2004, betreffend den Erwerb und Wiederverkauf des im Eigentum des Staates Wallis stehenden Stockalperturms in Gondo-Zwischbergen an die Stiftung «Stockalperturm»	142

7. Beschluss, vom 2. März 2004, betreffend die Finanzierung des Umbaus der Bahnhöfe in Brig und Iselle im Rahmen der Einführung des gemischten Pendelzugs für den Autoverlad und den regionalen Personenverkehr zwischen Brig und Iselle	143
8. Beschluss, vom 8. April 2004, betreffend die Gewährung von Subventionen für die erste Etappe der Korrektionsarbeiten des Baltschiederbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder	145
9. Beschluss, vom 14. Mai 2004, zur Staatsrechnung für das Jahr 2003.....	147
10. Beschluss, vom 14. Mai 2004, betreffend die Genehmigung der endgültigen Controllingberichte der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten.....	149
11. Beschluss, vom 14. Mai 2004, betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungskredites für die Einführung des geographischen Informationssystems für den Kanton Wallis (GIS-Wallis)	150
12. Beschluss, vom 13. Mai 2004, betreffend den Teilabbruch und den Wiederaufbau der bergseitigen Steinschlag- und Lawenschutzgalerie sowie deren talseitigen Verlängerung auf der Hauptstrasse im Gebirge Nr. 40 Siders – Vissoie – Ayer – Zinal, Teilstück: Fang – Vissoie, im Orte genannt «Les Croisettes» auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie	151
13. Beschluss, vom 9. Juni 2004, betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheims St. Michael in Naters	153
14. Beschluss, vom 8. Juni 2004, für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Evolène für die Erstellung von Hauptabwassersammelleitungen und einer Kläranlage.....	155
15. Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Münster und Geschinen	157
16. Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Reckingen und Glurigen.....	160
17. Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus	163
18. Beschluss, vom 16. September 2004, über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA	166
19. Beschluss, vom 15. September 2004, betreffend die Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Visp der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI).....	167

20.	Beschluss, vom 15. September 2004, für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Vouvry für die Erweiterung ihrer Kläranlage	169
21.	Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis	171
22.	Beschluss, vom 14. Oktober 2004, über finanzielle Beteiligung des Kantons für den Erwerb und den Umbau eines Gebäudes für das Projekt BioArk	174
23.	Beschluss, vom 14. Oktober 2004, betreffend die Korrektur und Verbesserung des Schutzes gegen die Naturgefahren auf der Strasse H212 Visp – Eisten – Saas-Balen – Saas-Grund, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten.....	176
24.	Beschluss, vom 11. November 2004, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2005.....	178
25.	Beschluss, vom 11. November 2004, betreffend die Annahme der politischen Leistungsaufträge 2005.....	180
26.	Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits des Kantons für die Informatisierung der Walliser Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und Alters- und Pflegeheime (APH)	181
27.	Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem	183
28.	Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Subventionierung der Betriebskosten der Institutionen für erwachsene behinderte Personen.....	184
29.	Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Gewährung eines Investitionskredites an die Biofruits SA in Vétroz, für den Bau einer Lager- und Aufbereitungshalle für biologische Früchte und Gemüse	185

Verordnungen

1.	Verordnung, Änderung vom 21. Januar 2004, über die Bezahlung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung.....	187
2.	Verordnung, Ausführungsverordnung vom 26. November 2003, zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.....	189

3. Verordnung, vom 17. März 2004, über den Rebbau und den Wein.....	193
4. Verordnung, Änderungen vom 28. April 2004, über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule	223
5. Verordnung, vom 16. Juni 2004, Entwurf zur Verordnung, betreffend die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten	226
6. Verordnung, Änderung vom 7. April 2004, über die Bauverordnung	228
7. Verordnung, vom 9. Juni 2004, betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN).....	238
8. Verordnung, vom 16. Juni 2004, betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden.....	251
9. Verordnung, vom 27. Oktober 2004, betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn).....	269
10. Verordnung, vom 3. November 2004, betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.....	276
11. Verordnung, Änderung vom 15. Oktober 2003/24. November 2004, über die Besoldung der Beamten und der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei.....	285
12. Verordnung, vom 17. November 2004, über die briefliche Stimmabgabe.....	287

Reglemente

1. Reglement, Allgemeines Reglement vom 17. Dezember 2003, über die Mittelschulen	293
2. Reglement, Änderung vom 26. November 2003, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei	300
3. Reglement, Änderung vom 7. April 2004, über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen.....	302
4. Reglement, vom 7. April 2004, über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Binnenschifffahrt	303
5. Reglement, vom 7. April 2004, über die kantonale tripartite Kommission	308
6. Reglement, vom 7. Juli 2004, der Schweizerischen Tourismusfachschiule.....	312
7. Reglement, vom 16. Juni 2004, über die Zusatzausbildung	318

8.	Reglement, vom 14. Juli 2004, betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen	322
9.	Reglement, Änderung vom 28. September 2004, über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit	329
10.	Reglement, Änderung vom 28. September 2004, über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit	330
11.	Reglement, Änderung vom 27. Oktober 2004, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis	331
12.	Reglement, Änderung vom 27. Oktober 2004, betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden	333
13.	Reglement, vom 17. November 2004, betreffend die Erhebung der Hundesteuer.....	336
14.	Reglement, vom 22. Dezember 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.....	339

Beschlüsse des Staatsrates

1.	Beschluss, vom 14. Januar 2004, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteneinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000».....	342
2.	Beschluss, vom 21. Januar 2004, über das Inkrafttreten der Änderungen betreffend das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei und das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei.....	343
3.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	344
4.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	346
5.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Auto-transportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	348
6.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien ..	350
7.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	351

8.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis.....	353
9.	Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-Architektur- und anderen Planungsbüros	356
10.	Beschluss, vom 11. Februar 2004, über die Umstellung im Weinbau für 2005.....	358
11.	Beschluss, Änderung vom 18. Februar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.....	359
12.	Beschluss, vom 3. März 2004, über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie	361
13.	Beschluss, vom 3. März 2004, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005	362
14.	Beschluss, vom 24. März 2004, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 16. Mai 2004	363
15.	Beschluss, vom 17. März 2004, betreffend die Sömmerung 2004.....	364
16.	Beschluss, vom 7. April 2004, welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2005-2009 zu wählenden Abgeordneten festsetzt.....	369
17.	Beschluss, vom 19. Mai 2004, über die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen	371
18.	Beschluss, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Salgesch, Los I, Pläne 1 bis 14 der amtlichen Vermessung.....	372
19.	Beschluss, vom 16. Juni 2004, über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes des Bundesgesetzes über den Konsumkredit.....	373
20.	Beschluss, vom 16. Juni 2004, über die Inkraftsetzung des Abänderungsgesetzes betreffend das Baugesetz.....	374
21.	Beschluss, vom 9. Juni 2004, zur Inkraftsetzung des Energiegesetzes	375
22.	Beschluss, vom 16. Juni 2004, zur Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes.....	376
23.	Beschluss, vom 12. Mai 2004, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes des Kantons Wallis.....	377

24.	Beschluss, vom 7. Juli 2004, zur Inkraftsetzung der Abänderung des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis	379
25.	Beschluss, vom 14. Juli 2004, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 26. September 2004.....	380
26.	Beschluss, vom 14. Juli 2004, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2004.....	380
27.	Beschluss, vom 7. Juli 2004, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2004.....	381
28.	Beschluss, vom 14. Juli 2004, welcher die Gebühren betreffend die vom kantonalen Bausekretariat behandelten Bauseuche festsetzt.....	382
29.	Beschluss, vom 14. Juli 2004, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt.....	384
30.	Beschluss, vom 1. September 2004, betreffend den Eidgenössischen Betttag.....	386
31.	Beschluss, vom 8. September 2004, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	387
32.	Beschluss, vom 30. Juni 2004, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis.....	388
33.	Beschluss, vom 13. Oktober 2004, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2004	390
34.	Beschluss, vom 3. November 2004, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.....	391
35.	Beschluss, vom 28. September 2004, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis.....	392
36.	Beschluss, vom 1. Dezember 2004, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.....	394
37.	Beschluss, vom 17. November 2004, betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 2006-2009	395
38.	Beschluss, vom 17. November 2004, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederwahl) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 2005 – 2009.....	398

39.	Beschluss, vom 7. Dezember 2004, über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 25 der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse	400
40.	Beschluss, vom 7. Dezember 2004, betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2005-2009	401
41.	Beschluss, vom 7. Dezember 2004, betreffend die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2005-2009.....	401
42.	Beschluss, vom 17. November 2004, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die politischen Rechte	402
43.	Beschluss, vom 22. Dezember 2004, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge	403
44.	Beschluss, vom 22. Dezember 2004, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung.	404

Nachtrag

1.	Nachtrag, vom 9. Juni 2004, über die Ausübung der Jagd im Wallis	405

Kantonsverfassung

Änderung vom 16. November 2001

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 25 der Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 25

¹ Der Voranschlag des Staates muss einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss ausweisen, die für eine harmonische Entwicklung des Kantons notwendigen Investitionen und Investitionsbeteiligungen Dritter sicherstellen sowie die Tilgung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages und der Schuld gewährleisten.

² Weicht die Rechnung vom Voranschlag ab und weist sie einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

³ Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlages die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

⁴ Diese Änderungen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.

⁵ Die Gesetzgebung regelt die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze. Sie kann Ausnahmen vorsehen aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur oder im Falle von Naturkatastrophen oder anderen ausserordentlichen Ereignissen.

II.

Die vorliegende Änderung wird der Volksabstimmung unterbreitet und tritt an dem durch den Staatsrat festzusetzenden Datum in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung über den Text, im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 2001.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Therese Schwery**
Die Schriftführer: **Werner Lager, Roland Carron**

Baugesetz

Änderung vom 4. September 2003

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Notwendigkeit, das Baugesetz vom 8. Februar 1996 aufgrund der seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1997 gesammelten Erfahrungen anzupassen;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständige Behörden im öffentlichen Baurecht sind:

1. der Gemeinderat für Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen sowie der Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen.
Als Bauzonen im Sinne dieses Gesetzes gelten:
 - a) Wohnzonen;
 - b) Kernzonen;
 - c) Gewerbezone;
 - d) Industriezone;
 - e) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
 - f) Zonen für Sport und Erholung innerhalb des Perimeters der Bauzonen oder direkt an diesem angeschlossen, wenn sie eine Gesamtfläche von 3 ha nicht überschreiten.
2. die Kantonale Baukommission für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Das sind namentlich Bauvorhaben:
 - a) die eine Ausnahme im Sinne von Artikel 24 RPG und Artikel 31 des vorliegenden Gesetzes beanspruchen;
 - b) in den Landwirtschaftszonen;
 - c) in den Schutzzonen;
 - d) in den Zonen für Materialabbau und Deponien;
 - e) in den geschützten Landwirtschaftszonen;
 - f) in den übrigen Zonen für Sport und Erholung (beispielsweise Skipisten, Golfplätze usw.);
 - g) innerhalb des Waldareals und weiteren Nutzungszonen.

² Die Kantonale Baukommission ist ebenfalls zuständig für Bauvorhaben, bei denen die Gemeinde Bauherrin oder Partei ist;

³ aufgehoben

Art. 11 Bauhöhe; gestaffelte Baukörper

¹ Die Gebäudehöhe wird in den Gemeindebaureglementen festgelegt.

² Die Gebäudehöhe wird gemessen ab natürlich gewachsenem Boden oder ab Fertigboden, sofern dieser tiefer liegt, bis auf die Oberkante der Firstpfette für Satteldächer, und bis auf die Oberkante der Brüstung für Flachdächer. Für Gebäude in Hanglage wird die Gebäudehöhe talseitig gemessen.

³ Bei gestaffelten Baukörpern wird die zulässige Gebäudehöhe für jeden der versetzten Gebäudeteile separat berechnet.

⁴ Lukarnen und Ausgrabungen für Garageneinfahrten werden zur Ermittlung der Gebäudehöhe nicht mitgerechnet.

Art. 12 Vollgeschosse

¹ Bei der Berechnung der Anzahl Vollgeschosse ist jedes Erd- oder jedes Untergeschoss dann mitzurechnen, wenn es mit mehr als zwei Drittel seiner Aussenflächen aus dem natürlich gewachsenen oder fertigem Terrain herausragt. Die Geschosshöhe wird im Baureglement der Gemeinde festgelegt.

² Das Dach- und Attikageschoss ist dann mitzurechnen, wenn seine Bruttogeschossfläche mehr als zwei Drittel der darunter liegenden Vollgeschossfläche beträgt. Bei gestaffelten Baukörpern wird die Geschoszahl für jeden der versetzten Gebäudeteile separat gezählt.

Art. 16 Koordination

¹ Bedarf eine Baute oder Anlage von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zur Baubewilligung stehen, sind diese im Baubewilligungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren.

² Zu diesem Zwecke und wenn die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, leitet die Kantonale Baukommission das Instruktionsverfahren, holt alle Stellungnahmen der betroffenen Organe und Behörden ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor sie ihren Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen.

³ Die Kantonale Baukommission integriert in ihrem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Bauobjekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen ihren Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet sie darauf, dass die getrennt erlassenen Entscheide gleichzeitig mit ihrem Entscheid eröffnet werden.

⁴ Die Leitverfahren sind im kantonalen Ausführungsreglement zur Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt.

Art. 18 Besonders schutzwürdige Objekte

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Die Gemeinden können die besonders schutzwürdigen Objekte in ihren Zonennutzungsplänen oder Inventaren bezeichnen. In Ermangelung entscheiden sie von Fall zu Fall innerhalb der Bauzone.

⁴ Der Staatsrat regelt das Verfahren der Inventarisierung in der Bauverordnung, welche die Zusammenarbeit der Gemeinden und kantonalen Dienststellen, die öffentliche Planaufgabe, das Einsprache- und Beschwerdeverfahren, die Offenlegung und Ergänzung sowie das Inkrafttreten des Inventars regelt.

⁵ Die Unterschutzstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist von Fall zu Fall durch die zuständige Behörde zu beschliessen.

⁶ Der Schutz von Objekten, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder des Kantons verzeichnet sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

Art. 27bis Ausbauten und Verstärkungen

Die Baubewilligung kann von baulichen Massnahmen abhängig gemacht werden, um den zerstörerischen Auswirkungen der Naturgefahren zu widerstehen.

Art. 30 Grundsätze

¹ Unverändert

² Unverändert

³ Bei Bauvorhaben mit sowohl architektonisch als auch bautechnisch traditionellem oder experimentellem Charakter können die zuständigen Bewilligungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, unter Beachtung der Rechte Dritter sowie des Landschafts- und Ortsbildschutzes Ausnahmen von den in diesem Gesetz, seinen Ausführungsbestimmungen und in den Gemeindebau-reglementen festgelegten Vorschriften bewilligen.

Art. 31 Ausnahmen nach Art. 24c Abs. 2 RPG und Art. 42 RPV

¹ Bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone können erneuert, teilweise verändert oder wiederaufgebaut werden, wenn sie ihre Zweckbestimmung, ihr Volumen und ihre äussere Gestalt im wesentlichen beibehalten, sofern sie auf legalem Wege erstellt oder umgebaut wurden und dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

² Änderungen von Bauten und Anlagen sind zu bewilligen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) wenn sie für den Schutz von erhaltenswerter Bausubstanz erwünscht sind und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
- b) wenn sie für eine sinnvolle Weiterverwendung dieser Bauten oder Anlagen nötig sind;
- c) wenn sie für das Gemeinwesen keinen neuen Erschliessungsaufwand verursachen;
- d) wenn sie den Interessen der Zone, insbesondere der Landwirtschaftszone, nicht zuwiderlaufen.

³ Eine geringfügige Vergrösserung des Volumens ist nur gestattet, wenn dies absolut notwendig ist, der bisherige Zustand im Wesentlichen bestehen und die Identität des Gebäudes gewahrt bleibt. Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Erlass- oder Nutzungsplanänderung befand.

⁴ Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Art. 31bis Ausnahmen nach Art. 24d RPG

¹ In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen unter den durch Artikel 24d Abs. 3 RPG formulierten Bedingungen zugelassen werden.

² Die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) die Bauten oder Anlagen wurden durch die Kantonale Baukommission, nach Vormeinung Unterkommission für Heimatschutz, unter Schutz gestellt;
- b) ihre dauernde Erhaltung kann nicht anders sichergestellt werden;
- c) sie werden für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt, sie sind für die vorgesehene Nutzung geeignet und haben keine Ersatzbaute oder -anlage zur Folge, die objektiv nicht notwendig ist;
- d) ihre äussere Erscheinung und ihre bauliche Grundstruktur bleiben im Wesentlichen unverändert;
- e) es ist nur eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Einrichtungen notwendig und alle zusätzlichen Kosten für die Infrastrukturen und öffentlichen Dienste, die durch die totale Änderung der Zweckbestimmung entstehen, werden vom Eigentümer übernommen;
- f) die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke ist nicht gefährdet;
- g) es stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Art. 33 Aufgabe und Befugnisse

¹ Das Baubewilligungsverfahren und die Baupolizei bezwecken die Durchsetzung des Baurechts und die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bauwesen, sowie des natürlichen und gebauten Erbes.

² Das Baubewilligungsgesuch ist vom Gesuchsteller oder von dessen Bevollmächtigten einzureichen und vom Grundeigentümer mit zu unterzeichnen.

³ Unverändert

Art. 37 Inhalt

Die Publikation hat zu enthalten:

- a) Unverändert;
- b) die genaue Bezeichnung der Bauparzelle (Nummer, Plan und Ortsname), die Koordinaten der topographischen Karte, den Namen des Grundeigentümers sowie die Art des Bauvorhabens;
- c) unverändert;
- d) die Angabe darüber, dass das Bauvorhaben Ausnahmen, namentlich gemäss Artikel 24 RPG, beansprucht;
- e) Unverändert.

Art. 46 Baubeschwerde; aufschiebende Wirkung

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Der Inhaber einer Baubewilligung für den vollständigen oder teilweisen Abbruch eines Gebäudes darf davon nicht Gebrauch machen, bevor sie rechtskräftig ist.

⁵ Mit Ausnahme der Entscheide bezüglich der aufschiebenden Wirkung und allfälliger vorsorglicher Massnahmen obliegt die Baupolizei während des Beschwerdeverfahrens der erstinstanzlichen Behörde.

Art. 48 Schaden

¹ Der Beschwerdeführer hat den durch das Gesuch um aufschiebende Wirkung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er arglistig oder grobfahrlässig gehandelt hat.

² Unverändert

Art. 49 Zuständigkeit; Aufgaben, Oberaufsicht

¹ Unverändert

² Unverändert

³ Unverändert

⁴ Zur Feststellung des Sachverhaltes können die Organe der Baupolizei namentlich:

- a) Anhörungen durchführen;
- b) Grundstücke betreten, Baustellen, Räume und andere Anlagen inspizieren;
- c) von den angesprochenen Personen alle Auskünfte, wie auch alle nötigen Dokumente über die sich in Ausführung befindlichen Arbeiten und die früheren Belege über das Objekt verlangen.

⁵ Der Inhaber einer Baubewilligung oder sein Vertreter ist verpflichtet:

- a) am Eingang der Baustelle auf seine Kosten eine Bescheinigung der Baubewilligung während der Dauer der Bauarbeiten anzubringen;
- b) der Gemeinde beziehungsweise der Kantonalen Baukommission den Baubeginn und die Beendigung der Bauarbeiten mitzuteilen.

⁶ Die Gemeindevertreter und die kantonalen Beamten, die zu diesem Zweck vom Gemeinderat beziehungsweise vom Staat bezeichneten werden, sind verpflichtet, die Kantonale Baukommission über alle Bauarbeiten an sich ausserhalb der Bauzonen befindlichen Objekten zu informieren, die ohne Baubewilligung, in Nichteinhaltung der erteilten Bewilligung oder in Verletzung anderer Vorschriften ausgeführt werden.

Die Interventionskosten der Gemeinden sind dem Kanton in Rechnung zu stellen.

Art. 54 Straftatbestände und Strafandrohungen

¹ Mit einer Busse von 1'000 bis 100'000 Franken wird von der zuständigen Behörde bestraft:

- a) wer als Verantwortlicher (insbesondere als Eigentümer, Gesuchsteller, Projektverantwortlicher, Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter, Bauunternehmer) Bauarbeiten ausführt oder ausführen lässt, ohne im Besitze einer Baubewilligung zu sein oder dessen Baubewilligung noch nicht rechts-

kräftig geworden ist, der zuständigen Behörde den Baubeginn und die Beendigung der Bauarbeiten nicht anzeigt, die Bedingungen und Auflagen der erteilten Baubewilligung nicht einhält, eine Baubewilligung aufgrund ungenauer Angaben beantragt, ohne Wohn- oder Betriebsbewilligung eine Baute oder Anlage bewohnt, vermietet oder benutzt, baupolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt, die ihm gegenüber ergangen sind;

- b) wer eine in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtung nicht erfüllt;
- c) wer in irgendeiner anderen Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst.

² In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauten und Anlagen trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung der Vorschriften aus Habgier oder im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 200'000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuziehen.

³ Darüber hinaus wird eine Busse von mindestens 10'000 Franken gegenüber demjenigen ausgesprochen, der Bauarbeiten weiterführt oder Bauten und Anlagen weiterhin benutzt, obwohl ihm eine Baueinstellung oder ein Benutzungsverbot zugestellt wurde.

⁴ Im Falle der Nichtbefolgung der Wiederherstellungsverfügung nach Ablauf der gewährten Frist, werden von der zuständigen Behörde, unter Ansetzung einer neuen Frist, jeweils höhere Bussen ausgesprochen und dies solange, als der widerrechtliche Zustand fortbesteht.

⁵ In leichten Fällen kann die in Absatz 1 vorgesehene Busse reduziert werden.

⁶ Strengere Strafbestimmungen anderer Gesetze und Reglemente bleiben vorbehalten.

II. Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegende Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 4. September 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000»

Abänderung vom 4. September 2003

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 55 Absatz 2 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Das Gesetz betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes „Administration 2000“ vom 29. März 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 7, Abs. 1 Dauer und Inkraftsetzung

¹ Die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes ist bis zum Abschluss der Experimentierphase auf den 31. Dezember 2004 beschränkt.

II.

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 4. September 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei

Änderung vom 9. Oktober 2003

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 4 Absatz 1, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 28. Juni 1984 wird wie folgt geändert:

3. Kapitel: Auskunftserteilung

Art. 10 Abs. 1 Bst. g neu Empfänger

¹ Unter der Verantwortung des Kommandanten der Kantonspolizei können Auskünfte erteilt werden an:

g) die Gemeindepolizei und das Polizeigericht bei Widerhandlungen, die in der Zuständigkeit des Polizeigerichts liegen.

4. Kapitel: Informationssystem betreffend Prostitution

Art. 13 Informationssystem

¹ Die Kantonspolizei betreibt ein Datenverarbeitungssystem bezüglich Personen, die der Prostitution nachgehen oder Widerhandlungen begangen haben, die mit der Ausübung der Prostitution in Zusammenhang stehen.

² Dieses Informationssystem hat den Zweck, die polizeiliche Präventions- und Repressionstätigkeit gegen Widerhandlungen, die mit der Prostitution in einem Zusammenhang stehen oder stehen könnten, zu erleichtern, im Besonderen

- a) die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
- b) den Menschenhandel (Art. 196 StGB);
- c) die unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB, 15a und 15b EGStGB);
- d) die kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB);
- e) die Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB);
- f) die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung oder Nichteinhaltung der Sozialgesetzgebung.

Art. 14 Meldepflicht

¹ Jede Person, die der Prostitution nachgeht oder beabsichtigt, dieser nachzugehen, hat sich unverzüglich bei der Kantonspolizei anzumelden. Diese kann die Daten widrigenfalls von der betreffenden Person verlangen und registrieren. Die Gemeindepolizei meldet der Kantonspolizei jede Person, die der Prostitution nachgeht.

² Der Staatsrat bestimmt den Inhalt dieser Meldepflicht in einem Reglement.

Art. 15 Datenbearbeitung

a) Grundsatz

Die Datenbearbeitung erfolgt, vorbehältlich der nachfolgenden Spezialbestimmungen, nach diesem Gesetz.

Art. 16 b) Eintragung

¹ Das Informationssystem enthält:

- a) die Daten bezüglich der Personen, die der Prostitution nachgehen, ungeachtet deren Formen;
- b) die Daten über Drittpersonen oder diese betreffende Hinweise in dem Masse, als dass diese Personen verdächtigt werden, in Widerhandlungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes verwickelt zu sein, daran beteiligt zu sein, oder daraus Nutzen zu ziehen.

² Jede Person, die einer sexuellen Handlung gegen Entgelt oder einen anderen materiellen Vorteil zustimmt, gilt als Person, die der Prostitution nachgeht.

Art. 17 c) Datenschutz

¹ Die Daten bezüglich Personen, die der Prostitution nachgehen, müssen geeignet, treffend, richtig, vollständig und verhältnismässig sein in Bezug auf die Zwecke, für welche sie gesammelt werden.

² Die Daten dürfen nur im Rahmen der Präventions- und Repressionstätigkeit gegen Widerhandlungen gemäss Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes verwendet werden.

Art. 18 d) Aufbewahrung

¹ Die Daten betreffend Personen, die der Prostitution nachgehen, müssen von jenen, die im Rahmen einer gerichtspolizeilichen Untersuchung gesammelt werden, getrennt aufbewahrt werden.

² Die Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.

³ Das System ist periodisch bezüglich Daten, die im Hinblick auf den angestrebten Zweck nicht mehr erforderlich sind, zu bereinigen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzugsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 20a Verwaltungsstrafrecht

¹ Wer gegen die in Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes und in dessen Ausführungsreglement vorgesehene Meldepflicht verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Das für die Polizei zuständige Departement spricht die Busse aus.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 9. Oktober 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Energiegesetz

vom 15. Januar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 19 des Energiegesetzes des Bundes vom 26. Juni 1998;
eingesehen den Artikel 21 der Energieverordnung des Bundes vom 7. Dezember 1998;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Ziele

¹ Das vorliegende Gesetz soll zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:

- a) die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b) die sparsame und rationelle Energienutzung;
- c) die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien;

Art. 2 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Ausführung

Zur Erfüllung dieser Ziele kann der Staatsrat auf dem Verordnungswege folgende Bereiche regeln:

- a) die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen;
- b) die Fördermassnahmen;
- c) die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf die rationelle Energienutzung und die erneuerbaren Energien.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung, namentlich jene betreffend die Nutzbarmachung der

Wasserkräfte, den Transport und die Verteilung von Elektrizität, die Kernenergie, die Rohrleitungsanlagen sowie die Baugesetzgebung, den Umweltschutz und die Raumplanung.

Art. 5 Grundsätze

¹ Eine sparsame und rationelle Energienutzung beinhaltet vor allem:

- a) den Energieverbrauch so tief als möglich zu halten;
- b) die bestgeeignete Energieform einzusetzen;
- c) die eingesetzte Energie möglichst vollständig zu nutzen (hoher Energiewirkungsgrad);
- d) verwendbare Abwärme zu nutzen.

² Massnahmen können nur so weit angeordnet werden, als sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.

³ Die wirtschaftlichen Aspekte werden in Anwendung des Verursacherprinzips, unter Berücksichtigung der externen Energiekosten auf der Grundlage von Rentabilitätsberechnungen, behandelt.

Art. 6 Begriffe

¹ Unter leitungsgebundener Energie wird die den Verbrauchern über ein Verteilnetz in Form von Elektrizität, Gas oder Fernwärme zugeführte Energie verstanden.

² Als erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes gelten die Wasserkraft, die Energie aus Biomasse einschliesslich Holz, die Sonnenenergie, die geothermische Energie, die Umgebungswärme, sowie die Windenergie.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 7 Staatsrat

Der Staatsrat legt die kantonale Energiepolitik fest.

Art. 8 Departement

¹ Das für die Energie zuständige Departement:

- a) übt die Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen und der Normen hinsichtlich der rationellen Energienutzung aus;
- b) ist verantwortlich für den Vollzug der Fördermassnahmen, der Ausnahmen betreffend die rationelle Energienutzung, der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten, der Prüfung der Unterlagen der mit fossilen Energien betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen, sowie der Energiestatistik;
- c) berät die Gemeinden, insbesondere bei der Energieplanung und in allen Energiefragen.

² Das Departement kann dazu Aufgaben an die zuständige Dienststelle delegieren.

Art. 9 Baubewilligungsbehörde

Die Gemeinde, beziehungsweise die zuständige kantonale Behörde sind für den Vollzug der Energiegesetzgebung in ihrem Kompetenzbereich zuständig.

3. Abschnitt: Energieplanung und Energieversorgung

Art. 10 Energiekonzepte, Anschluss an Energieanlagen

¹ Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiete zuständig für Energiekonzepte und den Anschluss an Energieanlagen.

² Nach Anhörung der Träger der Energieversorgung können die Gemeinden für ihr Gebiet oder gemeinsam für ein mehrere Gemeinden umfassendes Energieversorgungsgebiet Energiekonzepte erarbeiten.

³ Die Gemeinden können im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten leitungsgebundenen Energieträger oder gemeinschaftliche Energieanlagen vorgesehen sind.

⁴ Die Gemeinden können den Eigentümern den Anschluss ihrer Gebäude an ein Netz oder an eine gemeinschaftliche Energieanlage vorschreiben, wenn die verteilte Energie vorwiegend aus erneuerbaren Energien oder Abwärme produziert wird.

Art. 11 Energiestatistik

¹ Das Departement erhebt Daten zur Abschätzung der Entwicklung des Energiebedarfs- und angebots.

² Diese Daten betreffen namentlich den Energieverbrauch, die Energieverteilung und die Energieproduktion.

³ Zu diesem Zweck kann das Departement die notwendigen Auskünfte und Dokumente verlangen.

Art. 12 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

¹ Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind im Rahmen des Bundesrechts verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie abzunehmen und zu vergüten.

² In Streitfällen setzt der Staatsrat die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten fest. Er kann in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

Art. 13 Mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen

Vor dem Entscheid über den Neubau oder die Änderung bestehender Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben und ortsfest sind, prüft das Departement, auf Grund einer vollständigen Studie des Geschüftstellers:

a) wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann;

b) ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann.

4. Abschnitt: Rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen

Art. 14 Grundsätze

¹ Neue Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird.

² Die für neue Bauten und Anlagen erforderlichen Massnahmen sind auf jene Teile von bestehenden Bauten und Anlagen anwendbar, die durch einen Umbau oder durch eine bewilligungspflichtige Nutzungsänderung betroffen sind.

³ Bei Auswechslung oder Änderung von bestehenden haustechnischen Anlagen, müssen für diese die neuen Anforderungen angewendet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

⁴ Der Staatsrat ordnet die technischen Einzelheiten, wobei er Normen von Fachorganisationen als verbindlich erklären kann. Er regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den Wärme- und Kälteschutz;
- b) die Wärme- und Warmwassererzeugungsanlagen;
- c) die Wärmerückgewinnung;
- d) die Lüftungs- und Klimaanlage;
- e) die beheizten Schwimmbäder;
- f) die ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- g) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- h) die Heizungen im Freien;
- i) die elektrische Energie in Grossbauten.

Art. 15 Ausnahmen

Von den einzelnen Energiesparvorschriften kann abgewichen werden, sofern mit einem anlagenspezifischen, vom Departement bestätigten Energiekonzept dargelegt wird, dass die Ziele dieses Gesetzes erfüllt werden.

5. Abschnitt: Fördermassnahmen

Art. 16 Information und Beratung

¹ Das Departement fördert, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Berufsorganisationen und der Wirtschaft, die sachgerechte Information der Fachleute und der Bevölkerung in Energiefragen.

² Das Departement kann Beratungs- und Informationstätigkeiten in Energiefragen unterstützen.

Art. 17 Aus- und Weiterbildung

¹ Das Departement unterstützt die Aus- und Weiterbildung im Energiebereich.

² Zu diesem Zweck kann das Departement insbesondere mit der Fachhochschule Wallis, den Berufsschulen, der Wirtschaft sowie den Berufsverbänden zusammenarbeiten.

Art. 18 Forschung und Entwicklung

¹ Das Departement kann die Forschung und die Entwicklung im Bereich der rationellen Energienutzung, der Energiediversifikation sowie der Nutzung erneuerbarer Energien fördern.

² Das Departement kann Pilot- und Demonstrationsanlagen, Experimente, Analysen und Feldversuche unterstützen.

³ Das Departement arbeitet insbesondere mit der Fachhochschule Wallis zusammen.

Art. 19 Fonds und Fördermassnahmen

¹ Ein Fonds unter Aufsicht des Staatsrates wird geöffnet.

² Dieser Fonds wird finanziert durch die jährlichen zweckgebundenen Globalbeiträge des Bundes, durch Beiträge des Staates und durch eventuelle Beteiligungen von Privaten.

³ Über diesen Fonds unterstützt das Departement:

- a) die rationelle Energienutzung in Gebäuden;
- b) Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz an Anlagen;
- c) Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- d) Massnahmen zur Abwärmenutzung;
- e) Massnahmen zur Förderung des Energiecontracting;
- f) die Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung, die Studien und das Marketing im Energiebereich.

Art. 20 Qualitätsstandards im Gebäudebereich

¹ Für die Förderung bestimmter Qualitätskriterien im Gebäudebereich, insbesondere nach dem Minergie-Standard, werden folgende Anreize gewährt:

- a) ein Bonus von 15 Prozent auf der im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde vorgesehenen Ausnutzungsziffer, wobei letztere um maximal 0.15 erhöht werden darf;
- b) die unentgeltliche Nutzung des Grundwassers zu thermischen Zwecken;
- c) die Befreiung von der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung.

² Neubauten und bedeutende Renovationen im öffentlichen Interesse, die vom Kanton ausgeführt oder subventioniert werden, müssen bestimmten Qualitätskriterien, insbesondere dem Minergie-Standard, entsprechen. Anderenfalls verlieren diese Bauten, nach Ansetzung einer genügenden Nachbesserungsfrist, die entsprechenden Subventionen.

³ Ausnahmen bedürfen eines Entscheids des Departements. Dabei ist insbesondere Artikel 5 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

⁴ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

6. Abschnitt: Vollzug und Rechtsschutz

Art. 21 Bewilligungsverfahren

¹ Die im vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bewilligungsgesuche werden im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens behandelt.

² Die Gemeinde kann Private und private Organisationen für Vollzugsaufgaben beiziehen und ihnen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

³ Die zuständige Behörde lehnt eine Baubewilligung ab, wenn das Gesuch nicht den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes und dessen Verordnungen entspricht.

⁴ Der Kanton und die Gemeinden vereinfachen das Bewilligungsverfahren für die Installation von Sonnenkollektoren an bestehenden Bauten und Anlagen.

Art. 22 Kontrolle

Das Departement kann jederzeit den Vollzug dieses Gesetzes kontrollieren und dazu Gebäude und Anlagen besichtigen; wenn nötig kann sie die Gemeinde zum Handeln auffordern. Für die Finanzierung dieser Kontrollen werden Gebühren erhoben, soweit Mängel festgestellt wurden.

Art. 23 Rechtsschutz

¹ Die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erlassenen Verfügungen können gemäss den für dieses Verfahren geltenden Regeln angefochten werden.

² Gegen die in einem Sonderverfahren erlassenen Verfügungen kann beim Staatsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde (VVRG) eingereicht werden.

³ Gegen die auf Beschwerde hin vom Staatsrat gefällten Entscheide, welche eine kommunale Verfügung aufheben oder abändern, können die Gemeinden beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen.

Art. 24 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie deren Ausführungsvorschriften werden mit einer Busse von 1'000 bis 100'000 Franken bestraft.

² Die Verfolgung und die Beurteilung von Zuwiderhandlungen richten sich nach dem VVRG.

³ Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, nachdem die Zuwiderhandlung der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht wurde und sechs Jahre nach der Begehung der Zuwiderhandlung.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Projekte, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes schon einer Behörde zum Entscheid unterbreitet worden sind.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden das Energiespargesetz vom 11. März 1987, das Reglement vom 4. März 1992, der Beschluss vom 2. Oktober 1992, das Reglement vom 4. November 1987, sowie das Dekret betreffend die Förderung des Minergie-Standards im Gebäudebereich vom 18. Mai 1999 aufgehoben.

² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Januar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen

vom 15. Januar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 42 Absatz 1 der
Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Vereinbarung vom 3. Juli 2003 zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996 bei, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt alle zweckdienlichen Bestimmungen für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes. Dieses wird dem Bundesrat unterbreitet, um dem Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung Gültigkeit zu verleihen.

Art. 3

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 15. Januar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen

vom 3. Juli 2003

Art. 1

Das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ausnahmen

¹ Die Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal nur für die natürliche oder juristische Person, von der es angestellt wurde, ausgeübt werden, gehören nicht zum Geltungsbereich dieses Konkordats. Dasselbe gilt für die Aufgaben, die von Mitgliedern der juristischen Person selber ausgeführt werden.

² Die Kantone sind zuständig, um die Tätigkeiten nach Absatz 1 diesem Konkordat zu unterstellen.

Art. 6 Bst. c (neu)

In diesem Konkordat versteht man unter:

c) Leiter einer Zweigstelle diejenige Person, die für einen vom Sicherheitsunternehmen geografisch dezentralisierten Tätigkeitssektor verantwortlich ist, sofern sie über umfassende Kompetenzen in der Leitung dieses Sektors und in der Führung der ihr unterstellten Mitarbeiter verfügt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c (neu), Abs. 2 und Abs. 3

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für:

c) den Einsatz von Hunden bei der Ausübung einer in diesem Konkordat geregelten Tätigkeit.

² Sie wird erteilt durch die zuständige Behörde des Kantons, in dem das Sicherheitsunternehmen seinen Sitz hat oder, im Falle nach Artikel 10, durch die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, oder, wenn mehrere Kantone betroffen sind, durch die zuständige Behörde des Kantons, die das Sekretariat der Konkordatskommission führt.

³ Das als juristische Person errichtete Sicherheitsunternehmen muss eine verantwortliche Person bestimmen, der die Befugnis übertragen wird, es zu vertreten und bei Dritten zu verpflichten. Diese Person muss in der Lage sein, ihre diesbezügliche Verantwortung wahrzunehmen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, c, d und f

¹ Die Betriebsbewilligung wird einer Person nur erteilt, wenn:

a) sie Schweizer Bürgerin, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder,

- für Angehörige anderer ausländischer Staaten, Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- c) sie zahlungsfähig ist oder gegen sie keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind;
 - d) durch ihr Vorleben, ihren Charakter und ihr Verhalten ihre Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld vollständig gewährleistet ist. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien;
 - f) sie mit Erfolg die Prüfung über die Kenntnisse der anwendbaren einschlägigen Gesetzgebung abgelegt hat.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a, c, d (neu) und Abs. 2

¹ Die Bewilligung für die Anstellung von Personal wird nur erteilt, wenn der Sicherheitsagent oder der Leiter der Zweigstelle:

- a) Schweizer Bürger, Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder, für Angehörige anderer ausländischer Staaten, seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- c) durch sein Vorleben, seinen Charakter und sein Verhalten vollständige Gewähr für seine Ehrenhaftigkeit in Bezug auf das geplante Tätigkeitsumfeld leistet. Die Konkordatskommission erlässt diesbezüglich Richtlinien;
- d) zahlungsfähig ist oder gegen ihn keine definitiven Verlustscheine ausgestellt worden sind.

² Ausserdem muss der Leiter einer Zweigstelle die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Die Leiter und das Sicherheitspersonal von Sicherheitsunternehmen, die weder ihren Sitz noch eine Zweigstelle in einem der Konkordatskantone haben, dürfen eine Tätigkeit dort nur nach Erhalt einer zu den Bedingungen des Artikels 9 dieses Konkordats erteilten Bewilligung ausüben.

³ Die zuständige Behörde prüft die Gleichwertigkeit der nicht durch Konkordatskantone erteilten Bewilligungen. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller erneut nachzuweisen haben, dass die persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind.

Art. 10a (neu) d) Bewilligung für den Einsatz von Hunden

¹ Das Sicherheitspersonal, das für Tätigkeiten im Sinne des Konkordats Hunde einsetzt, muss im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sein.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch einen Eignungstest erwiesen ist:

- a) dass der Hundeführer fähig ist, seinen Hund zu führen;
- b) dass der Hund für den Einsatz bei Tätigkeiten im Sinne des Konkordats ausgebildet ist.

³ Der Eignungstest wird durch jenen Kanton organisiert, in welchem sich der Sitz des Unternehmens oder seiner Zweigstelle befindet. Die Konkordatskommission regelt die Modalitäten des Tests.

⁴ Die zuständige Behörde prüft, ob die dem Hundeführer allenfalls bereits erteilten Befähigungsbescheinigungen oder Bewilligungen als gleichwertig anerkannt werden können. Sie bestimmt unter Berücksichtigung der vorgelegten Bescheinigungen, ob die Gesuchsteller den Eignungstest erneut vollständig oder teilweise abzulegen haben.

Art. 10b (neu) Verfahren

¹ Die Sicherheitsunternehmen, die Leiter von Zweigstellen und das Sicherheitspersonal haben an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

² Die Sicherheitsunternehmen legen ihrem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Anstellung von Personal eine Erklärung der betroffenen Person bei, wonach diese einwilligt, dass die zuständige Behörde wenn nötig in ihrem Entscheid Daten aus den Polizeiakten bekannt gibt. Fehlt diese Erklärung, so tritt die zuständige Behörde auf das Gesuch nicht ein.

³ Die den Gesuchen beigelegten Dokumente dürfen bei ihrer Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die ausländischen Gesuchsteller haben die durch die zuständige Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilten Dokumente und Bescheinigungen einzureichen.

⁴ Die zuständige Behörde kann das Verfahren suspendieren, wenn der Entscheid vom Ausgang eines den Gesuchsteller betreffenden Strafverfahrens abhängt.

Art. 11 Artikelüberschrift

Meldungen

a) der Sicherheitsunternehmen

Art. 11b (neu) b) der kantonalen Behörden

¹ Die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone teilen den zuständigen kantonalen Behörden in geeigneter Form die ergangenen Strafsentscheide und -urteile sowie alle Informationen über laufende Strafverfahren betreffend Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, mit.

² Die zuständigen Behörden haben Zugriff auf die polizeilichen Daten, die von den Polizeistellen der Konkordatskantone über die diesem Konkordat unterstellten Personen angelegt werden.

³ Bei den betreffenden Daten handelt es sich um Angaben, welche die zuständige Behörde für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt.

Art. 12 Gültigkeit der Entscheide

¹ Die von einer zuständigen Behörde erteilte Bewilligung ist in allen Konkordatskantonen gültig. Sie ist für vier Jahre gültig und kann auf Verlangen des Inhabers erneuert werden.

² Die zuständige Behörde kann für eine bestimmte Veranstaltung dem Sicherheitspersonal eine zeitweilige Bewilligung erteilen. In diesem Fall wird kein Legitimationsausweis ausgestellt und eine reduzierte Gebühr erhoben.

³ Entscheide über die Ablehnung oder den Entzug einer Bewilligung sowie die übrigen von den zuständigen Behörden der Konkordatskantone getroffenen Massnahmen sind in allen Konkordatskantonen rechtskräftig.

⁴Die zuständige Behörde kann ihren Entscheid mit Auflagen für die Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzgebung über die Sicherheitsunternehmen versehen.

Art. 13 Abs. 1 und 4

¹Die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, muss diese entziehen, wenn die in den Artikeln 8, 9 und 10a vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn der Bewilligungsinhaber schwer oder mehrmals gegen die Bestimmungen dieses Konkordats oder die kantonale Ausführungsgesetzgebung verstösst.

⁴Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere die Suspendierung der Bewilligung oder das Berufsausübungsverbot, welche die zuständige Entscheidbehörde oder die Behörde des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, anordnen kann, wenn das Sicherheitsunternehmen oder dessen Personal in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder das Konkordat verstösst.

Art. 14 Abs. 1 und 1bis (neu)

¹Die zuständigen Behörden der Konkordatskantone, in denen das Sicherheitspersonal oder ein Sicherheitsunternehmen tätig ist, melden der für die Anordnung von Massnahmen zuständigen Behörde jede Tatsache, welche die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Folge haben könnte, sowie jede weitere gegen diese in Anwendung des kantonalen Rechts getroffene Verfügung.

^{1bis}Bewilligungsverweigerungen oder -entzüge werden in geeigneter Form den zuständigen Behörden der übrigen Konkordatskantone mitgeteilt.

Art. 14a (neu) Kontrollen

Die zuständige Behörde kann in den Räumlichkeiten der Alarmzentralen jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der Anwendung dieses Konkordats vornehmen lassen.

Art. 15 Abs. 3 (neu)

³Die Personen, die diesem Konkordat unterstellt sind, dürfen keine Aufträge annehmen, deren Erfüllung sie veranlassen könnte, gegen die Gesetzgebung zu verstossen.

Art. 15a (neu) Weiterbildung

Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass das Sicherheitspersonal während des Anstellungsverhältnisses fachbezogene Weiterbildungskurse besuchen kann.

Art. 16 Abs. 1

¹Die diesem Konkordat unterstellten Personen dürfen die Aktion der Behörden und der Polizeiorgane nicht behindern.

Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 (neu)

¹ Personen, die ihre Tätigkeit ausserhalb der Räume des Unternehmens ausüben, haben einen von der zuständigen Behörde ausgestellten, das Dispositiv der Bewilligung enthaltenden Legitimationsausweis bei sich zu tragen. Artikel 12 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

³ Die Visitenkarten, das Briefmaterial und die geschäftliche Werbung dürfen nicht den Eindruck entstehen lassen, dass eine amtliche Funktion ausgeübt wird.

⁴ Jede Form von unpassender oder auf Bestärkung eines Unsicherheitsgefühls beruhender Werbung ist untersagt.

Art. 22 Abs. 1

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung Sicherheitstätigkeiten ausübt, Personal anstellt oder Hunde einsetzt;
- b) gegen die Bestimmungen der Artikel 11, 15a, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 Absatz 2 verstösst.

Art. 28 Abs. 1 und 2

¹ Die Konkordatskommission sorgt für eine einheitliche Anwendung des Konkordats in den Konkordatskantonen. Sie erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und erteilt den zuständigen Behörden auf Verlangen Weisungen in Einzelfällen.

² Die Konkordatskommission informiert die Konferenz periodisch und kann ihr neue Bestimmungen beantragen oder Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungen des Konkordats unterbreiten. Sie kann die Bürger über Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung des Konkordats informieren.

Art. 2

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung hängigen administrativen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden nach dem neuen Recht geregelt.

² Die den Hundeführern auf einer Rechtsgrundlage der Konkordatskantone bereits erteilten Fähigkeitsbescheinigungen und allfälligen Bewilligungen werden als den in Artikel 10a vorgesehenen, mit dieser Vereinbarung eingeführten Bewilligungen gleichwertig anerkannt. Das neue Konkordatsrecht ist nach Ablauf der nach altem Recht ausgestellten Bescheinigungen und Bewilligungen anzuwenden.

Art. 3

¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr wenigstens drei Kantone beigetreten sind.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 22. April 2002 bestätigt, dass diese Vereinbarung mit den Bestimmungen der Bundesverfassung vereinbar ist.

Diese Vereinbarung wird am 3. Juli 2003 durch folgende Mitglieder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren der Westschweiz angenommen:

Staatsrat Claude GRANDJEAN, Vorsteher der Sicherheits- und Justizdirektion des Kantons Freiburg

Staatsrat Jean-Claude MERMOUD, Vorsteher des Departements für Sicherheit und Umwelt des Kantons Waadt

Staatsrat Jean-René FOURNIER, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit des Kantons Wallis

Staatsrätin Monika DUSONG, Vorsteherin des Departements für Justiz, Gesundheit und Sicherheit des Kantons Neuenburg

Staatsrätin Micheline SPOERRI, Vorsteherin des Departements für Justiz, Polizei und Sicherheit des Kantons Genf

Staatsrat Claude HÊCHE, Vorsteher des Departements für Gesundheit, Soziales und Polizei des Kantons Jura

Gemeindegesetz

vom 5. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 75 Absätze 3 und 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, Anwendung auf folgende öffentlichrechtliche Körperschaften, nachstehend als «öffentlichrechtliche Körperschaften» bezeichnet:

- a) die Einwohnergemeinden;
- b) die Burgergemeinden.

² Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Autonomie

¹ Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind in allen ihren Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, selbständig. Sie sind überdies innerhalb der gesetzlichen Schranken für alle übertragenen Aufgaben selbständig.

² Sie können ein kommunales Organisationsreglement sowie andere Reglementsbestimmungen erlassen, sofern die Gesetzgebung die Materie nicht oder nicht abschliessend regelt oder sie zur Rechtsetzung ausdrücklich ermächtigt. Sie können im Falle von Zuwiderhandlungen Busse oder Verweis vorsehen.

³ Sie wählen ihre Behörden, ernennen ihre Angestellten und verwalten sich selbständig.

1. Titel: Organisation

1. Kapitel: Einwohnergemeinden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Grenzen

¹ Die Einwohnergemeinde übt ihre Hoheit über jenes Gebiet aus, das ihr durch die Tradition oder durch den Grossen Rat zugeteilt wird sowie über die entsprechende Bevölkerung.

² Das Gebiet der Einwohnergemeinde ist unter Vorbehalt des Artikels 26 der Verfassung gewährleistet.

³ Geringfügige Änderungen von interkommunalen Grenzen unterliegen der Genehmigung der Urversammlung und des Staatsrats.

Art. 4 Organe

¹ In jeder Einwohnergemeinde hat es folgende Organe:

a) eine Urversammlung, als Beschlussfassungsorgan;

b) einen Gemeinderat, als Vollzugsorgan.

² Die Urversammlung kann ausser in Wahlangelegenheiten durch den Generalrat ersetzt werden. Vorbehalten bleibt das in den Artikeln 68 und 69 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Referendum.

Art. 5 Name

Name und Wappen der Gemeinden können nur durch einen vom Staatsrat genehmigten Urversammlungsbeschluss geändert werden.

Art. 6 Befugnisse und Gebietshoheit

Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:

a) die Verwaltung und die Kontrolle der Gemeindefinanzen;

b) die Ortspolizei;

c) die Ortsplanung und das Bauwesen;

d) den Bau und Unterhalt der kommunalen Gebäude, Gassen, Strassen und Wege;

e) die Trinkwasserversorgung, die Ableitung und Behandlung der Abwasser, die Kehrrichtbehandlung;

f) den Feuer- und Zivilschutz;

g) den Umweltschutz;

h) den Unterricht im Kindergarten, in den Primar- und Orientierungsschulen;

i) die Förderung der sozialen Wohlfahrt;

j) das Sozialhilfe- und Vormundschafswesen;

k) die Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten;

l) die Förderung der lokalen Wirtschaft;

m) die Energieversorgung;

n) die Einwohnerkontrolle;

o) der Entscheid von Massnahmen in eventuellen Notfällen für die Versorgung mit Energie, Nahrungsmitteln und anderen absolut notwendigen Produkten.

2. Abschnitt: Organe

1. Unterabschnitt: Urversammlung

Art. 7 Ordentliche Einberufung

¹ Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 31. Dezember für die Verlesung des Voranschlags und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung.

² Im Falle der Ablehnung der Rechnung wird diese an den Gemeinderat zur erneuten Prüfung zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung muss innert 60 Tagen anberaumt werden, um sich erneut auszusprechen. Bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen.

³ Anlässlich der Erneuerung des Gemeinderats kann die Verlesung des Voranschlags um 60 Tage hinausgeschoben werden.

Art. 8 Ausserordentliche Einberufung

¹ Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

² Das Begehren von einem Fünftel der Wähler wird schriftlich mit der Erwähnung der zu behandelnden Gegenstände eingereicht. Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht ist.

³ Die Gemeinden können diesen Ansatz mittels eines Organisationsreglements bis auf einen Zehntel herabsetzen.

Art. 9 Form der Einberufung

¹ Die Urversammlungen werden mindestens 20 Tage vor dem Sitzungsdatum durch öffentlichen Anschlag einberufen.

² Das kommunale Organisationsreglement kann zusätzliche Arten der Bekanntmachung vorsehen.

Art. 10 Tagesordnung

¹ Die Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

² Die Versammlung kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen. Über die anderen aufgeworfenen Fragen kann nur beraten werden, sofern die Versammlung es für zweckmässig erachtet.

³ In einer auf Begehren einberufenen ausserordentlichen Urversammlung müssen die in diesem Begehren erwähnten Gegenstände vorrangig behandelt werden.

⁴ Mit Zustimmung der Versammlung kann der Gemeinderat einen Gegenstand von der Tagesordnung zurückziehen.

Art. 11 Datum und Zeit

¹ Die Urversammlung wird zu den in der Gemeinde üblichen Tagen und Stunden einberufen. Keine Versammlung kann jedoch nach 21 Uhr einberufen werden, mit Ausnahme der Burgerversammlungen, die auf die Urversammlungen folgen.

² Das Datum einer ausserordentlichen, auf Begehren einberufenen Urversammlung muss spätestens innert 30 Tagen vom Tag an gerechnet, an dem dieses Begehren gültig beim Präsidenten oder bei der Gemeindekanzlei eingereicht wurde, festgesetzt werden. Der Gesuchsteller kann eine Empfangsbescheinigung verlangen.

Art. 12 Quorum

Die gültig einberufene Urversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Bürger beschlussfähig. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

Art. 13 Beratungen

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen und handhabt die Versammlungspolizei. Im Verhinderungsfall oder bei Ausstand wird er vom Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen von einem andern Mitglied des Gemeinderats, das von diesem speziell hiezu bezeichnet wird, ersetzt.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Im Verhinderungsfalle wird das Protokoll von einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Person aufgenommen.

Art. 14 Auflage von Reglementen

¹ Die Reglemente, die der Urversammlung zur Zustimmung unterbreitet werden, müssen der Öffentlichkeit auf der Gemeindekanzlei unentgeltlich zur Verfügung stehen.

² Der Gemeinderat kann überdies die Zustellung eines Exemplars des Reglements an jede Haushaltung der Stimmbürger oder an jeden Stimmberechtigten beschliessen.

³ Die Auflage muss gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung erfolgen.

Art. 15 Auflage des Voranschlags und der Rechnung

¹ Während der Einberufungsdauer der Urversammlung und des Generalrats liegen der Voranschlag und die Rechnung in der Gemeindekanzlei auf und stehen den Stimmbürgern bis zum Tag der Versammlung zur Verfügung.

² Während der Auflagedauer der Rechnung hat jeder Stimmbürger Anspruch darauf, die Belege der Gemeinderechnung, mit Ausnahme der Steuere dossiers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, einzusehen.

³ Die Rechnung und der Voranschlag sind in zwei Exemplaren innert 60 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist an das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement zu überweisen.

Art. 16 Art der Beratungen

¹ Ausser in Wahlangelegenheiten berät die Urversammlung öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht.

² Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob die Abstimmung auf ein späteres Datum zu verschieben oder ob sie während der Sitzung durchzuführen ist. Im letzteren Fall sind die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen betreffend die Eröffnung und Dauer der Abstimmung nicht anwendbar.

³ In allen Fällen kann der Gemeinderat die geheime Abstimmung in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form beschliessen.

⁴ Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet.

⁵ Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge gemacht werden. In diesem Fall wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen.

⁶ Die artikel- oder kapitelweise Abstimmung findet durch Handaufheben statt. Die Schlussabstimmung findet gemäss den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels statt.

⁷ Für die in Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes sowie in andern im kommunalen Organisationsreglement vorgesehenen Fällen ist die geheime Urnenabstimmung gemäss der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen obligatorisch.

⁸ Das kommunale Organisationsreglement kann auch vorsehen, dass Vorschläge zur Reglementsänderung, die der Urversammlung unterbreitet werden, fünf Tage vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden müssen.

Art. 17 Unveräusserliche Befugnisse

¹ Die Urversammlung berät und beschliesst:

- a) die Annahme und die Abänderung aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Annahme der Rechnung;
- c) den Beschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;
- d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist;
- e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- f) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- g) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;

- h) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzberichtigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
- i) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- j) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- k) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden.

² Die Gemeinden können über das Organisationsreglement die im Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f und g vorgesehenen Ansätze um höchstens 50% reduzieren und der Urversammlung im Rahmen der Gemeindeautonomie weitere Befugnisse übertragen.

³ Die Gemeinden können für wichtige Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchführen.

⁴ Die Verordnung definiert die Begriffe „Bruttoeinnahmen“, „neue nichtgebundene Ausgaben“ und „gebundene Ausgaben“.

Art. 18 Inkrafttreten von Urversammlungsbeschlüssen

¹ Die dem Staatsrat zur Homologation unterbreiteten Urversammlungsbeschlüsse treten erst am Tag ihrer Genehmigung durch diese Behörde in Kraft, die sich in der Regel in den sechs Monaten nach Erhalt des Homologationsgesuches ausspricht.

² In den dem fakultativen Referendum unterliegenden Fällen erfolgt der Homologationsbeschluss erst nach Ablauf der Frist, sofern das Referendum nicht verlangt wurde und nach der Volksabstimmung, wenn es verlangt und der Gegenstand angenommen wurde.

Art. 19 Fälle von höherer Gewalt

Wenn die Einberufung der Urversammlung durch höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.) verhindert wird, ist der Gemeinderat zuständig, um über die unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschliessen.

2. Unterabschnitt: Generalrat

Art. 20 Grundsatz

Alle Gemeinden, deren Bevölkerung 700 Einwohner übersteigt, können einen Generalrat wählen.

Art. 21 Anzahl Mitglieder

¹ Die Zahl der Mitglieder des Generalrats wird auf der Grundlage der letzten eidgenössischen Volkszählung wie folgt festgesetzt:

- a) bis zu 1'000 Einwohner: 20 Mitglieder;
- b) von 1'001 bis 5'000 Einwohner: 30 Mitglieder;
- c) von 5'001 bis 10'000 Einwohner: 45 Mitglieder;
- d) ab 10'001 Einwohner: 60 Mitglieder.

² Das kommunale Organisationsreglement kann die Zahl der Mitglieder des Generalrats frei zwischen 20 und 80 festlegen.

Art. 22 Einberufung

¹ Der Generalrat kann sich nur versammeln, wenn er gesetzesgemäss einberufen worden ist. Er versammelt sich wenigstens zwei Mal pro Jahr für die Annahme des Voranschlages und der Rechnung.

² Er versammelt sich überdies jedes Mal, wenn es der Gemeinderat als notwendig erachtet oder auf Begehren von wenigstens einem Fünftel der Generalräte.

³ Die Einladung muss die Tagesordnung und die Dokumente betreffend die zu behandelnden Gegenstände enthalten.

Art. 23 Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung wird vom Büro des Generalrats nach Anhören des Gemeinderats erstellt.

² Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

³ Die konstituierende Versammlung wird vom Gemeinderat einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten des Generalrats vom amtsältesten Mitglied, subsidiär vom ältesten Mitglied, geleitet.

Art. 24 Bedeutung der Tagesordnung

¹ Kein Entscheid kann über einen Gegenstand gefällt werden, der nicht auf der Tagesordnung steht.

² Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat kann die Tagesordnung bis zur Eröffnung der Vollversammlung abgeändert werden.

Art. 25 Quorum und Beratungen

¹ Der gesetzesgemäss einberufene Generalrat kann nur gültig beraten, sofern die anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.

² Die relative Mehrheit beschliesst in allen Fällen, ausgenommen was die Abänderung des internen Reglements des Generalrats und die Wahlen im ersten Wahlgang betrifft. Die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht.

³ Der Präsident nimmt an der Abstimmung nur teil bei Stimmengleichheit anlässlich einer Abstimmung mit Handaufheben und bei einer geheimen Abstimmung.

Art. 26 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich. Die Versammlung kann jedoch, sofern es die Umstände erfordern, den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit müssen sich alle Personen, die nicht eine amtliche Funktion im Saal ausüben, zurückziehen.

Art. 27 Teilnahme des Gemeinderats

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Beamten begleiten lassen.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Generalrat beschliesst durch Handaufheben. Wenn ein dahingehender Vorschlag gemacht und von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, findet eine geheime Abstimmung statt.

² Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Art. 29 Reglement

Der Generalrat beschliesst ein Reglement, das namentlich folgende Gegenstände regelt:

- a) die Zusammensetzung des Büros;
- b) das Verfahren der Verhandlungen;
- c) die Kommissionen und ihren Status;
- d) die Entschädigungen.

Art. 30 Geschäftsprüfungskommission

¹ Der Generalrat wählt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode eine Kommission, welche den Voranschlag, die Rechnung und die Geschäftsführung des Gemeinderats prüft. Diese kontrolliert namentlich:

- a) die zweckmässige Verwendung der veranschlagten Kredite;
- b) die Nachtragskredite.

² Die Kommission erstattet dem Generalrat anlässlich der Budget- und Rechnungsversammlungen sowie der zur Gewährung von Nachtragskrediten einberufenen Versammlungen Bericht.

Art. 31 Befugnisse

¹ Der Generalrat hat die gleichen Befugnisse, die vom Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes und durch die Spezialgesetzgebung der Urversammlung übertragen werden.

² Er ist überdies für die Genehmigung des Voranschlages, des Steuereffizienten und die Gewährung von Nachtragskrediten zuständig, sofern diese letzteren die in der budgetierten Rubrik vorgesehene Ausgabe um 10% übersteigen.

³ Das kommunale Organisationsreglement kann die rubrikweise Abstimmung über den Voranschlag vorsehen, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben.

⁴ Wird die Annahme des Voranschlages und der Rechnung verweigert, werden diese zur Überprüfung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

⁵ Im Falle einer zweiten Rückweisung entscheidet der Staatsrat.

Art. 32 Interventionen

¹ Jedes Generalratsmitglied kann eine Motion einreichen. Diese muss von wenigstens zwei Mitunterzeichnern unterstützt werden. Der Vorschlag muss den Anforderungen entsprechen, welche das Initiativrecht auf Gemeindeebene regeln. Im Falle der Annahme durch den Generalrat verpflichtet die Motion den Gemeinderat, die entsprechenden reglementarischen Vorschläge zu unterbreiten.

² Überdies kann jedes Mitglied des Generalrats den Gemeinderat über seine Verwaltung befragen und Postulate einreichen. Werden diese letzteren vom

Generalrat angenommen, verpflichten sie den Gemeinderat, eine bestimmte Frage zu prüfen und einen Bericht mit Schlussfolgerungen zu erstatten.

3. Unterabschnitt: Gemeinderat

Art. 33 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche ausführende und verwaltende Behörde der Gemeinde.

² Er übt alle Befugnisse aus, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem andern Gemeindeorgan übertragen sind.

Art. 34 Anzahl Mitglieder

Der Gemeinderat besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Mitgliedern, wobei diese Zahl immer ungerade sein muss.

Art. 35 Befugnisse

¹ Die Befugnisse des Gemeinderats werden in den von der Gesetzgebung bestimmten Grenzen ausgeübt.

² Sie betreffen namentlich:

- a) die Verwaltung der öffentlichen Dienste;
- b) die Verwaltung des Gemeindevermögens, diejenige des öffentlichen Eigentums und der für die öffentlichen Dienste bestimmten Vermögenswerte;
- c) die Ernennung der Beamten und der Angestellten der Gemeinde, die Festsetzung ihres Dienstverhältnisses und die Ausübung der Disziplinargewalt;
- d) die Festsetzung des Voranschlags, die Finanzhaushaltsführung und die Erstellung der Rechnung;
- e) die Führung der laufenden Geschäfte;
- f) die ihm durch das Gesetz direkt übertragenen Befugnisse.

Art. 36 Vollamtlichkeit

Auf dem Wege des kommunalen Organisationsreglements kann die Vollamtlichkeit, sowohl für den Präsidenten wie für alle Mitglieder des Gemeinderats eingeführt werden. Im letzteren Fall darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht höher als fünf sein.

Art. 37 Einberufung

¹ Der Gemeinderat wird von seinem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Vizepräsidenten einberufen.

² Der Präsident beruft ihn von sich aus oder auf Verlangen von einem Drittel der anderen Ratsmitglieder ein.

³ Weigert sich der Präsident, eine Einberufung vorzunehmen, müssen sich die Beteiligten an das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement wenden. In diesem Fall können sie, ohne dessen Einverständnis, keine gültige Sitzung abhalten.

⁴ Ausser in Dringlichkeitsfällen wird der Gemeinderat wenigstens fünf Tage vor dem Sitzungsdatum einberufen. Zwischen wöchentlich wiederkehrenden

Sitzungen kann diese Frist drei Tage betragen. Durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats können diese Fristen herabgesetzt werden.

Art. 38 Tagesordnung

¹ Der Präsident erstellt die Tagesordnung der Sitzungen, welche mit der Einladung zugestellt wird.

² Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines bestimmten Gegenstandes auf die Tagesordnung verlangen. Bei Weigerung des Präsidenten ist Artikel 37 Absatz 3 anwendbar.

³ Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und geben ihre Zustimmung. Dringlichkeitsfälle bleiben vorbehalten.

Art. 39 Organisation

¹ Der Gemeinderat kann sich in Amtsbereiche organisieren.

² Sofern die Gesetzgebung nicht anders bestimmt, kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege gewisse Befugnisse delegieren.

Art. 40 Quorum

Der Gemeinderat kann nur gültig beraten, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder ausmacht.

Art. 41 Beratungen

¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Der Präsident stimmt mit.

³ Bei Stimmengleichheit wird der Gegenstand auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung gesetzt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt ausser bei Ernennungen, wo die Stimme des Gemeindepräsidenten den Ausschlag gibt.

⁴ Die Beratungen des Gemeinderats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Art. 42 Beamte

¹ Der Gemeinderat ernennt insbesondere den Gemeindeschreiber und Gemeindekassier.

² Überdies sind die Artikel 87 bis 90 und 94 bis 96 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

4. Unterabschnitt: Präsident

Art. 43 Befugnisse

¹ Der Präsident hat die ihm von Gesetzes wegen zugeteilten Befugnisse.

² Er vertritt generell die Gemeinde und er hat das Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Bereiche der Gemeindeverwaltung.

³ Er ist namentlich in folgenden Fällen zuständig:

- a) er präsidiert den Gemeinderat und die Urversammlung;
- b) er ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats an;
- c) er bewirtschaftet die Post der Gemeinde;
- d) er überwacht die Redaktion und Führung des Protokolls;
- e) er wacht über die Vollziehung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und der Gemeindereglemente;
- f) er ist für die Ordnung in der Gemeinde besorgt;
- g) er nimmt die Petitionen und die Begehren entgegen, bestätigt deren Empfang und übermittelt sie anlässlich der ersten auf ihren Erhalt folgenden Sitzung dem zuständigen Organ;
- h) er trifft die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.).

Art. 44 Vertretung

¹ Im Falle von Verhinderung oder Ausstand wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Fehlen durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

² Weigert sich der Gemeindepräsident, die Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen, kann dieser den Vizepräsidenten oder ein Ratsmitglied beauftragen, an Stelle des Präsidenten zu handeln.

³ Der Vizepräsident ist nur auf Weisung des Präsidenten oder gegebenenfalls des Staatsrats berechtigt, den Gemeinderat einzuberufen und zu präsidiere.

5. Unterabschnitt: Kommissionen

Art. 45 Grundsatz

Den Gemeinden steht es frei, nebst den von der Spezialgesetzgebung vorgeschriebenen Kommissionen, ständige oder nichtständige Kommissionen einzusetzen.

Art. 46 Organisation

¹ Die Mitgliederzahl einer Kommission muss ungerade sein. Einer angemessenen Vertretung der politischen Gruppen ist Rechnung zu tragen.

² Jede Kommission muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderats umfassen. Jede urteilsfähige Person kann in eine Kommission berufen werden.

³ Der Gemeinderat setzt die Befugnisse, die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Organisation der Kommission fest.

⁴ Die Kommissionen geben dem Gemeinderat einen Bericht ab. Dieser Bericht hat keine verpflichtende Tragweite.

⁵ Wenn es die Gesetzgebung nicht ausschliesst, können die kommunalen Organisationsreglemente die Delegation von Kompetenzen an Kommissionen vorsehen.

6. Unterabschnitt: Revisionsinstanzen

Art. 47 Grundsatz

Die Revisionsinstanzen sind diejenigen, die in Artikel 83 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.

2. Kapitel: Bürgergemeinden

Art. 48 Begriff

¹ Die Bürgergemeinde ist im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Bürger und die Erfüllung der im folgenden Artikel vorgesehenen Aufgaben auf die gleiche Art und Weise organisiert wie die Einwohnergemeinde.

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Bürgergemeinden mit Ausnahme der Artikel 20 bis 32 (Generalrat), 69 und 70 (Fakultatives Referendum) und 129 bis 135 (Massnahmen zur Förderung von Fusionen und Fusionskonzept).

Art. 49 Befugnisse

¹ Die Befugnisse der Bürgergemeinde sind folgende:

- a) die Verleihung des Bürgerrechts im Sinne der Gesetzgebung über das Bürgerrecht;
- b) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts;
- c) die Nachführung des Verzeichnisses der Bürger;
- d) die Verwaltung ihres Vermögens;
- e) die Erbringung von Dienstleistungen und die Entrichtung der von den Spezialgesetzen festgesetzten Beiträge;
- f) die Verwirklichung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, von Werken öffentlichen Nutzens.

² Die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Bürgervermögens werden durch das Gesetz festgesetzt.

Art. 50 Organisation

¹ Die Organe der Bürgergemeinden sind:

- a) die Bürgerversammlung, als Beschlussfassungsorgan;
- b) der Burgerrat, als Vollzugsorgan, von drei bis höchstens neun Mitgliedern, wobei diese Zahl immer ungerade ist.

² Die Bürgerversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Vorlegung des Voranschlags und die Genehmigung der Rechnung können in der gleichen Versammlung erfolgen, die aber vor dem 31. März abgehalten werden muss.

Art. 51 Fehlen eines Burgerrates

¹ Sofern die Bürgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, wird die Bürgergemeinde vom Rat der Einwohnergemeinde verwaltet.

² In diesem Fall ernennt die Bürgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.

Art. 52 Getrennter Burgerrat

Innerhalb von 60 Tagen vor den Gemeindewahlen kann ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerversammlung bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

Art. 53 Fusion

Zwei oder mehrere Burgergemeinden können fusionieren, selbst wenn die betreffenden Einwohnergemeinden nicht fusionieren.

Art. 54 Mehrheit von Burgergemeinden auf dem Gebiet einer einzigen Einwohnergemeinde

¹ Bestehen auf dem Gebiet einer einzigen Einwohnergemeinde zwei oder mehrere Burgergemeinden, so erfüllt jede Burgergemeinde bei der Einwohnergemeinde die Aufgaben und entrichtet die Beiträge, zu denen sie von Gesetzes wegen verpflichtet ist.

² Bestehen zwei oder mehrere Einwohnergemeinden in einer einzigen Burgergemeinde, wird sinngemäss verfahren.

Art. 55 Anzeige einer Fusion

Liegt ein Projekt zur Fusion von Burgergemeinden ohne Fusion der betreffenden Einwohnergemeinden vor, benachrichtigen die Burgerräte davon unverzüglich die Wohnerräte.

Art. 56 Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Den Burgergemeinden steht es frei, mit den Einwohnergemeinden Vereinbarungen abzuschliessen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu regeln.

Art. 57 Vertretung in den regionalen Organisationen

Die Burgergemeinden haben einen Anspruch auf eine angemessene Vertretung in den regionalen Institutionen in dem Mass, als sie hierfür ein Interesse nachweisen können.

Art. 58 Burgervermögen

Das Burgervermögen, das vor der Organisation der Einwohnergemeinde dem öffentlichen Dienst zugeteilt war und das nachher in das Eigentum oder das Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde überging, wird durch die Spezialgesetzgebung bestimmt.

2. Titel: Politische Rechte

1. Kapitel: Initiative

Art. 59 Grundsatz

Die Einwohnergemeinden haben bezüglich der Reglemente, die in die Zuständigkeit der Urversammlung oder des Generalrats fallen, die Befugnis, das Initiativrecht einzuführen.

Art. 60 Begehren um Einführung

¹ Jedes Begehren um Einführung des Initiativrechtes muss vom Gemeinderat oder wenigstens von einem Zehntel der Stimmberechtigten eingereicht werden.

² Stammt das Gesuch von den Bürgern, muss es schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Art. 61 Veröffentlichung des Begehrens und Abstimmung

¹ Das Begehren ist 20 Tage vor der Volksabstimmung durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

² Der Gemeinderat organisiert gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen spätestens innert 90 Tagen seit der Hinterlegung des Begehrens eine Abstimmung.

³ Das Initiativrecht ist eingeführt, wenn die Mehrheit der Stimmenden es beschliesst.

Art. 62 Aufhebung

Das einmal eingeführte Initiativrecht bleibt bis zu seiner Aufhebung bestehen. Das Begehren und der Beschluss für dessen Aufhebung werden gemäss den Artikeln 60 und 61 des vorliegenden Gesetzes behandelt.

Art. 63 Form der Initiative

¹ Die Initiative muss in allgemeiner Form abgefasst sein. Sie kann die Ausarbeitung eines neuen Reglements, die Aufhebung oder Abänderung eines seit wenigstens vier Jahren in Kraft stehenden Reglements verlangen.

² Wenn eine Initiative neue Ausgaben zur Folge hat, die nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden oder wenn sie bestehende Einnahmen aufhebt, kann der Gemeinderat der Urversammlung gleichzeitig Vorschläge zum Kostenausgleich unterbreiten.

Art. 64 Anzahl Unterschriften

¹ Die Initiative muss von einem Fünftel der Wähler unterzeichnet werden. Die Gemeinde kann diesen Ansatz durch das Organisationsreglement bis auf einen Zehntel herabsetzen.

² Die Stimmfähigkeit der Unterzeichner muss vom Gemeindepräsidenten bescheinigt werden, der sich ebenfalls von den ihm zweifelhaft scheinenden Unterschriften überzeugen muss.

³ Die Initiative muss ein Komitee aus drei bis sieben Mitgliedern enthalten.

Art. 65 Rückzug

¹ Die Initiative kann von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees bis zum Tage, an dem der Gemeinderat die Volksabstimmung festsetzt, zurückgezogen werden.

² Nach Hinterlegung der Initiative ist ein Rückzug von Unterschriften unerheblich.

Art. 66 Zulässigkeit und Behandlung

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative innert der Frist von sechs Monaten.

² Sein Beschluss kann beim Staatsrat und dann beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Im Falle der Genehmigung erstellt der Gemeinderat den Entwurf in dem von den Initianten angegebenen Sinne und unterbreitet der Urversammlung oder gegebenenfalls dem Generalrat das neue oder abgeänderte Reglement.

⁴ Genehmigt er dagegen die Initiative nicht, schlägt er der Urversammlung oder gegebenenfalls dem Generalrat, mit Angabe der Gründe, deren Verwerfung vor.

⁵ Verwirft der Generalrat die Initiative, ist sein Beschluss der Volksabstimmung unterworfen.

Art. 67 Abstimmung

Die zulässigen Initiativen müssen innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zulässigkeitsentscheids gemäss Artikel 66 der Abstimmung unterbreitet werden.

2. Kapitel: Referendum

Art. 68 Obligatorisches Referendum

¹ Dem geheimen Urnengang in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form sind unterworfen:

- a) das kommunale Organisationsreglement;
- b) die Einführung des Initiativrechts;
- c) der Beschluss über Initiativen, die vom Generalrat verworfen wurden;
- d) die Vormeinung zur Fusion, beziehungsweise zum Fusionsvertrag, oder Trennung von Gemeinden;
- e) die Abänderung des Namens und des Wappens der Gemeinden.

² Das kommunale Organisationsreglement kann weitere in Artikel 17 vorgesehene Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen, mit Ausnahme der Rechnung.

Art. 69 Fakultatives Referendum

¹ Unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung unterliegen die anstelle der Urversammlung gefassten Beschlüsse des Generalrats dem fakultativen Referendum.

² Die dem Referendum unterworfenen Geschäfte sind durch öffentlichen Anschlag zu publizieren, gegebenenfalls mit Angabe der Referendumsfrist.

³ Das Referendumsbegehren kann nur Gegenstände betreffen, die vom Generalrat genehmigt worden sind.

Art. 70 Verfahren

¹ Zwei Fünftel des Generalrats können verlangen, dass die dem Referendum unterworfenen Geschäfte in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmung vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterstellt werden.

² Der Beschluss des Generalrats, womit die Volksabstimmung über ein dem fakultativen Referendum unterliegenden Geschäft verlangt wird, muss spätestens Ende der Sitzung, an der dieses Geschäft angenommen wurde, gefasst werden.

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten der Gemeinde können verlangen, dass ein referendumsfähiger Beschluss in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterbreitet wird.

⁴ Die Gemeinden können diesen Ansatz durch das kommunale Organisationsreglement bis auf einen Zehntel der Stimmberechtigten herabsetzen.

⁵ Das Referendum muss in schriftlicher Form innert 60 Tagen, welche dem durch öffentlichen Anschlag publizierten Beschluss des Generalrats folgen, bei der Gemeindekanzlei gestellt werden.

⁶ Die Liste der Unterzeichner muss beinhalten:

- a) die Bezeichnung des dem Referendum unterworfenen Geschäfts;
- b) den Ablauf der Frist für die Hinterlegung der Unterschriften;
- c) den Hinweis, dass das Referendumsbegehren nicht zurückgezogen werden kann.

⁷ Der Stimmbürger muss auf der Liste seinen Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse, sowie seine Unterschrift handschriftlich und leserlich anbringen.

3. Kapitel: Petition

Art. 71 Grundsatz

¹ Die freie Ausübung des Petitionsrechtes ist gewährleistet.

² Die urteilsfähigen natürlichen Personen und die juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, können dieses Recht allein oder mit anderen ausüben.

³ Die Unterzeichner müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort angeben.

Art. 72 Form und Inhalt

¹ Der Bittsteller kann den Behörden schriftlich seine Wünsche, Vorschläge oder seine Einwendungen unterbreiten.

² Die Petition muss die Behörde, an die sie sich richtet, sowie die zur Entgegennahme der Mitteilungen befugte Person bezeichnen.

³ Anonyme Petitionen oder solche mit ehrverletzenden Ausdrücken werden als unzulässig erklärt.

Art. 73 Behandlung

¹ Die Behörde prüft die Petition unverzüglich und gibt ihr die als nötig erachtete Folge, es sei denn, sie müsse diese als unzulässig erklären.

² Die Bittsteller oder ihre Vertreter werden von der Folge, die der Petition gegeben wurde, unverzüglich benachrichtigt.

³ Der Beschluss kann nicht mit einer ordentlichen Beschwerde angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Sondergesetzgebung und die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

3. Titel: Finanzen und Rechnungswesen

1. Kapitel: Begriffsbestimmungen und Finanzgrundsätze

Art. 74 Grundsätze der Finanzhaushaltsführung

¹ Die Gemeindefinanzen müssen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der öffentlichen Gelder,

des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer, sowie der Verursacherfinanzierung geführt werden.

² Die Führung des Finanzhaushalts umfasst das Rechnungswesen, die Bestimmungen über die finanzrechtlichen Zuständigkeiten, die Organisation des internen Kontrollsystems und die Rechnungsprüfung.

Art. 75 Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens

¹ Die Rechnungsführung muss eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Führung des Finanzhaushalts, das Vermögen und die Schulden geben. Zu diesem Zweck sind zu erstellen: die Finanzplanung, der Voranschlag, die Rechnung beinhaltend die Bilanz, die Verwaltungsrechnung sowie die Ausserbilanzgeschäfte, namentlich Eventualverpflichtungen.

² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg die Grundsätze betreffend die Finanzhaushaltsführung.

³ Die Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen sind auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells zu erstellen.

⁴ Die Unterlagen sind der Natur und der Bedeutung der öffentlichen Gemeinwesen anzupassen.

Art. 76 Finanzrechtliche Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich.

² Er stattet sich mit Führungsinstrumenten aus, die den Verhältnissen angepasst sind.

³ Er übt seine Verantwortlichkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten aus, die ihm durch die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen werden.

Art. 77 Kreditarten

¹ Ausgaben werden als Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite beschlossen.

² Ein Verpflichtungskredit wird beschlossen für Investitionen, für Investitionsbeiträge an Dritte, deren Wirkungen sich auf mehr als ein Jahr ausdehnen, sowie für die bedingten Verbindlichkeiten. Sobald sich ein Verpflichtungskredit als ungenügend erweist, muss von der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit verlangt werden. Ein Verpflichtungskredit verfällt, sobald der Zweck erreicht oder gegenstandslos geworden ist.

³ Ein Voranschlagskredit ist jener, welcher von der zuständigen Behörde für eine jährliche Ausgabe betreffend einen bestimmten Zweck beschlossen wird. Kreditüberschreitungen sind zulässig für Ausgaben, die dringend sind oder in einem Gesetz festgelegt sind, oder im gleichen Verwaltungsjahr durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind; sie müssen der zuständigen Behörde spätestens mit der Rechnung unterbreitet werden.

Art. 78 Interne Kontrolle

Die interne Kontrolle wird im Verhältnis zum Volumen der Einnahmen und Ausgaben organisiert. Sie wird unter der Verantwortung des Gemeinderats ausgeübt, der sich vergewissern muss, dass die bereitgestellten Verfahren eine zweckmässige Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sicherstellen.

Art. 79 Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt für eine Dauer von mindestens vier Jahren eine Finanzplanung, die er der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis bringt.

² Diese Finanzplanung gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben, der Investitionen, sowie des Vermögens und der Verschuldung.

Art. 80 Finanzhaushaltsgleichgewicht

¹ Im Hinblick auf die Sicherstellung des Gleichgewichts der Gemeindefinanzen, ist ein Aufwandüberschuss solange zulässig, als nach Berücksichtigung der buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert.

² Der Staatsrat erlässt Vorschriften über die buchmässigen Mindestabschreibungen.

Art. 81 Bilanzfehlbetrag

Im Fall eines Bilanzfehlbetrages, erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen, die der Urversammlung oder dem Generalrat und dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen sind.

Art. 82 Sanierungsmassnahmen

Ist das Gleichgewicht der Gemeindefinanzen auf Dauer nach den Artikeln 80 und 81 nicht sichergestellt, ernennt der Staatsrat auf Kosten der Gemeinde und nachdem die Gemeinde angehört wurde, einen Beauftragten, der einen Finanzplan ausarbeitet und Sanierungsmassnahmen vorschlägt.

2. Kapitel: Rechnungsprüfung

Art. 83 Grundsatz

¹ Die Rechnung ist jährlich durch einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren zu prüfen.

² Die Revisoren werden auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung oder vom Generalrat für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Die Revisoren sind von den Gemeindebehörden unabhängig.

⁴ Die Verordnung definiert die von den Revisoren verlangten Befähigungen.

⁵ Die Revisoren sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Art. 84 Aufgaben der Revisoren

¹ Die Revisoren vergewissern sich namentlich über die Richtigkeit der Rechnung und der Bilanz, über die im Rechnungsanhang aufgeführten nicht bilanzierten Verbindlichkeiten und die Höhe der buchmässigen Abschreibungen.

² Die Revisoren kontrollieren die Bewertung von Beteiligungen an anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften, sowie von anderen Teilen des Finanzvermögens und ihren Ertrag.

³ Die Revisoren beurteilen die Verschuldung der Gemeinde und ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen.

Art. 85 Revisionsbericht

¹ Die Revisoren erstatten dem Gemeinderat, der Urversammlung oder dem Generalrat einen schriftlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, ihre Schlussfolgerungen bezüglich der Entwicklung der Verschuldung und des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer.

² Die Revisoren sind verpflichtet, einen Vertreter an die Urversammlung oder in den Generalrat, welche für die Beschlussfassung über die Rechnung einberufen worden sind, zu delegieren.

Art. 86 Verordnung

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen zur Ausführung der vorgenannten Grundsätze.

Er bestimmt namentlich:

- a) das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement;
- b) die Vorschriften bezüglich der Finanzhaushaltsführung der Gemeinden, die Rechnungsführung, die Aufgaben und Voraussetzungen der Befähigung der Revisoren;
- c) die Vorschriften über die Mindestabschreibungen und die Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte;
- d) die Bruttoeinnahmen, die neuen nichtgebundenen Ausgaben und die gebundenen Ausgaben;
- e) die Ausbildung und die Information, welche an die Revisoren und an die Personen zu geben sind, die mit der Finanzhaushaltsführung beauftragt sind;
- f) die Art der Bekanntgabe der Ergebnisse seiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gemeindeaufsicht;
- g) die Veröffentlichung der Statistik der Gemeindefinanzen;
- h) die Vorschriften bezüglich der von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Massnahmen, falls das Finanzgleichgewicht gefährdet ist oder Versäumnisse in der Führung der Buchhaltung auftreten.

3. Kapitel: Amtspflichten

Art. 87 Grundsatz

¹ Die Mitglieder der Behörden einer öffentlichrechtlichen Körperschaft und ihrer Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

² Das Reglement des Generalrats oder ein internes Reglement des Gemeinderates können Sanktionen in Form von Bussen bis zu 1'000 Franken gegen die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder vorsehen, die trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen. Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

Art. 88 Amtsgeheimnis

Die im vorangehenden Artikel erwähnten Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Pflicht bleibt auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 89 Haftpflicht

¹ Die öffentlichrechtliche Körperschaft haftet für den Dritten gegenüber zugefügten Schaden gemäss dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

² Die in Artikel 87 erwähnten Organe sind zivil-, straf- und disziplinarrechtlich nach der Spezialgesetzgebung verantwortlich.

Art. 90 Ausstand

¹ Die Mitglieder der Exekutivbehörde und der Kommissionen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

² Diese Personen müssen sich in Ausstand begeben und das Sitzungszimmer verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigerufen werden.

Art. 91 Dokumente

Die Personen, welche amtliche Dokumente, Korrespondenzen, Titel, Bücher und Register, Geldwerte, Guthaben und andere einer öffentlichrechtlichen Körperschaft gehörende Vermögenswerte besitzen, müssen diese den Behörden sofort bei Beendigung ihres Mandates oder auf deren Ersuchen jederzeit herausgeben.

Art. 92 Auskünfte

Jedes Behördemitglied und jeder Beamte einer öffentlichrechtlichen Körperschaft muss am Ende der Amtstätigkeit den Nachfolger über die laufenden Geschäfte orientieren.

Art. 93 Sanktion

Die Verletzung der in den Artikeln 91 und 92 erwähnten Verpflichtungen wird durch das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement geahndet, welches dem Fehlbaren eine Busse von 100 bis 5'000 Franken auferlegen kann.

4. Kapitel: Beamte und Angestellte

Art. 94 Ernennung

¹ Die Ernennung von Beamten und die Wahl der Angestellten sind Sache des ausführenden Organs der öffentlichrechtlichen Körperschaft.

² Unter Vorbehalt der Beförderungsfälle und der zeitweiligen Anstellung hat jeder Ernennung oder Wahl eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle voranzugehen. Die Ernennungsbehörde kann von den Ausschreibebedingungen nicht abweichen, ohne die Ausschreibung mit den neuen Anforderungen zu wiederholen.

Art. 95 Statut

¹ Das Statut der Beamten und Angestellten wird durch ein Reglement, das vom Vollzugsorgan der öffentlichrechtlichen Körperschaft erlassen wird, festgesetzt. Dieses Reglement unterliegt nicht der Homologation. Mangels eines eigenen Reglementes sind die Bestimmungen des kantonalen Reglementes sinngemäss anwendbar.

² Durch ein kommunales Organisationsreglement kann das Statut der Beamten und Angestellten der Genehmigung durch die Urversammlung oder gegebenenfalls des Generalrats unterstellt werden.

Art. 96 Durch Vertrag verpflichtete Beamte und Angestellte

Beamte und Angestellte können auf privatrechtlicher Basis angestellt werden.

5. Kapitel: Urkunden, Protokolle, amtliche Mitteilungen und Archiv

Art. 97 Amtliche Urkunden

¹ Die amtlichen Urkunden der öffentlichrechtlichen Gemeinwesen müssen mit den Unterschriften ihres Präsidenten und ihres Sekretärs oder ihrer bezeichneten Vertreter versehen sein.

² Die Urkunden müssen die Verfügungen der zuständigen Organe erwähnen, auf Grund deren sie ausgefertigt wurden.

³ Die auf Grund einer Kompetenzdelegation abgefassten Urkunden müssen die Unterschriften derjenigen Personen tragen, denen die Kompetenz übertragen wurde.

Art. 98 Protokolle

Über die Beratungen der Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaften wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 99 Inhalt

Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) die Zahl der anwesenden Personen und für die Vollzugsorgane, die Namen der anwesenden Mitglieder;
- b) die Tagesordnung;
- c) die gestellten Anträge;
- d) die gefassten Beschlüsse.

Art. 100 Genehmigung

¹ Das Protokoll wird grundsätzlich in der nächstfolgenden Sitzung den Beteiligten durch Verlesen oder in anderer Form zur Kenntnis gebracht.

² Die Genehmigung des Protokolls und dessen allfällige Änderungen sind zu erwähnen.

Art. 101 Öffentlichkeit der Protokolle und Beschlüsse

¹ Die Protokolle des gesetzgebenden Organs einer öffentlichrechtlichen Körperschaft können beim Gemeindebüro eingesehen werden.

² Die Protokolle der Vollziehungsorgane sind nicht öffentlich.

³ Die Beschlüsse müssen in dem Masse veröffentlicht werden, als sie von allgemeiner Tragweite sind und schutzwürdige öffentliche oder private Interessen nicht verletzen.

⁴ Unter den gleichen Bedingungen kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse besitzt, einen Protokollauszug verlangen.

Art. 102 Amtliche Mitteilungen

¹ Die amtlichen Mitteilungen werden durch öffentlichen Anschlag publiziert und, sofern es das Gesetz vorschreibt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

² Überdies kann das kommunale Organisationsreglement andere Publikationsarten vorsehen.

³ Falls die öffentliche Vernehmlassung vorgeschrieben ist, müssen zumindest der Gegenstand, der Ort und die Dauer der Vernehmlassung sowie die Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht werden.

Art. 103 Referendumspflichtige Gegenstände

Die Referendumsfrist, die Rechtsgültigkeit und das Datum des Inkrafttretens der dem Referendum unterworfenen Gegenstände müssen mit Angabe des Ortes, wo sie eingesehen werden können, veröffentlicht werden.

Art. 104 Archive

¹ Die öffentlichrechtlichen Körperschaften müssen die wichtigen Dokumente aufbewahren, Archive einrichten und Register davon erstellen.

² Im Archiv sind namentlich zu klassieren:

- a) die Rechnungen und Voranschläge, die Buchhaltungsbelege und die Steuerrodel;
- b) die Sitzungsprotokolle der Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaften;
- c) die Urkunden und Verträge der öffentlichrechtlichen Körperschaften;
- d) die von der Gesetzgebung vorgesehenen Register;
- e) die in Kraft stehenden und aufgehobenen Reglemente.

³ Die Modalitäten der Archivierung werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

6. Kapitel: Gebühren

Art. 105 Grundsatz

¹ Die Gebühren, welche die öffentlichrechtlichen Körperschaften für Dienstleistungen auf Grund der Sondergesetzgebung erheben, tragen der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

² In einem entsprechenden Reglement werden zumindest ihr Höchstbetrag, die Erhebungsart sowie die gebührenpflichtigen Personen festgesetzt.

4. Titel: Aufgabenerfüllung, Zusammenarbeit und Fusion oder Trennung von Gemeinden

1. Kapitel: Aufgabenerfüllung

Art. 106 Grundsatz

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen vom Gesetz übertragen sind, sowie die Aufgaben, deren Übernahme sie selbst beschliessen.

² Sie können sie mit ihren eigenen Mitteln, durch Übertragung oder durch Zusammenarbeit erfüllen.

³ Die Gemeinden üben ihre Tätigkeit im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung frei aus. Sie beaufsichtigen die Personen oder die Gebilde, denen sie die Erfüllung gewisser Aufgaben anvertraut haben. Sie sorgen dafür, dass diese ihnen die entsprechenden Informationen zukommen lassen, namentlich Informationen finanzieller Natur.

⁴ Der Kanton kann die organisatorischen Massnahmen zur Unterstützung und Beratung der Gemeinden ergreifen, namentlich über ihren Verband.

Art. 107 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Gemeinden sind frei, Aufgaben zu übertragen, für deren Erfüllung sie autonom sind.

² Für die anderen Aufgaben bedarf die Übertragung der Zustimmung des Staatsrats.

³ Die Übertragung kann an eine andere Gemeinde, an einen Gemeindeverband oder an Dritte erfolgen. Die Übertragung an einen Dritten bedarf der Ausschreibung, ausser die Aufgabe sei unbedeutend oder äusserst dringlich.

⁴ Der Übertragungsbeschluss muss mindestens beinhalten:

- a) die Natur und den Umfang der zu erbringenden Leistung;
- b) die Finanzierungsmittel;
- c) die Feststellung, dass die Übertragung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde;
- d) die Verpflichtungen des Beauftragten bezüglich der zu erbringenden Auskünfte;
- e) die Dauer der Übertragung und die Modalitäten der Aufsicht und der Kündigung.

2. Kapitel: Zusammenarbeit

Art. 108 Grundsatz

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gemeinden mit anderen Gemeinden, mit Gemeindeverbänden oder mit Dritten zusammenarbeiten.

² Die Zusammenarbeit kann in folgenden Formen erfolgen:

- a) eine Vereinbarung oder ein Vertrag mit einer anderen Gemeinde, einem Gemeindeverband öffentlichen oder privaten Rechts, oder mit Dritten;
- b) den Beitritt zu einem bestehenden Verband öffentlichen oder privaten Rechts;
- c) die Gründung eines öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verbandes oder einer gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft.

Art. 109 Aufsicht, Weisungen

¹ Die Gemeinden überwachen die Amtsführung der ihnen zustehenden Vertreter oder jene, die sie in die Zusammenarbeitsorganisationen bestellen. Sie können ihnen Weisungen erteilen und den Widerruf des Auftrags vorsehen, sofern diese Weisungen nicht befolgt wurden.

² Der Auftrag endet mit dem Ablauf der kommunalen Verwaltungsperiode. Sie können von den neuen Behörden erneuert werden.

1. Abschnitt: Zusammenarbeit auf der Grundlage des öffentlichen Rechts

Art. 110 Förderung

¹ Zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit werden Gemeindepräsidentenkonferenzen eingeführt, die sich selber konstituieren.

² Die Konferenzen können sich nach Bedarf in Untergruppen aufteilen entsprechend den vorliegenden Interessen oder den geografischen Umständen.

³ Haben die Konferenzen selbst keine Bestimmungen erlassen, so werden Zuständigkeiten und Funktionsweise im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetz geregelt.

Art. 111 Aufgezwungene Zusammenarbeit

¹ Kann eine Gemeinde eine gesetzlich zwingende Aufgabe offenkundig nicht allein erfüllen, oder falls eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung es erfordert, kann der Staatsrat den betreffenden Gemeinden eine Frist zur Zusammenarbeit setzen.

² Wird innert der gesetzten Frist dem Staatsrat keine Zusammenarbeit unterbreitet, kann er diese aufzwingen.

³ Der Kanton kann seine Beiträge zur Erfüllung gewisser Gemeindeaufgaben von einer interkommunalen Zusammenarbeit abhängig machen, wenn letztere eine erhöhte Wirkung oder Einsparungen erlaubt, und wenn sie im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 112 Interkommunale Vereinbarung

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können für den Betrieb eines öffentlichen Dienstes ohne Rechtspersönlichkeit oder eines Verwaltungsdienstes eine Vereinbarung abschliessen.

² Diese Vereinbarungen fallen im Rahmen der in Artikel 17 festgelegten Befugnisse in die Zuständigkeit des kommunalen Vollzugsorgans. Sie regeln die Eigentumsfrage an den für den Betrieb des entsprechenden Dienstes notwendigen Immobilien und Mobilien. Sie grenzen genau die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten und gegenseitigen Verpflichtungen der Verwaltung des gemeinsamen Dienstes gegenüber jenen der beteiligten Gemeindeverwaltungen ab. Sie sehen überdies eine Auflösungsklausel vor.

³ Die sich im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Gemeinden ergebenden Streitigkeiten werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit entweder vom Kantonsgericht oder vom Staatsrat oder von einem Schiedsgericht entschieden. Letzteres wird gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung gebildet.

⁴ Falls sich die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen können, werden diese durch den Präsidenten des Kantonsgerichts innert einer Frist von drei Monaten bezeichnet.

Art. 113 Überkantonale Zusammenarbeit

¹ Der Staatsrat fördert die interkommunale Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone oder Länder.

² Er vereinbart mit den interessierten Kantonen oder Ländern die Anwendungsbestimmungen und genehmigt die Zusammenarbeitsvereinbarungen.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit auf der Grundlage des Privatrechts

Art. 114 Vertrag

¹ Auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages können die Gemeinden unter sich oder mit Dritten zusammenarbeiten.

² Dieser Vertrag fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Er wird im Rahmen der in den Artikeln 17 und 146 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Befugnisse von der Urversammlung, beziehungsweise vom Staatsrat genehmigt.

Art. 115 Juristische Person des Privatrechts

¹ Die Gemeinden können einer juristischen Person des Privatrechts (Stiftung, Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches oder Gesellschaft im Sinne des Obligationsrechts) beitreten oder selbst solche gründen.

² Die Gründung einer solchen juristischen Person oder der Beitritt in eine bestehende juristische Person erfordert im Rahmen der Befugnisse von Artikel 17 die Genehmigung der Urversammlung.

³ Die Artikel 75 und 84 dieses Gesetzes sind anwendbar.

3. Abschnitt Gemeindeverband

Art. 116 Grundsatz

¹ Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich zusammen zu schliessen, um eine oder mehrere kommunale oder regionale Aufgaben von öffentlichem Interesse gemeinsam zu lösen, selbst wenn diese Aufgaben überhaupt keinen Zusammenhang haben. Diese Verbände sind öffentlichrechtliche Körperschaften, sobald sie sich gemäss den Art. 117 bis 128 organisiert haben.

² Der Staatsrat ist zuständig, um eine Gemeinde zu zwingen, einem Verband beizutreten, wenn eine Gemeinde eine vom Gesetz vorgeschriebene Aufgabe offenkundig nicht selbst erfüllen kann.

³ Der Gemeindeverband erfüllt die Aufgaben, die ihm an Stelle der Mitgliedergemeinden übertragen wurden. Er verfügt bei der Erfüllung dieser Aufgaben über die gleiche Autonomie wie diese Gemeinden selbst.

⁴ Die Bestimmungen des 3. Titels finden sinngemäss für die Gemeindeverbände Anwendung.

Art. 117 Statuten

¹ Die von den Gemeinderäten im gemeinsamen Einvernehmen ausgearbeiteten Statuten werden der Urversammlung oder dem Generalrat zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

- a) die Mitgliedergemeinden des Verbandes;
- b) den Namen des Verbandes und den oder die verfolgten Zwecke;
- c) den Sitz des Verbandes;
- d) die Verpflichtungen und die Beteiligungen jeder Mitgliedergemeinde;
- e) die für die Erstellung der Rechnung und ihrer Revision sowie des Voranschlages massgeblichen Regeln;
- f) die Zahl der Delegierten jeder Mitgliedergemeinde unter Berücksichtigung der vertretenen Interessen;
- g) die Art der Einberufung, die jeder Gemeinde die Möglichkeit bietet, vertreten zu sein;
- h) die Befugnisse der Delegiertenversammlung und des Ausschusses, namentlich auf dem Gebiete von neuen Krediten, das Verfahren ihrer Beratungen mit eventuellem Quorum;
- i) das Auflösungsverfahren sowie die beim Austritt eines Mitgliedes zu beachtenden Bedingungen;
- j) die Vermögensaufteilung bei Auflösung des Verbandes für den Fall, dass diese von der Verteilung des Reingewinnes verschieden ist;
- k) die Beitrittsbedingungen einer neuen Gemeinde;
- l) die Art der Information der Mitgliedergemeinden und der Bürger: Voranschlag, jährlicher Bericht, Veröffentlichung der Beschlüsse, öffentlicher Zugang zu den Protokollen des gesetzgebenden Organs des Gemeindeverbandes;
- m) die wesentlichen Vorschriften und den Betrag, ab welchem eine Ausgabe dem fakultativen Referendum untersteht.

³ Die Statutenänderung fällt in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften, die von den Statuten bestimmt werden.

Art. 118 Genehmigung durch den Staatsrat

¹ Sobald die beitretenden Gemeinden den Statuten zugestimmt haben, werden diese dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Eine solche ist auch für alle Abänderungen der Statuten erforderlich.

² Mit Genehmigung des Staatsrates erlangt der Verband die Rechtspersönlichkeit.

Art. 119 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Ausschuss;
- c) die Revisoren.

Art. 120 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedergemeinden des Verbandes, die gemäss den Statuten bezeichnet werden.

² Die Delegiertenversammlung hat im Verband die gleiche Stellung wie das Beschlussfassungsorgan in der Gemeinde.

³ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmung in den Statuten, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 121 Dauer der Mandate

¹ Die Delegierten werden für die Dauer der Verwaltungsperiode bezeichnet.

² Die Delegierten können von der Behörde, die sie ernannt hat, abberufen werden.

Art. 122 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die Beschlüsse betreffend:

- a) die wesentlichen Änderungen der Statuten, die von den Statuten selbst als solche definiert sind;
- b) die Nettoausgaben, die den in den Statuten festgesetzten Betrag übersteigen.

² Die dem Referendum unterworfenen Rechtsgeschäfte werden durch öffentlichen Anschlag in den betroffenen Gemeinden, mit Angabe der Referendumsfrist sowie der Angabe des Ortes der Hinterlegung des Gesuchs und der Unterschriften, publiziert.

Art. 123 Verfahren

¹ Ein Fünftel der Mitgliedergemeinden, die sich über ihre Vollzugsorgane aussprechen, oder ein Fünftel der Gesamtheit der Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinden, können verlangen, dass die in Artikel 122 erwähnten Geschäfte in der von der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form der Volksabstimmung unterbreitet werden.

² Die Statuten können diesen Ansatz bis auf einen Zehntel der Stimmberechtigten oder auf 1'000 Stimmberechtigte herabsetzen.

³ Im Übrigen gilt analog Artikel 70 Absätze 5 bis 7.

⁴ Der der Abstimmung unterstellte Gegenstand ist nur dann angenommen, wenn er von der Mehrheit der Stimmenden und der Mitgliedergemeinden genehmigt wird.

Art. 124 Ausschuss

¹ Ein Ausschuss von wenigstens drei Mitgliedern übt die Befugnisse aus, die ihm von den Statuten übertragen werden. Er vertritt den Verband gegenüber Dritten.

² Der Verband wird rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines anderen Ausschussmitglieds verpflichtet.

Art. 125 Revisoren

Die Revisoren werden gemäss den Statuten ernannt. Diese können vorsehen, dass die Revisoren jeder Mitgliedergemeinde sich im Turnus abwechseln. Die Artikel 84 und 85 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 126 Einkünfte

¹ Der Verband hat kein Recht, Steuern zu erheben. Dagegen kann er von den Mitgliedergemeinden und, sofern es die Statuten vorsehen, von den Benützern der von ihr geführten Dienste Beiträge erheben.

² Die Lasten werden entsprechend den in den Statuten festgesetzten Bestimmungen aufgeteilt.

Art. 127 Verbandsaustritt

¹ Eine Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, durch statutengemässe Kündigung aus dem Verband auszutreten. Die Statuten bestimmen die Austrittsbedingungen. Sie können die Ausübung dieses Rechts während einer bestimmten Dauer ab der Gründung des Verbandes untersagen.

² Mangels Einigung werden die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Verband von einem gemäss Artikel 112 des vorliegenden Gesetzes ernannten Schiedsgericht geregelt.

³ Auf Ersuchen des Verbandes hin kann der Staatsrat aus den in Artikel 116 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes aufgezählten Gründen eine Gemeinde zum Verbleiben im Verband zwingen.

Art. 128 Auflösung

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Statuten wird der Verband durch Beschluss der gesetzgebenden Organe aller Mitgliedergemeinden aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

² Falls nur eine Gemeinde sich widersetzt, unterliegt der Auflösungsbeschluss dem Schiedsentscheid des Staatsrates.

³ Die Liquidation obliegt den Organen des Verbandes.

3. Kapitel: Fusion oder Trennung von Gemeinden

1. Abschnitt: Förderungsmassnahmen

Art. 129 Finanzierungsmittel

Der Kanton fördert die Fusion von Gemeinden. Er kann dazu insbesondere Finanzmittel entweder aus dem Fonds des interkommunalen Finanzausgleichs oder aus einem zu diesem Zweck gebildeten Spezialfonds verwenden.

Art. 130 Finanzhilfe

¹ Die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekten wird auf dem Verordnungsweg geregelt. Diese berücksichtigt namentlich die Bevölkerung der betreffenden Gemeinden, ihre Finanzkraft und Finanzlage, die Unterschiede im Erschliessungsgrad, das fiskalische und parafiskalische Gefälle.

² Die Verordnung muss eine Übergangsregelung betreffend die im Rahmen von Gemeindefusionen zugesprochene Hilfe vorsehen.

³ In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat eine zusätzliche Spezialhilfe sprechen, wenn er die Fusion beschliesst. Ebenso kann eine Spezialprämie bewilligt werden, wenn die Fusion mehr als drei Gemeinden betrifft.

⁴ Im Fall von aufeinander folgenden Fusionen ist den bei den vorausgehenden Fusionen gesprochenen Hilfen Rechnung zu tragen.

Art. 131 Kosten des Gutachtens

¹ Die Kosten des Gutachtens im Hinblick auf die Fusion von Gemeinden werden auf vorgängiges Gesuch hin vom Kanton übernommen. Die Entschädigung wird erst nach Befragung der Urversammlungen bezahlt.

² Der Kanton gewährt auf Gesuch hin eine administrative und juristische Unterstützung für alle Fusionsprojekte der Gemeinden. Zu diesem Zweck kann der Staatsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe einsetzen, die sie begleitet.

2. Abschnitt: Fusionskonzept

Art. 132 Ausarbeitung und Genehmigung

¹ Die Gemeindepräsidentenkonferenz bestellt eine Kommission aus den betreffenden Vertretern zur Ausarbeitung eines Projekts; gestützt darauf erstellt die Präsidentenkonferenz ein Fusionskonzept der Gemeinden sowie ein Inventar anderer zu fördernden Formen des interkommunalen Zusammenwirkens.

² Das Fusionskonzept bringt Vorschläge zur Fusion zwischen zwei oder mehreren Gemeinden zum Ausdruck, namentlich wenn diese oder eine von ihnen nicht mehr in der Lage sind, ihre wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, noch andere Formen der Zusammenarbeit anstreben, oder deren Vereinigung sich aufdrängt aus Gründen der Entwicklung, der guten Verwaltung, oder falls eine dieser Gemeinden nicht mehr in der Lage ist, alle vom Gesetz vorgeschriebenen Behörden zu ernennen.

³ Das Fusionskonzept muss innert drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 133 Umsetzung

¹ Sind die Vorschläge des Fusionskonzepts von den betreffenden Gemeinderäten angenommen, ordnen diese innert einer Frist von drei Monaten die notwendigen Gutachten an.

² Die Gemeinderäte können verlangen, dass die Fusion mit anderen als vom kantonalen Fusionskonzept vorgeschlagenen Gemeinden erfolgt, selbst wenn diese Fusion über die Bezirksgrenzen hinausgeht.

Art. 134 Zwangsmassnahmen

Der Kanton hebt den Finanzausgleich, auf den eine Gemeinde Anspruch hat, auf, falls diese in den Fusionsvorschlägen aufgeführt ist und sich diesen nicht innert der Frist von fünf Jahren ab Genehmigung durch den Staatsrat unterzieht, und wenn diese Gemeinde offenkundig ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Art. 135 Zwangsfusion

Der Grosse Rat kann zwei oder mehrere Gemeinden zur Fusion zwingen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn ein negativer Entscheid zu einem Fusionsprojekt ihren finanziellen Weiterbestand gefährdet;
- b) wenn eine einzige Gemeinde das Hindernis zu einer Fusion darstellt, währenddem die angrenzenden Gemeinden bereits ihre Zustimmung zu einer bedeutenden Fusion gegeben haben;
- c) wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, das Funktionieren der Institutionen zu gewährleisten, namentlich dann, wenn sie die freigewordenen Ämter aufgrund der beschränkten Einwohnerzahl nicht wiederbesetzen kann.

3. Abschnitt: Fusionsverfahren

Art. 136 Grundsatz

¹ Der Grosse Rat kann nach Anhören der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch einen Beschluss verändern.

² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Staatsrates, im Anschluss an eine Motion oder auf Begehren einer Gemeinde.

Art. 137 Befragung der Urversammlung

Bei Fusionsbegehren befragen die Gemeinderäte in geheimer Abstimmung die Generalräte und Urversammlungen.

Art. 138 Bericht an den Staatsrat

¹ Nach dieser Befragung übermitteln die Gemeinderäte dem Staatsrat einen Bericht zu Händen des Grossen Rates.

² Der Bericht enthält die Ergebnisse der Befragungen des Generalrats und der Wählerschaft sowie die Ansichten jedes einzelnen Gemeinderats bezüglich der Fusion.

³ Nach Erhalt der Berichte unternimmt der Staatsrat von Amtes wegen alle notwendigen Schritte, um das zu Händen des Grossen Rates erstellte Aktenheft zu vervollständigen. Der Staatsrat arbeitet auf der Grundlage dieses Aktenheftes einen Beschlussentwurf zuhanden des Grossen Rats aus.

Art. 139 Befragung der Burgergemeinden

¹ Die Burgergemeinden werden von den Gemeinderäten unverzüglich über die Fusionsverhandlungen unterrichtet.

² Die Burgerversammlungen werden am gleichen Datum wie die Urversammlungen befragt.

³ Nach Befragung der Burgerversammlungen erstatten die Burgerbehörden dem Staatsrat zur gleichen Zeit wie die Gemeindebehörden Bericht.

⁴ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können fusionieren, selbst wenn die entsprechenden Burgergemeinden nicht fusionieren.

Art. 140 Beschluss des Grossen Rates

¹ Der Beschluss entscheidet über die Fusion der beteiligten Gemeinwesen, indem er namentlich vorsieht, dass die neuen Gemeinwesen alle Rechte und Pflichten der früheren übernehmen.

² Überdies gestattet er eine Übergangsverwaltung in folgendem Umfang:

- a) Die Übergangsperiode endet grundsätzlich mit dem Ablauf einer Verwaltungsperiode. Für Reglemente, die in den verschiedenen fusionierten Gemeinden in Kraft sind, kann die Übergangsperiode bis zum Ende der folgenden Periode verlängert werden.
- b) Die Zahl der Mitglieder des Vollzugsorgans kann die im Gesetz vorgesehene Zahl überschreiten. Sie kann die Gesamtzahl aller bisherigen Gemeinderäte erreichen.
- c) Das Amt des Präsidenten kann ausnahmsweise bis zum Ablauf der laufenden Verwaltungsperiode abwechselnd versehen werden.
- d) Die unter Buchstaben b und c dieses Artikels enthaltenen Regeln sind sinngemäss auf die Generalräte anwendbar, sofern alle Fusionsgemeinden einen Generalrat besitzen.

Art. 141 Fusionsvertrag

¹ Die an einer Fusion beteiligten Gemeinden können vertraglich die Bedingungen der Fusion und die Ausgestaltung der neuen Körperschaft regeln. Der Vertrag bestimmt insbesondere:

- a) den Zeitplan;
- b) den Namen und das Wappen;
- c) die Überführung der Organe und des Personals;
- d) den Übergang des Vermögens, der Lasten und der Verpflichtungen;
- e) die Zuständigkeiten zum Abschluss der Rechnungen und der hängigen Geschäfte;
- f) die Übergangsordnung.

² Der Vertrag muss von den Urversammlungen und vom Grossen Rat genehmigt werden.

Art. 142 Veröffentlichung und Inkraftsetzung

¹ Der Fusionsbeschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht. Das Datum seines Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgesetzt.

² Grundsätzlich wird die Fusion am Ende einer Verwaltungsperiode wirksam, in einer Frist, die es der neuen Körperschaft ermöglicht, die neuen Gemeinde- oder Bürgerbehörden wie üblich zu konstituieren.

Art. 143 Trennung von Gemeinden

Die in den Artikeln 136 ff. genannten Grundsätze sind auf die Trennung von Gemeinden sinngemäss anwendbar.

5. Titel: Staatsaufsicht und Rechtsschutz

Art. 144 Allgemeiner Grundsatz der Aufsicht

¹ Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staatsrats unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäss verwalten.

² Der Staat vermittelt den öffentlichrechtlichen Körperschaften im Rahmen der Möglichkeiten Auskünfte, Ratschläge, Rechtsgutachten, Kurse in wichtigen Verwaltungsbereichen und anderes.

Art. 145 Organe

Die Aufsicht über die öffentlichrechtlichen Körperschaften wird ausgeübt durch den Staatsrat selbst oder durch die Instanzen, die von ihm oder vom Gesetz benannt sind.

Art. 146 Genehmigungspflichtige Gegenstände

Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden:

- a) alle Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- c) der Verkauf, Tausch und die Teilung von Immobilien, die Veräusserung von Kapitalien, die Darlehen, die Bürgschaften und analoge Garantien, deren Betrag 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- d) die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, sofern der kapitalisierte Wert 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- e) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen.

Art. 147 Kontrolle der Reglemente

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Vorschriften der Spezialgesetzgebung beschränkt sich die Aufsichtsbehörde darauf, zu prüfen, ob das ihr unterbreitete Reglement gesetzeskonform ist.

² In den Fällen, in denen sich die Aufsicht auf die Zweckmässigkeit erstreckt, macht die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung von gewissen Bedingungen abhängig.

³ Die Aufsichtsbehörde kann eine Bestimmung nur abändern, wenn die Gemeinde nicht selber innert angemessener Frist eine gesetzeskonforme oder zweckmässige Bestimmung erlassen hat.

Art. 148 Bedingungen und Auflagen

¹ Bei der Genehmigung von Darlehen, Bürgschaften und anderen analogen Garantien prüft der Staatsrat das Einhalten der Verfahrensregeln. In finanzieller Hinsicht kann, nach Anhörung des Gemeinderats, die Genehmigung verweigert werden, wenn die neue Verpflichtung das Vermögen und das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde gefährdet.

² Nach Anhörung des Gemeinderats kann der Staatsrat seinen Entscheid an Bedingungen und Auflagen knüpfen, insbesondere für die nachträgliche Genehmigung von Darlehen, die unter altem Recht aufgenommen worden sind. Er kann einen Finanzplan vorschreiben, Sanierungsmassnahmen festlegen und die Investitionen begrenzen. Namentlich kann er Abzahlungsmodalitäten, die Erhöhung der Steuereinnahmen und die volle Selbstfinanzierung der öffentlichen Dienste (Erhöhung der Gebühren) vorschreiben.

³ Der Genehmigungsentscheid stellt keine Garantie betreffend die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dar.

Art. 149 Unterstützung durch einen Experten

Begegnet eine Gemeinde in einem Bereich bedeutenden Schwierigkeiten, kann der Staatsrat, grundsätzlich auf Kosten der Gemeinde, einen oder mehrere Experten ernennen, um sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er setzt die Anstellungsbedingungen fest. Die Gemeinde muss angehört werden.

Art. 150 Sanktionen gegen die Körperschaften

Versäumt eine Behörde einer öffentlichrechtlichen Körperschaft die Erfüllung einer vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgabe oder Handlung, kann der Staatsrat nach wenigstens einer Mahnung die notwendigen Massnahmen treffen oder einen Dritten an Stelle und auf Kosten der säumigen Körperschaften mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragen.

Art. 151 Zwangsverwaltung

¹ Der Staatsrat stellt, nach vorausgegangener Untersuchung und Verwarnung, die öffentlichrechtlichen Körperschaften, die beharrlich ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und sich den Anordnungen der Regierung widersetzen oder ihr finanzielles Gleichgewicht oder Vermögen erheblich gefährden, ganz oder teilweise unter staatliche Verwaltung.

² Zu diesem Zweck bezeichnet er den oder die Kommissäre oder eine Dienststelle des Staates und setzt deren Befugnisse auf dem Beschlusswege fest.

³ Der Staatsrat eröffnet seinen Beschluss der öffentlichrechtlichen Körperschaft, publiziert ihn im Amtsblatt und informiert ohne Verzug den Grossen Rat.

⁴ Die Zwangsverwaltung wird vom Staatsrat, von Amtes wegen oder auf Gesuch der Betroffenen hin aufgehoben, sobald sie nicht mehr notwendig ist. Dieser Beschluss wird den Betroffenen eröffnet und dem Grossen Rat angezeigt. Er kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 152 Beschwerde

Die öffentlichrechtliche Körperschaft kann gegen die Beschlüsse des Staatsrates im Sinne der Artikel 150 und 151 beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 153 Aufsichtsbeschwerde

¹ Jeder Interessierte kann bei der Aufsichtsbehörde gegen eine Verwaltung oder ein Organ einer öffentlichrechtlichen Körperschaft eine Aufsichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde muss begründet werden.

² Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Antwort der Aufsichtsbehörde.

Art. 154 Verwaltungsstreitsachen

¹ Der Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege gewährleistet.

² Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen können Entscheide, die von Kommissionen oder Inhabern eines Amtes mit Entscheidungsbefugnissen im Rahmen ihrer Kompetenzen gefällt werden, bei der Ernennungsbehörde angefochten werden.

Art. 155 Wahl- und Abstimmungsbeschwerden

Beschwerden gegen die Gesetzmässigkeit oder die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl richten sich nach den Vorschriften der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung.

Art. 156 Rechtsschutz der öffentlichrechtlichen Körperschaften

¹ Öffentlichrechtliche Körperschaften und ihre Verbände sind zur Beschwerde an das Kantonsgericht berechtigt, sofern sie durch eine Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung haben.

² Zudem können Erlasse und Entscheide der Aufsichtsbehörde, welche die Gemeindeautonomie verletzen, mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 157 Aufhebung

¹ Sind aufgehoben:

- a) Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- b) Die Artikel 228, 230, 231, 233 und 234 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- c) Artikel 105 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972.

² Das vorliegende Gesetz und die dazugehörigen Ausführungserlasse sind anwendbar anstelle von Bestimmungen, die durch sie aufgehoben werden und auf die in der geltenden Gesetzgebung verwiesen wird.

Art. 158 Gesetzesänderung

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt abgeändert:

Art. 232 VII. Besteuerungsbeschluss

¹ Der Gemeinderat beschliesst:

- a) den auf die in den Artikeln 178 und 179 vorgesehenen Steueransätze anwendbaren Koeffizienten und den Betrag der Kopfsteuer (Art. 177);
- b) den Betrag der Hundesteuer (Art. 182);
- c) den Prozentsatz des Vergütungszinses (Art. 193).

² In den Gemeinden mit einem Generalrat wird der Steuerkoeffizient durch diesen im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

Art. 159 Übergangsbestimmungen

¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschliesst die Gemeinde einen Finanzplan, der Sanierungsmassnahmen sowie die Amortisierung des Fehlbetrages innert einer Frist von zehn Jahren vorsieht.

² Dieser Plan wird der Urversammlung oder dem Generalrat und dem zuständigen kantonalen Departement innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Kenntnis gebracht.

³ Wenn sich sogleich zeigt, dass die Gemeinde die Frist von Absatz 1 nicht einhalten kann, muss ein Finanzplan mit durchführbaren Sanierungsmassnahmen dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Die Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, dürfen die Aktiven des Verwaltungsvermögens bis zu dieser Unterdeckung auf der Grundlage eines einlässlichen Berichts eines besonders befähigten Revisors im Sinne des Obligationenrechts aufwerten.

Art. 160 Musterreglement

Der Staatsrat erlässt innert Jahresfrist ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Muster eines kommunalen Organisationsreglements.

Art. 161 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 5. Februar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom 8. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser
vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz);
eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck:

- a) jede Betriebsform der Beherbergung, der Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu regeln;
- b) die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung zu fördern;
- c) zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen.

Art. 2 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbsmässige Angebot:

- a) der Beherbergung;
- b) von Plätzen für Camping;
- c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;
- d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;
- e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.

² Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) jede Form der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung;
- b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter;
- c) das ausschliesslich für Angestellte bestimmte Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen;
- d) der Handel mit alkoholischen Getränken, der einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
- e) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.

2. Kapitel: Bestimmungen über die Beherbergung und Bewirtung

1. Abschnitt: Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung

Art. 4 Erteilung der Betriebsbewilligung

¹ Jedes dem vorliegenden Gesetz unterstellte dauernde oder gelegentliche Angebot unterliegt einer durch den Gemeinderat zu erteilenden Betriebsbewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

² Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, sofern die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen.

Art. 5 Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze haben insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz zu entsprechen.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung muss einen guten Leumund nachweisen. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann.

² Der Gesuchsteller muss:

- a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden haben oder
- b) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügen.

³ Der Staatsrat legt in der Verordnung die Ausnahmen bezüglich dieser Bedingungen fest.

⁴ Die persönlichen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken sowie auf das Angebot der Beherbergung von geringer Bedeutung.

Art. 7 Entzug der Betriebsbewilligung und Schliessung

¹ Der Gemeinderat entzieht die Betriebsbewilligung, wenn deren Inhaber die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen auferlegten Voraussetzungen oder den Inhalt der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt.

² Der Entzug der Betriebsbewilligung hat die sofortige Schliessung zur Folge.

³ Alle Räumlichkeiten und Plätze mit einem dem vorliegenden Gesetz unterstellten Angebot, welche über keine rechtskräftige Betriebsbewilligung verfügen, sind vom Gemeinderat von Amtes wegen zu schliessen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

2. Abschnitt: Obligatorische Prüfung, Ausbildung, Weiterbildung und Anerkennung

Art. 8 Obligatorische Prüfung

¹ Zur Vorbereitung der obligatorischen Prüfung werden Kurse organisiert. Das zuständige Departement erteilt die Prüfungsbestätigung.

² Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung den Inhalt der Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung. Kurse und Prüfung beinhalten nur die grundlegenden Kenntnisse über die Betriebsführung.

³ Er kann deren Organisation an Dritte übertragen.

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung, insbesondere die Erlangung von Fachausweisen und Diplomen.

Art. 10 Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen

¹ Die Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen erfolgt durch das zuständige Departement und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

² Diese Bestimmungen sind sinngemäss für Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

3. Abschnitt: Polizeivorschriften

Art. 11 Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹ Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend die Ladenöffnung.

Art. 12 Jugendschutz

¹ Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

² Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

³ Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁴ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁵ Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.

² Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 14 Aufsicht und Einschreiten

¹ Die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane schreiten zur Kontrolle und Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ein.

² Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können diese Organe sie unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 15 Gästekontrolle

¹ Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, welcher Gäste beherbergt, hat diese einen von der Kantonspolizei gelieferten oder anerkannten Meldeschein ausfüllen zu lassen. Er hat zudem ein Kontrollregister seiner Gäste zu führen.

² Jeder Gast ist verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und sich über seine Identität mittels eines amtlichen Dokuments auszuweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongressen, Versammlungen usw.) genügt es, dass sich der Gruppenverantwortliche einträgt und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen Gruppenmitglieder abgibt.

³ Die Kantonspolizei, welche ein Einsichtsrecht in das Kontrollregister der Gäste besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln und deren Originale aufzubewahren.

Art. 16 Nichtraucherzonen

Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze müssen entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten über Nichtraucherzonen verfügen.

Art. 17 Amtsblatt

Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche verpflichtet sind, das kantonale Amtsblatt zu abonnieren und aufzulegen.

4. Abschnitt: Gebühr und Abgabe

Art. 18 Erteilungsgebühr

Die Gemeinden erheben für die Erteilung jeder Betriebsbewilligung eine Gebühr. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

Art. 19 Jährliche Abgabe

¹ Die Betriebsbewilligung, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote von Speisen und Getränken, unterliegt einer jährlichen Abgabe.

² Die jährliche Abgabe beträgt 0.8 Promille des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

Art. 20 Festsetzung und Inkasso

¹ Die Erteilungsgebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und einkassiert.

² Die jährliche Abgabe wird durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert. Der Staatsrat regelt das Verfahren in der Verordnung.

Art. 21 Schuldner der Erteilungsgebühr und der jährlichen Abgabe

Die Erteilungsgebühr und die jährliche Abgabe sind durch den Inhaber der Betriebsbewilligung geschuldet. Sein allfälliger Arbeitgeber, für den er die Betriebsführung sicherstellt, haftet solidarisch.

Art. 22 Verwendung der jährlichen Abgabe

¹ Ein Anteil von 60 Prozent der jährlichen Abgaben wird für die Äufnung eines kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung verwendet.

² Der Kanton behält einen Anteil von 10 Prozent zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten und vergütet die verbleibenden 30 Prozent den Gemeinden zurück.

³ Der Grosse Rat kann durch Beschluss die Prozentsätze abändern.

Art. 23 Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der kantonale Fonds für die Aus- und Weiterbildung ist ein Spezialfonds im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes. Er wird gemäss Artikel 22 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes geäufnet, verzinst und trägt auch die durch seine Verwaltung anfallenden Kosten.

² Die Mittel des kantonalen Fonds werden in Berücksichtigung der kantonalen Tourismuspolitik grundsätzlich zur Finanzierung der tatsächlich durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse und zur Förderung der Berufe in der Beherbergung und Bewirtung verwendet.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

3. Kapitel: Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 24 Kleinhandelsbewilligung

¹ Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.

² Ihr Inhaber kann eine juristische oder natürliche Person sein. Für jede Verkaufsstelle wird eine separate Bewilligung erteilt. Dieselbe Person kann Inhaberin mehrerer Bewilligungen sein.

³ Die durch den Gemeinderat gestützt auf Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes erteilten Betriebsbewilligungen ermächtigen ebenfalls zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 25 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

¹ Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

² Jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird.

³ Die jährliche Abgabe beträgt ein Prozent des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

⁴ Falls die Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung innerhalb des laufenden Jahres erfolgte, wird zur Berechnung der jährlichen Abgabe des laufenden Jahres und des nächsten Jahres, unter Vorbehalt der Mindestabgabe, nur der durch den Inhaber der Kleinhandelsbewilligung pro rata temporis erzielte Umsatz berücksichtigt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 26 Verweis

Die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 21 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Vollzug und Verfahren

Art. 27 Zuständige Behörden

¹ Die Gemeinden sind für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig, sofern dieses keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

² Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde. Es kann unter Beizug der Polizeiorgane an Stelle der Gemeinden handeln, falls diese ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat und der Gemeinderat erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen alle die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Kommission für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der Staatsrat ernannt eine Kommission für die Aus- und Weiterbildung, in welcher die direkt interessierten Organisationen ebenfalls vertreten sind. Das Sekretariat wird durch das zuständige Departement sichergestellt.

² Die Kommission für die Aus- und Weiterbildung gibt zur Gewährung von Beiträgen aus dem kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung seine Vormeinung ab.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 30 Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache

¹ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist mindestens zwei Monate vor Aufnahme der gewerbsmässigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Strafregistrauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- b) ein Handelsregistrauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;

³ Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist durch die zuständige Behörde im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen. Davon ausgenommen ist das Gesuch für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken.

⁴ Einsprachen gegen ein Gesuch können bei der Entscheidbehörde innerhalb von zehn Tagen seit der Publikation im Amtsblatt eingereicht werden.

5. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 31 Rechtspflege

¹ Die Entscheide betreffend Festsetzung der jährlichen Abgabe unterliegen der Einsprache an die Entscheidbehörde. Einzig der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

² Alle anderen Entscheide der zuständigen Behörden unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴ Die Beschwerde gegen eine Schliessungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn sie die Beschwerdeinstanz wiederherstellt.

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Jede Person, welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder gegen die Verfügungen bzw. Auflagen und Bedingungen der mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

² Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafrecht des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 33 Strafbehörde

¹ In den Kompetenzbereichen der Gemeinde ist der Gemeinderat Strafbehörde.

² In den Kompetenzbereichen des Departements ist die zuständige kantonale Dienststelle Strafbehörde.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Anwendbares Recht

¹ Die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Nach altem Recht erteilte kantonale Fähigkeits- und Fachausweise, Anerkennungen von Ausbildungen und Erfahrungen sowie Kursbefreiungen behalten ihre Gültigkeit.

³ Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Übergangsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Art. 35 Aufhebung

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 36 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 8. April 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

vom 8. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Ziele

Das vorliegende Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

- a) die Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die gemeinsam zu Lasten des Kantons und der Gemeinden gehen, zu harmonisieren;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Organen, die mit der Anwendung der Gesetze, welche die in Artikel 2 aufgeführten Bereiche betreffen, betraut sind, mithin zu fördern;
- c) die Transparenz und die Planung der Kosten zu Lasten des Kantons und der Gemeinden zu verbessern.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen

- a) der Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und der Entrichtung von Vorschüssen;
 - b) der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
 - c) der Invalidenversicherung;
 - d) der Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - e) der Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen;
 - f) der Eingliederung und der Sozialhilfe;
- festgelegt sind.

Art. 3 Grundsätze der Kostenverteilung

¹ Die Finanzierung der in Artikel 2 vorgesehenen Systeme wird zu 61 Prozent vom Kanton und zu 39 Prozent von den Gemeinden getragen.

² Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- a) ein Sockelbetrag von zwölf Prozent der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben;
- b) der Restbetrag von 27 Prozent wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

Art. 4 Änderung von Erlassen

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 17. November 1980:

Art. 18 Abs. 1

Die zugesprochenen und nicht zurückerstatteten Vorschüsse gehen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zu Lasten des Kantons und der Gemeinden.

- b) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 29. September 1998:

Art. 19

¹ Der dem Kanton auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zufallende Ausgabenanteil wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

² Aufgehoben

- c) Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 12. November 1998:

Art. 15

¹ Die vom Kanton gemäss Art. 103 AHVG und 78 IVG zu leistenden Beiträge werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung von Kanton und Gemeinden übernommen.

² Aufgehoben

- d) Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 13. November 1995:

Art. 36

¹ Der kantonale Beschäftigungsfonds ist ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

² Der kantonale Beschäftigungsfonds wird vom Kanton und den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung finanziert.

³ Der Grosse Rat bestimmt bei der Festlegung des Voranschlags den Gesamtbetrag, den der kantonale Beschäftigungsfonds für das kommende

Rechnungsjahr erhält. Die Gemeinden zahlen ihren Beitrag periodisch in den kantonalen Beschäftigungsfonds ein.

e) Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996

Art. 17 Abs. 2

Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

Art. 17 Abs. 3, 4 und 5

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 19 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die für die Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 8. April 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Konsumkredit

vom 13. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001;
eingesehen die Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz und zuständige Behörde

¹ Die gewerbsmässige Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten unterliegen einer kantonalen Bewilligung.

² Der Staatsrat bestimmt die zuständige Behörde und regelt das Verfahren der Erteilung, der Erneuerung, der Verweigerung und des Entzugs der kantonalen Bewilligung in einer Verordnung.

Art. 2 Gebühren

¹ Die Erteilung, Erneuerung und Verweigerung einer Bewilligung sowie die Überwachungsmassnahmen unterliegen einer Gebühr von maximal 1'000 Franken.

² Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

Art. 3 Strafbestimmungen

¹ Jede Person, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft werden.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 4 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide der zuständigen Behörde, mit Ausnahme der administrativen Strafverfügungen, unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹ Der Staatsrat wird beauftragt, das Interkantonale Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957 zu kündigen.

² Da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes handelt, ist das vorliegende Gesetz dem Referendum nicht unterstellt.

³ Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes und bestimmt dessen In-Kraft-Treten.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die politischen Rechte

vom 13. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 34, 39 und 136 der Bundesverfassung und die Artikel 30 bis 35, 52, 84 bis 88, 92 und 100 bis 107 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf die kantonalen, kommunalen und interkommunalen Wahlen und Abstimmungen, sowie auf die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten. Die Spezialbestimmungen des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten, insbesondere was die Stimmabgabe an den Ur- und Burgerversammlungen betrifft.

² Es findet Anwendung auf die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sowie auf die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts oder kantonale Spezialbestimmungen zur Anwendung des Bundesrechts bestehen.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Fristen

¹ Die im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die vorgesehene Übergabe an die zuständige Behörde oder an eine Poststelle in der Schweiz mit eingeschriebenem Brief am letzten Tag der Frist erfolgt ist.

² Die Übergabe durch Vermittlung der Post ist jedoch unzulässig, wenn das Gesetz eine bestimmte Uhrzeit festsetzt.

³ Unter Vorbehalt anders lautender Gesetzesbestimmungen, wird bei der Berechnung der Frist der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist am darauf folgenden Werktag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 4 Berechnung des absoluten Mehrs

¹ Das absolute Mehr wird durch die Halbierung der Zahl der eingegangenen Stimmzettel nach Abzug der leeren und der ungültigen Stimmzettel erreicht. Die der erhaltenen Teilzahl unmittelbar folgende ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

² Bei Verfassungsrevisionen entscheidet die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger (Art. 106 KV).

2. Kapitel: Teilnahme der Stimmbürger am Urnengang

1. Abschnitt: Stimmberechtigung

Art. 5 Stimmbürger

¹ Stimmbürger im Sinne der Verfassung ist jeder Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, der in einer Gemeinde des Kantons wohnsässig und im Besitz der politischen Rechte ist und diese nicht in einer anderen Gemeinde ausübt.

² Niemand kann mehrere politische Wohnsitze haben.

Art. 6 Allgemeiner Grundsatz

¹ Das Stimmrecht im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen.

² Die Stimmbürger üben ihre Rechte in ihrer Wohnsitzgemeinde aus. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe *b* des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 7 In eidgenössischen Angelegenheiten

Die Bundesgesetzgebung regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten.

Art. 8 In kantonalen Angelegenheiten

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind die Stimmbürger, die am Wahl- oder Abstimmungstag seit 30 Tagen im Kanton und seit 5 Tagen in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 9 In kommunalen Angelegenheiten

Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind die Stimmbürger, die am Wahl- oder Abstimmungstag seit 30 Tagen in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 10 Heimatschein

¹ Alle stimmberechtigten Bürger müssen ihren Heimatschein hinterlegen.

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis hinterlegt (Heimatausweis, Interimsschein, usw.), erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

³ Die in den Artikeln 8 und 9 festgesetzte Frist beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Heimatscheins zu laufen.

Art. 11 Politischer Wohnsitz

¹ Politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a) Bevormundete;
- b) Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;
- c) Ehegatten, die sich mit dem Einverständnis des Ehepartners, auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

² Artikel 10 ist anwendbar.

Art. 12 Sonderfälle

¹ Erwirbt ein schon in der Gemeinde wohnhafter Ausländer das Schweizer Bürgerrecht, wird die Dauer der Hinterlegung seiner ausländischen Schriften unter der Voraussetzung, dass sein schweizerischer Heimatschein innert kürzester Frist hinterlegt wird, berücksichtigt. Die Formalitäten für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts gelten als abgeschlossen, sobald der Erwerber den Eid geleistet hat.

² Die Bürger müssen bei der Erlangung der Mündigkeit innert kürzester Frist ihren Heimatschein hinterlegen. Wohnen sie indessen schon vor Erlangung der Mündigkeit in der gleichen Gemeinde, so wird dies bei der Berechnung der Wartefrist berücksichtigt.

Art. 13 In Bürgerangelegenheiten

¹ In Bürgerangelegenheiten sind stimmberechtigt:

- a) die stimmbfähigen Bürger, die in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben;
- b) Bürger, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, welche diese Absicht gegenüber dem Präsidenten der BURGERSCHAFT schriftlich erklärt haben; diese Erklärung bleibt für die gesamte Dauer der laufenden Verwaltungsperiode gültig. Indessen dürfen sich an Wahlen nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger beteiligen.

² Sie dürfen nur in einer einzigen Bürgergemeinde an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.

Art. 14 Ausschluss von den politischen Rechten

¹ Von der Ausübung der politischen Rechte ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

² Die Vormundschaftsbehörden benachrichtigen die Wohnsitzgemeinden über die in Anwendung des Artikels 369 ZGB verfügten Entmündigungen. Die

Gemeinde informiert im Bedarfsfall den für die Führung des Stimmregisters der Burgergemeinde verantwortlichen Vorsteher.

Art. 15 Wählbarkeit

Unter Vorbehalt anders lautender Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ist jeder schweizerische Stimmbürger in die öffentlichen Ämter wählbar.

2. Abschnitt: Stimmregister

Art. 16 Grundsatz

¹ In jeder Gemeinde und in jeder Burgerschaft haben die betreffenden Räte durch den Gemeindeschreiber oder einen vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher ein Stimmregister zu führen. Dieses Register ist öffentlich.

² In dieses Register werden alle Bürger, die das Stimmrecht besitzen, eingetragen.

³ Es wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt und enthält folgende Angaben:

- a) die Namen, Vornamen und den Heimatort jedes Stimmbürgers und dessen Geburtsdatum;
- b) das Datum der Hinterlegung der Schriften im Sinn von Artikel 10.

Art. 17 Unterstützung durch elektronische Mittel

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gewährleistet ist, dürfen die Gemeinden das Stimmregister mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellen.

Art. 18 Nachführung

¹ Das Stimmregister ist ständig von Amtes wegen durch Eintragung oder Streichung der Bürger, die die Ausübung ihrer politischen Rechte in der Gemeinde erwerben oder verlieren, nachzuführen. Dies hat unmittelbar nach Eintritt des die Änderung bewirkenden Ereignisses zu erfolgen. Es berücksichtigt Personen, die die Ausübung der politischen Rechte am Tage des Urnengangs erhalten werden.

² Der Gemeinderat überwacht die Führung des Stimmregisters und kontrolliert es mindestens einmal pro Jahr. Vor jedem Urnengang vergewissert er sich, ob die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

³ Die örtlichen politischen Parteien können auf schriftliches Gesuch hin das Stimmregister in Kopie oder auf Datenträger erhalten. Der Gemeinderat kann die Vergütung der Kosten verlangen.

Art. 19 Einsprachen

¹ Die Einsprachen gegen das Stimmregister müssen begründet beim Gemeinderat erhoben werden.

² Sie können jederzeit von jedem Stimmbürger der Gemeinde erhoben werden, gleich ob es einen Bürger betrifft, dessen Eintragung in das Register verweigert oder zugelassen wurde.

³ Indessen kann der Stimmbürger in den 30 Tagen, die den periodischen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen vorausgehen, gegen die Eintragung oder Streichung anderer Bürger keine Einsprache mehr einreichen. Das gleiche gilt für die einspracheberechtigten politischen Parteien.

Art. 20 Entscheide des Gemeinderats - Beschwerde an den Staatsrat

¹ Der Gemeinderat spricht sich innert der Frist von drei Tagen über die Einsprachen aus. Seine Entscheide über die Zulassung oder Verweigerung der Eintragung eines Stimmbürgers in das Register können auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat weiter gezogen werden.

² Die Beschwerde muss innert drei Tagen nach Zustellung des Entscheids des Gemeinderats eingereicht werden. Der Staatsrat fällt und eröffnet seinen Entscheid wenn möglich vor der Wahl oder Abstimmung.

Art. 21 Unterlassung des Gemeinderats

¹ Unterlässt es der Gemeinderat, seinen Entscheid zu fällen oder zuzustellen, kann die Einsprache direkt beim Staatsrat eingereicht werden, der in der Regel nach Anhören der Betroffenen entscheidet.

² Das gleiche gilt, wenn die Gemeindebehörden ihre Pflicht hinsichtlich der Nachführung und Überwachung des Stimmregisters vernachlässigen.

³ Im Übrigen gelten die in den Artikeln 220 und 221 vorgesehenen Strafbestimmungen.

Art. 22 Schliessung des Stimmregisters

Das Stimmregister wird am Vorabend der tatsächlichen Eröffnung des Urnengangs um 17 Uhr unter Vorbehalt von Unterlassungen, Richtigstellungen von offenkundigen Irrtümern oder von hängigen Beschwerden an den Staatsrat als geschlossen erklärt; es werden nur jene Stimmbürger zur Urne zugelassen, die im Stimmregister eingetragen sind.

Art. 23 Unterlassung oder offenkundiger Irrtum

Im Falle einer Unterlassung oder eines offenkundigen Irrtums entscheidet das Wahlbüro. Der Entscheid wird im Protokoll angemerkt.

Art. 24 Stimmkarte

¹ Der Gemeinderat kann die permanente oder nicht permanente Stimmkarte einführen.

² Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann die Stimmabgabe in diesen Gemeinden in der Regel nur durch Vorweisung der Stimmkarte erfolgen.

3. Abschnitt: Ausübung des Stimmrechts; Erleichterungen

Art. 25 Grundsatz

¹ Der Stimmbürger stimmt ab, indem er sich persönlich an die Urnen seines politischen Wohnsitzes gibt oder indem er brieflich abstimmt.

² Der Staatsrat kann im Falle von höherer Gewalt wie Epidemien, Katastrophen, Störungen der öffentlichen Ordnung durch Volksauflauf, Kriegsereignisse usw. oder falls die Urnenabstimmung unmöglich ist oder erheblich schwierig geworden ist, anstelle von Urnengängen generell die briefliche Stimmabgabe für den ganzen Kanton oder für gewisse Bezirke oder für gewisse Gemeinden anordnen.

³ In ausserordentlichen Fällen kann der Staatsrat die briefliche Stimmabgabe in einer bestimmten Gemeinde untersagen.

Art. 26 Briefliche Stimmabgabe

¹ Statt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmbürger ab Erhalt des Stimmmaterials schriftlich stimmen.

² Im Fall der brieflichen Stimmabgabe muss die Sendung über die Post an das Wahlbüro vor Schluss des Urnengangs gelangen. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmbürgers.

³ Die Gemeinden müssen die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags direkt auf der Gemeindekanzlei bis zum Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17 Uhr zulassen. Die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann, sind den Bürgern mit der Anzeige der Einberufung der Urversammlung bekannt zu geben.

⁴ Wer brieflich abstimmt, kann dies aus irgendeinem Ort in der Schweiz oder des Auslandes machen. Mit Ausnahme der Sendung an die registrierten Auslandschweizer sind die Gemeinden nicht gehalten, das Stimmmaterial an den Aufenthaltsort im Ausland zuzustellen.

⁵ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Art. 27 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

Art. 28 Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Staatsrat kann die elektronische Stimmabgabe auf dem ganzen oder einem Teil des Gebiets generell bewilligen oder sie auf bestimmte Gegenstände begrenzen.

² Er setzt auf dem Verordnungsweg die Gültigkeitsvoraussetzungen der Stimmabgaben und die Ungültigkeitsgründe fest. Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Auszählung sämtlicher Stimmabgaben und Stimmen müssen sichergestellt und jede Gefahr von Missbrauch ausgeschlossen sein.

Art. 29 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt.

2. Titel: Urnengang

1. Kapitel: Organisation des Urnengangs

Art. 30 Datum des Urnengangs

¹ Die Wahlen und Volksabstimmungen finden an den von der Verfassung, vom Gesetz oder den Behörden festgesetzten Daten statt.

² Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden diese Daten den Bürgern mit einem Staatsratsbeschluss zur Kenntnis gebracht, der im Amtsblatt mindestens vier Wochen vor einer Abstimmung und sechs Wochen vor einer Wahl veröffentlicht wird.

³ Der Gemeinderat schlägt im öffentlichen Anschlagkasten mindestens 20 Tage im Voraus das Datum der kommunalen Wahlen und Abstimmungen an.

Art. 31 Einberufung des Stimmvolks

¹ In Ausführung des Staatsratsbeschlusses oder des Beschlusses des Gemeinderats beruft der Gemeindepräsident das Stimmvolk mindestens 20 Tage vor dem Urnengang durch Mitteilung im öffentlichen Anschlagkasten ein.

² Die Veröffentlichung hat die Tage und die Öffnungszeiten des Urnengangs sowie die Reihenfolge der Wahlhandlungen anzugeben. Die Eröffnung eines Urnengangs darf nicht nach 20 Uhr erfolgen.

³ Die Stimmbürger sind auf einen Sonntagvormittag einzuberufen.

Art. 32 Vorzeitige Öffnung der Stimmbüros

¹ Der Gemeinderat hat die Stimmbüros zwingend auch am Samstag vor dem Abstimmungssonntag zu öffnen.

² In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, kann die vorzeitige Öffnung vom Samstag auf das Hauptbüro beschränkt werden.

³ Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen betreffend die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

Art. 33 Dauer des Urnengangs

¹ An den Tagen des Urnengangs (Samstag und Sonntag) sind die Abstimmungsbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

² In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen.

Art. 34 Schluss des Urnengangs

Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um zwölf Uhr geschlossen. In den Gemeinden, in denen sektionsweise abgestimmt wird, kann der Gemeinderat beschliessen, dass die Sektionsbüros früher als das Hauptbüro schliessen.

2. Kapitel: Vorbereitung des Urnengangs

1. Abschnitt: Wahlbüros

Art. 35 Wahlbüro

Für jede Wahl und Abstimmung bilden die Gemeinden so viele Wahlbüros

wie es organisierte Urnengänge gibt. Der Gemeinderat setzt die Anzahl Mitglieder der Büros nach den Bedürfnissen fest, wobei jedes Büro sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

Art. 36 Sektionsbüros

¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat mehrere Stimmlokale einrichten. In diesem Fall errichtet er für jedes von ihnen ein Sektionsbüro mit mindestens drei Mitgliedern.

² Nach Schluss des Urnengangs muss der Inhalt der Urnen in einen Umschlag gelegt werden, der in Anwesenheit des Sektionsbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder desselben zu versehen ist. Der Umschlag ist unter der Verantwortung des Präsidenten des Sektionsbüros persönlich dem Präsidenten des Hauptbüros zu übergeben, um gleichzeitig mit dem Haupturnengang geöffnet und ausgezählt zu werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 69 und 81.

Art. 37 Ernennung

¹ Der Gemeinderat ernennt den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der verschiedenen Büros. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

² In seiner Auswahl berücksichtigt er in angemessener Weise in der Gemeinde vertretene politische Parteien oder Gruppierungen. Diese können Kandidaturen vorschlagen, die unter Vorbehalt wichtiger Gründe vom Gemeinderat angenommen werden.

³ Der Rat ersetzt ein verhindertes Mitglied, indem er nach Möglichkeit eine Person ernennt, die der gleichen politischen Partei oder Gruppierung angehört.

Art. 38 Amtspflicht

Niemand darf sich weigern, als Mitglied eines Wahlbüros zu amten, ausser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Krankheit, lang andauernde Abwesenheit, usw.). Die Verweigerung, das Nichterscheinen oder eine ungerechtfertigte Verspätung wird mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse bis höchstens 500 Franken bestraft.

Art. 39 Entschädigung

Der Gemeinderat kann eine Entschädigung für die Mitglieder der Büros beschliessen und deren Höhe festsetzen.

Art. 40 Befugnis

Die Wahlbüros üben die Polizeibefugnisse in den ihnen übertragenen Aufgaben aus.

Art. 41 Entscheid

Jedes Büro fällt seine Entscheide sofort mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 42 Protokoll

¹ Die Handlungen und die Entscheide des Wahlbüros werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sekretär unter der Kontrolle des Präsidenten geführt wird.

² Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

2. Abschnitt: Wahlgebäude

Art. 43 Räumlichkeiten

¹ Die Gemeinderäte stellen die notwendigen Stimm- und Auszählungslokale zur Verfügung, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude.

² Jede Unterhaltung zwischen Stimmbürgern, jegliche Beratungen mit Ausnahme jene des Büros, jegliche Verteilung von Stimmzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahlgebäude untersagt.

³ Bei gleichzeitigen Wahlen und Abstimmungen sind die Abstimmungsbüros klar zu signalisieren.

Art. 44 Stimmkabinen

¹ Die Gemeindebehörden wachen über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der vollständigen Stimmfreiheit. Zu diesem Zweck veranlassen sie im Stimmlokal die notwendigen Einrichtungen. Insbesondere richten sie im Abstimmungssaal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, wo die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

² Die Gemeindebehörde sorgt dafür, dass die Wahlzettel und die amtlichen Stimmzettel sowie die Weisungen auf dem Gebiete der Wahlen und Abstimmungen in den Lokalen zur Verfügung des Wahlbüros stehen; dasselbe gilt für die Formulare der Wahlprotokolle und das notwendige Schreib-, Versiegelungs- und Verpackungsmaterial.

3. Abschnitt: Urnen

Art. 45 Urnen

¹ In jedem Wahlbüro und gegebenenfalls in jeder Sektion werden geeignete Urnen zur Verfügung gestellt.

² Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne aufgestellt.

³ Die Urne muss mit einer klaren und gut lesbaren Bezeichnung bezüglich des Gegenstandes des Urnengangs versehen sein.

Art. 46 Aufsicht

Die Urnen müssen ständig beaufsichtigt werden.

3. Kapitel: Information der Stimmbürger vor einem Urnengang

1. Abschnitt: Kantonale Abstimmungen

Art. 47 Abstimmungstexte

¹ Die Texte aller der Volksabstimmung unterliegenden kantonalen Vorlagen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

² Diese Texte sowie die sie begleitenden Erläuterungen werden auch elektronisch veröffentlicht (Internet).

Art. 48 Stimmzettel und Erläuterungen

¹ Für alle kantonalen Abstimmungen lässt der Staatsrat amtliche Stimmzettel erstellen sowie eine kurze Erläuterung, die objektiv zu sein hat, und ebenfalls die Argumente der im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten muss, sowie im Fall von Referenden die Argumente des oder der Referendumskomitees.

² Bei Volksinitiativen lässt der Staatsrat nötigenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates drucken. Diese berücksichtigen ebenfalls die Argumente der Initianten.

Art. 49 Berichtigung von Tatsachenwidrigkeiten

Der Staatsrat kann ausnahmsweise und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die während einer Abstimmungskampagne vorgebrachten Tatsachenwidrigkeiten berichtigen.

2. Abschnitt: Kommunale Abstimmungen

Art. 50 Kommunale Bestimmungen

Die Gemeinden können mittels eines Organisationsreglements die Fragen der Information der Stimmbürger bei kommunalen Abstimmungen regeln. Andernfalls kann der Gemeinderat die Artikel 48 und 49 des vorliegenden Gesetzes analog anwenden.

3. Abschnitt: Kantonale Wahlen

Art. 51 Erläuterungen

Vor jeder kantonalen Wahl erstellt der Staatsrat eine kurze Erläuterung.

Art. 52 Wahlzettel

¹ Für die kantonalen Wahlen erstellt der Kanton auf seine Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel. Die kandidierenden Personen und die Listenunterzeichner müssen jedoch diese Kosten unter Solidarhaft rückvergüten:

- a) beim Majorzsystem, wenn die Stimmen der Person mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen;
- b) beim Proporzsystem, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen nicht fünf Prozent der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreichen.

² Die Listenvertreter können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine solchen drucken.

4. Abschnitt: Kommunale Wahlen

Art. 53 Wahlzettel

¹ Für die kommunalen Wahlen erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel. Der Gemeinderat kann die Rückerstattung der Kosten unter den von Artikel 52 aufgestellten Bedingungen verlangen.

² Bei Fehlen von hinterlegten Listen oder bei einer Ergänzungswahl (Art. 159 Abs. 2 und 205 Abs. 2) werden einzig die leeren amtlichen Wahlzettel an die Stimmbürger verteilt.

³ Die politischen Parteien oder Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken.

4. Kapitel: Stimmmaterial

1. Abschnitt: Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 54 Verteilung an die Gemeinden

¹ Die amtlichen Wahlzettel, die Erläuterungen oder die Botschaften des Staatsrates, gegebenenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates, sind vom Kanton an die Gemeinden zu verteilen.

² Die Erläuterungen oder Botschaften, sowie gegebenenfalls die Empfehlungen des Grossen Rates, werden elektronisch veröffentlicht (Internet).

Art. 55 .Versand an die Stimmbürger

¹ Vor jeder Wahl oder Abstimmung adressieren die Gemeinden persönlich an jeden Stimmbürger:

- a) einen Stimmzettel oder, im Fall von Wahlen, ein Exemplar jedes gedruckten Wahlzettels sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel;
- b) die Erläuterung bei einer Wahl;
- c) die erläuternde Botschaft des Staatsrates oder die Empfehlungen des Grossen Rates bei einer Abstimmung;
- d) einen Übermittlungsumschlag;
- e) so viele Stimmkuverts wie es organisierte Urnengänge gibt;
- f) gegebenenfalls die Stimmkarte.

² Der Stimmbürger, der das Stimmmaterial nicht erhalten hat, kann es auf der Gemeindekanzlei verlangen.

Art. 56 Frist

Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle Dokumente jedem Stimmbürger mindestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung zugestellt werden. Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf fünf Tage herabgesetzt.

Art. 57 Sprache

Jeder Stimmbürger darf verlangen, dass er das Stimmmaterial in einer der beiden offiziellen Landessprachen des Kantons zugestellt erhält.

Art. 58 Kostenaufteilung

Die Kosten für die Erstellung und den Druck der Übermittlungsumschläge, der Stimmzettel, der Erläuterungen, der Botschaften sowie deren Verteilung an die Gemeinden gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der Zustellung an die Stimmbürger gehen zu Lasten der Gemeinden.

2. Abschnitt: Kommunale Wahlen und Abstimmungen

Art. 59 Kommunale Wahlen und Abstimmungen

¹ Artikel 55 des vorliegenden Gesetzes gilt für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die im geheimen Wahlgang gemäss den Artikeln 30 und folgende des vorliegenden Gesetzes stattfinden. Er ist nicht anwendbar auf organisierte Stimmabgaben während dem Ablauf einer Urversammlung oder die dieser unmittelbar nachfolgen.

² Die Wahlzettel werden jedem Stimmbürger mindestens 15 Tage vor den Wahlen zugestellt. Für die Wahlen, die am dritten Dezembersonntag stattfinden (Generalrat, Präsident und Vizepräsident), wird diese Frist auf 10 Tage herabgesetzt.

5. Kapitel: Ablauf des Urnengangs

1. Abschnitt: Sicherheitsmassnahmen

Art. 60 Wahlhandlungspolizei

¹ Die Wahlbüros gewährleisten das Stimmgeheimnis und den rechtmässigen Ablauf der Stimmabgabe, halten die Ordnung und die Ruhe in den Stimmlokalen und in der unmittelbaren Umgebung aufrecht und verhindern alle widerrechtlichen Handlungen. Sie müssen jede Person wegweisen, die innerhalb oder ausserhalb des Lokals den Stimmbürgern zudringlich wird oder die Wahlhandlungen stört. Sie können nach Bedarf und über den Gemeindepräsidenten die Intervention der Gemeindepolizei, bei Fehlen die Kantonspolizei, anfordern.

² Das Wahlbüro wacht besonders darüber, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist und der Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt ist.

Art. 61 Kontrolle der Urne

¹ Vor dem Urnengang wird die Urne vom Präsidenten des Büros geöffnet, damit von allen Mitgliedern des Büros festgestellt werden kann, dass sie leer ist; sie wird anschliessend vom Präsidenten verschlossen, der sie erst wieder bei der Auszählung oder der Versiegelung nach einem Teilurnengang öffnet.

² Die Wahlbüros treffen unter der Verantwortlichkeit ihres Präsidenten die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Unantastbarkeit, des Transports und der Aufbewahrung der Urnen oder des versiegelten Stimmmaterials während den Unterbrechungen des Urnengangs.

Art. 62 Kontrolle der Stimmkabinen

Das Büro vergewissert sich regelmässig, dass sich sämtliche Stimm- und Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden.

2. Abschnitt: Verfahren der Stimmabgabe

Art. 63 Prüfung der Stimmberechtigung

¹ Das Büro vergewissert sich, ob die Person, die sich zur Stimmabgabe einfindet, im Stimmregister eingetragen ist, oder verlangt gegebenenfalls die Vorweisung der Stimmkarte, deren Gültigkeit es nachprüft.

² Erfüllt eine Person diese Bedingungen nicht, so wird ihr der Zugang zur Urne untersagt, ausser es handle sich um einen offenkundigen Irrtum oder um eine Unterlassung. Alle Entscheide des Büros werden im Protokoll vermerkt.

³ Je nach Art der Stimmabgabe schreibt das Büro:

- a) den Namen jedes Stimmenden in ein Verzeichnis;
- b) sammelt die nicht permanenten Stimmkarten ein;
- c) kontrolliert die Nummer der permanenten Stimmkarte und hält diese schriftlich fest.

⁴ Der Staatsrat ist befugt, andere Stimmkontrollen (Magnetkarte usw.) zu gestalten.

Art. 64 Fehlende Stimmkarte

Die im Stimmregister eingetragene Person, die nicht in der Lage ist, ihre Stimmkarte vorzuweisen, kann ihre Identität nachweisen und wird dennoch zur Stimmabgabe zugelassen. Das Büro vergewissert sich, dass die gleiche Person nicht zweimal stimmen kann.

Art. 65 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger wählt, indem er sich eines Stimmkuverts bedient, das ihm persönlich am Eingang der Stimmkabine ausgehändigt wird, und in welches er einen Stimm- oder Wahlzettel legt.

² Er übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert unter der Kontrolle eines Mitglieds des Büros in die Urne legt.

³ Der Stimmbürger, der nicht in der Lage ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 66 Art der Stimmabgabe

¹ Zur Ausübung des Stimmrechts dürfen nur die amtlichen Stimm- und Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder verändert werden.

² Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

6. Kapitel: Auszählung des Urnengangs

1. Abschnitt: Auszählbüros

Art. 67 Auszählbüros

¹ Für jede Wahl und Abstimmung setzen die Gemeinde so viele Auszählbüros ein wie es organisierte Urnengänge gibt.

² Der Gemeinderat setzt die Anzahl Mitglieder der Büros nach den Bedürfnissen jedes Büros fest, wobei sich dieses aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass die Wahlbüros auch als Auszählbüros funktionieren. Er kann auch ein einziges Büro einsetzen, das sukzessiv die Auszählung aller Urnengänge vornimmt.

Art. 68 Hilfsbüros

¹ In den Gemeinden mit mehr als 200 Stimmbürgern kann sich das Auszählbüro in Hilfsbüros von mindestens drei Mitgliedern unterteilen, die in den gleichen Räumlichkeiten wie das Hauptbüro zusammenkommen.

² Das Hilfsbüro unterbreitet die strittigen Fälle dem Hauptbüro, das allein für deren Beurteilung zuständig ist.

Art. 69 Auszählung nach Sektionen

Für die Abstimmungen kann die Auszählung des Urnengangs durch das Sektionsbüro erfolgen. Für die Wahlen kann der Staatsrat ausnahmsweise die Auszählung durch das Sektionsbüro bewilligen.

Art. 70 Ernennung

¹ Der Gemeinderat ernennt den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der Auszählbüros. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

² In seiner Auswahl berücksichtigt er in angemessener Weise in der Gemeinde vertretene politische Parteien oder Gruppierungen. Diese können Vorschläge machen.

³ Der Rat ersetzt ein verhindertes Mitglied, indem er nach Möglichkeit eine Person ernennt, die der gleichen politischen Partei oder Gruppierung angehört.

⁴ Jede politische Partei oder Gruppierung kann einen Vertreter bezeichnen, um den Auszählungshandlungen beizuwohnen. Das Gesuch muss mindestens drei Tage vor Urnenöffnung erfolgen.

Art. 71 Amtspflicht, Entschädigung

Die Artikel 38 und 39 des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar.

2. Abschnitt: Auszählungshandlungen

Art. 72 Zusammenkunft des Büros

¹ Das Auszählbüro versammelt sich am Tag des Urnengangs unmittelbar nach dessen Schluss im zu diesem Zweck vorgesehenen Lokal. Die Auszählungs-

handlungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben einzig die vom Büro bezeichneten Mitglieder sowie die angemeldeten Parteivertreter.

² Stimmt eine Gemeinde sektionsweise ab und ist die Auszählung zentralisiert, so werden die Urnen unter der Verantwortung des Präsidenten des Sektionsbüros, begleitet von einem Mitglied dieses Büros, in das Auszähllokal transportiert, wo sie entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor die Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Auszählbüros vor dem Tage des Urnengangs zu einer Instruktionssitzung einberufen.

Art. 73 Teilauszählung

Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen kann das Auszählbüro vor Schluss des Urnengangs eine Teilauszählung vornehmen; so kann es die Zählung der Stimmkuverts vornehmen, die aus vorgezogenen Urnengängen oder von brieflichen Stimmabgaben kommen. Die Stimmkuverts dürfen jedoch nicht vor der tatsächlichen Schliessung des Urnengangs geöffnet werden.

Art. 74 Elektronische Auszählung

¹ Der Staatsrats kann die Gemeinden ermächtigen, technische oder elektronische Mittel für die Ermittlung der Ergebnisse des Urnengangs zu verwenden.

² Die Auszählung der Wahlen und Abstimmungen kann auf der Grundlage eines Informatikprogramms erfolgen, das vom Staatsrat genehmigt und von der Bundeskanzlei homologiert ist, soweit es die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen betrifft.

³ Der Staatsrat kann ein für alle Gemeinden einheitliches elektronisches Auszählssystem zur Verfügung stellen oder in Absprache mit dem Gemeindeverband vorschreiben.

Art. 75 Reihenfolge im Ablauf der Auszählung

Soweit es nur ein Auszählbüro gibt, schreitet dieses zuerst zur Auszählung der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, dann zu den kantonalen und schliesslich zu den kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

3. Abschnitt: Ermittlung und Feststellung der Resultate

Art. 76 Bestimmung des Resultats

Die Resultate der Wahlen und Abstimmungen werden vom Auszählbüro bestimmt. Nach der Öffnung der Urnen schreitet dieses:

- a) zur Auszählung der sich in der Urne befindenden Stimmkuverts, deren Zahl mit der Zahl der Stimmenden übereinstimmen muss;
- b) zur Ausscheidung der Stimmzettel, die sich nicht in einem Stimmkuvert befinden;
- c) zur Öffnung der Stimmkuverts, zur Feststellung der Anzahl Stimmzettel, zu deren Nummerierung bei Wahlen, wobei die sich doppelt in einem Stimmkuvert befindenden Stimmzettel sofort aneinander zu heften sind;
- d) zur Bestimmung der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel;

- e) zur Bestimmung der Anzahl ja und nein bei Abstimmungen, zur Bestimmung der Anzahl Kandidatenstimmen jeder kandidierenden Person, gegebenenfalls die Anzahl der von jeder hinterlegten Listen erzielten Stimmen sowie die Anzahl der leeren Stimmen.

Art. 77 Ungültige Stimmzettel

¹ Die Stimmzettel sind ungültig:

- a) wenn sie sich nicht in den amtlichen Stimmkuverts befinden;
- b) wenn sie ehrverletzende Ausdrücke enthalten oder gekennzeichnet sind;
- c) wenn sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder verändert sind;
- d) wenn sie handschriftlich, aber nicht auf dem amtlichen Stimmzettel ausgefüllt sind;
- e) wenn das gleiche Stimmkuvert mehrere Stimmzettel beinhaltet, die nicht identisch sind und die gleiche Wahl oder Abstimmung betreffen; sind die Stimmzettel identisch, so wird nur einer von ihnen als gültig erklärt; beinhaltet das Stimmkuvert einen gültigen und einen leeren amtlichen Stimmzettel, so wird letzterer nicht in Betracht gezogen;
- f) wenn sie gedruckt sind und nicht mit einer offiziellen hinterlegten Liste übereinstimmen;
- g) wenn mit Listenbezeichnung oder Listennummer alle offiziell vorgeschlagenen kandidierenden Personen gestrichen sind;
- h) wenn sie nicht erlauben, den Willen des Stimmbürgers klar festzustellen;
- i) wenn sie bei der Wahl eines einzigen Mitglieds einer Behörde mehr als einen Namen enthalten;
- j) wenn sie bei der Majorwahl mehr gedruckte Namen enthalten als es Mitglieder zu wählen gibt;
- k) wenn sie nicht für die betreffende Wahl oder Abstimmung bestimmt sind;
- l) wenn sie keinen lesbaren Namen enthalten;
- m) wenn alle Stimmen ungültig sind;
- n) wenn sie sich in nicht den Vorschriften entsprechenden Übermittlungsumschlägen befinden.

² Die Stimmkuverts, welche keinen Stimmzettel enthalten, werden einem ungültigen Stimmzettel gleichgestellt.

³ Vorbehalten bleiben die für die elektronische Stimmabgabe eigenen Ungültigkeitsgründe.

Art. 78 Leere Stimmzettel

Leer sind jene Stimmzettel, die keinen Namen einer kandidierenden Person oder keine Antwort auf die gestellte Frage enthalten. Enthält ein Stimmzettel mehr als eine Frage, so werden die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen erklärt.

Art. 79 Streichung und Aufbewahrung des Stimmmaterials

¹ Die vom Auszählbüro vorgenommenen Streichungen müssen erkennbar sein (rote Tinte).

² Nach Schluss des Urngangs übernimmt das Auszählbüro die Aufbewahrung des Wahlmaterials, darunter die Liste der Stimmenden oder gegebenen-

falls die Stimmkarten oder elektronischen Daten, die Übermittlungsumschläge, die nichtkonformen Stimmkuverts, die leeren Stimmkuverts, die ungültigen Stimmzettel, die leeren Stimmzettel und gültigen Stimmzettel; dieses Material wird vom Präsidenten und dem Sekretär des Auszählbüros versiegelt und unterzeichnet. Ein Exemplar des Abstimmungsprotokolls ist diesen Belegen beizufügen.

Art. 80 Hilfsbüros

¹ Das Auszählbüro übernimmt die Kontrolle und Verantwortung der Hilfsbüros und trifft alle notwendigen Anordnungen für die Sicherstellung der Regelmässigkeit der Auszählung, wobei es nach Bedarf stichprobenweise Prüfungen durchführt. Nur das Hauptbüro beurteilt die Gültigkeit der Stimmzettel und entscheidet zweifelhafte oder strittige Fälle.

² Nach Beendigung der Auszählung unterschreiben die Mitglieder der Hilfsbüros die Zählbogen und übermitteln diese zusammen mit den Stimmzetteln an das Hauptbüro, welches ebenfalls die Zählbogen unterschreibt, erstellt das summarische Wahlprotokoll und schreitet zu dessen Zusammenfassung.

Art. 81 Auszählung nach Sektionen

¹ Ist ein Sektionsbüro zur getrennten Auszählung der Ergebnisse des Urnengangs ermächtigt, so wird sein Präsident vom Präsidenten des Hauptbüros nach Beendigung der Auszählung einberufen, um den allgemeinen Zusammenzug zu machen. Dieser Zusammenzug muss von allen Büropräsidenten unterzeichnet werden.

² Ein Doppel des Protokolls von jedem Büro wird dem allgemeinen Wahlprotokoll beigeheftet.

Art. 82 Weisungen

Die Auszählungshandlungen der periodischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen bilden Gegenstand von speziellen Weisungen, die vom zuständigen Departement erlassen werden.

Art. 83 Protokoll

Das Wahl- oder Abstimmungsprotokoll ist gemäss den vom zuständigen Departement herausgegebenen Weisungen und Mustern zu erstellen; es wird verlesen und anlässlich der Sitzung von den Mitgliedern des Büros unterzeichnet. Das Protokoll gibt für jeden Urnengang die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung und der vorgenommenen Handlungen an.

Art. 84 Feststellung der Resultate

¹ Die Resultate jedes Urnengangs werden von der Behörde festgestellt, die vom vorliegenden Gesetz als zuständig bezeichnet ist.

² Im Falle von Stimmengleichheit bei einer Wahl, entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt:

- a) für die Gemeinde- und Bürgerwahlen durch den Präsidenten;
- b) für die Grossratswahlen durch den Präfecten;

c) für die Wahlen des Staatsrats und des Ständerats durch den Grossratspräsidenten.

³ Die Betroffenen werden hierzu einberufen.

4. Abschnitt: Übermittlung, Bekanntgabe und Veröffentlichung der Resultate

Art. 85 Übermittlung der Resultate

¹ Steht das Resultat der Stimmabgabe fest, so lässt der Präsident des Auszählbüros sofort ein Doppel des Protokolls zukommen:

- a) an den Gemeindepräsidenten für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen;
- b) an den Präфекten des Bezirks für die Grossratswahlen;
- c) an das zuständige Departement für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie für die kommunalen Wahlen.

² Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind die Resultate der Staatskanzlei sofort telefonisch oder mit einem andern vom Staatsrat vorgeschriebenen oder erlaubten Mittel bekannt zu geben.

Art. 86 Bekanntgabe der Resultate

¹ Die Resultate der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden den Medien von der Staatskanzlei sogleich nach deren Feststellung mitgeteilt.

² Die Resultate der kommunalen Wahlen und Abstimmungen werden sogleich nach deren Feststellung durch das Auszählbüro den Bürgern noch am Abend des Urnengangs durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten bekannt gegeben. Der Gemeindepräsident trägt hiefür die Verantwortung.

Art. 87 Veröffentlichung der Resultate

¹ Die Resultate der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden alsbald vom zuständigen Departement im Amtsblatt veröffentlicht.

² Für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann der Gemeinderat zusätzliche Mittel der Bekanntmachung beschliessen.

Art. 88 Aufbewahrung und Übermittlung des Stimmmaterials

¹ Die Stimmzettel, das Verzeichnis der Stimmenden, die Auszählbogen sowie die Stimmkuverts und Übermittlungsumschläge sind während 15 Tagen aufzubewahren, um im Fall einer Wahlbeschwerde eingesehen werden zu können. Wurde keine Beschwerde eingereicht, werden sie nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet.

² Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen haben die Aufbewahrung, die Übermittlung und die Vernichtung des Stimmmaterials gemäss den Vorschriften des Staatsrates zu erfolgen.

3. Titel: Abstimmungen

1. Kapitel: Kantonale Abstimmungen

Art. 89 Einberufung

¹ Der Staatsrat setzt das Datum der kantonalen Urnengänge fest.

² Die kantonalen Abstimmungen müssen nach Möglichkeit am gleichen Tag wie die eidgenössischen Abstimmungen stattfinden.

³ Der Staatsrat beruft mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss das Stimmvolk spätestens im Verlauf der vierten Woche vor dem Urnengang ein.

Art. 90 Referendum

Der Staatsrat unterbreitet die dem Referendum unterliegenden Gegenstände ohne Verzug der Volksabstimmung, spätestens aber ein Jahr nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat.

Art. 91 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger bedient sich des amtlichen Stimmzettels, der ihm vor der Abstimmung zugestellt wurde oder der sich in den Stimmkabinen befindet.

² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg andere Formen der Stimmabgabe, namentlich durch elektronische Mittel, bewilligen.

Art. 92 Initiative und Gegenentwurf

¹ Die Initiative und der Gegenentwurf werden zur gleichen Zeit der Volksabstimmung unterbreitet.

² Auf dem Stimmzettel stehen drei Fragen:

1. Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?

2. Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?

3. Falls die Initiative und der Gegenentwurf das erforderliche Mehr erreichen, soll welcher der beiden Texte in Kraft treten: die Initiative oder der Gegenentwurf?

³ Für die Beantwortung der dritten Frage ist der Stimmbürger aufgerufen, seine Auswahl zu treffen, indem er auf dem Stimmzettel das entsprechende Feld ankreuzt.

⁴ Die Mehrheit wird für jede Frage getrennt berechnet.

⁵ Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf von der erforderlichen Mehrheit angenommen wurden, ist das Resultat der Antworten auf die dritte Frage entscheidend. Es tritt jener Text in Kraft, der bei dieser Frage am meisten Stimmen der Stimmbürger erhält.

⁶ Der Staatsrat stellt den Gemeinden ein Informatikprogramm zur Erfassung der Resultate zur Verfügung, falls einer Initiative ein Gegenentwurf gegenübergestellt wird.

Art. 93 Variantenabstimmung

Wird eine Verfassungsbestimmung mit einer Variante dem Stimmvolk unterbreitet, findet die Stimmabgabe gemäss dem auf eine Initiative mit Gegenentwurf anwendbaren Verfahren statt.

2. Kapitel: Kommunale Abstimmungen

Art. 94 Einberufung

¹ Der Gemeinderat setzt wenn möglich das Datum der kommunalen Urnengänge gleichzeitig mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang fest.

² Er schlägt seinen Beschluss im öffentlichen Anschlagkasten mindestens 20 Tage vor dem Datum des Urnengangs an. Der Gemeinderat kann zusätzliche Mittel zur Information der Bürger beschliessen.

Art. 95 Initiative und Referendum

Die zulässigen Initiativen sowie die zustande gekommenen Referendumsbegehren müssen innert der Frist von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Zulässigkeitsentscheids beziehungsweise der Feststellung ihres Zustandekommens der Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 96 Stimmabgabe

Artikel 91 des vorliegenden Gesetzes ist anwendbar.

4. Titel: Initiative und Referendum

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 97 Anwendungsbereich

¹ Dieser Titel regelt die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in kantonalen Angelegenheiten.

² Die Initiativ- und Referendumsrechte in eidgenössischen Angelegenheiten sind in der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte und durch die kantonale Ausführungsgesetzgebung geregelt.

Art. 98 Fristen

Die Unterschriften, welche eine Initiative oder ein Referendum begleiten, müssen innert den vorgeschriebenen Fristen auf der Staatskanzlei vor 17 Uhr deponiert werden. Deren Hinterlegung auf dem Postweg ist nicht erlaubt.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Initiativ- und Referendumsrechten

Art. 99 Recht zur Unterzeichnung

Jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person ist zur Unterzeichnung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens berechtigt.

Art. 100 Unterschrift

¹ Der Stimmbürger muss handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse, sowie seine Unterschrift auf der Unterschriftenliste anbringen.

² Er darf die gleiche Initiative oder das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

³ Wer absichtlich eine andere Unterschrift als die seine anbringt, für einen Dritten unterzeichnet oder mehr als einmal unterschreibt, macht sich im Sinne des Schweizerischen Strafbuchbuches strafbar (Art. 282 StGB).

Art. 101 Unterschriftenliste

Die Unterschriftenlisten müssen gemeindeweise erstellt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) die politische Gemeinde, in der die Unterzeichner im Stimmregister eingetragen sind;
- b) den Text von Artikel 100 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 102 Herunterladen der Unterschriftenliste

Wer eine von der Staatskanzlei elektronisch zur Verfügung gestellte Liste zur Unterzeichnung herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass sie allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Art. 103 Bestätigung der Stimmberechtigung

¹ Der Gemeindepräsident bestätigt, dass die Unterzeichner stimmberechtigt sind, wenn ihre Namen am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung vorgelegt wird, im Stimmregister stehen. Er muss sich ebenfalls von der Echtheit der ihm zweifelhaft erscheinenden Unterschriften überzeugen. Schliesslich muss er prüfen, ob die gleiche Person nicht zweimal das gleiche Begehren unterzeichnet hat.

² Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist dem Gemeindepräsidenten zur Bescheinigung der Stimmberechtigung zuzustellen.

³ Die Bescheinigung muss unentgeltlich gewährt werden, datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften in Zahlen und Worten enthalten sowie vom Gemeindepräsidenten unterschrieben und innert einer Frist von acht Tagen dem Absender zurückgegeben werden.

⁴ Ist der Gemeindepräsident nicht in der Lage, die Unterschriften fristgemäss zu bescheinigen, so vermerkt er dies, unter Angabe des Eingangsdatums, auf der Unterschriftenliste.

⁵ Die Bescheinigung kann für mehrere Bogen kollektiv gewährt werden. In diesem Fall gibt sie die Anzahl Bogen und Unterschriften an, auf die sie sich bezieht.

Art. 104 Verweigerung der Bescheinigung

¹ Die Bescheinigung wird verweigert:

- a) wenn der Name des Unterzeichners am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung vorgelegt wird, nicht im Stimmregister steht;
- b) wenn die Unterschrift nicht identifizierbar ist;
- c) wenn die Bedingungen der Artikel 100 und 101 nicht erfüllt sind.

² Hat die Person mehrere Male unterschrieben, wird nur eine einzige Unterschrift bescheinigt.

³ Der Grund für die Verweigerung der Bescheinigung wird auf der Unterschriftenliste angegeben.

Art. 105 Zustandekommen

¹ Der Staatsrat entscheidet, ob ein Referendum oder eine Volksinitiative die erforderliche Anzahl gültiger Unterschriften erhalten hat. Sein Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Ungültig sind:

- a) die auf der Unterschriftenliste stehenden Unterschriften, die den Erfordernissen des Artikels 101 nicht entsprechen;
- b) die Unterschriften von Personen, deren Stimmberechtigung nicht bescheinigt wurde oder für welche die Bescheinigung ungültig ist oder zu Unrecht erteilt wurde;
- c) die Unterschriften, die auf Unterschriftenlisten stehen, welche nach Ablauf der Frist eingereicht wurden.

³ Im Falle offensichtlicher Nachlässigkeit kann der Staatsrat oder das von ihm bezeichnete Departement die Gemeinden auffordern, das Bescheinigungsverfahren zu wiederholen, sofern das Zustandekommen davon abhängt. Das für die Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner massgebende Datum entspricht jenem, an dem die Unterschriftenliste zum ersten Mal zur Bescheinigung eingereicht wurde.

⁴ Diese Kontrollhandlungen können selbst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften vorgenommen werden.

Art. 106 Rechtsmittel

Der Entscheid des Staatsrates über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen eines Referendumsbegehrens oder einer Initiative kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Veröffentlichung beim Grossen Rat angefochten werden.

3. Kapitel: Initiativrecht

Art. 107 Vorprüfung

¹ Jedes Initiativbegehren muss von allen Initianten unterzeichnet und der Staatskanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung gemeldet werden.

² Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenliste den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes entspricht. Sie kann den Titel einer irreführenden oder zu Verwechslungen Anlass gebenden oder propagandistische Elemente enthaltenden Initiative abändern. Im Falle von Meinungsverschiedenheit entscheidet der Staatsrat als letzte kantonale Instanz.

³ Nach dieser Prüfung werden der Titel und der Text der Initiative in beiden Sprachen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Frist für die Unterschriftensammlung wird ebenfalls darin erwähnt.

⁴ Die Staatskanzlei prüft die Übereinstimmung der Texte in den beiden Sprachen und nimmt gegebenenfalls die erforderlichen Übersetzungen vor.

Art. 108 Unterschriftenliste

Nebst den in Artikel 101 des vorliegenden Gesetzes genannten Erfordernissen muss die Unterschriftenliste enthalten:

- a) den Titel und den Text der Initiative in beiden Sprachen;
- b) den Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften;
- c) die Namen, Vornamen und Adressen von mindestens sieben Initianten der Initiative (Initiativkomitee);
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, wonach die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees zum Rückzug der Initiative befugt ist.

Art. 109 Bevollmächtigter

Das Initiativkomitee bezeichnet einen Bevollmächtigten, der in seinem Namen handelt und dem die offiziellen Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden.

Art. 110 Einreichung der Listen

¹ Das Komitee reicht die bescheinigten Unterschriftenlisten der Staatskanzlei in einem einzigen Mal ein und innert der Frist von einem Jahr.

² Die Frist beginnt ab Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt zu laufen.

Art. 111 Rückzug

¹ Die Initiative kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates, die Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten, zurückgezogen werden.

² Eine in Form der allgemeinen Anregung abgefasste Initiative, der sich der Grosse Rat anschliesst, oder eine vom Grossen Rat genehmigte Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, können nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Der Staatsrat prüft, ob der Rückzug der Initiative unter ordnungsgemässen Bedingungen erfolgte.

4. Kapitel: Referendumsrecht

Art. 112 Veröffentlichung

Die dem Referendum unterliegenden Erlasse werden im Amtsblatt, gegebenenfalls mit Erwähnung der Referendumsfrist, veröffentlicht.

Art. 113 Unterschriftenliste

Nebst den in Artikel 101 des vorliegenden Gesetzes genannten Erfordernissen müssen die Unterschriftenliste enthalten:

- a) die Bezeichnung des dem Referendum unterliegenden Erlasses mit Datum, an dem er vom Grossen Rat angenommen wurde;
- b) den Ablauf der Frist für die Einreichung der Unterschriften;
- c) den Hinweis, dass das Referendumsbegehren nicht zurückgezogen werden kann.

5. Titel: Staatsrats- und Ständeratswahlen

1. Kapitel: Wahlsystem

Art. 114 Wahlsystem

¹ Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats und des Ständerats findet als Listenwahl und nach dem Majorzsystem mit dem absoluten Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang statt.

² Das absolute Mehr wird für jeden Kandidaten, aufgrund der Zahl der gültigen Wahlzettel berechnet.

³ Wahlkreis ist der gesamte Kanton.

Art. 115 Wählbarkeit in den Ständerat

Wählbar in den Ständerat ist jeder Schweizer Stimmbürger, der seinen Wohnsitz im Kanton hat. Der Verlust der kantonalen Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge.

Art. 116 Wählbarkeit in den Staatsrat

¹ Die Wählbarkeitsbestimmungen sind in Artikel 52 der Kantonsverfassung festgesetzt. Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirkes bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist. Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht.

² Der Wohnsitzwechsel nach einer ersten Wahl fällt nicht mehr in Betracht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten.

2. Kapitel: Erster Wahlgang

Art. 117 Listenhinterlegung

¹ Die politischen Parteien oder Gruppierungen, die Kandidaturen vorschlagen, müssen die Liste mit den Namen der Kandidaturen spätestens am fünften Montag vor der Wahl um 17 Uhr gegen Empfangsbestätigung bei der Staatskanzlei hinterlegen.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die hinterlegten Listen mit den Namen der kandidierenden Personen ohne Verzug im Amtsblatt.

Art. 118 Listeninhalt

¹ Jede Liste muss von mindestens 50 Stimmbürgern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Sie muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter. Die Liste der Listenunterzeichner muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung begleitet sein.

² Die Liste der Kandidaten muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturan-

nahmeerklärung begleitet sein. Sie darf nicht mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind. Die Kandidaturen, die nicht von der Bescheinigung oder der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

³ Eine Person darf nur auf einer Liste stehen und darf nach der Hinterlegung der Liste seine Kandidatur nicht mehr ablehnen.

⁴ Der Vertreter der Liste darf diese nach deren Hinterlegung nur dann ändern, wenn eine Person nicht mehr wählbar geworden ist. Auf jeden Fall kann keine Veränderung der Liste nach Ablauf der Hinterlegungsfrist erfolgen (Montag der fünften Woche um 17 Uhr).

Art. 119 Mehrfache Unterschriften

¹ Niemand darf mehr als eine Liste der Kandidaturen unterzeichnen.

² Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.

³ Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 120 Rückzug der Unterschrift

Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht zurückgezogen werden.

Art. 121 Einsichtnahme in die Listen

Die Stimmbürger des Kantons können von den Listen der Kandidaturen und den Namen der Listenunterzeichner auf der Staatskanzlei Kenntnis nehmen.

Art. 122 Wahlzettel

¹ Ein Wahlzettel kann nicht mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind.

² Eine politische Partei oder Gruppierung kann auf dem Wahlzettel die Bezeichnung der politischen Partei oder Gruppierung anbringen lassen.

³ Eine Person darf nicht auf mehr als einem gedruckten Wahlzettel stehen.

⁴ Die Kandidaten von zwei oder mehreren hinterlegten Listen können einstimmig übereinkommen, auf ein und demselben Wahlzettel zu stehen. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am fünften Montag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich abgegeben werden.

Art. 123 Druck der Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt die Wahlzettel jeder hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken. Nur diese gedruckten oder leeren amtlichen Wahlzettel sind gültig.

Art. 124 Bestimmung der Gewählten

¹ Im ersten Wahlgang sind die Personen gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

² Haben im ersten Wahlgang mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu bestellen sind, sind jene für die verfügbaren Sitze gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 84).

Art. 125 Fehlen einer Liste

¹ Wurde im ersten Wahlgang keine Liste hinterlegt, so dürfen die Stimmbürger für jede wählbare Person stimmen.

² Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, müssen ihre Wahl ausdrücklich annehmen. Diese Erklärung muss der Staatskanzlei am Montag nach der Wahl spätestens bis zwölf Uhr gemacht werden. Das Fehlen der Erklärung bedeutet den Verzicht. Wurden nicht alle Sitze bestellt, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Art. 126 Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei spätestens am Montag Mittag bekannt gegeben, und danach in der nächsten Nummer des Amtsblatts veröffentlicht.

3. Kapitel: Zweiter Wahlgang

Art. 127 Stichwahl

¹ Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

² Neue Kandidaturen können vorgeschlagen werden. Kandidaten für die Staatsratswahlen dürfen nur jene Personen sein, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 52 der Kantonsverfassung erfüllen (Vertretung der Bezirke und der verfassungsmässigen Regionen).

³ Im zweiten Wahlgang ist einzig das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 84).

⁴ Die Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt.

Art. 128 Listenhinterlegung

¹ Die Listen der Kandidaturen müssen spätestens am Dienstag, welcher auf den ersten Wahlgang folgt, um 17 Uhr bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt sein. Sie müssen von mindestens 50 Stimmbürgern unterzeichnet und für jeden Listenunterzeichner und Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung, sowie von einer von den Kandidaten unterschriebenen Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein.

² Eine Liste darf nicht mehr Kandidatennamen aufweisen als Mitglieder zu wählen sind. Die Kandidaturen, die nicht von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

³ Die Kandidaten von zwei oder mehreren Listen können einstimmig übereinkommen, auf ein und denselben Wahlzettel zu stehen. Diese Annahme muss spätestens am Dienstag nach dem ersten Wahlgang um 18 Uhr schriftlich gegenüber der Staatskanzlei erklärt werden.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 117 bis 123 anwendbar.

Art. 129 Stille Wahl

Wenn die Zahl der Kandidaturen für die Stichwahl gleich oder tiefer ist als die Zahl der zu verteilenden Mandate, so werden alle Kandidaten vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Verbleiben noch Mandate zu verteilen, wird die Stichwahl nur für diese letzteren aufrechterhalten und die Stimmbürger können für jede wählbare Person stimmen.

Art. 130 Fehlen einer Liste

¹ Ist im zweiten Wahlgang keine Liste hinterlegt worden, können die Stimmbürger für jede wählbare Person stimmen.

² Die mit dem erforderlichen Mehr im zweiten Wahlgang gewählten Personen, müssen ihre Wahl ausdrücklich annehmen. Diese Erklärung hat am Montag nach der Wahl gegenüber der Staatskanzlei zu erfolgen. Das Fehlen einer Erklärung bedeutet den Verzicht.

³ Im Falle des Verzichts wird eine Ergänzungswahl nach Massgabe von Artikel 134 durchgeführt.

4. Kapitel: Modalitäten der Stimmabgabe

Art. 131 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels, oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedient.

² Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benutzt er den leeren amtlichen Wahlzettel, muss er ihn von Hand ausfüllen.

Art. 132 Anzahl Stimmen

¹ Im ersten und zweiten Wahlgang verfügt der Stimmbürger über so viele Stimmen wie es Sitze zu verteilen gibt.

² In allen Fällen darf nur für Personen gestimmt werden, die auf einer der gültig hinterlegten Listen aufgeführt sind. Die Stimme, die einer Person gegeben wird, die nicht auf einer Liste aufgeführt ist, ist ungültig. Vorbehalten bleiben die Artikel 125 und 130.

Art. 133 Bereinigung der Stimmen

¹ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als es zu wählende Personen hat, so streicht das Wahlbüro die Überzähligen, indem es mit den Namen auf der

Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

² Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung des letzten Namens der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

5. Kapitel: Ergänzungswahlen

Art. 134 Ergänzungswahlen

Der Staatsrat setzt das Datum der Ergänzungswahlen fest. Diese finden entsprechend den Artikeln 114 bis 133 statt. Gibt es jedoch im ersten Wahlgang nur einen einzigen Kandidaten für ein einziges zu vergebendes Mandat, wird dieser Kandidat vom Staatsrat ohne Urnengang für gewählt erklärt.

6. Titel: Grossratswahlen

1. Kapitel: Verteilung der Sitze unter den Bezirken

Art. 135 Verteilung der Sitze unter den Bezirken

¹ Die Verteilung der Sitze unter den Bezirken erfolgt gemäss Artikel 84 der Kantonsverfassung.

² Der Staatsrat setzt in einem Beschluss, der im Amtsblatt veröffentlicht wird, die jedem Bezirk und Halbbezirk nach jeder eidgenössischen Volkszählung zugewiesene Anzahl Sitze fest, sobald die Ergebnisse dieser Volkszählung amtlich veröffentlicht sind.

2. Kapitel: Wahlsystem

Art. 136 Proporzvertretung

¹ Die Abgeordneten und die Ersatzpersonen werden direkt vom Volk nach dem Proporzsystem gewählt.

² Die Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen findet in einer gemeinsamen Wahl statt.

³ Unter Nichtigkeitsstrafe muss die Liste mindestens die Kandidatur eines Abgeordneten und einer Ersatzperson enthalten.

Art. 137 Wahlkreis

¹ Der Bezirk ist der Wahlkreis für die Grossratswahl.

² Die Halbbezirke Östlich-Raron und Westlich-Raron bilden für sich einen getrennten Wahlkreis, sowohl für die Verteilung der Sitze unter die Bezirke als auch für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates.

³ Die Wahl findet in den Gemeinden statt.

3. Kapitel: Liste der Kandidaturen

Art. 138 Listenhinterlegung

¹ In jedem Bezirk müssen die Listen beim Präfekten des Bezirks gegen Empfangsbestätigung spätestens am Montag der fünften Woche vor der Wahl um 18 Uhr hinterlegt sein.

² Der Versand der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

³ Jede Liste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet.

Art. 139 Annahme der Kandidaturen

Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen. Ein Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Art. 140 Anzahl und Bezeichnung der Kandidaten

¹ Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten enthalten als Abgeordnete oder Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen sind. Kein Name darf mehr als einmal vorkommen. Überzählige Namen werden gestrichen.

² Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und jener der Ersatzpersonen vorkommen. Ist dies der Fall wird er von der Liste der Ersatzpersonen gestrichen.

Art. 141 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk vorkommt wird sofort vom Präfekten des Bezirks auf allen Listen gestrichen.

³ Der Kandidat, dessen Namen auf einer Liste in mehreren Bezirken vorkommt, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen.

Art. 142 Listenunterzeichner, Vertreter

¹ Die Liste muss von mindestens zehn Stimmbürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden.

² Die Listenunterzeichner bezeichnen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter.

³ Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

Art. 143 Mehrfache Unterschriften

¹ Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

² Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit der Unterschriften nach sich.

³ Jede für ungültig erklärte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 144 Unterschriftenrückzug

Ein Stimmbürger kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht zurückziehen.

Art. 145 Listenrückzug

Eine Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht zurückgezogen werden.

Art. 146 Einsichtnahme in die Listen

Die Stimmbürger können von den Listen der Kandidaturen und den Namen der Unterzeichner beim Präfekten und nach deren Übermittlung an das zuständige Departement bei diesem Kenntnis nehmen.

Art. 147 Listenbereinigung

¹ Der Präfekt des Bezirks, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Wahlliste, streicht die nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Listenunterzeichner eine Frist von maximal 48 Stunden zwecks Bebringung der fehlenden Unterschriften von Stimmbürgern, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen unter Vorbehalt von überzähligen Kandidaturen ausgeschieden wurden, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Listennamens, damit diese nicht mit den Listen anderer politischen Parteien verwechselt werden kann.

² Die zur Ersetzung vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur annehmen. Ohne gegenteilige Angabe des Vertreters der Listenunterzeichner, werden die Ersatzkandidaturen am Ende der Liste aufgeführt.

³ Wird ein Mangel nicht innert der eingeräumten Frist beseitigt, wird die Liste als ungültig erklärt. Betrifft ein Mangel nur eine einzige Kandidatur, wird einzig der Name dieses Kandidaten gestrichen.

⁴ Die Entscheide des Präfekten sind spätestens am Freitag der fünften Woche vor der Wahl zu fällen und sofort mitzuteilen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide sind innert 24 Stunden beim Staatsrat einzureichen, der spätestens am Mittwoch der vierten Woche vor der Wahl endgültig entscheidet.

⁵ Nach dem Donnerstag der vierten Woche vor der Wahl dürfen an den Listen keine Änderung mehr vorgenommen werden.

Art. 148 Endgültige Listen

¹ Die endgültig erstellten Listen der Kandidaturen bilden die offiziellen Listen.

² Jede Liste wird durch den Präfekten mit einer Ordnungsnummer nach der Reihenfolge ihrer Vorlegung versehen. Die Ordnungsnummer bildet integrierender Bestandteil der Liste.

³ Die Präfekten übermitteln die Listen an das zuständige Departement zum Druck und zu ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung und ihrer Ordnungsnummer.

⁴ Diese Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt am zweiten Freitag vor dem Urnengang oder spätestens am Mittwoch vor dem Urnengang.

Art. 149 Verbot der Listenverbindung

Die hinterlegten Listen dürfen nicht verbunden werden.

4. Kapitel: Modalitäten der Stimmabgabe

Art. 150 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger stimmt, indem er sich eines gedruckten Wahlzettels oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedient.

² Wer einen leeren amtlichen Wahlzettel benutzt, kann den Namen von Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Listen vorkommen, eintragen. Er kann darauf auch die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer der hinterlegten Listen eintragen.

³ Wer einen gedruckten Wahlzettel benutzt, kann Kandidatennamen streichen, Kandidatennamen von anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann auch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste streichen oder diese durch eine andere Bezeichnung oder eine andere Ordnungsnummer ersetzen.

⁴ Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer im Wahlkreis gültig hinterlegten Liste stehen.

⁵ Kumulieren ist nicht zulässig und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

⁶ Die Änderungen, Hinzufügungen oder Streichungen müssen handschriftlich angebracht werden. Stimmen die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Art. 151 Gültigkeit der Stimmen, Zusatzstimmen und leere Stimmen

¹ Der Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen wie es Abgeordnete und Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen gibt.

² Enthält ein Wahlzettel weniger Kandidatennamen als zu wählende Mitglieder, gelten die nicht benützten Kandidatenstimmen als so viele Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Trägt der Wahlzettel weder Bezeichnung noch Ordnungsnummer, oder trägt er mehrere Bezeichnungen, werden die nicht benutzten Stimmen als leere Stimmen bezeichnet.

³ Die Namen, die auf keiner Liste stehen, werden nicht berücksichtigt. Die auf sie entfallenden Stimmen zählen jedoch als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel die Bezeichnung einer Liste oder eine Ordnungsnummer trägt und mindestens den Namen einer gültig hinterlegten Kandidatur beinhaltet.

⁴ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Mitglieder, streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben. Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung der letzten Namen der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

⁵ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung aber keinen Namen eines im Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig.

5. Kapitel: Stimmenauszählung und Sitzverteilung

Art. 152 Erstellung der Protokolle

¹ Nach Schluss des Urngangs gibt das Auszählbüro der Staatskanzlei sofort telefonisch oder durch ein anderes vorgeschriebenes oder vom Staatsrat erlaubtes Mittel die Resultate bekannt.

² Es übermittelt dem Zentralbüro des Bezirks die Wahlprotokolle und die vom zuständigen Departement bereitgestellten Auszählformulare.

Art. 153 Zentralbüro des Bezirks

¹ Der Präfekt und die Gemeindepräsidenten bilden das Zentralbüro des Bezirks.

² Das Büro trifft sich spätestens am Vormittag des Montags, der der Wahl folgt und schreitet zum Zusammenzug der Resultate, zur Verteilung der Sitze auf die Listen. Es erstellt getrennt das Wahlprotokoll der Abgeordneten und der Ersatzpersonen seines Bezirks.

Art. 154 Quorum

Die Listen, die nicht acht Prozent der Summe der Parteistimmen erreicht haben, sind von der Verteilung ausgeschlossen. Die Stimmen der ausgeschlossenen Listen werden jedoch für die Bestimmung des Quotienten berücksichtigt.

Art. 155 Erste Verteilung

¹ Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt. Die so erhaltene Zahl wird auf die nächst höhere ganze Zahl erhöht, die dann den Quotienten bildet.

² Jede Liste, die das Quorum erreicht hat, hat Anspruch auf so viele Abgeordnete und Ersatzpersonen, als der Quotient in der Summe der Parteistimmen enthalten ist.

Art. 156 Weitere Verteilungen

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt;
- b) der nächste Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter diesen Listen den nächsten Sitz, welche bei der Teilung nach Artikel 155 Absatz 2 den grössten Rest erzielte;
- d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;

- e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen den nächsten Sitz, bei welcher der Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist;
- f) falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

Art. 157 Ermittlung der Gewählten

¹ Von jeder Liste werden bis zur Zahl der erzielten Sitze die Kandidaten als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt als sie Kandidaten aufführt, so werden die verbleibenden Sitze den Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zugewiesen, gegebenenfalls durch Losziehung im Falle von Stimmengleichheit.

⁴ Gibt es keine Ersatzpersonen mehr, sind die Listenunterzeichner der betreffenden Liste berechtigt, auf Verlangen des Staatsrates eine Liste der Kandidaturen vorzulegen. Diese muss von der Mehrheit der Unterzeichner genehmigt werden. Dasselbe Verfahren gilt, wenn einer Liste der Ersatzpersonen mehr Sitze zugeteilt werden, als sie Kandidaten enthält.

⁵ Die so ermittelten Personen gelten als in stiller Wahl gewählt.

⁶ Machen die Unterzeichner der Kandidatenliste keinen Gebrauch von ihrem Recht, findet eine Ergänzungswahl an einem vom Staatsrat festgelegten Datum statt.

6. Kapitel: Besondere Fälle, Vakanz, Rücktritt und Verfassungsrat

Art. 158 Fehlen von hinterlegten Listen

¹ Wurde keine Liste hinterlegt, können die Stimmbürger jeder wählbaren Person stimmen.

² Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu bestellen sind, werden die letzten Namen gemäss den Bestimmungen von Artikel 151 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes gestrichen.

³ Gewählt sind die Personen, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 159 Hinterlegung einer einzigen Liste

¹ Liegt nur eine einzige hinterlegte Liste vor, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt.

² Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu bestellenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehen Datum eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem statt. Gewählt sind die Personen mit der grössten Zahl erhaltener Stimmen (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 160 Vakanz während der Amtsdauer

¹ Die während der Amtsdauer frei werdenden Sitze bleiben jener Liste, der sie zugeteilt waren.

² Der Staatsrat erklärt demnach den ersten Nichtgewählten dieser Liste zum Abgeordneten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Hat die Liste, welcher dieser Sitz zugeteilt wurde, keine Nichtgewählten, so erklärt der Staatsrat die Ersatzperson in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zum Abgeordneten.

⁴ Im Falle von Tod, Wahlunfähigkeit oder Verzichts des ersten Nichtgewählten oder der Ersatzperson, so wird derjenige wer unmittelbar nachfolgt, als gewählt erklärt.

⁵ Gibt es keine zusätzliche Kandidaten oder Ersatzpersonen, ist Artikel 157 Absätze 4 bis 6 anwendbar. Es findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Erneuerung des Grossen Rats innert zwölf Monaten stattfindet. Für die Behebung der Vakanz einer Ersatzperson wird keine Ergänzungswahl organisiert.

Art. 161 Rücktritt

¹ Die Abgeordneten und Ersatzpersonen, die zurücktreten, müssen hierüber den Staatsrat schriftlich in Kenntnis setzen, der die für deren Ersetzung notwendigen Massnahmen gemäss den vorstehenden Bestimmungen trifft.

² Der Staatsrat nimmt von Amtes wegen die Ersetzung von Abgeordneten vor, die im Sinn von Artikel 10 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten als Demissionäre gelten.

Art. 162 Ergänzungswahl

¹ Bei einer Ergänzungswahl kann jeder Stimmbürger für irgendeine wählbare Person stimmen. Er verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu bestellen sind.

² Die Wahl findet an einem vom Staatsrat festgelegten Datum nach dem Majorzsystem mit einfachem Mehr ohne Listenhinterlegung statt. Die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 163 Wahl des Verfassungsrats

Die Bestimmungen über die Grossratswahlen gelten für die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats (Art. 103 KV).

7. Titel: Gemeindewahlen

1. Kapitel: Gemeindebehörden

1. Abschnitt: Urversammlung

Art. 164 Grundsatz

In jeder Gemeinde bildet die Versammlung der Bürger, die im Besitze der politischen Rechte sind, die Urversammlung, deren Befugnisse in der Verfassung und in den Gesetzen festgesetzt sind.

2. Abschnitt: Generalrat

Art. 165 Einsetzung, Aufhebung

¹ Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung von mehr als 700 Einwohnern setzt einen Generalrat ein, sobald die Mehrheit der Urversammlung es beschliesst.

² Zu diesem Zweck wird die Urversammlung einberufen, sofern mindestens ein Fünftel der Stimmbürger diese schriftlich verlangen. In Gemeinden mit mehr als 5'000 Einwohnern ist diese Begehren von zehn Prozent der Stimmbürger zu stellen.

³ Dieses Begehren ist im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber sechs Monate vor dem für die Wahlen festgesetzten Datum dem Gemeinderat zu unterbreiten. Wird das Begehren als rechtmässig befunden, so ist es spätestens zwei Monate vor den Wahlen dem Stimmvolk zu unterbreiten.

⁴ Die Einberufung des Stimmvolkes erfolgt in üblicher Form durch Veröffentlichung mindestens 20 Tage im Voraus.

⁵ Die für die Einsetzung des Generalrats vorgeschriebenen Formen und Fristen sind auch für dessen Aufhebung anwendbar.

Art. 166 Organisation

Der Generalrat bestellt sein Büro, das sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und mindestens zwei Stimmzählern zusammensetzt, selber.

Art. 167 Wahl

¹ Der Generalrat wird am dritten Dezembersonntag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und tritt das Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

² Er wird nach dem Proporzsystem gewählt. Das Majorzsystem kann jedoch unter den Voraussetzungen des vorliegenden Gesetzes verlangt werden (Art. 207).

Art. 168 Wählbarkeit, Rücktritt

¹ Jeder Schweizer Stimmbürger, der das Stimmrecht auf Gemeindeebene besitzt, ist in das Amt eines Generalrats wählbar.

² Der Verlust der Stimmberechtigung hat den Mandatsverlust zur Folge.

³ Niemand ist gehalten, das Amt eines Mitglieds des Generalrats anzunehmen. Der Rücktritt von diesem Amt ist an keine Voraussetzung gebunden.

⁴ Der Gemeinderat nimmt die Ersetzungen aller Mitglieder des Generalrats vor, die zurückgetreten oder nicht mehr wählbar sind.

3. Abschnitt: Gemeinderat

Art. 169 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern, von denen einer Präsident und einer Vizepräsident ist.

² Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats muss immer ungerade sein.

Art. 170 Änderung der Zahl der Ratsmitglieder

¹ Jedes Begehren um Änderung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats kann von mindestens einem Fünftel der Stimmbürger, vom Generalrat oder vom betreffenden Gemeinderat selbst gestellt werden. Das Begehren muss die gewünschte Zahl der Ratsmitglieder nennen.

² Das Begehren der Stimmbürger muss im Verlaufe des Jahres, in dem die Erneuerung der Gemeindebehörden stattfindet, spätestens jedoch sechs Monate vor dem für die Wahl festgesetzten Datum schriftlich beim Gemeindepräsidenten eingereicht werden. Das Begehren der Räte muss innert der gleichen Frist gestellt werden.

³ Werden die Begehren als rechtmässig befunden, so sind sie bis spätestens zwei Monate vor den Wahlen dem Stimmvolk vorzulegen.

⁴ Die Einberufung der Stimmberechtigten erfolgt in üblicher Form durch Veröffentlichung mindestens 20 Tage im Voraus.

Art. 171 Modalitäten der Stimmabgabe

¹ Sind mehrere Begehren gestellt worden, so hat sich der Stimmbürger gleichzeitig über jedes einzelne von ihnen auszusprechen.

² Erreichen mehrere Vorschläge das absolute Mehr, so gilt jener als angenommen, der am meisten Stimmen erhält.

Art. 172 Wahl

¹ Der Gemeinderat wird am ersten Sonntag im Dezember gewählt und tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

² Er wird entweder nach dem Proporzsystem (Art. 193 bis 198) oder nach dem Majorzsystem (Art. 199 bis 205) mit obligatorischer Listenhinterlegung gewählt.

Art. 173 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger ist in das Amt eines Gemeinderats wählbar. Der Wohnsitz im Kanton oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Art. 174 Amtszwang, Rücktritt

¹ Kein in der Gemeinde wohnhafter Stimmbürger kann sich weigern, während vier Jahren als Gemeinderat zu amten, ausser es liegen wirklich festgestellte berechnigte Gründe für eine Ausnahme vor. Ein Gewählter kann sich nicht auf die Anzahl Amtsjahre berufen, um seinen Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den er gewählt wurde, abgelaufen ist.

² Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

4. Abschnitt: Präsident und Vizepräsident

Art. 175 Wahl

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde werden alle vier Jahre am dritten Dezembersonntag gewählt.

² Der Präsident und der Vizepräsident treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

³ Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 199 bis 205), mit obligatorischer Listenhinterlegung.

Art. 176 Wählbarkeit

Wählbar in das Amt eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats.

Art. 177 Amtszwang, Rücktritt

Ein Gemeinderat kann sich nicht weigern, das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten während vier Jahren zu übernehmen. Im Übrigen ist Artikel 174 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

5. Abschnitt: Richter und Vizerichter

Art. 178 Wahl

¹ Der Richter und der Vizerichter der Gemeinde werden alle vier Jahre am ersten Dezembersonntag gewählt.

² Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 199 bis 205) mit obligatorischer Listenhinterlegung.

Art. 179 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger ist in das Amt eines Richters oder eines Vizerichters wählbar. Der Wohnsitz im Kanton, im Kreis oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Art. 180 Amtszwang, Rücktritt

¹ Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Richters oder eines Vizerichters der Gemeinde anzunehmen. Bei Annahme führt der Gewählte sein Amt bis zum Ende seiner Amtszeit aus, ausser bei Krankheit oder Wohnortswechsel.

² Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

Art. 181 Bildung von interkommunalen Kreisen

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können mittels einer von der Gemeindelegislative angenommenen und vom Staatsrat genehmigten Vereinbarung einen interkommunalen Gerichtskreis im Sinne von Artikel 62 der Kantonsverfassung bilden. Der Entscheid der Gemeindelegislative hat spätestens zwei Monate vor den Wahlen zu erfolgen.

² In diesem Fall bildet der Kreis einen einzigen Wahlkreis für die Wahl eines einzigen Richters und eines einzigen Vizerichters.

³ Die Wahl findet in jeder Gemeinde statt. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten des Zusammenzugs der Wahlresultate und deren Veröffentlichung oder der interkommunalen Auszählung. Im Übrigen sind die Artikel 178 bis 180 anwendbar.

2. Kapitel: Bürgerbehörden

1. Abschnitt: Bürgerversammlung

Art. 182 Grundsatz

In jeder Bürgergemeinde bildet die Versammlung der Bürger, die das Stimmrecht gemäss Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes innehaben, die Bürgerversammlung, deren Befugnisse durch die Verfassung und die Gesetze festgesetzt sind.

2. Abschnitt: Burgerrat

Art. 183 Zusammensetzung

¹ In den Gemeinden mit einem getrennten Burgerrat, setzt sich dieser aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern zusammen.

² Der Zahl der Mitglieder des Burgerrats muss immer ungerade sein.

Art. 184 Bildung eines getrennten Burgerrats

¹ Im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber sechs Monate vor den Wahlen, kann ein Fünftel der in Bürgerangelegenheiten stimmberechtigten Bürger (Art. 13 Abs. 1 lit. b) auf der Gemeindekanzlei ein Gesuch hinterlegen, mit dem die Bildung eines getrennten Burgerrats verlangt wird. Das Gesuch muss die Zahl der gewünschten Burgerräte nennen.

² Die Abstimmung hat spätestens zwei Monate vor den Wahlen stattzufinden und die Mehrheit der Stimmenden entscheidet, ob sie einen getrennten Rat wählen will.

³ Ist die Trennung der beiden Räte einmal beschlossen, so bleibt sie bis zum gegenteiligen Beschluss der stimmberechtigten Bürger aufrechterhalten. Das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 ist anwendbar.

⁴ Bei der Bildung eines Burgerrats wird dessen Wahl vom Gemeinderat organisiert. Dieser besorgt die Verwaltung der Bürgerangelegenheiten bis zum Amtsantritt des Burgerrats am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres.

Art. 185 Änderung der Zahl der Ratsmitglieder

¹ Jedes Begehren auf Änderung der Zahl der Mitglieder des Burgerrats kann von einem Fünftel der Bürger, die in Bürgerangelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 13 Abs. 1 lit. b) oder vom Burgerrat selber gestellt werden. Das Begehren muss die gewünschte Zahl der Ratsmitglieder nennen.

² Das Begehren der Bürger muss im Verlauf des Jahres der Erneuerung der Bürgerbehörden, spätestens aber sechs Monate vor den Wahlen, schriftlich beim Bürgerpräsidenten eingereicht werden. Das Begehren des Rats muss innert derselben Frist erfolgen.

³ Werden die Begehren als rechtmässig erkannt, so sind sie spätestens zwei Monate vor den Wahlen den Bürgern zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Die Einberufung der stimmberechtigten Bürger erfolgt in der ordentlichen Form durch Veröffentlichung mindestens 20 Tage im Voraus.

Art. 186 Modalitäten der Stimmabgabe

Artikel 171 ist anwendbar.

Art. 187 Wahl

¹ Der Burgerrat wird am ersten Dezembersonntag gewählt und tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

² Der Burgerrat wird entweder nach dem Proporzsystem (Art. 193 bis 198) oder nach dem Majorzsystem (Art. 199 bis 205) mit obligatorischer Listenhinterlegung gewählt.

³ Bei der Bildung eines getrennten Burgerrats gilt das Proporzsystem.

Art. 188 Wählbarkeit

Alle Bürger, ob in der Bürgergemeinde wohnhaft oder nicht, sind in das Amt eines Burgerrats wählbar.

Art. 189 Amtszwang, Rücktritt

¹ Kein in der Gemeinde wohnhafter Bürger kann sich weigern, während vier Jahren als Burgerrat zu amten, ausser es liegen wirklich festgestellte berechnigte Gründe für eine Ausnahme vor. Der Gewählte kann sich nicht auf die Anzahl der Amtsjahre berufen, um seinen Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den er gewählt wurde, abgelaufen ist.

² Das zuständige Departement kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

3. Abschnitt: Präsident und Vizepräsident

Art. 190 Wahl

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Bürgergemeinde werden alle vier Jahre am dritten Dezembersonntag gewählt.

² Der Präsident und der Vizepräsident treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

³ Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem statt (Art. 199 bis 205) mit obligatorischer Listenhinterlegung.

Art. 191 Wählbarkeit

Wählbar in das Amt eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten der Bürgergemeinde sind die Mitglieder des Burgerrats.

Art. 192 Amtszwang, Rücktritt

Ein Burgerrat kann sich nicht weigern, das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten der Bürgergemeinde während vier Jahren zu übernehmen. Im Übrigen ist Artikel 189 des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

3. Kapitel: Wahlsystem

1. Abschnitt: Proporzsystem

Art. 193 Verweis

¹ Die Bestimmungen betreffend die Grossratswahl nach dem Proporzsystem gelten analog für die Wahl des Generalrats und der Gemeinde- und Burgerräte in den Gemeinden, wo diese Wahlen nach dem Proporzsystem erfolgen.

² Insbesondere gelten die Bestimmungen betreffend die Listenunterzeichner und der Vertreter (Art. 142), die mehrfachen Unterschriften und deren Rückzug (Art. 143 und 144), den Listenrückzug (Art. 145), das Verbot der Listenverbindung (Art. 149), die Stimmabgabe (Art. 150), die Gültigkeit der Stimmen (Art. 151), das Quorum (Art. 154), die Sitzverteilung (Art. 155 und 156), das Fehlen von hinterlegten Listen (Art. 158) und die Hinterlegung einer einzigen Liste (Art. 159).

³ Vorbehalten bleiben die Spezialbestimmungen dieses Kapitels.

Art. 194 Listenhinterlegung

¹ Die von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen, müssen in einem verschlossenen Umschlag spätestens am vierten Montag vor dem betreffenden Urnengang um 18 Uhr gegen Empfangsbestätigung auf der Kanzlei des betreffenden Rats hinterlegt werden. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Diese Umschläge werden ungeöffnet spätestens am darauf folgenden Tag dem zu einer Sitzung versammelten Rat übermittelt. Die Listen der Kandidaturen werden sodann öffentlich und können auf der betreffenden Gemeindekanzlei eingesehen werden.

³ Die Hinterlegung der Liste ist im Namen der politischen Partei oder Gruppierung in den Gemeinden mit mehr als 1'000 Stimmbürgern von mindestens zehn und in Gemeinden von 1'000 und weniger Stimmbürgern von mindestens fünf in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern zu unterzeichnen. Liegt keine Angabe vor, so gilt der Erstunterzeichner als Parteivertreter.

⁴ Jede politische Partei kann auf ihrer Liste so viele Kandidaten aufführen als Sitze zu vergeben sind; die zuviel aufgeführten Kandidaten werden am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen.

Art. 195 Erzwungene Kandidaturen

Ein Bürger kann nicht gezwungen werden, auf einer Liste aufgeführt zu werden. Auf sein Begehren hin wird er von Amtes wegen von dieser Liste gestrichen.

Art. 196 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste steht, muss sich schriftlich für eine unter ihnen entscheiden. Andernfalls schreitet der betreffende Rat zur Losziehung.

Art. 197 Listenbereinigung

¹ Jede politische Partei oder Gruppierung gibt die Bezeichnung oder den Titel ihrer Liste anlässlich der Hinterlegung bei der Kanzlei an. Die so festgehaltene Bezeichnung wird ausschliessliches Eigentum der politischen Partei oder Gruppierung.

² Der betreffende Rat prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die nicht wählbaren Personen, verlangt nötigenfalls die Vervollständigung der Unterzeichnerliste, lässt die von Amtes wegen ausgeschiedenen Personen ersetzen, lässt die Bezeichnung der Kandidaten ergänzen oder berichtigen oder den Namen der Liste abändern, damit diese nicht mit den Listen anderer politischer Parteien oder Gruppierungen verwechselt werden kann.

³ Diese Änderungen müssen bis zum vierten Donnerstag vor der Wahl um 18 Uhr vorgenommen werden.

⁴ Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Eigentums an der Benennung oder am Titel der Liste entscheidet der Staatsrat auf Vormeinung des übergeordneten Organs der beteiligten politischen Partei.

Art. 198 Anschlag

¹ Der betreffende Ratspräsident lässt die rechtzeitig hinterlegten Listen der Kandidaturen am dritten Montag vor der Wahl im öffentlichen Anschlagkasten anschlagen.

² Diese Listen müssen oben eine Ordnungsnummer, die der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entspricht, tragen.

2. Abschnitt: Majorzsystem

Art. 199 Einfaches Mehr

¹ Für die Wahl der Gemeinde- und Burgerräte, der Präsidenten und Vizepräsidenten der Munizipal- und Burgergemeinden, wie auch der Richter und Vizerichter, nach dem Majorzsystem gilt das einfache Mehr.

² Gewählt sind bis zur Anzahl der zu bestellenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben. Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

Art. 200 Kandidatenlisten

¹ Die Wahl nach dem Majorzsystem findet mit amtlicher Listenhinterlegung statt.

² Die Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, müssen bei der Gemeindeganzlei spätestens bis zu folgenden Terminen hinterlegt werden:

- a) für die Generalrats-, Gemeinderats- und Burgerratswahlen: spätestens am vierten Montag vor den Wahlen um 18 Uhr;
- b) für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen: am Montag, der auf die Gemeinderatswahlen folgt, spätestens um 18 Uhr; die hinterlegten Listen müssen von den Kandidaten unterzeichnet sein und spätestens am darauf folgenden Tag im öffentlichen Anschlagkasten publiziert werden.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 194 bis 198.

Art. 201 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels, oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedient.

² Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, so kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benutzt er einen leeren amtlichen Wahlzettel, so muss er ihn von Hand ausfüllen.

⁵ Nur die gedruckten Wahlzettel sowie die leeren amtlichen Wahlzettel sind gültig.

Art. 202 Anzahl Stimmen

Der Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen wie es Sitze zu besetzen hat. Alle an wählbare Personen abgegebenen Stimmen werden berücksichtigt.

Art. 203 Bereinigung der Stimmen

¹ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als es zu wählende Kandidaten hat, so streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

² Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung des letzten Namens der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

³ Trägt der Wahlzettel bei der Wahl eines einzigen Mitgliedes einer Behörde mehr als einen Namen, so ist er ungültig.

Art. 204 Fehlen von Listen

¹ Wurde keine Liste hinterlegt, so können die Stimmbürger für jede wählbare Person stimmen.

² Gewählt sind bis zur Anzahl der zu bestellenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben. Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

Art. 205 Stille Wahl

¹ Wurde nur eine einzige Liste hinterlegt, so sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt. Dasselbe gilt, wenn die Zahl der Kandidaten aller Listen gleich oder kleiner ist als die Zahl der zu besetzenden Sitze.

² Ist die Anzahl Kandidaten kleiner als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so erfolgt eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung an dem für den ordentlichen Wahlgang vorgesehenen Datum. Gewählt sind die Personen, welche am meisten Stimmen (relatives Mehr) erhalten haben. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Wechsel des Wahlsystems

Art. 206 Begehren auf Einführung des Proporzsystems

¹ Ein Fünftel der Stimmbürger können verlangen, dass die nächsten Gemeindevahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt werden.

² Das Proporzsystem gilt als eingeführt, sobald das Begehren als rechtmässig erklärt wurde.

Art. 207 Begehren auf Einführung des Majorzsystems

¹ In den Gemeinden oder BURGERSCHAFTEN, in denen die letzten Wahlen nach dem Proporzsystem durchgeführt wurden, befragt der Gemeinde- oder BURGERRAT spätestens zwei Monate vor den Wahlen die Stimmbürger, sofern mindestens ein Fünftel der Stimmbürger das Majorzsystem beantragen.

² Gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung ist das Majorzsystem angenommen, wenn die Versammlung dies mit Vierfünftelmehrheit beschliesst.

Art. 208 Verfahren

¹ Die in den Artikeln 206 und 207 vorgesehenen Begehren müssen in der Form der Petition, die mindestens den Namen eines Vertreters und eines Stellvertreters beinhaltet, im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber sechs Monate vor dem Datum der periodischen Wahlen, gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeinde- oder Burgerkanzlei hinterlegt sein.

² Die Unterschriften können nach Hinterlegung der Petition nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Das Begehren wird dem Gemeinde- oder BURGERRAT unterbreitet, der beschliesst, ob die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, und teilt sogleich seinen Beschluss sowohl dem Vertreter der Petition wie auch den Stimmbürgern mittels Anschlag am öffentlichen Anschlagkasten mit.

4. Kapitel: Besondere Fälle, Vakanz und Rücktritt

Art. 209 Vakanz

¹ Jede Vakanz einer Gemeindefunktion ist kurzfristig zu besetzen, es sei denn, dass die Gesamterneuerung der Behörden innert sechs Monaten erfolgt.

² Der Gemeinderat kann im letzten Jahr der Verwaltungsperiode auf die Besetzung einer Funktion verzichten, wenn die Ersetzung eine Volksabstimmung erfordert. Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann indes die Durchführung eines solchen Urnengangs verlangen.

Art. 210 Ergänzungswahlen beim Majorzsystem

¹ Den Ergänzungswahlen beim Majorzsystem geht die obligatorische Hinterlegung der Liste der Kandidaturen bei der Gemeindekanzlei spätestens am zweiten Dienstag, welcher der Wahl vorausgeht, um 18 Uhr, voraus.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl im Majorzsystem Anwendung.

Art. 211 Ergänzungswahlen beim Proporzsystem

¹ Im Proporzsystem verbleibt der vakante Sitz der politischen Partei, welcher er zugeteilt worden war.

² Der Gemeinderat erklärt den ersten nicht gewählten Kandidaten der Liste dieser politischen Partei als gewählt. Fehlt ein zusätzlicher Kandidat, so auferlegt er den Unterzeichnern dieser Liste eine Frist von 20 Tagen, um eine Kandidatur vorzuschlagen. Der auf diese Weise bezeichnete Kandidat wird als in stiller Wahl gewählt erklärt.

³ Machen die Unterzeichner keinen Gebrauch von ihrem Recht innert der auferlegten Frist oder falls eine Mehrheit von ihnen sich auf eine Kandidatur nicht einigen kann, so findet eine Ergänzungswahl gemäss Artikel 210 statt.

8. Titel: Vorbereitungshandlungen, Beschwerdeverfahren und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Vorbereitungshandlungen

Art. 212 Grundsatz

¹ Die Vorbereitungshandlungen einer kantonalen oder kommunalen Wahl oder Abstimmung können Gegenstand einer Intervention beim Staatsrat sein.

² Als Vorbereitungshandlungen gelten alle Handlungen und Massnahmen, die von den Behörden vor dem Urnengang getätigt werden.

Art. 213 Sicherungsmassnahmen

Der Staatsrat trifft die von den Umständen gebotenen angemessenen und sichernden Massnahmen, um die festgestellten Unregelmässigkeiten oder Mängel wenn möglich vor Schluss des Urnengangs zu beseitigen.

2. Kapitel: Verfahren und Rechtsmittel

Art. 214 Beschwerdeberechtigung

Alle Personen, die im Besitz der politischen Rechte sind, und alle körperlich organisierten politischen Parteien sind in dem sie betreffenden Wahlkreis beschwerdeberechtigt.

Art. 215 Beschwerde gegen eine kantonale und kommunale Wahl oder Abstimmung

¹ Eine Beschwerde kann eingereicht werden beim Staatsrat gegen die Gesetzmässigkeit einer kommunalen Wahl oder Abstimmung und beim Grossen Rat über die Staatskanzlei gegen die Gesetzmässigkeit einer kantonalen Wahl oder Abstimmung.

² Die Beschwerde muss innert drei Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage seit der Veröffentlichung der Resultate mittels eingeschriebenem Brief hinterlegt werden (Art. 87).

³ Die Beschwerde hat alle Tatsachen und Gründe, auf die sie sich stützt, anzugeben. Mit der Beschwerde muss unter Verfallstrafe ein Betrag von 500 Franken hinterlegt werden.

Art. 216 Beschwerde an den Staatsrat

Im Falle von Beschwerden gegen die Gemeinde- oder Bürgerwahlen entscheidet der Staatsrat vor dem folgenden 1. Januar, ob die bisherigen oder die neuen Behörden bis zum Fällen des Entscheids amten müssen. Der Entscheid in der Sache hat grundsätzlich innert vier Monaten zu erfolgen.

Art. 217 Ungültigerklärung

¹ Wahlen und Abstimmungen dürfen nur für ungültig erklärt werden, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten das Resultat des Urnengangs in entscheidender Weise beeinflusst haben.

² Wird eine Wahl oder Abstimmung als ungültig erklärt, so setzt der Staatsrat das Datum der neuen Wahl- oder Abstimmungshandlungen fest und ordnet die zu diesem Zweck erforderlichen Massnahmen an.

³ Die gestützt auf Artikel 215 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes erlassenen Beschlüsse des Staatsrates können Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht bilden.

Art. 218 Verweis

Unter Vorbehalt der Spezialbestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 219 Beschwerde in eidgenössischen Angelegenheiten

Die Beschwerden gegen die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werden vom Bundesgesetz über die politischen Rechte geregelt.

3. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 220 Strafbare Handlungen

Die Vergehen gegen den Volkswillen werden nach Massgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet (Art. 279 bis 283).

Art. 221 Disziplinarische Massnahmen

¹ Der Staatsrat kann den Mitgliedern der kommunalen Behörden, den kommunalen Beamten und Angestellten sowie den Mitgliedern der Wahlbüros, welche die ihnen vom vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen auferlegten Amtspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, eine Busse bis höchstens 5'000 Franken erteilen.

² Die administrativen Strafverfahren werden vom Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sowie von der Strafprozessordnung geregelt.

9. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 222 Änderung geltenden Rechts

¹ Das Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 2 Briefliche Stimmabgabe

¹ Anstatt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmbürger ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich stimmen.

² Die Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Art. 4 Versand der Stimmzettel und der Abstimmungsvorlagen

Die Gemeinden lassen jedem Stimmbürger der Gemeinde frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag, spätestens aber drei Wochen vor diesem Tag, die Dokumente, die es ihm erlauben, sein Stimmrecht gültig auszuüben (ein Stimmzettel; ein Übermittlungsumschlag; ein Stimmkuvert; gegebenenfalls den Stimmausweis) sowie die Abstimmungsvorlagen und die dazugehörigen Erläuterungen zukommen.

Art. 5 Öffnung der Büros

¹ An den Abstimmungstagen (Samstag und Sonntag) sind die Stimmbüros mindestens während einer Stunde geöffnet.

² Am Sonntag ist der Urnengang spätestens um zwölf Uhr zu schliessen.

³ Die Gesamtöffnungszeit des Hauptbüros beträgt in den Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern mindestens drei Stunden.

⁴ Die Anzeige der Einberufung des Stimmvolks erwähnt die Tage und die Öffnungszeiten der Stimmbüros.

² Das Gemeindegesetz wird wie folgt geändert:

Art. 52 Getrennter Burgerrat

Im Jahre der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber sechs Monate vor dem Datum der Wahlen, kann ein Fünftel der Mitglieder der Burgerversammlung bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

Art. 223 Aufhebung geltenden Rechts

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 und die Verordnung zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe vom 17. April 1996 sind aufgehoben.

Art. 224 Übergangsbestimmung

Während einer Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins nicht für Bürger, die in ihrer Gemeinde wohnhaft sind und für die kein Heimatschein ausgestellt wurde. Nach Ablauf dieser Frist verfügen nur jene Bürger über das Stimmrecht, die ihren Heimatschein hinterlegt haben.

Art. 225 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

² Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

³ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse

vom 9. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates;

verordnet:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz regelt die Anwendung der in Artikel 25 der Kantonsverfassung festgelegten Grundsätze über die Ausgaben- und Schuldenbremse.

Art. 2 Grundsätze zum Voranschlag

¹ Gemäss Artikel 25 Absatz 1 der Kantonsverfassung muss der Voranschlag des Staates einen Ertragsüberschuss und einen Finanzierungsüberschuss aufweisen. Der Grundsatz der Kontinuität bei den buchmässigen Abschreibungen muss eingehalten werden.

² Der Staatsrat erarbeitet nötigenfalls im Rahmen der Vorbereitung des Voranschlagsentwurfs Massnahmen (Beschlüsse, Gesetzesbestimmungen), welche die Einhaltung dieses Erfordernisses erlauben.

³ Diese Vorschläge werden dem Grossen Rat vor der Veröffentlichung des Voranschlagsentwurfs zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die in der ausschliesslichen Kompetenz des Staatsrates liegenden Massnahmen (Beschlüsse, Reglemente, Verordnungen) werden vom diesem nach der Genehmigung des Voranschlags beschlossen.

⁵ Die in der Kompetenz des Grossen Rates liegenden Massnahmen (Beschlüsse, Dekrete, Genehmigung von Verordnungen) werden von diesem in derselben Session beschlossen, in der der Voranschlag genehmigt wird.

Art. 3 Nicht-Übereinstimmung von Rechnung und Voranschlag

Weist die Rechnung entgegen dem Voranschlag einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungsfehlbetrag aus, so muss die Tilgung dieser Fehlbeträge im Voranschlag des übernächsten Jahres vorgesehen werden.

Art. 4 Ausnahmen

Von den vorstehend in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 aufgestellten Grundsätzen kann der Grosse Rat durch einen Beschluss der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates abweichen:

- a) bei besonders schwieriger Wirtschaftslage;
- b) bei Naturkatastrophen;
- c) bei anderen schweren oder ausserordentlichen Ereignissen oder Situationen.

Art. 5 Tilgung der Fehlbeträge in Ausnahmefällen

¹ Wurden Ausnahmen beschlossen, so müssen die Fehlbeträge innert einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren getilgt werden.

² Bei ausserordentlicher Tragweite einer der in Artikel 4 erwähnten Situationen kann die Frist durch einen Beschluss der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates um zwei Jahre verlängert werden.

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Datum der Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle

Änderung vom 13. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Zusatzkredit

¹ Unverändert.

² Unverändert.

³ Über die Teuerung hinaus ist der Staatsrat zuständig für den Beschluss von Zusatzkrediten im Zusammenhang mit den vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskrediten bis zu zehn Prozent des ursprünglichen Kredites und im Rahmen von Artikel 29 Absatz 2. Wurde der ursprüngliche Kredit vom Staatsrat beschlossen, so ist dieser auch für die Zusatzkredite zuständig, wenn der Gesamtkredit den Grenzbetrag gemäss Artikel 29 Absatz 2 nicht übersteigt.

⁴ Die Finanzkommission muss regelmässig über vom Staatsrat beschlossene Zusatzkredite, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen, informiert werden.

Art. 21 Nachtragskredit

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss ein Nachtragskredit verlangt werden. Die Gewährung eines Nachtragskredites liegt in der Kompetenz des Staatsrates bis zu 500'000 Franken für Investitionsausgaben und 200'000 Franken für Aufwand der Laufenden Rechnung. Der Grosse Rat kann diese Beträge durch Beschluss ändern. Artikel 22 bleibt vorbehalten.

² Unverändert.

³ Die Finanzkommission ist regelmässig über die gewährten Nachtragskredite zu informieren.

Art. 22bis Ausgleich

¹ Überschreitungen von Voranschlagskrediten in der Laufenden Rechnung oder in der Investitionsrechnung, ausgenommen jene, die durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, sowie die vom Staatsrat aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 beschlossenen Nachtragskredite, sind grundsätzlich durch entsprechende Beträge auszugleichen, die in anderen Voranschlagskrediten übrig bleiben.

² Es darf kein Ausgleich von Überschreitungen von Voranschlagskrediten zwischen der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung vorgenommen werden.

³ Ein Ausgleich darf nur innerhalb des gleichen Departements vorgenommen werden.

Art. 27 Staatsrechnung und Geschäftsbericht, Zuständigkeit

¹ Der Staatsrat legt dem Grossen Rat die Staatsrechnung samt Botschaft und Geschäftsbericht auf die Junisession des folgenden Jahres vor.

² Unverändert.

Art. 29 Grosser Rat

¹ Unverändert.

² Die aufgrund von Gesetzesbestimmungen an den Staatsrat delegierte Ausgabenkompetenz für einen Objektkredit wird einheitlich auf einen Betrag von zwei Millionen Franken festgelegt. Der Grosse Rat kann diesen Betrag durch Beschluss ändern. Anderslautende Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

Art. 31 Entscheide

Der Staatsrat:

- a) erarbeitet die Entwürfe des Voranschlags, der Zusatzkredite, der Nachtragskredite und der Staatsrechnung sowie den Geschäftsbericht zu Händen des Grossen Rates;
- b) erstellt den Finanzplan;
- c) entscheidet über die einzugehenden Verpflichtungen für die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, soweit hierfür nicht die einzelnen Departemente ermächtigt sind;
- d) entscheidet über die vorzeitige Beanspruchung eines Kredites gemäss Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22;
- e) entscheidet über die Zusatz- und Nachtragskredite und die Kreditüberschreitungen innerhalb der Grenzen gemäss den Artikeln 19, 21 und 22;
- f) entscheidet über Immobilientransaktionen bis zur delegierten Ausgabenkompetenz für Objektkredite ohne Bewilligung des Grossen Rates;
- g) entscheidet über die notwendigen Anleihen zur Deckung des vom Grossen Rat genehmigten Finanzierungsfehlbetrags sowie zur Refinanzierung der fällig gewordenen Anleihen.

Art. 31bis Massgebliche Zuständigkeitskriterien

¹ Die finanziellen Zuständigkeiten werden aufgrund der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand bestimmt.

² Jede Ausgabe wird global berechnet. Es ist nicht zulässig, die Kosten für den gleichen Gegenstand zur Erreichung einer Zuständigkeit aufzuteilen.

³ Zur Bestimmung der Finanzkompetenzen ist für Beteiligungen und Subventionen des Staates die Nettoausgabe, für staatseigene Verpflichtungen und Ausgaben die Bruttoausgabe massgebend. An Zahlung gegebene Werte und Gegenstände werden bei der Berechnung der Ausgabengrenze nicht verrechnet.

Art. 32 Delegation

¹ Unverändert.

² Er umschreibt in einer Verordnung die delegierten Kompetenzen und setzt die Beträge fest, für welche die einzelnen Departemente, Dienststellen und Institutionen im Rahmen des Voranschlags selbständig Verpflichtungen eingehen und Zahlungsanweisungen geben dürfen.

Art. 34 Zuständiges Departement

¹ Das mit den Finanzen beauftragte Departement leitet die Kantonale Finanzverwaltung.

Abs. 2 bis 5 unverändert.

Art. 34bis Inkasso- und Eintreibungsverfahren

¹ Im Falle des Bestreitens einer öffentlichrechtlichen Forderung des Staates erlässt das Departement, in dessen Tätigkeitsbereich die Angelegenheit fällt, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, einen beim Staatsrat anfechtbaren Entscheid.

² Für die Eintreibung von kantonalen öffentlichrechtlichen Forderungen können die mit Inkasso- und Eintreibungsaufgaben beauftragten Organe die Steuerdaten einsehen und verwenden, soweit diese zur Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben notwendig sind. Die Steuerdaten, welche den mit dem Inkasso und der Eintreibung beauftragten Organen zur Kenntnis gebracht werden, unterliegen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 12 des Beamtengesetzes vom 11. Mai 1983.

³ Im Weiteren erlässt der Staatsrat auf dem Verordnungswege Regeln über das Inkasso- und Eintreibungsverfahren von Forderungen (Rechnungsstellung, Mahnung, Zahlungsaufforderung, Betreibung, Verrechnung, Zahlungserleichterungen, Schuldenerlass, Verzugszins, Gebühren, Weiterverfolgung der Verlustscheine usw.). Diese Regeln sollen in gerechter Weise einerseits der Situation und dem Verhalten der Schuldner, und andererseits dem öffentlichen Interesse an einer rationalen Bewirtschaftung der Forderungen des Staates Rechnung tragen.

Art. 44 Finanzinspektorat

¹ Das Finanzinspektorat ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Es dient dem Staatsrat und den Departementen sowie dem Grossen Rat, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten.

² Das Finanzinspektorat ist fachlich selbständig und unabhängig. Administrativ ist es dem Präsidium des Staatsrates unterstellt. Sein Vorsteher und die Revisoren werden nach Rücksprache mit der Finanzkommission vom Staatsrat ernannt. Das Finanzinspektorat hat alle Kontrollbefugnisse und kann jederzeit und ohne Voranzeige von sich aus oder im Auftrag des Staatsrates oder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission Kontrollen durchführen.

Art. 50 Berichte

¹ Das Finanzinspektorat hält das Ergebnis aller seiner Kontrollen in schriftlichen Berichten fest und leitet diese direkt an den Staatsrat sowie an die Präsidenten der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates weiter.

Abs. 2 bis 6 unverändert.

Art. 51 Dienstliche Beziehungen

¹ Das Finanzinspektorat verkehrt direkt mit der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, dem Staatsrat, den Departementen, der Staatskanzlei, den Dienststellen und den anderen seiner Aufsicht unterstellten Instanzen.

² Unverändert.

Art. 52 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes in Verordnungen und Reglementen. Das Reglement über das Finanzinspektorat bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

II

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
eingesehen die Artikel 24, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Steuerpflicht

Der Kanton erhebt eine Steuer auf die Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Kanton Wallis immatrikuliert sind.

Art. 2 Zuständige Behörde

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt, nachstehend Dienststelle genannt, wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt; die Zuständigkeit des Departements und des Staatsrats bleibt vorbehalten.

² Die Dienststelle bestimmt, in welche Steuerkategorie jedes Fahrzeug einzuteilen ist.

³ Die Dienststelle legt entsprechend die Steuer für neue Fahrzeugkategorien fest, die auf den Markt kommen.

Art. 3 Steuersubjekt - Befreiung

¹ Die Steuer wird vom Fahrzeughalter von der Erteilung der Kontrollschilder an bis zu deren Rückgabe geschuldet.

² Von der Steuer befreit sind:

- a) Fahrzeuge des Bundes, des Staates Wallis, der Gemeinden sowie der interkommunalen Gruppenverbänden;
- b) Fahrzeuge von bedürftigen behinderten Personen, die für ihre Fortbewegung auf ein solches Transportmittel angewiesen sind.

³ Auf Verlangen kann das zuständige Departement Anstalten oder Unternehmen, die der Allgemeinheit dienen, ganz oder teilweise von der Steuer befreien.

⁴ Der Staatsrat befreit Fahrzeuge, die besonders umweltfreundlichen Normen entsprechen, für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise von der Steuer.

⁵ Die Bestimmungen des internationalen Rechts über die diplomatischen und konsularischen Privilegien und die Immunität bleiben vorbehalten.

Art. 4 Veranlagung

¹ Der Betrag der Steuer wird für jede Fahrzeugart nach der Tabelle in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes festgesetzt.

² Die Klassierung der Fahrzeugarten erfolgt gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an die Strassenfahrzeuge.

³ Der Fahrzeughalter hat der Dienststelle alle Gegebenheiten zu melden, die auf die Besteuerung nach dem vorliegenden Gesetz einen Einfluss haben könnten.

Art. 5 Steuertabelle

¹ Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

1. Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

1.1. Motorfahrzeuge für die Personenbeförderung bis höchstens 9 Plätze (inklusive Fahrer) und für den Warentransport bis höchstens 3'500 kg Gesamtgewicht		
- bis zu einem Hubraum von 1'000 cm ³	Fr	125.-
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 1'300 cm ³	Fr.	10.-
- von einem Hubraum von 1'301 cm ³ bis 1'400 cm ³	Fr.	175.-
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 2'900 cm ³	Fr.	10.-
- von einem Hubraum von 2'901 cm ³ bis 3'000 cm ³	Fr.	345.-
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon	Fr.	10.-
1.2. Motorfahrzeuge für den Warentransport mit über 3'500 kg Gesamtgewicht		
- bis 4'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	350.-
Zuschlag je zusätzliche 1'000 kg Gesamtgewicht oder einen Bruchteil davon, bis höchstens 15'000 kg	Fr	50.-
- von 15'001 kg bis 23'000 kg	Fr	1'300.-
- von 23'001 kg bis 32'000 kg	Fr.	1'500.-
- ab 32'001 kg	Fr.	1'700.-
1.3. Motorfahrzeuge zur Personenbeförderung mit 10 und mehr Plätzen (inklusive Fahrer)		
- pro Sitzplatz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)	Fr.	21.-
1.4. Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren		
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	50.-
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr	100.-
1.5. Motorkarren		
- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	100.-
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr	200.-
1.6. Traktoren von Industriebetrieben mit einem Anhänger	Fr.	400.-

1.7.	Schwere Motorfahrzeuge, die als Wohnung dienen oder deren Karosserie als Lokal dient		
	- bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	500.-
	- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	800.-
2.	Motorräder aller Art, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und industrielle Motoreinachser		
2.1.	Leichte Motorräder oder Leichtmotorfahrzeuge	Fr.	35.-
2.2.	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge bis 125 cm ³	Fr.	45.-
	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge von 126 bis 500 cm ³	Fr.	55.-
	Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge über 500 cm ³	Fr.	65.-
2.3.	industrielle Motoreinachser	Fr.	55.-
3.	Motorfahrräder	Fr.	15.-
4.	Landwirtschaftsfahrzeuge		
4.1.	Traktoren	Fr.	50.-
4.2.	Motorkarren, Arbeitskarren und Anhänger	Fr.	30.-
4.3.	Motoreinachser	Fr.	20.-
5.	Anhänger		
5.1.	Anhänger und Sattelanhänger für die Personenbeförderung oder den Warentransport		
	- bis 2000 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.-
	- von 2001 kg bis 10000 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.-
	- über 10000 kg Gesamtgewicht	Fr.	320.-
5.2.	Gepäckanhänger	Fr.	55.-
5.3.	Motorradanhänger für den Warentransport	Fr.	15.-
5.4.	Wohnwagen und Anhänger für Sportgeräte		
	- bis 3500 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.-
	- über 3500 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.-
5.5.	Anhänger deren Karosserie als Lokal dient (Werkstätte, Büro, Garderobe)		
	- bis 3500 kg Gesamtgewicht	Fr.	80.-
	- über 3500 kg Gesamtgewicht	Fr.	210.-
5.6.	Arbeitsanhänger	Fr.	55.-
6.	Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge		
6.1.	Motorräder	Fr.	30.-
6.2.	Autobusse, pro Platz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)	Fr.	10.-
6.3.	andere Fahrzeuge		
	- bis 10 kW	Fr.	80.-
	- Zuschlag je zusätzliche 5 kW oder einen Bruchteil davon	Fr.	20.-
6.4.	Die Hybridfahrzeuge werden gemäss Ziffer 1 besteuert		
7.	Händlerschilder		
7.1.	für Motorräder aller Art	Fr.	70.-

7.2.	für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art	Fr.	350.-
7.3.	für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art	Fr.	70.-
7.4.	für Anhänger aller Art	Fr.	70.-

² Bei jeder Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Prozent kann der Staatsrat den Betrag der Steuer im selben Ausmass anheben. Bruchteile, die bei der letzten Anpassung nicht berücksichtigt wurden, werden bei der folgenden berücksichtigt. Auf Teilbeträge von unter einem Franken wird verzichtet.

Art. 6 Steuerperiode

¹ Die Steuer wird vom ersten Tag des Monats an geschuldet, an dem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wird. Wenn dieser Tag auf einen der beiden letzten Werktage des Monats fällt, wird die Steuer erst vom folgenden Monat an erhoben.

² Die Steuer wird für das volle Kalenderjahr erhoben. Sie ist einmal jährlich, spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 7 Verlegung des Standortes

Fahrzeuge, deren Standort in den Kanton Wallis verlegt wird, sind vom ersten Tag des Monats an steuerpflichtig, an dem sie mit Walliser Schildern versehen werden oder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hätten versehen werden müssen.

Art. 8 Fahrzeugwechsel

¹ Bei einem Fahrzeugwechsel wird die Steuer für den laufenden Monat auf dem höher besteuerten Fahrzeug und für den Rest der Steuerperiode auf dem neuen Fahrzeug berechnet.

² Bei einem Ersatz des Fahrzeugs im Sinne der Vorschriften des Bundes bleibt das ersetzte Fahrzeug der Steuer unterworfen. Das Ersatzfahrzeug wird nicht besteuert.

Art. 9 Hinterlegung der Schilder

¹ Der Halter, der ein Fahrzeug aus dem Verkehr nehmen will, muss die Kontrollschilder oder im Falle von Wechselschildern, den Fahrzeugausweis, bei der von der Dienststelle bezeichneten Stelle hinterlegen.

² Die Hinterlegung muss spätestens am ersten Werktag des Monats erfolgen, ansonsten wird die Steuer für den ganzen Monat erhoben.

³ Steuern, die der Halter bei einer Hinterlegung vor Jahresende zu viel bezahlt hat, werden zurückerstattet oder der betreffenden Person gutgeschrieben.

Art. 10 Wechselschilder

Wenn gemäss den Vorschriften des Bundes über die Haftpflicht-Versicherung im Strassenverkehr mehrere gleichartige Fahrzeuge für dieselbe Schilder-Nummer und auf denselben Halter immatrikuliert sind, wird die Steuer für das am höchsten besteuerte Fahrzeug in vollem Umfang erhoben.

Art. 11 Auswechselbare Karosserie

Bei Personenwagen, die mit einer auswechselbaren Karosserie versehen sind,

entspricht die geschuldete Steuer derjenigen der Kategorie, die am höchsten besteuert wird.

Art. 12 Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder

¹ Wenn die Steuer nicht in der von der Dienststelle festgesetzten Frist bezahlt wird, verfügt diese nach einer Mahnung den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder des Fahrzeugs.

² Wird die Angelegenheit nicht innert der in der Entzugsverfügung festgesetzten Frist geregelt, beschlagnahmt die Polizei die Schilder und den Fahrzeugausweis des Fahrzeugs.

Art. 13 Nachträgliche Veranlagung und Gesuch um Steuerrückerstattung

¹ Wenn die Steuer nicht erhoben oder ein zu geringer Betrag festgesetzt wurde, setzt die Dienststelle eine Nachsteuer für die im Steuerjahr und für die in den vorangegangenen fünf Steuerperioden geschuldete Steuer fest.

² Wenn die Steuer irrtümlich erhoben wurde, kann der Steuerpflichtige die Rückerstattung des Betrags verlangen, der für das laufende Steuerjahr und die fünf vorangegangenen Steuerperioden bezahlt wurde.

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Der Halter kann bei der Dienststelle innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einsprache gegen die Steuerrechnung einreichen.

² Die Einsprache muss begründet sein und die Rechtsbegehren sowie die angegebenen Beweismittel enthalten.

³ Der Einspracheentscheid der Dienststelle kann anschliessend gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird von der Dienststelle mit einer Busse zwischen 50 und 1'000 Franken bestraft.

² Erstinstanzliche Verfahren und Berufungsverfahren werden durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 16 Schlussbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 15. November 1950, werden aufgehoben.

² Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und setzt das Datum des In-Kraft-Tretens fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Ablauf der Referendumsfrist: Donnerstag, 23. Dezember 2004

Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis

Abänderung vom 9. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis vom 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis vom 4. September 2003 wird wie folgt abgeändert:

Art. 14bis Umlaufvermögen

¹ Der Staat Wallis gewährt Bürgschaften und/oder Darlehen bis zu einem Maximalbetrag von 120 Millionen Franken zur Sicherstellung des Umlaufvermögens, das für den Betrieb des Gesundheitsnetzes Wallis unerlässlich ist.

² Bei Verlusten darf der kumulierte und in die Bilanz vorgetragene Betrag drei Prozent des jährlichen Betriebsbudgets nicht überschreiten. Über diesen Betrag hinaus muss das GNW die Fehlbeträge finanzieren.

³ Der Staatsrat ist für die Festlegung der Form, des Betrages und der Bedingungen der Hilfe zuständig.

II

¹ Der Staatsrat legt sofort das Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes fest.

² Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

³ Das vorliegende Dekret hat bis zum Inkrafttreten der Abänderungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996, aber spätestens bis am 1. Februar 2007 Gültigkeit.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Dekret zur Einführung einer Steuerermässigung für Kinder auf die kantonale Einkommenssteuer

vom 9. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt ergänzt:

Art. 241quinquies Kinderabzug

¹ Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, werden höchstens 150 Franken von der Einkommenssteuer für den Kanton in Abzug gebracht.

² Die Ermässigung wird nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und nach Gewährung des Ehegattenrabatts gemäss Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a vorgenommen.

³ Der Abzug wird nicht gemäss Artikel 236 des vorliegenden Gesetzes angepasst.

II

¹ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

² Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

³ Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Änderung im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung vom 20. Juni 2003, längstens aber bis zum 31. Dezember 2006.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Dekret betreffend die Übergangsbestimmungen, für die Periode 2001 und 2002, des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis

vom 11. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis vom 1. Februar 2002;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel Übergangsbestimmungen

¹ Während der Übergangsperiode 2001/2002 werden die Betriebsausgaben der öffentlichen oder subventionierten Spitäler, für welche eine Beteiligung der Versicherer aufgrund von Artikel 49 KVG ausgeschlossen ist, wie folgt übernommen:

- a) die Ausgaben, welche aus Kosten für Lehre und Forschung resultieren, werden zu 80 Prozent dem Kanton und zu 20 Prozent den Gemeinden zugeteilt, welche dem betreffenden Spital angehören;
- b) die Ausgaben, welche mit fehlender Transparenz im Sinne von Artikel 49 Absatz 7 KVG im Zusammenhang stehen, werden durch die Gemeinden übernommen, welche dem betreffenden Spital zugeteilt sind;
- c) die unter den Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels erwähnten Ausgaben, welche die kantonalen Anstalten (die psychiatrischen Institutionen des Valais Romand, das Psychiatriezentrum Oberwallis (PZO) und das Walliser Zentrum für Pneumologie) betreffen, werden durch den Kanton übernommen.

² Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

³ Das vorliegende Dekret, das für die Übergangsperiode 2001/2002 Gültigkeit hat, tritt rückwirkend auf den 6. März 2002 in Kraft, zum Zeitpunkt, wo das Dekret über das Gesundheitsnetz Wallis in Kraft getreten ist.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2004

vom 4. Dezember 2003

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der diesem Entscheid beigelegte Voranschlag des Staates für das Jahr 2004 wird genehmigt.

Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Aufwandüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

Die Ausgaben der laufenden Rechnung des Staates werden auf 1'992'199'100 Franken und die Einnahmen auf 2'103'677'100 Franken festgelegt.

Der Einnahmenüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf 111'478'000 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 448'582'000 Franken und die Einnahmen auf 292'878'700 Franken festgesetzt.

Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 155'703'300 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen von 155'703'300 Franken werden im Betrage von 111'478'000 Franken selbstfinanziert.

Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 44'225'300 Franken.

Art. 5 Aufwandsüberschuss

Der voraussichtliche Aufwandsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 152'832'000 Franken auf 41'354'000 Franken.

Art. 6 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von 44'225'300 Franken sowie zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 4. Dezember 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Vorsteher des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungs- kredites für die Informatisierung der Grundbuchämter des Kantons Wallis

vom 15. Januar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 41 Ziffer 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 16 und 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 4. Juni 1980;
eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend die Informatisierung der Grundbuchämter des Kantons Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Informatisierungsprojekt für die Grundbuchämter des Kantons Wallis wird genehmigt.

Art. 2

Für dieses Projekt wird ein Verpflichtungskredit von 1'728'000 Franken gutgeheissen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, ist beauftragt, diesen Beschluss auszuführen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Januar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits 2003 für die Finanzierung der Subventionen für die Betriebskosten der drei dezentralisierten Psychogeriatric-Einheiten St-Maurice (St-Amé), Siders (Ste-Claire) und Brig und des kantonalen Anteils an den Betriebskosten der Psychiatrischen Institutionen des Unterwallis

vom 15. Januar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Voranschlag 2003 der Piloteinheit öffentliches Gesundheitswesen der Psychiatrischen Institutionen für das Unterwallis;
eingesehen das Gesuch und den Bericht, die am 25. August 2003 von den Psychiatrischen Institutionen des Unterwallis vorgelegt wurden;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Zur Finanzierung der Subventionen für die Betriebskosten der drei dezentralisierten Psychogeriatric-Einheiten St-Maurice (St-Amé), Siders (Ste-Claire) und Brig einerseits, und des kantonalen Anteils an den Betriebskosten der Psychiatrischen Institutionen für das Unterwallis andererseits, wird für das Jahr 2003 ein Nachtragskredit von 2'600'000 Franken gewährt.

² Der Staatsrat wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Januar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ausbau der Orientierungsschule St-Romain in Ayent und für die Installation einer zentralen Holzschnitzelanlage

vom 15. Januar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Ayent;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975;
eingesehen Artikel 53 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003;
eingesehen die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen und die Verordnung betreffend die Führung ständiger Listen vom 11. Juni 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinde Ayent wird für den Ausbau der Orientierungsschule St-Romain und für die Installation einer zentralen Holzschnitzelanlage der nachstehende Kantonsbeitrag zugesprochen, der nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom April 2002 berechnet wird: 30 Prozent Grundbeitrag plus 12 Prozent abgestufte Subvention (Ansatz 2003) auf einen Betrag von 3'115'928 Franken, also 1'308'689 Franken.

Art. 2

Der Subventionsbetrag, der sich auf höchstens 1'308'689 Franken beläuft, wird spätestens im Jahre 2008 ausbezahlt.

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung definitiv genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offizielle Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, dass der Kantonsbeitrag anteilmässig zurückbezahlt wird.

Art. 5

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, ist für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Januar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2003 für Stipendien

vom 4. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 21 und 25 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz betreffend die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 14. Mai 1986;
eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 3. Dezember 2003 betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits von 1'000'000 Franken zum Voranschlag 2003 des Departements für Erziehung, Kultur und Sport für die Stipendien;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Der Gewährung eines Nachtragskredits von 1'000'000 Franken zum Voranschlag 2003 für Stipendien des Departements für Erziehung, Kultur und Sport, wird zugestimmt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 4. Februar 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Erwerb und Wiederverkauf des im Eigentum des Staates Wallis stehenden Stockalperturms in Gondo – Zwischbergen an die Stiftung "Stockalperturm"

vom 4. März 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 41 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Erwerb des Stockalperturms, gelegen auf der Parzelle Nr. 20 in Gondo, Gemeinde Zwischbergen, durch den Staat zum Preis von 400'000 Franken wird ratifiziert.

Art. 2

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, diesen Turm zum Preis von 454'308 Franken an die Stiftung "Stockalperturm – Gondo" zu verkaufen.

² Der Verkaufspreis setzt sich wie folgt zusammen:

Ankaufspreis	Fr. 400'000.00
Aktkosten	Fr. 3'710.50
Aufgelaufene Zinsen	Fr. 18'333.55
Bezahlte Unterhaltskosten	Fr. 32'264.30
TOTAL (gerundet)	<u>Fr. 454'308.00</u>

Art. 3

Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt und legt dabei die Zahlungsmodalitäten fest.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 4. März 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Finanzierung des Umbaus der Bahnhöfe in Brig und Iselle im Rahmen der Einführung des gemischten Pendelzugs für den Autoverlad und den regionalen Personenverkehr zwischen Brig und Iselle

vom 2. März 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom
20. März 1998 (SBBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom
28. September 1998;
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Provinz Verbano Cusio Ossola (VCO) und der Aktiengesellschaft "Schweizerische Bundesbahnen SBB" wird zur Finanzierung des Umbaus der Bahnhöfe in Brig und Iselle im Rahmen der Einführung des gemischten Pendelzugs für den Autoverlad und den regionalen Personenverkehr zwischen Brig und Iselle eine Finanzhilfe à fonds perdu gewährt.

Art. 2

¹ Die Kosten der Arbeiten werden auf 2'434'400 Franken geschätzt.

² Nach Abzug der Beteiligung der Provinz Verbano Cusio Ossola (VCO) beträgt der Kantonsbeitrag höchstens 1'467'200 Franken.

³ Die Beteiligung wird in Raten ausbezahlt, die dem Voranschlag 2004 der Dienststelle für Verkehrsfragen, unter der Rubrik 564 "Beiträge an gemischt-wirtschaftliche Unternehmen", zu entnehmen sind.

Art. 3

¹ Die Finanzierungsmodalitäten der Arbeiten in Brig und Iselle werden in der einerseits zwischen dem Kanton Wallis und der SBB und andererseits zwischen dem Kanton Wallis und der Provinz Verbano Cusio Ossola (VCO) abzuschliessenden Investitionsvereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 2. März 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die erste Etappe der Korrektionsarbeiten des Baltschiederbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder

vom 8. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die erste Etappe der Korrektionsarbeiten des Baltschiederbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 4'000'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde Baltschieder.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit der ordentlichen Subvention von 25 Prozent gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe und mit einer zusätzlichen Subvention von fünf Prozent der Ausgaben, wie in Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe vorgesehen, d.h. mit einem Gesamtanteil von maximal 1'200'000 Franken.
- b) mit einer zusätzlichen, durch den Staatsrat festgelegten und aufgrund von Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Subvention, derzeit zehn Prozent des Gemeindeanteils für die Gemeinde Baltschieder.

Art. 4

Die Auszahlung der ordentlichen und zusätzlichen Subvention wird ab 2004 ratenweise während einer Dauer von zwei Jahren, gemäss dem Fortschritt der Arbeiten, erfolgen. Die Auszahlung der ergänzenden Subvention erfolgt nach Hinterlegung der Schlussabrechnung.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig für die teuerungsbedingten Zusatzkredite. Der Referenzindex entspricht dem schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom Juni 2003 (Region Genfersee).

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. April 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

zur Staatsrechnung für das Jahr 2003

vom 14. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die diesem Beschluss beigelegte Staatsrechnung für das Jahr 2003 wird genehmigt.

Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Aufwandsüberschuss.

Art. 2 Laufende Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 2'144'135'490.12 Franken und die Aufwände auf 1'942'957'797.84 Franken festgelegt.

Der Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung beläuft sich auf 201'177'692.28 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 464'825'929.04 Franken und die Einnahmen auf 295'949'442.80 Franken festgesetzt.

Die Nettoinvestitionen betragen 168'876'486.24 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen von 168'876'486.24 Franken werden vollständig selbstfinanziert.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 32'301'206.04 Franken.

Art. 5 Aufwandsüberschuss

Der Aufwandsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 211'305'766.68 Franken auf 10'128'074.40 Franken.

Art. 6 **Eigenkapital**

Das Eigenkapital verringert sich um 10'128'074.40 Franken und beläuft sich am 31. Dezember 2003 auf 168'792'834.15 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Genehmigung der endgültigen Controllingberichte der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten

vom 14. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000» vom 26. März 1996, abgeändert am 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Die Controllingberichte der Rechnung 2003 der Piloteinheiten werden genehmigt.

² Die Rechnung 2003 der Piloteinheiten beläuft sich auf:

- a) Meliorationsamt: 6'843'841.68 Franken
- b) Dienststelle für Gesundheitswesen: 253'958'685.00 Franken
- c) Hochschule Wallis: 24'753'017.64 Franken
- d) Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär: 2'635'584.57 Franken
- e) Dienststelle für Strassen- und Flussbau: 100'010'655.00 Franken
- f) Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie: 28'476'240.31 Franken.

³ Folgender Betrag ist ins Globalbudget 2004 zu übertragen:

- a) Budgetrest 2003 der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär: 100'000.00 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungs- kredites für die Einführung des geographischen Informationssystems für den Kanton Wallis (GIS-Wallis)

vom 14. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel. 41 Ziffer 3 und Artikel 42 Ziffer 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 16 und 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 4. Juni 1980;
eingesehen den Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994;
eingesehen die Botschaft des Staatsrates betreffend die Einführung des kantonalen geographischen Informationssystems (GIS-Wallis) des Kantons Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Einführung des geographischen Informationssystems für den Kanton Wallis (GIS-Wallis) wird genehmigt.

Art. 2

Für dieses Projekt wird ein Verpflichtungskredit von höchstens 2'330'000 Franken gesprochen.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äusserer Angelegenheiten, ist beauftragt, diesen Beschluss auszuführen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

**Beschluss
betreffend den Teilabbruch und den Wiederaufbau der bergseitigen Steinschlag- und Lawinenschutzgalerie sowie deren talseitigen Verlängerung auf der Hauptstrasse im Gebirge Nr. 40 Siders – Vissoie – Ayer – Zinal, Teilstück: Fang – Vissoie, im Orte genannt «Les Croisettes», auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie**

vom 13. Mai 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten betreffend den Teilabbruch und Wiederaufbau der bergseitigen Steinschlag- und Lawinenschutzgalerie sowie die Ausführung deren talseitigen Verlängerung auf der Hauptstrasse im Gebirge Nr. 40 Siders – Vissoie – Ayer – Zinal, Teilstück: Fang – Vissoie, im Orte genannt «Les Croisettes», auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

¹ Die Kosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 3'000'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes verteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 750'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Siders, Chippis, Vissoie, St-Luc, Chandolin, St-Jean, Ayer und Grimentz.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen in Angriff genommen werden, sobald sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom Oktober 2003.

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Mai 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes St. Michael in Naters

vom 9. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Stiftung des Alters- und Pflegeheimes St. Michael in Naters;

eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996, insbesondere die Artikel 113 und 125;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau des Alters- und Pflegeheimes St. Michael in Naters wird betreffend die berücksichtigten Ausgaben von 14'624'523 Franken eine Subvention von maximal 4'387'357 Franken gewährt. Die kantonale Subventionierung wird jedoch die 30 Prozent der effektiven und berücksichtigten Ausgaben anlässlich der abschliessenden Kontrolle der Baukosten nicht überschreiten.

² Der Referenzindex ist derjenige der Baukosten der Stadt Zürich vom 1. April 2003.

Art. 2

Für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention, welche mit der Teuerung in Zusammenhang steht, ist der Staatsrat zuständig.

Art. 3

¹ Die kantonale Subvention kann je nach Fortschreiten der Arbeiten in der Form von Anzahlungen entrichtet werden.

² Der Restbetrag der kantonalen Subvention wird im Jahre 2008 ausbezahlt werden, jedoch frühestens nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterstellt, da er nur ordentliche Ausgaben verursacht. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**

Beschluss für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Evolène für die Erstellung von Hauptabwassersammelleitungen und einer Kläranlage

vom 8. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
eingesehen den Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1

Die Erstellung der Hauptsammelleitungen und der Kläranlage von Evolène und Les Haudères wird als Werk öffentlichen Nutzens betrachtet.

Art. 2

¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 32 Prozent an den Studien- und Erstellungskosten der Abwassersammelleitung. Da die Baukosten 4'232'558 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens 1'354'418 Franken.

² Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 32 Prozent an den Studien- und Erstellungskosten der ARA von Evolène. Da die Baukosten 5'029'149 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens 1'609'328 Franken.

³ Der Gesamtsubventionsbetrag wird somit auf 2'963'746 Franken.

⁴ Die Subvention ist in Form einer Entschädigung je nach dem Fortschritt der Bauarbeiten frühestens an folgenden Terminen auszuzahlen:

- 1. Dezember 2005: 1'000'000 Franken;
- 1. Dezember 2006: 1'000'000 Franken;
- 1. Dezember 2007: den Restbetrag, jedoch höchstens 963'746 Franken.

⁵ Der Staatsrat ist zuständig für die Ausgaben, die auf die Teuerung zurückzuführen sind. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex vom Januar 2003 für die Sammelleitungen und vom September 2003 für die ARA.

Art. 3

¹ Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.

² Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückerstattung der Abgeltungen prorata temporis mit Zinsen verlangt, die seit der Auszahlung dieser Entschädigungen laufen.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. Juni 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Münster und Geschinen

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Räte
und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
(GG);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 (GWA);
eingesehen die Verordnung vom 23. September 1992 zum interkommunalen
Finanzausgleich;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Munizipalgemeinden Münster und Geschinen werden unter der Bezeichnung "Gemeinde Münster-Geschinen" zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

² Die Gebiete von Münster und Geschinen bilden das neue Gebiet der Gemeinde Münster-Geschinen.

³ Die neue Gemeinde beschliesst in einem geheimen Urnengang ein neues Gemeindewappen (Art. 5 und 68 Abs. 1 Bst. e GG).

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Münster und Geschinen werden unter der Bezeichnung "Burgergemeinde Münster-Geschinen" zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

² Die Bürger der früheren Burgergemeinden Münster und Geschinen werden von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde Münster-Geschinen.

Art. 3

¹ Die Verwaltungsrechnungen der Munizipal- und Burgergemeinden Münster und Geschinen werden auf den 31. Dezember 2004 abgeschlossen.

² Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der zwei öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Folge.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2004 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2005 werden der ersten Ur- beziehungsweise Burgerversammlung der fusionierten Munizipal- beziehungsweise Bürgergemeinde Münster-Geschinen im Jahre 2005 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

¹ Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den beiden Gemeinden in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2005 dauert, weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

² Die neue Bürgergemeinde Münster-Geschinen ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2005 eine gemeinsame Reglementation anzunehmen.

Art. 5

¹ Bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode bleiben die gegenwärtigen Gemeinderäte von Münster und Geschinen im Amt und bilden den Gemeinderat von Münster-Geschinen.

² Während dieser Übergangsperiode wird der Gemeinderat vom gegenwärtigen Präsidenten der Munizipalgemeinde Münster und im Verhinderungsfall vom gegenwärtigen Präsidenten der Munizipalgemeinde Geschinen präsiert

³ Die Bürgergemeinde Münster-Geschinen hat keinen getrennten Burgerrat und wird vom Gemeinderat der Munizipalgemeinde Münster-Geschinen verwaltet. Artikel 52 GG bleibt vorbehalten.

Art. 6

¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde- und Burgerrates der neuen Gemeinde Münster-Geschinen beträgt fünf.

² Vorbehalten bleibt eine Änderung der Anzahl Sitze durch die Urversammlung der neu gebildeten Gemeinde gemäss Artikel 79 GWA.

Art. 7

¹ Die Gemeinde- und Burgerratswahlen der neuen Gemeinde Münster-Geschinen werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

² Artikel 87 Absatz 2 KV und Artikel 88 GWA bleiben vorbehalten.

Art. 8

Der neuen Munizipalgemeinde Münster-Geschinen wird gemäss Artikel 5bis Absatz 1 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich der Gesamtbetrag an ordentlichen Hilfen, der diesen Gemeinden vor der Fusion gewährt wurde, noch während vier Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Art. 9

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu sein Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Reckingen und Gluringen

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Räte
und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
(GG);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen
vom 17. Mai 1972 (GWA);
eingesehen die Verordnung vom 23. September 1992 zum interkommunalen
Finanzausgleich;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Munizipalgemeinden Reckingen und Gluringen werden unter der Bezeichnung "Gemeinde Reckingen-Gluringen" zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

²Die Gebiete von Reckingen und Gluringen bilden das neue Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen.

³Die neue Gemeinde beschliesst in einem geheimen Urnengang ein neues Gemeindewappen (Art. 5 und 68 Abs. 1 Bst. e GG).

Art. 2

¹Die Burgergemeinden Reckingen und Gluringen werden unter der Bezeichnung "Burgergemeinde Reckingen-Gluringen" zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

²Die Bürger der früheren Burgergemeinden Reckingen und Gluringen werden von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde Reckingen-Gluringen.

Art. 3

¹Die Verwaltungsrechnungen der Munizipal- und Burgergemeinden Reckingen und Gluringen werden auf den 31. Dezember 2004 abgeschlossen.

² Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der zwei öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Folge.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2004 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2005 werden der ersten Ur- beziehungsweise Burgerversammlung der fusionierten Munizipal- beziehungsweise Bürgergemeinde Reckingen-Gluringen im Jahre 2005 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

¹ Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den beiden Gemeinden in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2005 dauert, weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

² Die neue Bürgergemeinde Reckingen-Gluringen ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2005 eine gemeinsame Reglementation anzunehmen.

Art. 5

¹ Bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode bleiben die gegenwärtigen Gemeinderäte von Reckingen und Gluringen im Amt und bilden den Gemeinderat von Reckingen-Gluringen.

² Während dieser Übergangsperiode wird der Gemeinderat vom gegenwärtigen Präsidenten der Munizipalgemeinde Reckingen und im Verhinderungsfall vom gegenwärtigen Präsidenten der Munizipalgemeinde Gluringen präsiert

³ Die Bürgergemeinde Reckingen-Gluringen hat keinen getrennten Burgerrat und wird vom Gemeinderat der Munizipalgemeinde Reckingen-Gluringen verwaltet. Artikel 52 GG bleibt vorbehalten.

Art. 6

¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinde- und Burgerrates der neuen Gemeinde Reckingen-Gluringen beträgt fünf.

² Vorbehalten bleibt eine Änderung der Anzahl Sitze durch die Urversammlung der neu gebildeten Gemeinde gemäss Artikel 79 GWA.

Art. 7

¹ Die Gemeinde- und Burgerratswahlen der neuen Gemeinde Reckingen-Gluringen werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

² Artikel 87 Absatz 2 KV und Artikel 88 GWA bleiben vorbehalten.

Art. 8

Der neuen Munizipalgemeinde Reckingen-Gluringen wird gemäss Artikel 5bis Absatz 1 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich der Gesamtbetrag an ordentlichen Hilfen, der diesen Gemeinden vor der Fusion gewährt wurde, noch während vier Jahren nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Art. 9

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- gemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Räte
und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
(GG);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimm-
ungen vom 17. Mai 1972 (GWA);
eingesehen die Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23.
September 1992;
eingesehen das Dekret betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanie-
rung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus
werden zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

²Die Gebiete der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und
Steinhaus bilden das Gebiet der neuen Gemeinde.

Art. 2

¹Die Burgergemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden
nicht zusammengeschlossen.

²Die Bürger von Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus bleiben Bur-
ger ihrer jeweiligen Burgergemeinde.

Art. 3

Die neue Gemeinde hat in einer geheimen Urnenabstimmung gemäss den
Artikeln 37 und 38 GWA einen Beschluss über den Namen und das Wappen
der neuen Gemeinde zu fassen.

Art. 4

¹ Die Verwaltungsrechnungen der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden auf den 31. Dezember 2004 abgeschlossen.

² Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der vier öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Folge.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2004 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2005 werden der ersten Urversammlung der fusionierten Gemeinde im Jahre 2005 zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 5

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den vier Gemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2005 dauert, weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

Art. 6

¹ Bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode bleiben die gegenwärtigen Gemeinderäte von Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus im Amt und bilden den Gemeinderat der neuen Gemeinde.

² In der ersten Sitzung des Gemeinderates nach Inkrafttreten der Fusion bezeichnet der Gemeinderat der neuen Gemeinde einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für die Übergangsperiode. Diese Gemeinderatssitzung ist vom gegenwärtigen Präsidenten der Gemeinde Ernen einzuberufen.

³ Die Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus, die keinen eigenen Burgerrat gewählt haben, werden während der Übergangsperiode vom bisherigen Gemeinderat der jeweiligen Munizipalgemeinde verwaltet.

⁴ Für die nächste Legislaturperiode haben die Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus einen eigenen Burgerrat zu wählen. Die politische Organisation und die Wahlmodalitäten der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus gelten auch für die neu zu wählenden Burgerräte von Ernen, Mühlebach und Steinhaus. Vorbehalten bleiben die Artikel 79 ff. und Artikel 88 ff. GWA.

Art. 7

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Gemeinde ist von der Urversammlung der neuen Gemeinde festzulegen. Diese Urversammlung ist spätestens am dritten Oktobersonntag vor den Wahlen durchzuführen. Vorbehalten bleibt eine Änderung der Anzahl Sitze durch die Urversammlung der neu gebildeten Gemeinde gemäss Artikel 79 GWA.

Art. 8

¹ Die Gemeinderatswahlen der neuen Gemeinde werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

² Ein Wechsel des Wahlsystems gemäss Artikel 87 KV und Artikel 89 GWA bleibt vorbehalten.

Art. 9

¹ Der neuen Gemeinde wird während vier Jahren nach der Fusion gemäss Artikel 5bis Absatz 1 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich ein jährlicher Betrag von 261'000 Franken ausbezahlt.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds des interkommunalen Finanzausgleichs entnommen.

³ Der Grosse Rat gewährt der neuen Gemeinde im ersten Jahr nach der Fusion gemäss Artikel 130 Absatz 3 GG eine zusätzliche Spezialhilfe von 461'000 Franken.

Art. 10

¹ Der neuen Gemeinde wird in den zwei ersten Jahren nach Inkrafttreten der Fusion gemäss Artikel 5bis Absatz 2 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich ein Betrag von 500'000 Franken in zwei jährlichen Tranchen zu je 250'000 Franken ausbezahlt.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds des interkommunalen Finanzausgleichs entnommen.

Art. 11

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Abgabeverwendung

¹ Mit dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig finanzieren.

² Es wird folgendermassen in der Rechnung des Staates verbucht:

- a) 70 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Strassenbereich;
- b) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands des Regionalverkehrs und der Transporte;
- c) 5 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und der Polizei;
- d) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Bereich Landwirtschaft und der übrigen diesbezüglichen Wirtschaftssektoren;
- e) 5 Prozent für den Ausgleich des im allgemeinen Finanzhaushalt des Staates erscheinenden Aufwands im Zusammenhang mit den indirekten Kosten.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung der Mittel fest.

Art. 2 Darstellung

Die entsprechenden Beträge (Ausgaben und Einnahmen) werden in den betroffenen Dienststellen gesondert erfasst und im Rahmen des Voranschlags und der Rechnung speziell ausgewiesen.

Art. 3 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung. Er tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und findet ab dem Rechnungsjahr 2005 für eine Dauer von drei Jahren Anwendung. Nach diesem Zeitraum wird er überprüft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Visp der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI)

vom 15. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des eidgenössischen Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957;
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28. September 1998;
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bahngesellschaft der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) wird zur Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Visp eine Finanzhilfe in der Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt.

Art. 2

¹ Die Kosten zu Lasten der MGI für die Neugestaltung des Bahnhofs Visp werden auf 25'850'000 Franken festgelegt.

² Nach Abzug einer Beteiligung der MGI im Betrag von 2'500'000 Franken und dem Anteil des Bundes im Betrag von 12'609'000 Franken (54%), beträgt der Kantonsbeitrag 46 Prozent d. h. höchstens 10'741'000 Franken.

³ Die Beteiligung erfolgt in Raten. Die Zahlungen sind dem Voranschlag 2004, 2005, 2006 und 2007 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 „Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen“ zu entnehmen.

Art. 3

¹ Die Finanzierungsmodalitäten des Investitionsbeitrages werden in der vom Bundesamt für Verkehr, dem Kanton Wallis und der MGI zu unterzeichnenden Investitionsvereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Vouvry für die Erweiterung ihrer Kläranlage

vom 15. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vouvry vom 24. Februar 2003;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978;
eingesehen den Artikel 16 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
eingesehen den Entscheid des BUWAL vom 29. März 1999;
eingesehen die Staatsratsentscheide vom 29. März 2003 und 7. Februar 2001;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der Kläranlage (ARA) von Vouvry wird als Werk öffentlichen Nutzens betrachtet.

Art. 2

¹ Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention von 36 Prozent an den Baukostenüberschreitungen, die bei der Erweiterung der ARA von Vouvry entstanden sind.

² Da die oben erwähnten Kostenüberschreitungen 1'256'800 Franken betragen, beläuft sich der Kantonsbeitrag auf höchstens 452'448 Franken.

Art. 3

¹ Diese Subvention wird in Form einer Entschädigung, je nach dem Fortschritt der Bauarbeiten, frühestens am 1. Dezember 2004 ausbezahlt.

² Der Staatsrat ist zuständig für die Ausgaben, die auf die Teuerung und die Abgaben zurückzuführen sind. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex vom Januar 2003.

Art. 4

¹ Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben

² Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die Rückerstattung der Abgeltungen prorata temporis mit Zinsen verlangt, die seit der Auszahlung dieser Entschädigungen laufen.

Art. 5

¹ Der Staatsrat durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis

vom 16. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 73 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantons-
verfassung;
auf Antrag des Staatsrates

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Die Agenda 21 des Kantons Wallis bezweckt die konkretisierte Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Charta für die nachhaltige Entwicklung, die am 26. Juni 1998 vom Grossen Rat genehmigt wurde, und präzisiert dabei die Ziele und Aktionen des Kantons.

² In diesem Sinne übernimmt der Grosse Rat diese Absichtserklärung, die die Walliser Bevölkerung anhand von prioritären und beispielhaften Aktionen für die nachhaltige Entwicklung sensibilisieren will, damit die nachhaltige Entwicklung bei allen Aktivitäten und Verhaltensweisen sowohl der Bürger als auch der in diesem Bereich mit Verantwortung betrauten Personen Beachtung findet.

Art. 2 Begriffe

¹ Die Entwicklung ist dann nachhaltig, wenn sie die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.

² Die Agenda 21 ist ein vom Kanton erarbeitetes Aktionsprogramm als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert.

Art. 3 Ziele

Der Kanton legt in seinen gesamten Aktivitäten, namentlich bei der Erarbeitung, der Umsetzung und der Aktualisierung der Richtlinien der Regierungspolitik und des diesbezüglichen Finanzplans, folgende strategischen Ziele für die nachhaltige Entwicklung fest:

- a) Begünstigung einer ausgewogenen Entwicklung des Wallis als Lebensraum und attraktiver wirtschaftlicher und touristischer Standort, wobei die Komplementarität zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftszonen zu gewährleisten ist.

- b) Verbesserung der Lebensqualität durch den Schutz der Gewässer, der Luft und des Bodens sowie der anerkannten natürlichen und landschaftlichen Werte, und durch die bevorzugte Nutzung erneuerbarer Ressourcen.
- c) Förderung der sozioökonomischen und kulturellen Aktivitäten, welche die Entfaltung der Walliser Gesellschaft und Wertschöpfung der Arbeitsplätze begünstigen und die Solidarität zwischen allen Bevölkerungsgruppen stärken.

Art. 4 Aktionsplan

¹ Im Rahmen seiner Tätigkeit strebt der Kanton die Konkretisierung der strategischen Ziele für die nachhaltige Entwicklung, die er sich in einem die Prioritäten enthaltenden Aktionsplan gesetzt hat, an. Die Aktionen sind wie folgt umzusetzen:

1. Im Wirtschaftsbereich

- a) Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Wallis.
- b) Förderung der strukturellen Anpassungen in den traditionellen Wirtschaftszweigen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und der Dauerhaftigkeit der Arbeitsplätze.
- c) Entwicklung und Koordination der Unterstützung für den Betrieb und die Ansiedlung von KMU in tragenden, qualifizierte und nachhaltige Arbeitsplätze schaffenden Bereichen.
- d) Begünstigung der Entwicklung eines Tourismus, der dem einheimischen soziokulturellen Erbgut, den Erwartungen der touristischen Kundschaft, der Aufwertung der Landschaft und der Natur sowie der wirtschaftlichen Wertschöpfung Rechnung trägt.
- e) Aufwertung der Landwirtschaft durch Begünstigung von Initiativen, welche die Walliser Produktion mit ihren qualitativen, traditionellen und umweltrelevanten Eigenarten hervorheben.
- f) Förderung der Qualität, der Nachhaltigkeit, der energetischen Wirtschaftlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Baumaterialien im Bereich Bau und Unterhalt der vom Staat abhängigen Infrastrukturen.
- g) Straffung der Verfahrensabläufe und Bedachtsein auf die Einhaltung der Fristen.
- h) Beherrschende Kontrolle über die öffentlichen Finanzen unter Wahrung des Vermögens.

2. Im Umweltbereich

- a) Definition der Präventivmassnahmen sowie der Sanierungs- und Schutzprogramme für die Ressourcen (Wasser, Luft, Boden, usw.).
- b) Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung sowie Schutz und Erhalt seiner Existenzgrundlagen, indem weiterhin Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren ergriffen werden.
- c) Schutz und Aufwertung der Natur, der Landschaft und der schützenswerten Naturgebiete.
- d) Entwicklung eines koordinierten Verkehrssystems, welches die Ökonomie und die öffentlichen Verkehrsmittel fördert.
- e) Verstärkung der energetischen Sanierung von bestehenden Gebäuden und Erhöhung des Marktanteils von Neubauten mit geringem Energieverbrauch durch Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien.

3. Im Sozialbereich

- a) Sensibilisierung der Bevölkerung für die nachhaltige Entwicklung und Sicherstellen, dass sich alle betroffenen Akteure an ihrer Umsetzung beteiligen.
- b) Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung in den Bereichen des Wohnungswesens, der Mobilität, der Ernährung und der Wohn- und Berufsstätten.
- c) Hilfe zur Erhaltung eines genügenden Angebots an öffentlichen Diensten auf dem Walliser Gebiet.
- d) Aufwertung des soziokulturellen Erbgutes, des touristischen und handwerklichen Know-how und Entwicklung des Zugangnetzes zum Wissen und zur Kultur.
- e) Förderung der Initiativen betreffend die Fachausbildungen und Weiterbildung.
- f) Förderung von Sportaktivitäten als Beitrag zum Wohlbefinden der Bevölkerung.
- g) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Förderung der sozialen Zusammengehörigkeit und Integration.
- h) Achten auf eine gerechte Aufteilung der staatlichen Mittel zwischen den Regionen sowie zwischen dem Berggebiet und der Talebene.

² In jedem erwähnten Bereich wird bei der Umsetzung der Aktionen einer ausgeglichenen Interessenabwägung mit den beiden anderen Bereichen Rechnung getragen.

Art. 5 Umsetzung

¹ Der Begriff der nachhaltigen Entwicklung wird in die Kantonsverfassung integriert. Die Gemeinden und Regionen werden ermutigt, ihre eigene Agenda 21 zu erarbeiten.

² Der Staatsrat wird mit der koordinierten Umsetzung der in diesem Beschlussentwurf definierten Ziele und Aktionen beauftragt. Er arbeitet dabei mit den öffentlichen Gemeinschaften und, von Fall zu Fall, mit interessierten privaten Instanzen zusammen.

³ Der im vorliegenden Beschluss aufgeführte Aktionsplan wird zu Beginn jeder Vierjahresperiode durch den Grossen Rat aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt; die konkreten Massnahmen werden in den Richtlinien definiert.

Art. 6 Tragweite des Beschlusses

Der vorliegende Beschluss, der eine Absichtserklärung darstellt, enthält keine Rechtsnormen, die direkt auf Dritte anwendbar sind.

Art. 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. September 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über eine finanzielle Beteiligung des Kantons für den Erwerb und den Umbau eines Gebäudes für das Projekt BioArk

vom 14. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Firma BioArk SA, mit Geschäftssitz in Monthey, wird eine Subvention von höchstens 3'000'000 Franken an berücksichtigten Kosten in der Höhe von 9'100'000 Franken für den Erwerb und den Umbau eines Gebäudes für das Projekt BioArk gewährt. Da diese Subvention von der Gemeinde Monthey vorgeschossen wurde, wird der Betrag an diese Gemeinde überwiesen.

² Als Referenzindex dient der Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2003.

Art. 2

Die Gewährung einer zusätzlichen teuerungsbedingten Subvention liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 3

¹ Die kantonale Subvention kann in Raten, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, ausgezahlt werden.

² Der Saldo der kantonalen Subvention wird ausgezahlt, wenn der Staatsrat die Schlussabrechnung genehmigt hat, spätestens Ende 2004. Für 2004 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 2'500'000 Franken gewährt, um die Zahlung der Subvention an die Gemeinde Monthey zu gewährleisten.

Art. 4

Wenn dank den Mieterträgen ein Gewinn erzielt wird, der höher ist, als es für eine gesunde Geschäftsführung der Firma gemäss anerkannten Normen nötig ist, kann der Kanton verlangen, dass dieser zusätzliche Gewinn zur Rückzahlung seiner Subvention verwendet wird.

Art. 5

¹ Falls das Gebäude innerhalb von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Entscheides veräussert wird, muss der Erlös gemäss Artikel 26 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 in erster Linie dazu verwendet werden, das Fremdkapital und die kantonale Subvention zurückzuzahlen.

² Wenn ein Gewinn resultiert, wird dieser im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und den gewährten Subventionen und nicht aufgrund der Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verteilt.

Art. 6

Wenn die Nutzung des Gebäudes innerhalb von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses geändert wird, muss die kantonale Subvention gemäss Artikel 26 des Subventionsgesetzes zurückbezahlt werden.

Art. 7

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Oktober 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

betreffend die Korrektur und Verbesserung des Schutzes gegen die Naturgefahren auf der Strasse H212 Visp – Eisten – Saas Balen – Saas Grund, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten

vom 14. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung betreffend die Hauptstrassen vom 8. April 1987;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten betreffend die Korrektur und die Verbesserung des Schutzes gegen die Naturgefahren auf der Strasse H212 Visp – Eisten – Saas Balen – Saas Grund, Teilstück Eisten – Saas Balen, Projekte Zer Ramschflüo, Bodenbrücke und Siwibachbrücke, Galerie Zen Walcken, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

Art. 3

¹ Die Kosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 5'770'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes verteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'442'500 Franken geschätzt.

⁴ Eine Bundesbeteiligung wurde nachgesucht; sie wird von den Kosten, welche für die Berechnung der Gemeindebeteiligung massgebend sind, abgezogen.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Visp, Eisten, Saas Balen, Saas Grund, Saas Fee und Saas Almagell.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und das Kantonsbudget es erlaubt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom Oktober 2003.

Art. 7

Dieser Beschluss, der lediglich ordentliche Ausgaben verursacht, ist dem fakultativen Referendum nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Oktober 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2005

vom 11. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

¹ Der diesem Entscheid beigefügte Voranschlag des Staates für das Jahr 2005 wird genehmigt.

² Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Ertragsüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

¹ Die Erträge der laufenden Rechnung des Staates werden auf 2'169'272'600 Franken und die Aufwände auf 2'023'452'700 Franken festgelegt.

² Der Ertragsüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf 145'819'900 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsausgaben werden auf 456'613'700 Franken und die Einnahmen auf 315'544'100 Franken festgesetzt.

² Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 141'069'600 Franken.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Nettoinvestitionen von 141'069'600 Franken werden vollständig selbst-finanziert.

² Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 4'750'300 Franken.

Art. 5 Ertragsüberschuss

Der voraussichtliche Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 144'157'000 Franken auf 1'662'900 Franken.

Art. 6 Zusätzliche Einnahmen

Alle zusätzlichen Einnahmen, einschliesslich jener aus der ordentlichen Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen, die namentlich aus einer vorsichtigen Schätzung resultieren können, müssen für die Schuldentilgung verwendet werden.

Art. 7 Beteiligung der Gemeinden an den Beiträgen für die berufliche Vorsorge, die Familienzulagen und den kantonalen Familienfonds

Der Beschluss betreffend die Übernahme der Beiträge für die berufliche Vorsorge (BVG), die Familienzulagen (FZ) und den kantonalen Familienfonds durch die Gemeinden zieht keine Beteiligung ihrerseits an der Sanierung der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals der obligatorischen Schule nach sich.

Art. 8 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

So entschieden in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 11. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates : **Patrice Clivaz**
Der Vorsteher des Parlamentsdienstes : **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Annahme der politischen Leistungsaufträge 2005

vom 11. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Entwurf des Staatsrates vom 14. Januar 2004 zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Die politischen Leistungsaufträge 2005 werden genehmigt.

² Die Globalbudgets der betreffenden Einheiten belaufen sich auf:

a) Meliorationsamt

Netto-Aufwand der Laufenden Rechnung:	Fr.	1'840'400
Netto-Ausgaben der Investitionsrechnung:	Fr.	5'495'000

b) Dienststelle für Gesundheitswesen

Netto-Aufwand der Laufenden Rechnung:	Fr.	259'254'700
Netto-Ausgaben der Investitionsrechnung:	Fr.	31'080'000

c) Hochschule Wallis

Netto-Aufwand der Laufenden Rechnung:	Fr.	21'324'200
Netto-Ausgaben der Investitionsrechnung:	Fr.	1'350'000

d) Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

Netto-Aufwand der Laufenden Rechnung:	Fr.	2'733'900
Netto-Ausgaben der Investitionsrechnung:	Fr.	75'000

e) Dienststelle für Strassen- und Flussbau

Netto-Aufwand der Laufenden Rechnung:	Fr.	39'337'300
Netto-Ausgaben der Investitionsrechnung:	Fr.	54'004'400

f) Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie

Netto-Aufwand der Laufenden Rechnung:	Fr.	10'972'000
Netto-Ausgaben der Investitionsrechnung:	Fr.	14'207'000

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits des Kantons für die Informatisierung der Walliser Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und Alters- und Pflegeheime (APH)

vom 10. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung
und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996,
insbesondere die Artikel 95 und 97;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Gesundheitsplanung
und die Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen vom 1.
Dezember 1999, insbesondere Artikel 5;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für das Pilotprojekt der Informatisierung der Walliser Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und Alters- und Pflegeheime (APH) wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 50 Prozent der effektiven Projektkosten, höchstens aber 2'000'000 Franken, gewährt.

² Der Staatsrat ernennt ein Direktionskomitee welches für die Verwaltung des Pilotprojekts der Informatisierung der SMZ und APH verantwortlich ist.

Art. 2

¹ Der Verpflichtungskredit wird in Raten, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, entrichtet.

² Der Restbetrag der kantonalen Beteiligung wird frühestens nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat entrichtet.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Volksreferendum unterstellt, da er nur ordentliche Ausgaben verursacht. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem

vom 10. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 100, 101, 103 und 107 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 115, 116 und 120 des Gesetzes über die Organisation
der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die am 20. März 2003 eingereichte Volksinitiative, womit eine
Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt wird «für die Wahl des Staatsra-
tes nach dem Proporzsystem»;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Verfassungsinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsys-
tem ist zulässig. Sie wird der Volksabstimmung unterbreitet.

²Die in Form der allgemeinen Anregung ausgearbeitete Initiative hat folgen-
den Wortlaut:

***«Die Wahl des Staatsrates erfolgt nach dem Proporzsystem, wobei das ganze
Kantonsgebiet einen einzigen Wahlkreis bildet.***

***Die verschiedenen Regionen und Sprachgebiete müssen gleichmässig ver-
treten sein.***

***Listenverbindungen und Listenunterverbindungen, streichen, panaschieren
und kumulieren sind erlaubt.»***

Art. 2

Der Grosse Rat empfiehlt die Verwerfung der Initiative.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Subventionierung der Betriebskosten der Institutionen für erwachsene behinderte Personen

vom 10. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Beschluss vom 4. Dezember 2003, mit dem das Budget des
Staates für das Jahr 2004 genehmigt wurde;
eingesehen den Artikel 35 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter
Menschen vom 31. Januar 1991;
eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den
Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹Für das Jahr 2004 wird ein Nachtragskredit von 2'250'000 Franken gewährt,
um die Subventionierung der Betriebskosten der Institutionen für erwachsene
behinderte Personen sicherzustellen, nachdem die Subventionspraxis des
Bundes geändert wurde.

²Der Staatsrat wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauf-
tragt.

³Er wird im Jahr 2005, spätestens für die Oktobersession, einen Bericht über
die in den Walliser Institutionen für erwachsene behinderte Personen eingelei-
teten Reorganisations- und Sparmassnahmen vorlegen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend der Gewährung eines Investitionskredites an die Biofruits SA in Vétroz, für den Bau einer Lager- und Aufbereitungshalle für biologische Früchte und Gemüse

vom 10. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2, Artikel 41 Ziffern 1 und 3 und Artikel 42 Absatz 4 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Artikel 105 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998;
eingesehen die Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998;
eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft vom 28. September 1993;
eingesehen den Artikel 29 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Biofruits SA, mit Sitz in Vétroz, wird zur Finanzierung einer Lager- und Aufbereitungshalle für biologische Früchte und Gemüse auf dem Gebiet der Gemeinde Vétroz ein Investitionskredit von 5'000'000 Franken gewährt.

Art. 2

¹ Das Darlehen ist in 15 Jahren mit einer Jahresrate von 333'333 Franken rückzahlbar.

² Die erste Jahresrate ist im Dezember 2006 fällig.

Art. 3

Das Darlehen wird sichergestellt durch:

- die Eintragung einer Kapitalhypothek von 5'000'000 Franken in geeignetem Range;
- eine zusätzliche solidarische Bürgschaftsverpflichtung von jedem Aktionär der Biofruits SA entsprechend seiner Beteiligung an dem Aktienkapital. Dies entspricht konkret neun Bürgschaftsurkunden für einen Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken.

Art. 4

Der Investitionskredit wird je nach Fortschreiten der Arbeiten in Form von Akontozahlungen entrichtet.

Art. 5

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und Äussere Angelegenheiten, wird mit der Ausführung und den Anwendungsmodalitäten dieses Beschlusses betraut.

² Er bestimmt insbesondere die ausreichenden Sicherheiten für das bewilligte Darlehen.

³ Dieser Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe, ist nicht der Volksabstimmung unterstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Verordnungen über die Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen;
eingesehen das Gesetz vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 23 Grundsatz
Aufgehoben.

Art. 24 Ausnahmen
Aufgehoben.

2. Die Verordnung vom 30. September 1983 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt geändert:

Art. 15 Anlaufstufen
Aufgehoben.

3. Die Verordnung vom 13. Dezember 1995 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Anlaufstufen
Aufgehoben.

II.

¹ Die vorliegende Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen auf und ist nach ihrem Inkrafttreten anwendbar. Sie entfaltet keine Rückwirkung auf das im Dienst stehende Personal und auf hängige Verfahren.

² Die vorliegende Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 2004 in Kraft zu treten, soweit sie die Beamten betrifft, und zu Beginn des Schuljahres 2004/2005, soweit sie die Lehrpersonen betrifft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

vom 26. November 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 35 und 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG);
eingesehen die Vollziehungsverordnung vom 19. September 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV);
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996;
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VPS);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

Art. 1 Erstinstanzliche Behörden

¹ Das Finanzdepartement übt die Aufsicht über die vorliegende Verordnung aus.

² Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die gleichmässige Anwendung der Bundesvorschriften im Gebiete des Kantons und übt die Aufsicht über die Amtsstelle aus, der die Rückerstattung der Verrechnungssteuer obliegt (Art. 67 Abs. 1 VStV). Zusätzlich hat sie nachfolgende Aufgaben:

- a) Erstellen der Formulare und Erlass der notwendigen Weisungen;
- b) Festsetzung von Bussen bis zu 500 Franken bei Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG);
- c) Anzeige an die Eidgenössische Steuerverwaltung von Steuerpflichtigen, die gegen eine in den Artikeln 61 ff. VStG vorgesehene Widerhandlung verstossen.

³ Eine Sektion der kantonalen Steuerverwaltung wird als kantonales Verrechnungssteueramt gemäss Artikel 35 Absatz 3 VStG bezeichnet. Diese Amtsstelle ist mit dem Vollzug des Verrechnungsteuergesetzes betraut, soweit er nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt. Namentlich fallen ihr nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme und Überprüfung der eingereichten Rückerstattungsanträge (Art. 52 Abs. 1 VStG);

- b) Festsetzung des Anspruchs auf Rückerstattung (Art. 52 Abs. 2 VStG);
- c) Behandlung von Einsprachen (Art. 53 VStG);
- d) Entscheid über die Rückforderung der zu Unrecht erfolgten Rückerstattung (Art. 58 Abs. 1 VStG);
- e) Zusammenstellung der Rechnung für den Bund über angerechnete oder zurückerstattete Verrechnungssteuerbeträge (Art. 57 VStG);
- f) Aufbewahrung der Buchhaltung und Beweisbelege.

Art. 2 Rekursbehörde

¹ Die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 150 bis 153 Steuergesetz) gilt als Rekursinstanz im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 VStG.

² Sie amtet auch als Rekursbehörde bei Bussen für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG).

Art. 3 Ordentlicher Antrag

¹ Der Rückerstattungsantrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden (Art. 29 Abs. 2 VStG).

² Der Antrag muss schriftlich auf dem amtlichen Formular eingereicht werden (Art. 29 Abs. 2 VStG und Art. 68 Abs. 1 VStV).

³ Der Antrag muss innerhalb der für die Einreichung der Steuererklärung festgesetzten Frist hinterlegt werden. In diesem Fall gilt das Wertschriftenverzeichnis als Rückerstattungsantrag.

⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Die in Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vorgesehene Verwirkungsfrist kann in keinem Fall verlängert werden, selbst dann nicht, wenn eine Fristverlängerung für das Einreichen der Steuererklärung über diese Verwirkungsfrist hinausgeht.

Art. 4 Ausserordentlicher Antrag

¹ Das Gesuch kann ausnahmsweise vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen oder besondere Härte es rechtfertigen (Art. 29 Abs. 3 VStG).

² Das Gesuch ist unter Angabe der Gründe bei dem kantonalen Verrechnungssteueramt einzureichen.

Art. 5 Anrechnung

¹ Die Rückerstattung an natürliche Personen erfolgt unter Anrechnung an die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen oder der kantonalen Steuer nach dem Aufwand.

² Für die Raten gelten die Anrechnungsregeln der Verrechnungssteuer, wie sie in Artikel 9 der Verordnung über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer festgelegt wurden.

³ Die definitive Anrechnung der Verrechnungssteuer erfolgt bei der Schlussabrechnung der Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen, die dem

Steuerpflichtigen eröffnet wird. Der Überschuss kann auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

Art. 6 Lotteriegewinne

¹ Die Verrechnungssteuer auf die gesamthaft angefallenen Lottogewinne, deren Betrag nach Abzug der Einsätze jährlich mindestens 5000 Franken beträgt, kann (nach Abzug der geschuldeten Steuer) auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

² Die Verrechnungssteuer auf Lottogewinne, deren Betrag nach Abzug der Einsätze jährlich 5000 Franken nicht übersteigen, kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, angerechnet werden (Art. 29 Abs. 2 VStG).

Art. 7 Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA

¹ Zuständig für die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts auf amerikanische Dividenden und Zinsen ist das kantonale Verrechnungssteueramt.

² Der Antrag auf Rückerstattung ist auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA), das vom kantonalen Verrechnungssteueramt ausgehändigt wird, mit der Steuererklärung einzureichen.

³ Er kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die amerikanischen Einkünfte fällig geworden sind, gestellt werden.

⁴ Der zusätzliche Steuerrückbehalt auf die amerikanischen Dividenden und Zinsen wird mit den Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen verrechnet. Der Überschuss kann auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

Art. 8 Pauschale Steueranrechnung

¹ Zuständig für die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung ist das kantonale Verrechnungssteueramt.

² Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf einem besonderen Formular, das vom kantonalen Verrechnungssteueramt ausgehändigt wird, mit der Steuererklärung und den entsprechenden Belegen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

³ Er kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erträge fällig geworden sind, gestellt werden.

Art. 9 Anrechnung und Aufteilung

¹ Für natürliche Personen wird der Betrag der pauschalen Steueranrechnung mit den geschuldeten Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen verrechnet. Der Überschuss kann auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person in bar ausbezahlt werden.

² Für juristische Personen erfolgt die Rückerstattung in bar.

³ Der Teil der pauschalen Steueranrechnung, der nicht dem Bund zu belasten ist, wird im Verhältnis von je 50 Prozent zwischen dem Kanton und der Wohnortgemeinde oder dem Sitz des Gesuchstellers aufgeteilt.

⁴ Übersteigt der Betrag, welcher der Gemeinde zu belasten ist, 1000 Franken, wird er vom kantonalen Verrechnungssteueramt unter allen beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

⁵ Beträge unter 100 Franken gehen zu Lasten der Wohnortgemeinde.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen den Rückerstattungsentscheid kann beim kantonalen Verrechnungssteueramt schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 53 und 55 VStG).

² Der Einspracheentscheid ist mit Beschwerde bei der kantonalen Steuerrekurskommission anfechtbar (Art. 54 VStG).

³ Das Verfahren richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes oder, wenn der Rückerstattungsentscheid mit einer Veranlagungsverfügung verbunden wurde (Art. 55 VStG), durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Steuergesetz.

Art. 11 Revision

¹ Ein Revisionsgesuch oder eine Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen ist an diejenige Behörde zu richten, welche den Entscheid erlassen hat.

² Die Artikel 154 bis 157 des Steuergesetzes sind anwendbar.

Art. 12

¹ Die Vollziehungsverordnung vom 20. Dezember 1966 zum Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer, die Vollziehungsverordnung vom 7. August 1953 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA und die Vollziehungsverordnung vom 20. November 1968 betreffend die pauschale Steueranrechnung werden aufgehoben.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 2003.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch das Eidgenössische Finanzdepartement am 21. Januar 2004

Verordnung über den Rebbau und den Wein

vom 17. März 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft;
eingesehen die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein;
eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und die Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995;
eingesehen die Verordnung des Bundesrats vom 28. Mai 1997 über die Kontrolle des Handels mit Wein;
eingesehen das kantonale Gesetz vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft;
eingesehen das kantonale Gesetz vom 28. Juni 1984 über den Schutz von Personendaten;
auf Antrag des Departements der Finanzen, Landwirtschaft und Äusseren Angelegenheiten;

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Qualität und die Echtheit der Walliser Rebberge, der Trauben und des Walliser Weins, sowie die Sicherstellung des Reb- und Weinsektors und die Markteinführung von Trauben und Wein des Wallis zu fördern, namentlich durch:

- a) die Abgrenzung von Produktionsgebieten und die Festlegung von angemessenen Rebsorten;
- b) die Beschränkung der Produktionsmenge;
- c) die Festlegung von Qualitäts- und Kontrollanforderungen;
- d) die Reglementierung der Anwendung von geschützten Bezeichnungen gemäss Bundesrecht;
- e) die Aufstellung einer Statistik über die Weinproduktion und den Weinhandel.

1. Kapitel: Organisation

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat ergreift alle Vollzugsmassnahmen, welche aufgrund dieser Verordnung erforderlich sind, sowie diejenigen, welche aufgrund der entspre-

chenden Bundesgesetzgebung über den Rebbaubau an die Kantone übertragen sind.

² Er regelt die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, welche mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt sind.

³ Er übt unter Vorbehalt des Bundesrechtes die Oberaufsicht aus.

Art. 3 Dienststelle

¹ Die Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend : die Dienststelle) ist zuständig für:

- a) die Bewilligung zum Anpflanzen von Reben;
- b) die Führung des Rebbaukatasters;
- c) die Führung des Rebbergregisters in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- d) den Entscheid über phytosanitäre Massnahmen des Kantons und die Anwendung der phytosanitären Massnahmen des Bundes;
- e) die Anwendung der Bestimmungen über die Rebsorten und die Unterlagenhölzer;
- f) die Sicherstellung der Beratung und der Kontrolle der umweltverträglichen Bewirtschaftungsmethoden;
- g) die Erstellung und die Verteilung der Produktionsrechte (Bescheinigungen);
- h) die Koordination der Aktualisierung der Rebbausektoren durch die Gemeinden und ihre Unterstützung in dieser Aufgabe;
- i) die Ausübung der Oberaufsicht über die Kontrolle.

² Sie ist mit allen Aufgaben betraut, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Art. 4 Kantonslaboratorium und Kantonschemiker

¹ Das Kantonslaboratorium ist mit der Führung, der Organisation und der Überwachung der Kontrolle der Weinernte und der Weinen beauftragt.

² Er ist mit der Anwendung und der Führung von weinwirtschaftlichen Statistiken im Sinne des Kapitels 13 dieser Verordnung beauftragt.

³ Der Kantonschemiker ernennt offizielle Kontrolleure für jede Weinregion. Diese sind den Lebensmittelkontrolleuren gleichgestellt.

⁴ Bei Unregelmässigkeiten ergreift er alle notwendigen Massnahmen und entscheidet definitiv über alle Streitigkeiten bezüglich der Kontrolle der Weinernte.

⁵ Das Kantonslaboratorium beschliesst und wendet die Vorschriften über die Etikettierung an.

⁶ Es ist mit allen Kontrollaufgaben beauftragt, welche nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Art. 5 Branchenorganisation der Weinwirtschaft

¹ Die Branchenorganisation der Weinwirtschaft (nachfolgend: die Branchenorganisation) ist der repräsentative Verhandlungspartner der Weinwirtschaft und ihre Statuten sind durch den Staatsrat homologiert.

² Sie hat namentlich die Funktion:

- a) die Ertragsgrenze im Sinne von Artikel 44 jährlich auf Ende Juni nach Angebot und Nachfrage des Marktes festzulegen;

- b) die Richtpreise der Trauben vor der Ernte festzulegen;
- c) die Kontrollen und die verschiedenen Aufgaben, die ihr durch das Kapitel 10 dieser Verordnung anvertraut sind, vorzunehmen;
- d) die Qualitätskontrollen durch Degustation zu organisieren;
- e) die festgestellten Unregelmässigkeiten anlässlich der Degustationskontrollen dem Kantonschemiker zu melden;
- f) die Zahlen des Walliser Weinmarktes zusammenzuführen;
- g) die Strategie zur Förderung der Walliser Weine zu definieren;
- h) die gesetzlichen Änderungen auf dem Gebiet der Qualität von Walliser Weinen vorzuschlagen.

³ Sie kann durch Verfügung restriktiver Massnahmen im Bereiche der Qualität, der Marktregulierung und der Bezeichnung der Weine treffen, sofern diese durch Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehen sind.

Art. 6 Kantonale Rebbaukommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine beratende kantonale Rebbaukommission von höchstens 15 Mitgliedern.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Entwicklung einer pragmatischen Methode, um in jeder Rebbaugemeinde und für jeden homogenen Rebbausektor die angepasste Rebsorten festzulegen;
- b) Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Anwendung dieser Methode und bei der Aktualisierung des Rebbaudossiers an die neusten Erkenntnisse.

³ Die Dienststelle ist mit dem Sekretariat betraut.

Art. 7 Gemeinde

¹ Die Gemeinde bestimmt einen Rebbergregisterhalter und kann eine kommunale Rebbaukommission ernennen.

² Sie meldet der Dienststelle die Eigentumsänderungen betreffend der Rebflächen.

³ In Zusammenarbeit mit der Rebbaukommission passt sie die Rebbausektoren ihres Rebberges den qualitativen Anforderungen der Kategorie I an.

⁴ In Zusammenarbeit mit der Dienststelle aktualisiert sie das Rebbergregister und ist mit der Kontrolle auf Gemeindeebene beauftragt.

⁵ Sie ist zuständig für die Aufteilung der Produktionsrechte.

⁶ Für die Anwendung der Bezeichnung Grand Cru gemäss Kapitel 11 dieser Verordnung kann sie allein oder mit Nachbargemeinden ein Reglement erstellen.

⁷ Auf der Grundlage einer Gemeindeklausel kann sie den Rebberg unter Bann stellen.

2. Kapitel: Rebbau

Art. 8 Rebbauzone und Rebbaukataster

¹ Unter Rebbauzone versteht man die Zone, die die Gesamtheit der Parzellen

die zur kommerziellen Weinproduktion bestimmt sind umfasst.

² Der Rebbaukataster schliesst alle mit Reben bepflanzten Flächen ein und umfasst:

- a) die Parzellen die sich in der Rebbauzone befinden;
- b) die Parzellen die sich ausserhalb der Rebbauzone befinden und:
 - nicht zur kommerziellen Weinerzeugung bestimmt sind (Tafeltrauben);
 - nur für den Eigenbedarf eines Bewirtschafters gemäss Artikel 9 Absatz 4 bestimmt sind.

³ Diese Parzellen werden unter der Bezeichnung «Rebe» durch den kommunalen Registerhalter und den Grundbuchhalter eingetragen.

Art. 9 Anpflanzungsrecht

¹ Wer neue Reben anpflanzen will, muss vorgängig eine kantonale Bewilligung zur Anpflanzung einfordern.

² Die Anpflanzung von Reben zur kommerziellen Weinproduktion kann nur in der Rebbauzone bewilligt werden.

³ Jede Neuanpflanzung von Reben für die Weinerzeugung kann vorübergehend und regionenweise verboten werden, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert.

⁴ Einmalige Neuanpflanzungen auf einer Fläche von höchstens 400 m² deren Produkte ausschliesslich dem Eigengebrauch der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters dienen, können ausserhalb der Rebzone erteilt werden, sofern die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter keine anderen Reben besitzt oder bewirtschaftet.

Art. 10 Kriterien und Anpflanzungsregeln

¹ Die Neuanpflanzungen können nur in günstigen Lagen bewilligt werden, die den Anforderungskriterien der Bundesgesetzgebung entsprechen.

² Der Abstand zwischen der Eigentumsgrenze und der ersten Reihe Reben muss die Hälfte der Entfernung zweier Reihen, mindestens aber 50 cm, betragen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grundstücke durch eine Mauer getrennt sind, deren Höhe mindestens 1 Meter vom Boden beträgt. Für die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

³ Bei der Neuanpflanzung und Erneuerung des Rebberges kann die Dienststelle einen Ausrichtungsplan vorschreiben.

Art. 11 Erlaubte Rebsorten

¹ In der Rebbauzone sind nur die Rebsorten erlaubt, die in Artikel 32 und 33 aufgeführt sind.

² Einige Rebsorten können in Sektoren, in denen ihr Anbau keine regelmässige Produktion von Qualitätswein ergibt, verboten werden.

³ Die Anpflanzung von Sylvaner (Gros Rhin) zur Erlangung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) ist ausschliesslich der ersten Zone und der zweiten Zone der Ebenen des Unterwallis sowie den Rebbergen des rechten

Rhoneufers des Oberwallis bis zur Höhe von 700 Meter über Meer und den Rebbergen des Vispental, reserviert. Die Weine dieser Rebsorte aus den anderen Zonen und Sektoren verlieren ihren Anspruch auf die (AOC).

Art. 12 Tafeltrauben

¹ Die Anpflanzung von Reben zur kommerziellen Produktion von Tafeltrauben wird nur auf Parzellen bewilligt, die ausserhalb der Rebbauzone liegen.

² Die Dienststelle erstellt die Liste der Rebsorten für die Produktion von Tafeltrauben. Von dieser Liste sind Sorten, die für die Weinbereitung genehmigt sind, ausgeschlossen.

³ Der Chasselas (Gutedel) kann als Tafeltraube nur im Rebbausektor angepflanzt werden. Seine Anpflanzung ausserhalb dieser Zone ist verboten.

Art. 13 Bewilligung

¹ Das Gesuchsformular für Anpflanzungen wird durch die Dienststelle erstellt und an die Gemeinden weitergeleitet. Diese stellen es den Antragsstellern zur Verfügung.

² Der Eigentümer füllt das Formular aus und legt einen Situationsplan bei.

³ Die Gemeinde bestätigt die Gesuchsangaben und übermittelt das Formular an die Dienststelle.

⁴ Eine Kontrolle an Ort wird durch die Dienststelle durchgeführt, welche die Vormeinung der Dienststelle für Wald und Landschaft einfordert und namentlich in Anwendung der Kriterien des Bundesrechts beschliesst.

Art. 14 Rebbausektoren

¹ Um die Anpassung der Rebsorten an die Bodenbeschaffenheit und das Klima sicherzustellen, legen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die jeweiligen Rebbausektoren fest und schreiben nach der von der Rebbaukommission aufgestellten Bestimmungen für diese die angepassten, die erlauben, die ungeeigneten oder die verbotenen Rebsorten vor.

² Die Gemeinden müssen jederzeit ihre Rebbausektoren den bekannten lokalen Boden klimatischen Gegebenheiten anpassen um die bestmögliche Qualität zu garantieren.

³ Die Projekte wie auch alle Änderungen der Rebbausektoren müssen von der Gemeinde öffentlich aufgelegt, im Amtsblatt des Kantons Wallis ausgeschrieben und durch den Staatsrat homologiert werden.

⁴ In Gemeinden mit homologierten Rebbausektoren kann der Staatsrat die Zoneneinteilung als hinfällig erklären.

Art. 15 Rebbergregister

¹ Das Rebbergregister beschreibt den Zustand aller Parzellen die der Rebbergkataster umfasst.

² Es enthält mindestens nachfolgende Angaben:

- a) der Eigentümer;
- b) die Gemeinde, in der sich die Parzelle befindet;
- c) die Katasterangaben (Folio, Nummer der Parzelle, Lokalname);

- d) die Zone (1,2 oder 3), gemäss Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges;
- e) die Gesamtfläche und die kultivierte Rebfläche;
- f) das Jahr des Wiederaufbaus oder der Neuanpflanzung;
- g) die Fläche pro Rebsorte, die Rebsorte und das Unterlagenholz;
- h) der Rebbausektor;
- i) die Hangneigung;
- j) die Zugehörigkeit zu den Zonen, auch ausserhalb der Rebbauzone, Landwirtschaftszone oder Bauzone.

Art. 16 Zusammenlegen der Parzellen

Das Zusammenlegen von Parzellen oder die Änderung der Grenzen der Rebbauzone anlässlich einer Güterzusammenlegung oder einer Grenzbereinigung einer Gemeinde ist zulässig und unterliegt ebenfalls der Bewilligung des Kantons.

Art. 17 Pflichten des Eigentümers und des Bewirtschafter

¹ Der Bodeneigentümer muss der Dienststelle alle Angaben liefern, welche die Aktualisierung des Rebbergregisters ermöglichen.

² Die Eigentümer und die Bewirtschafter müssen den Behördenvertretern und den Beamten, die mit dem Vollzug und der Kontrolle der gemäss dieser Verordnung zu treffenden Massnahmen beauftragt sind, freien Zutritt zum Rebberg gewähren.

3. Kapitel: Anbaumethoden und Schutzmassnahmen

Art. 18 Anbaumethoden

¹ Die Anbaumethoden richten sich nach den Empfehlungen der eidgenössischen Forschungsanstalt für Pflanzengut und den Organen, welche mit der Beratung im Rebbaubau beauftragt sind.

² Zum Erhalt der kontrollierten Ursprungsbezeichnung muss die Pflanzendichte der Reben mindestens 6000/ha Stöcke betragen.

Art. 19 Holzkrankheiten der Rebe

Um alle Risiken der Ausbreitung von Holzkrankheiten (esca und eutypiose) zu vermeiden, müssen abgestorbene Stöcke und Holz das bereits mehr als 2 Jahre abgestorben ist umgehend aus den Parzellen entfernt und verbrannt werden. Stock und Holzhaufen müssen im Trockenen gelagert werden.

Art. 20 Gelbsucht und infektiöse Degeneration

¹ Jeder Bewirtschafter wird aufgefordert in regelmässigen Abständen die von ihm kultivierten Reben zu inspizieren, damit jeder Spur von Gelbsucht (schwarzes Holz und Vergilbungskrankheit) und der infektiösen Degeneration nachgegangen werden kann.

² Krankheitsfälle müssen sofort der Dienststelle gemeldet werden.

³ Es ist verboten Schnitthölzer, Unterlagen oder Pfropfen aus infektiösen oder verdächtigen Reben in Umlauf zu bringen.

Art. 21 Nicht unterhaltene oder aufgegebene Reben

Nicht unterhaltene oder aufgegebene Reben müssen im darauf folgenden Jahr vor der Vegetation vermietet oder ausgerissen werden.

Art. 22 Identitätsnachweis des Pflanzenmaterials

¹ Jeder Erwerb des Pflanzenguts muss von einem Pflanzenpass begleitet sein. Der Pflanzenpass muss während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden.

² Jeder Weinbauer und jeder Rebschulist muss in der Lage sein über das angepflanzte oder gelagerte Pflanzengut seines Rebberges Auskunft zu erteilen. Ebenso hat er alle notwendigen Dokumente welche die Echtheit der Rebsorte und der Unterlage der betroffenen Mengen bescheinigt, sowie der Name des Lieferanten, respektiv des Käufers vorzuweisen.

³ Auf Anfrage der Dienststelle ist der Weinbauer gehalten für alles eingeführte Pflanzengut die vom Bund geforderten Begleitdokumente bei der Einfuhr vorzuweisen. Jede Anpflanzung mit importiertem Pflanzengut muss der Dienststelle bis spätestens am 30. Juni nach der Pflanzung gemeldet werden.

4. Kapitel: Produktionsrechte (Bescheinigungen)

Art. 23 Produktionsrechte (Bescheinigungen)

¹ Die Bescheinigung ist ein Amtsdokument, erstellt durch die Dienststelle gemäss den Daten des kantonalen Rebbergregisters, welche die maximalen Produktionsrechte pro Rebfläche festlegt.

² Die Bescheinigung ist auf den Eigentümer ausgestellt und wird nach Gemeinden gestützt auf die Gesamtheit seiner Parzellen, nach Massgabe der Rebsorte oder Rebsortengruppe laut Artikel 25 Absatz 1 und nach Kategorie zugeteilt.

³ Die Produktion von Tafeltrauben ist nicht in der Bescheinigung enthalten.

⁴ Geben kein Anrecht auf eine Bescheinigung:

- a) die der amtlichen Empfehlungen nicht entsprechenden Produktionen;
- b) die brachliegenden Parzellen.

⁵ In speziellen Fällen kann der Rebbergregisterhalter für ein begründetes Gesuch ein Doppel der Bescheinigung ausstellen.

Art. 24 Aufteilung

¹ Die Aufteilung der Bescheinigungen muss namentlich verlangt werden, wenn eine Lieferung an zwei oder mehrere Einkellerer vorgesehen ist oder wenn der Rebberg von zwei oder mehrere Weinbauern bewirtschaftet wird.

² Jede Ursprungsbescheinigung kann beim Rebbergregisterhalter gegen zwei oder mehrere Teilbescheinigungen eingetauscht werden, die die Gesamtfläche derjenigen der Ursprungsbescheinigung entsprechen.

³ Die Aufteilung der Bescheinigungen liegt im Zuständigkeitsbereich derjenigen Gemeinde, in der sich die betroffenen Parzellen befinden.

Art. 25 Arten

¹ Die Bescheinigungen sind nach folgenden Rebsorten oder Rebsortengruppen ausgestellt: Chasselas, Pinot noir, Gamay, andere weisse Rebsorten und andere rote Rebsorten.

² Zwei Bescheinigungsarten sind zugelassen:

- a) die Ursprungsbescheinigung pro Rebsorte oder pro Rebsortengruppe;
- b) die Teilbescheinigung, welche sich aus der Aufgliederung der Ursprungsbescheinigung ergeben.

Art. 26 Inhalt

¹ Die Ursprungsbescheinigungen enthalten namentlich folgende Angaben:

- a) die Referenznummer (identisch mit derjenigen des kantonalen Rebbergregisters);
- b) die Name, Vorname(n) und die Adresse des Eigentümers;
- c) das Jahr;
- d) die Gemeinde, in der sich die Parzellen befinden;
- e) die Rebsorte oder Rebsortengruppe;
- f) die Rebfläche in m²;
- g) das Produktionsrecht, ausgedrückt in Kilogramm und Liter, unter Angabe für die betroffene Fläche der quantitativen Ertragsgrenze für jede der drei Erntekategorien.

² Die Teilbescheinigungen enthalten namentlich folgende Angaben:

- a) die Elemente der Ursprungsbescheinigung;
- b) die Teilungsnummer;
- c) der Stempel und die Unterschrift des kommunalen Rebbergregisterhalters.

Art. 27 Zustellung

¹ Jährlich übermittelt die Dienststelle jedem Eigentümer, aufgeteilt nach der Gemeinde, in der sich die Parzellen befinden, folgende Angaben:

- a) eine Kopie seines Rebbergregisters;
- b) eine Bescheinigung pro Fläche für den Chasselas, den Pinot noir und den Gamay;
- c) eine Gesamtbescheinigung pro Fläche für die anderen weissen Rebsorten und eine für die anderen roten Rebsorten.

² Bei der Ausgabe der Bescheinigungen übermittelt die Dienststelle dem Rebbergregisterhalter der Gemeinde eine Kopie des Rebbergregisters jedes Eigentümers.

Art. 28 Zusammenfassung

Nur die Bescheinigungen des Pinot noir und des Gamay können unter sich zusammengefasst werden.

Art. 29 Hinterlegung

¹ Es darf keine Ernte abgeliefert oder eingekellert werden, wenn vorgängig die Bescheinigung beim Einkellerer nicht hinterlegt worden ist, welche die Erntebringung rechtfertigt.

² Die Bescheinigungen müssen dem Einkellerer spätestens bei der ersten Einlieferung der Weinernte ausgehändigt werden.

³ Auf jeder hinterlegten Bescheinigung kann die Kategorie angegeben sein, welcher der Einlieferer seine Rebernte von der Fläche, die auf der Bescheinigung figuriert, zuweisen will.

⁴ Sie müssen sofort durch den Einkellerer datiert und unterzeichnet werden.

Art. 30 Anwendung

¹ Jede Übertragung von Bescheinigungen ist verboten.

² Die Bescheinigung von jedem Lieferant (Eigentümer, Selbstbewirtschafter, Einkellerer) muss Gegenstand einer Kontrolle und einer individuellen Deklassierung sein.

³ Wenn die Weinerntemenge aus der Zusammenfassung der Bescheinigungen die Ertragsgrenze der Kategorie überschreitet, so erfolgt die Deklassierung durch die spezifische Bescheinigung, die die Deklassierung verursacht hat.

⁴ Die Einkellerer deklassieren ebenfalls in die entsprechende Kategorie die eingebrachten Mengen wenn der festgestellte natürliche Mindestzuckergehalt für Weine dieser Kategorie nicht erreicht wird. Die Deklassierung erfolgt durch die spezifische Bescheinigung, die die Deklassierung verursacht hat.

5. Kapitel: Rebsorten und Unterlagen**Art. 31 Reifestadium der Rebsorten**

Die Rebsorten sind nach ihrem Reifestadium klassiert, wobei der Chasselas wie folgt als Referenz dient:

- Frühreif bis sehr frühreif (F bis SF): bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas;
- Frühreif (F): bei der Reife mehr als 5 Tage vor dem Chasselas;
- Erste Epoche (1): bei der Reife 5 Tage vor oder nach dem Chasselas;
- Zweite Epoche (2): bei der Reife 5 bis 15 Tage nach dem Chasselas;
- Dritte Epoche (3): bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas.

Art. 32 Einheimische und traditionelle Rebsorten

¹ Als einheimische Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Amigne (2 à 3), Petite Arvine (3), Humagne blanc (2), Resi (2);

b) Rote Rebsorten

Cornalin du Valais (3) (Landroter).

² Als traditionelle Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Chardonnay (1), Chasselas (1), Gwäss (Gouais) (2 bis 3), Himbertscha (1 bis 2), Lafnetscha (1), Marsanne blanche (3) (Ermitage), Muscat (1 bis 2), Pinot blanc (1), Pinot gris (Malvoisie) (1), Riesling (Petit Rhin) (2), Müller-Thurgau oder Riesling-Sylvaner (Riesling x Chasselas de Courtiller) (F), Roussanne (2 bis 3), Savagnin blanc (Heida oder Païen) (1 bis 2), Sylvaner (Gros Rhin) (1 bis 2);

b) Rote Rebsorten

Durize (Rouge de Fully) (3), Eyholzer Roter (2), Gamay (1), Humagne rouge (3), Pinot noir (1), Syrah (2 bis 3).

Art. 33 Andere Rebsorten

¹ Als andere Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Aligoté (1), Altesse (2), Charmont (1), Chenin blanc (2 bis 3), Doral (F bis 1), Gewürztraminer (F), Sauvignon blanc (1 bis 2), Sémillon (2), Viognier (2);

b) Rote Rebsorten

Ancellotta (2 bis 3), Ancellotta x Gamay (1), Cabernet Franc (2), Cabernet Sauvignon (2 bis 3), Carminoir (2 bis 3), Diolinoir (1 bis 2), Gamaret (1), Garanoir (F), Merlot (2).

² Als interspezifische Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Bianca (1), Bronner (1), Johanniter (F bis 1), Solaris (SF);

b) Rote Rebsorten

Leon Millot (F bis SF), Regent (F bis SF).

Art. 34 Versuche

¹ Für Versuche mit anderen Rebsorten und Unterlagen muss vorgängig eine Bewilligung bei der Dienststelle eingeholt werden. Die Bewilligung wird auf Grund eines Vertrages über Versuche ausgestellt.

² Diese Versuche sind beschränkten Flächen vorbehalten, die aber den Anforderungen der Vinifizierung entsprechen müssen. Sie werden gemeinsam durch die eidgenössische Forschungsanstalt für Pflanzengut und der Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Bewirtschafter und dem betroffenen Oenologen begleitet.

³ Weine, welche von Rebsorten abstammen, welche zu Versuchszwecken bewilligt worden sind, haben kein Recht auf die Bezeichnung AOC oder auf irgendeine traditionelle Walliser Bezeichnung.

⁴ Sie können nicht mit anderen AOC-Weinen zusammengemischt werden.

⁵ Die Hauptetikette muss die Bezeichnung «Landwein» aufweisen.

Art. 35 Unterlagenhölzer

¹ Die erlaubten Unterlagenhölzer sind folgende:

Riparia Gloire; 3309; 101-14; 5 BB; 5 C; 125 AA; 420 A; SO 4; RSB1; 161-49; Gravesac; 110 Richter; 41 B; Fercal; 1103 Paulsen.

² Jede ganze oder teilweise Kreation oder Wiederherstellung von Reben muss obligatorisch mit einer aufgepfropften Pflanze auf einem Unterlagenholz erfolgen, welches eine gute Widerstandskraft gegen die Reblaus aufweist.

6. Kapitel: Klassierung der Traubenposten und des Weins

Art. 36 Klassierung der Traubenposten

Die im Wallis hergestellten Traubenposten werden wie folgt eingeteilt:

- a) Kategorie I: Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) verarbeitet werden können;
- b) Kategorie II: Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden können;
- c) Kategorie III: Trauben, die zu Weinen ohne kontrollierte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden können.

Art. 37 Kategorie I (AOC)

¹ Die Bezeichnung AOC Wallis wird nur Weinen zugeteilt, die aus Walliser Weinernten der Kategorie I stammen und den Anforderungen, die in den Artikeln 41 und 43 vorgesehen sind, entsprechen.

² Sie wird für alle Rebsorten bei denen die Anpflanzung in den Artikeln 32 und 33 erlaubt ist, erteilt.

Art. 38 Kategorie II (Herkunftsbezeichnung)

Die Herkunftsbezeichnung wird Weinen zugeteilt, die aus Walliser Weinernten der Kategorie II stammen und den Anforderungen, die in den Artikeln 41 und 43 vorgesehen sind, entsprechen.

Art. 39 Kategorie III

Walliser Weinernten der Kategorie III, die den Anforderungen, die in den Artikeln 41 und 43 vorgesehen sind, entsprechen, erlauben es einen Wein ohne Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung herzustellen.

Art. 40 Herkunft der Weinernte

¹ Weine mit Walliser Ursprungsbezeichnung oder mit Walliser Herkunftsbezeichnung müssen aus Trauben stammen, welche im Wallis geerntet, gewogen, sondiert und vinifiziert worden sind.

² Der Kantonschemiker kann ausnahmsweise eine Bewilligung an Unternehmen gewähren, welche traditionellerweise die Walliser Weinernte ausserhalb des Kantons einkellern. Er legt die Bedingungen fest.

Art. 41 Natürlicher Mindestzuckergehalt

¹ Die Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

	Kategorie I (AOC)		Kategorie II		Kategorie III	
	°Oe	%Brix	°Oe	%Brix	°Oe	%Brix
Weisse Rebsorten						
Chasselas und andere nicht hierunter erwähn- ten weissen Rebsorten	70,6	17,2	61,1	15,0	55,1	13,6
Chardonnay, Pinot blanc, Humagne blanc, Resi	80,3	19,4	70,6	17,2	55,1	13,6
Amigne, Petite Arvine, Marsanne blanche, Roussanne, Savagnin blanc (Heida), Pinot gris, Sylvaner	85,6	20,6	70,6	17,2	55,1	13,6
Rote Rebsorten						
Alle Rebsorten	83,0	20,0	70,6	17,2	58,5	14,4

² Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz werden der Mindestgehalt an natürlichem Zucker der weissen beziehungsweise roten Rebsorten, welche Anrecht auf die Kategorie I (AOC) haben, um 1.0 % Brix, beziehungsweise 1.4 % Brix, herabgesetzt. Diese Weine müssen obligatorisch die Herkunftsbezeichnung der betreffenden Gemeinde benutzen (z.B. Fendant von Vouvry, Pinot noir von Monthey usw.).

³ In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen klimatischen Bedingungen kann der Vorsteher des mit der Landwirtschaft beauftragten Departements, nach Anhörung der Branchenorganisation, bei der Ernteeröffnung eine Herabsetzung dieser natürlichen Mindestzuckergehalte beschliessen.

Art. 42 Klassierung

¹ Wenn eine Traubenlieferung nicht den natürlichen Mindestzuckergehalt für die Kategorie I beziehungsweise II aufweist, wird sie direkt in der niedrigeren Kategorie klassiert.

² Wenn eine Traubenlieferung nicht den natürlichen Mindestzuckergehalt für die Kategorie I, beziehungsweise II aufweist, kann sie nur zu Traubensaft oder industriellen Wein verwendet werden.

Art. 43 Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹ Die Ertragsgrenzen pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt :

a) Kategorie I (AOC)

- Chasselas: 1,4 kg/m² oder 1,12 l/m² (Most)
 Andere weisse Rebsorten: 1,2 kg/m² oder 0,96 l/m² (Most)
 Rote Rebsorten: 1,2 kg/m² oder 0,96 l/m² (Most)

b) Kategorie II

- Alle Rebsorten : 1,5 kg/m² oder 1,20 l/m² (Most)

c) Kategorie III

- Alle Rebsorten: 1,9 kg/m² oder 1,52 l/m² (Most)

² Die quantitativen Ertragsgrenzen der Kategorie I, beziehungsweise II und III, können in keinem Fall kumuliert werden.

³ Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz werden die quantitativen Ertragsgrenzen, welche Anrecht auf die Kategorie I (AOC) haben, auf 1.250 kg/m² oder 1 l/m² (Most) für den Chasselas und um 0.100 kg/m² oder 0.08 l/m² für die roten Rebsorten herabgesetzt.

Art. 44 Zuständigkeit der Branchenorganisation in Bezug auf den Ertrag

¹ Durch einen spätestens bis Ende Juni gefällten Entscheid kann die Branchenorganisation die Ertragsgrenzen bei der Kategorie I maximal um 0.4 kg/m² Trauben oder 0.32 l/m² Most herabsetzen und bei der Kategorie II maximal um 0.3 kg/m² Trauben oder 0.24 l/m² Most anheben oder herabsetzen. Sie kann die Ertragsgrenze nach Rebsorte oder Rebsortengruppen anpassen.

² Wenn sie die Ertragsgrenze der Kategorie I herabsetzt, entscheidet die Branchenorganisation, in welche Kategorie die Mengen oder die Volumen zwischen der herabgesetzten und der maximalen Ertragsgrenze klassiert werden.

³ Sie veröffentlicht ihren Entscheid vor Ende Juni im Amtsblatt.

7. Kapitel: Vinifizierung

Art. 45 Einkellerung und Vinifizierung

¹ Um in den Genuss einer speziellen Ursprungsbezeichnung zu gelangen, müssen die Trauben und Moste der verschiedenen Kategorien und geographischen Bezeichnungen gesondert geerntet, eingekellert und vinifiziert werden.

² Die Weinbehälter, die zur Vinifizierung und Lagerung gebraucht werden, müssen mit ihrem Inhalt beschriftet und mit einer Messvorrichtung eingerichtet sein, damit sie leicht kontrolliert werden können.

³ Die Verfahren zur Vinifizierung sind durch die Verordnung des EDI vom 27. März 2002 über die zulässigen önologischen Verfahren und Behandlungen, die Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), den Kodex der schweizerischen önologischen Gute-Herstellungspraxis und die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalten für Pflanzengut und den önologischen Beratungsstellen geregelt.

Art. 46 Verschnitt

¹ Unter Verschnitt wird das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft verstanden.

² Der Verschnitt von weissen Weinen der Kategorien I und II mit ausländischem Wein ist verboten.

³ Der Verschnitt von roten Weinen der Kategorie I und II ist bis zur Höhe von fünf Prozent, beziehungsweise 15 Prozent nur bis zum Jahrgang 2005 inbegriffen, erlaubt.

⁴ Walliser Weine der Kategorie I dürfen mit Schweizer Weinen, die nicht aus dem Wallis stammen, nicht verschnitten werden.

Art. 47 Zugabe

¹ Die Zugabe besteht aus dem Hinzufügen an Walliser Trauben, Traubenmost oder Weinen, einer prozentualen Menge von Walliser Trauben, Traubenmost oder Wein aus anderen Rebsorten des gleichen Ursprungs und der gleichen Kategorie.

² Die Zugabe bei AOC-Weinen ist bis zur Höhe von 15 Prozent erlaubt, ausser beim Fendant bei dem jede Zugabe verboten ist.

Art. 48 Weinmischung

¹ Die Weinmischung besteht aus der Vermischung unter sich von Walliser Trauben, Traubenmost oder Weinen von verschiedenen Rebsorten und der gleichen Farbe, ohne Begrenzung des Verhältnisses.

² Um den Anforderungen des AOC zu entsprechen darf eine Weinmischung nur unter Weinen die den Ansprüchen des AOC genügen durchgeführt werden und diese Weinmischung ergibt unter sich wiederum einen AOC-Wein.

8. Kapitel: Traditionelle Bezeichnungen der AOC-Weine**1. Abschnitt: Weissweine der Kategorie I****Art. 49 Fendant**

Der Fendant, beziehungsweise der Chasselas des Wallis, ist ein Walliser AOC-Wein, der ausschliesslich aus der Rebsorte Chasselas stammt.

Art. 50 Johannisberg

Der Johannisberg, beziehungsweise der Sylvaner des Wallis, ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Sylvaner/Rhin stammt.

Art. 51 Weisser Dôle

¹ Der weisse Dôle ist ein AOC-Wein des Wallis, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von Pinot noir und Gamay, mit einer Dominanz des Pinot noir, stammt.

² Er muss der Definition der Weissweine gemäss Artikel 366 Buchstabe d der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV) entsprechen.

Art. 52 Malvoisie

Der Malvoisie, beziehungsweise der Pinot gris des Wallis, ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Pinot gris stammt.

Art. 53 Ermitage

Der Ermitage, beziehungsweise der weisse Marsanne, ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Marsanne blanche stammt.

Art. 54 Heida oder Päien

Der Heida oder Päien, beziehungsweise der Savagnin blanc, ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Savagnin blanc stammt.

2. Abschnitt: Rot- oder Roséweine der Kategorie I

Art. 55 Dôle

Der Dôle ist ein Walliser AOC-Wein, der aus reinem Pinot noir oder einer Mischung von roten Rebsorten stammt. Diese Mischung muss mindestens 85 Prozent Pinot noir und Gamay enthalten. In diesen 85 Prozent muss der Pinot noir überwiegen.

Art. 56 Walliser Cornalin

Der Walliser Cornalin, beziehungsweise der Landrote, ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Cornalin des Wallis stammt.

Art. 57 Œil de Perdrix

Der Walliser Œil de Perdrix ist ein Walliser AOC-Wein, der ausschliesslich von der Rebsorte Pinot noir stammt, nicht oder nur kurze Zeit an der Maische gegärt hat, leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Pinot noir entspricht.

Art. 58 Walliser Rosé

Der Walliser Rosé ist ein Walliser AOC-Wein, der aus Pinot noir, Gamay oder einer Mischung von roten Rebsorten stammt, der nicht oder nur kurze Zeit an der Maische gegärt hat, leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Anforderungen des Dôle entspricht.

9. Kapitel: Bezeichnungen und Ettiketierung

1. Abschnitt: spezifische Bezeichnungen

Art. 59 Spezifische Bezeichnungen

Die Bezeichnungen sind unter Vorbehalt dieser Verordnung in der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV) geregelt.

Art. 60 Kategorie I (AOC)

¹Nur Weine, die aus Walliser Traubenernten der Kategorie I stammen dürfen eine geographische Ursprungsbezeichnung des Wallis führen (AOC-Wallis).

²Sie werden unter der Bezeichnung der Rebsorte oder ihrer traditionellen Bezeichnung in den Handel gebracht.

³Diese Weinmischungen müssen unter einem Phantasienamen mit geographischer Bezeichnung im Zusammenhang mit der AOC-Angabe kommerzialisiert werden.

Art. 61 Kategorie II

¹Die Weine der Kategorie II müssen die Bezeichnung «Tafelwein» oder «Landwein» tragen.

²Unter der traditionellen Bezeichnung «Goron», beziehungsweise «Rosé de Goron», können nur Weine aus Walliser Traubenernten der Kategorie II in

den Handel gebracht werden. Diese Bezeichnung darf nicht mit einer geographischen Referenz begleitet sein.

³ Stammt ein Wein nur aus der Rebsorte Chasselas, Pinot noir oder Gamay, so kann er ebenfalls als Rebsortenbezeichnung verbunden mit einer geographischen Herkunftsbezeichnung in den Handel gebracht werden (z.B. Chasselas romand, Schweizer Pinot noir, Schweizer Rosé de Gamay usw.).

2. Abschnitt: Ursprungsbezeichnungen

Art. 62 Weine, die nur eine geographische Bezeichnung tragen

Die Bezeichnung eines Weines nur auf der Basis einer geographischen Bezeichnung (z.B. Wallis, Sitten, Molignon, usw.) ohne spezifische Bezeichnung «Wein» und ohne Angabe der Rebsorte ist nur bei nachfolgenden Weinen möglich, insofern sie aus der Kategorie I stammen:

- a) für Weissweine: Fendant;
- b) für Roséweine: Œil de Perdrix;
- c) für Rotweine: Dôle.

Art. 63 Gemeindebezeichnung

¹ Der AOC-Wein, der zu mindestens 85 Prozent der Trauben aus dem Rebgebiet einer Gemeinde stammt, darf die Ursprungsbezeichnung dieser Gemeinde tragen.

² Die übrigen 15 Prozent müssen aus der (den) angrenzenden Gemeinde(n) stammen.

³ Der Ursprungsbezeichnung der Gemeinde kann der Hinweis «Stadt ...» oder «Dorf ...» vorangesetzt werden. Sie deckt das ganze Gebiet der betreffenden Gemeinde ab.

Art. 64 Bezeichnungen der Region

¹ Nachbargemeinden, die eine homogene natürliche und agronomische Einheit bilden, können, auf Genehmigung des Kantonschemikers, zwischen einer kommunalen und einer regionalen Bezeichnung auswählen.

² Die Bezeichnung wie «Bezirk Sitten», «Bezirk Siders», «Region von Sitten» usw. sind verboten.

Art. 65 Weingut

¹ Die Bezeichnung «Weingut ...» wird für die Ernte einer oder mehrerer Parzellen verwendet, die:

- a) entweder als solche im Kataster eingetragen sind. In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und die gleiche Ausrichtung aufweisen;
- b) oder durch einen Zaun, eine Mauer, einen lebenden Hag, einen Felsabhang oder andere Geländeunterbrüche von den Nachbarparzellen abgetrennt sind.

² Die Bezeichnung wird aus dem Katasternamen in Verbindung mit dem Wort «Weingut» gebildet.

Art. 66 Schloss

¹ Die Bezeichnung «Schloss ...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die eine homogene Produktionseinheit bilden und zu einem Grundbesitz gehören, auf dem sich ein Gebäude befindet, welches historisch oder traditionsgemäss als Schloss bezeichnet wird.

² Sie kann ebenfalls für Rebberge benützt werden, die zum Betrieb eines Gebäudes gehören, das historisch oder traditionsgemäss als Schloss bezeichnet wird.

³ Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Schloss», verbunden mit dem Namen des historischen oder traditionsgemäss bezeichneten Gebäudes, gebildet.

⁴ Die oben angeführten Bestimmungen werden sinngemäss für Bezeichnungen anderer historischer Gebäude als Schlösser, wie Turm, Landsitz, Abtei, verwendet.

Art. 67 Domäne

¹ Die Bezeichnung «Domäne...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die von gleicher Beschaffenheit sind, sich grundsätzlich am gleichen Produktionsort befinden und eine homogene Betriebseinheit bilden.

² Die Bezeichnung wird aus dem Ausdruck «Domäne» gebildet, verbunden mit dem Namen des Betriebsgebäudes, dem Lokalnamen des Gebietes in dem sich die Rebberge befinden, oder mit dem Katasternamen der Parzelle oder den Parzellen, die den Grundbesitz bilden.

³ Nur die Bezeichnung der Domäne, welche die obgenannten Bedingungen erfüllt, darf mit dem Namen des Eigentümers verbunden werden.

⁴ Die Bezeichnung «Domäne» darf nur mit den Ausdrücken «Weingut», «Schloss» oder « Abtei » verbunden werden, wenn auf alle Parzellen, die die Domäne bilden, gemäss den Artikeln 65 und 66 Anrecht auf diese Bezeichnung haben.

Art. 68 Katasterbezeichnung

¹ Die Katasterbezeichnung wird für Ernten aus einer oder mehreren Parzellen verwendet, die unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind.

² Die Bezeichnung wird aus dem Katasternamen gebildet.

³ In begründeten Fällen kann die Bezeichnung auf eine oder mehrere zusammenhängende Parzellen der betreffenden Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleiche Bodenbeschaffenheit und Sonnenlage aufweisen.

Art. 69 Lokalname

¹ Die Bezeichnung eines Lokalnamens wird für die Ernte aus Rebbergen, die topographisch unter diesem Namen bekannt sind, verwendet.

² Der AOC-Wein, der zu 85 Prozent aus Trauben hergestellt wird, welche aus Parzellen der Lokalität der Gemeinde stammt, haben Anspruch auf die Bezeichnung dieses Lokalnament. Die übrigen 15 Prozent müssen aus der gleichen Gemeinde oder einem angrenzenden Rebberg stammen.

³ Die Bezeichnung wird aus dem Lokalnament gebildet.

3. Abschnitt: Etikettierung

Art. 70

¹ Die Personen, welche als Einkellerer beim Kantonslaboratorium eingetragen sind und die Weinernte durch eine Drittperson vinifizieren lassen, dürfen nur dann auf der Etikette eine Bezeichnung wie «Selbsteinkellerer», «Weinbauer-Einkellerer», «Einkellerer» usw. angeben, wenn ihre Weinernte separat vinifiziert wurde.

² Die Angabe «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» oder «AOC» ist obligatorisch und muss in ausgeschriebener Form auf der Hauptetikette im Zusammenhang mit der Bezeichnung «Wallis», einer Gemeinde, einer Region, eines Weingutes, eines Schlosses, einer Domäne oder einer Katasterbezeichnung, einem Lokalnament oder mit der traditionellen Bezeichnung des Weines stehen.

³ Die Geschäftsfirma muss getrennt von dieser Angabe aufgeführt sein.

⁴ Für Weine der Kategorie I muss die Bezeichnung «Wallis» in allen Fällen auf der Hauptetikette angebracht sein.

⁵ Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Weine aus einer Mischung im Sinne von Artikel 48.

⁶ Die Bezeichnung «Mise d'origine» oder «Originalabfüllung» darf nur bei Weinen, welche im Wallis abgefüllt worden sind, verwendet werden.

10. Kapitel: Kontrolle

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 71 Arten der Kontrolle

Um die Produktion von Qualitätswein zu fördern und die Echtheit der Walliser Weine zu erhalten, wird eingeführt:

- a) die Kontrolle im Rebberg;
- b) die Kontrolle des Reifungsgrades der Trauben;
- c) die qualitative Kontrolle der Ernte;
- d) die quantitative Kontrolle der Ernte;
- e) die Kellerkontrolle;
- f) die Degustation;
- g) die Vermarktungskontrolle.

Art. 72 Kompetenzen der Branchenorganisation

¹ Die Kontrolle der Branchenorganisation wie auch die Vermarktungskontrolle werden der Branchenorganisation übertragen.

² Die Modalität bezüglich der Kontrollen sind in einem Leistungsvertrag zwischen dem Staat und der Branchenorganisation geregelt.

³ Die Branchenorganisation erstellt ein Anwendungsreglement und unterbreitet dies dem Staatsrat zur Genehmigung.

2. Abschnitt: Kontrolle im Rebberg und des Reifungsgrades der Trauben

Art. 73 Rebbergkontrolle

¹ Die Einkellerer nehmen während des Sommers mit ihren Traubenlieferanten die Kontrolle der Produktionsvoraussetzungen der Ernte vor. Diese Kontrolle wird gemäss einer zu treffenden vertraglichen Vereinbarung unter den betroffenen Parteien vorgenommen.

² Die Branchenorganisation führt eine Kontrolle in den Rebbergen durch, welche sich namentlich auf die Traubenlast und die Bewirtschaftung bezieht.

³ Die Dienststelle überwacht die Anwendung der Kontrollanforderungen.

Art. 74 Ernteschätzung und Kontrolle der Entwicklung bei der Traubenreife

¹ Die Schätzung der potentiellen Traubenernte und die Durchführung der Reifekontrolle bei der Entwicklung der Trauben obliegt der Dienststelle.

² Diese Kontrollen erlauben es, Weisungen bezüglich des Abbeerens für die gesamte Branche zu erteilen und die Reifeentwicklung der Trauben zu verfolgen, um das Datum des Erntebeginns festzulegen.

3. Abschnitt: Quantitative und qualitative Kontrolle der Ernte

Art. 75 Geltungsbereich

Die quantitative und qualitative Kontrolle der Weinernte erstreckt sich auf die gesamte Traubenernte, die für die Kommerzialisierung, mit Ausnahme der Tafeltrauben, bestimmt ist.

Art. 76 Durchführung und Überwachung

¹ Die Einkellerer und die Lieferanten der Traubenernte kontrollieren qualitativ und quantitativ jede Traubenlieferung.

² Um die Identifikation der Rebsorte, die Qualitätskontrolle sowie den Gesundheitszustand zu gewährleisten, müssen die Trauben ungepresst angeliefert werden.

³ Jede Zuführung von Produkten bei den Trauben oder die Vermischung von Rebsorten vor der Kontrolle sind verboten.

⁴ Die offiziellen Kontrolleure, die durch das Kantonslaboratorium ausgebildet, durch den Kantonschemiker ernannt und durch den Staatsrat vereidigt worden sind, überwachen die Kontrolle und geben den Einkellerern und den Eigentümern der Weinernte alle notwendigen Weisungen.

Art. 77 Quantitative Festlegung der Produktion

¹ Die Einkellerer müssen über ein Instrument verfügen, welches durch den Eichmeister geprüft ist und erlaubt das Gewicht der Traubenernte zu messen.

² Die Quantität jeder Lieferung wird in Kilogramm festgehalten; diese figuriert auf dem vom Kantonslaboratorium zu Verfügung gestellten Kontrollformular.

³ Die Traubenlieferanten sind selber für die Einhaltung der Produktionsrechte gemäss ihren Bescheinigungen und für eine eventuelle Deklassierung verantwortlich.

⁴ Für die quantitative Festlegung der Produktion in Liter geschätzt, wird nach praktischen Erkenntnissen ein Maximalertrag von 80 Liter Most für 100 kg Trauben zugelassen

Art. 78 Qualitative Festlegung

¹ Die Kontrolle des natürlichen Zuckergehaltes von jeder Traubenlieferung wird mittels Refraktometer vorgenommen, deren Modelle durch das Kantonslaboratorium zugelassen sein müssen.

² Die Bestimmung des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix) hat auf Grund einer repräsentativen Auswahl von der Gesamteinlieferung zu erfolgen.

³ Die Einkellerer sind verantwortlich für das gute Funktionieren der verwendeten Refraktometer.

Art. 79 Bestätigung der Ernteeinlieferung

¹ Die Bestätigung der Ernteeinlieferung enthält folgende Angaben:

- a) die vollständige Adresse des Lieferanten: Name, Vorname (n), Vatername und Wohnort;
- b) die Benennung der Rebsorte und des Produktionsortes: Gemeinde, Lokalname, Rebbausektor, Zone;
- c) das Gewicht und die Qualität (% Brix) der kontrollierten Traubenernte;
- d) das Datum und die Unterschrift des Einkellerers.

² Beanstandungen zwischen den Interessierten müssen im Moment der Kontrolle eingebracht werden. In diesem Falle wird eine zweite Kontrolle durchgeführt.

³ Wird in Bezug auf die Qualität eine Differenz festgestellt, entnimmt der Einkellerer eine Probe, die so schnell als möglich dem Kantonslaboratorium zur Kontrolle unterbreitet wird. Das Kantonslaboratorium entscheidet ohne Widerruf.

4. Abschnitt: Kellerkontrolle**Art. 80 Einkellerungsdeklaration**

Die Einkellerer müssen eine Einkellerungsdeklaration ausfüllen, welche namentlich folgende Angaben enthält:

- a) die Nummer des Einkellerers;
- b) der Name, Vorname(n) und die Adresse des Einkellerers oder der Geschäftsfirma und die Adresse des Unternehmens;

- c) die Gesamtfläche bezüglich der Bescheinigungen;
- d) die Rebsorte(n);
- e) die in Liter klarem Wein ausgedrückten Produktionsrechte, nach Rebsorten, Kategorie und Bezeichnung;
- f) die Bezeichnungen;
- g) die Durchschnittsgrade nach Rebsorte, Bezeichnung und Kategorie;
- h) die Einkellerungsmenge ausgedrückt in Liter klarem Wein nach Rebsorte, Kategorie und Bezeichnung;
- i) der Ort, das Datum, der Stempel und die Unterschrift des Einkellerers.

Art. 81 Weiterleitung

¹ Das Original der Einkellerungsdeklaration sowie auch die Originale der Bestätigungen der Ernteeinlieferungen werden dem Kantonslaboratorium nach Ende der Weinernte übergeben.

² Das Kantonslaboratorium kontrolliert die Gesamtheit der Deklarationen und erstellt einen jährlichen Weinerntebericht.

³ Die Bescheinigungen, die Doppel der Einkellerungsdeklaration und der Bestätigungen der Ernteeinlieferungen bleiben beim Einkellerer, welcher diese als Buchhaltungsdokumente der Kellerei zuhanden der offiziellen Kontrollorgane des Bundes und des Kantons aufbewahren muss.

⁴ Der Kantonschemiker übergibt der Branchenorganisation die Liste der Unternehmen, welche eingekellert haben, sowie die gesamten Einkellerungsmengen pro Unternehmen.

Art. 82 Kellerkontrolle

¹ Die Einkellerer müssen den Kontrolleuren die Bescheinigungen, die Einkellerungsdeklaration, die Bestätigungen der Ernteeinlieferungen, den Stand der Bestände, die Aufzeichnung der Aus- und Eingänge sowie die Buchhaltungsbelege zur Verfügung halten.

² Diese Dokumente müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

5. Abschnitt: Degustation

Art. 83

¹ Die Branchenorganisation ist verantwortlich für die organoleptische Kontrolle des Weines der Kategorie I.

² Sie ernennt zu diesem Zweck eine Degustationskommission und erstellt ein Anwendungsreglement und unterbreitet dies dem Staatsrat zur Genehmigung.

³ Dieses Reglement enthält unter anderem die Zusammensetzung der Kommission, die Degustationsprinzipien sowie die Rekursmöglichkeiten.

⁴ Die Einkellerer sind gehalten, die für die Degustation bestimmten Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Abschnitt: Vermarktungskontrolle

Art. 84

Das Departement setzt der Branchenorganisation einen Termin um die Möglichkeit einer Vermarktungskontrolle bei den Weinen durch das Anbringen einer Gegenetikette zu prüfen und einen Rapport dieser Studie zu erstellen.

11. Kapitel: Grand Cru

Art. 85 Definition und allgemeine Bedingungen

¹Unter «Grand Cru» (GC) versteht man einen Wein von höherer Qualität, der die Typizität des Terroirs und die Eigenart der einheimischen und traditionellen Walliser Rebsorten hervorhebt.

²Die Bezeichnung ist anwendbar für AOC Weine, die den minimalen Anforderungen dieses Kapitels entsprechen und die:

- a) aus Traubenernten eines limitierten Rebgebietes einer Gemeinde stammt, die beschlossen hat die Bezeichnung Grand Cru anzuwenden;
- b) den zusätzlichen erweiterten Anforderungen entsprechen, die zumindest in folgenden Gebieten definiert werden:
 - Rebsorte(n) nach dem spezifischen Gebiet;
 - Abgegrenzte Produktionsgebiete;
 - Bezeichnungs- und Etikettierungsvorschriften;
 - Kontrollvorschriften;
 - Finanzierungsart.

Art. 86 Reglement

¹Die Anforderungen in Bezug auf regionale oder Gemeinde Grand Cru müssen obligatorisch durch ein Gemeindereglement oder durch ein Reglement einer Organisation bestimmt werden. Dieses muss dann der Gemeinde oder den Gemeinden zur Bewilligung unterbreitet werden.

²Mehrere Gemeinden können zusammen ein Reglement annehmen, wenn sie gemeinsame homogene Boden- und Klimaverhältnisse aufweisen.

³Dieses Reglement muss durch den Staatsrat homologiert werden.

⁴Es darf nur ein Reglement pro Grand Cru Gemeinde oder Region geben.

⁵Restriktivere Anforderungen als die in dieser Verordnung dürfen angewandt werden.

Art. 87 Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen in Bezug auf die Kategorie I (AOC) sind für den Grand Cru unter Vorbehalt der besonderen in diesem Kapitel vorgesehen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 88 Rebsorten

¹Die Bezeichnung Grand Cru ist nachfolgenden Rebsorten vorbehalten:

a) Weisse Rebsorten

Chasselas (Fendant), Sylvaner (Rhin oder gros Rhin), Amigne, Petite Arvine, Marsanne blanche (Ermitage) und Roussanne, Savagnin blanc (Heida oder Pâien), Humagne blanc, Pinot gris (Malvoisie), Resi;

b) Rote Rebsorten

Pinot noir, Gamay, Cornalin, Humagne rouge, Syrah.

² Jede Gemeinde oder Gemeinde-Verband bestimmt eine beschränkte Anzahl von Rebsorten, die Anrecht auf die Bezeichnung Grand Cru haben.

Art. 89 Produktionszonen

¹ Die Rebsorten müssen in dem für sie bestens angepassten Rebbausektoren angepflanzt werden, die bekannt sind einen Wein von grosser Qualität zu erzeugen.

² Die Gemeinden oder Gemeinde-Verbände bestimmen diese Sektoren mit der Rebbaukommission nach der gleichen Methode der allgemeinen Rebbausektoren.

³ Traubenernten aus zwei verschiedenen Gemeinden dürfen nicht vermischt werden, ausser sie befinden sich im gleichen regionalen Grand Cru.

⁴ Der Verkauf im Fass ist innerhalb des gleichen Grand Cru erlaubt.

Art. 90 Natürlicher Mindestzuckergehalt

¹ Die Mindestgradationen für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

	°Oe	% Brix
<u>Weisse Rebsorten</u>		
Chasselas	78,0	18,8
Humagne blanc, Resi	85,6	20,6
Amigne, Petite Arvine, Marsanne blanche, Roussanne, Pinot gris, Savagnin blanc, Sylvaner	95,0	22,6
Spätlese	130,0	30,2
<u>Rote Rebsorten</u>		
Pinot noir	91,9	22,0
Cornalin, Gamay, Humagne rouge, Syrah	88,3	21,2

² Die Spätlese ist ein süsser Wein, der aus nachfolgenden Rebsorten stammt : Petit Arvine, Amigne, Sylvaner, Pinot gris, Marsanne blanche, Roussanne, Savagnin blanc.

³ In Abweichung von Artikel 41 Absatz 3 ist jede Verminderung des natürlichen Mindestzuckergehalts verboten.

Art. 91 Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹ Die Ertragsgrenzen pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

- a) Chasselas: 1,1 kg/m² oder 0,88 l/m² (Most)
 b) Sylvaner: 1,0 kg/m² oder 0,80 l/m² (Most)
 c) Andere weisse und rote Rebsorten: 0,8 kg/m² oder 0,64 l/m² (Most)

² Für Grand Cru Weine wird eine spezifische Bescheinigung für jede Rebsorte ausgeliefert. Diese spezifischen Bescheinigungen können nicht globalisiert werden.

³ Die Globalisierung unter gleichen Rebsorten kann nur innerhalb eines gleichen Grand Cru erfolgen.

Art. 92 Anbaumethoden

¹ Die Anbauanforderungen für die Bezeichnung Grand Cru sind folgende:

- a) die ökologisch geforderten Leistungen der Dienststelle müssen respektiert werden;
- b) das Alter der Rebstöcke muss mindestens 8 Jahre sein, Anpflanzungsjahr inbegriffen;
- c) die erlaubten Anbausysteme sind die Folgenden : Gobelet, Cordon Royat (permanent/fix), Sticklebau oder Halbhochkultur mit vertikaler Blattwand; die anderen Systeme sind unzulässig;
- d) die der Sonne exponierte Blätterfläche muss pro Kilo Trauben im Minimum ein Quadratmeter betragen.

² Für die Spätlese ist die Edelfäulnis am Stock obligatorisch.

Art. 93 Vinifizierung

¹ Die Grand Cru Weine müssen obligatorisch im Kanton Wallis vinifiziert und abgefüllt werden.

² Für Weine mit der Bezeichnung Grand Cru ist jede Mischung unter Vorbehalt nachfolgender Absätze 3 und 4 verboten.

³ Weine aus Spätlese können vermischt werden, wenn die vermischten Rebsorten in der Rebsortenliste des Grand Cru enthalten sind.

⁴ Alle Rebsorten die für die Zusammensetzung des Dôle Grand Cru in Frage kommen, müssen den Anforderungen der Rotweine der Kategorie des Grand Cru entsprechen.

⁵ Der Dôle blanche, der Œil de Perdrix und der Walliser Rosé haben kein Anrecht auf die Bezeichnung Grand Cru.

⁶ Alle Jahrgangsmischungen sind verboten.

⁷ Jeder Verschnitt und jede Zugabe ist verboten.

⁸ Für die Spätlese ist jede Methode zur Anreicherung der Trauben und des Mostes verboten.

Art. 94 Bezeichnung und Etikettierung

¹ Die Bezeichnung Grand Cru darf nur im Zusammenhang mit dem Namen der Gemeinde oder der Region aus der die Ernte stammt verwendet werden.

² Die Bezeichnung «Grand Cru Wallis» ist verboten ebenso wie jede lokale Bezeichnung.

³ Ausserhalb der angewandten Regeln der AOC Weinen, muss die Bezeichnung «Grand Cru», die Ursprungsgemeinde sowie auch der Jahrgang auf der Etikette aufgeführt sein.

⁴ Die Verwendung von Ausdrücken wie «Premier cru», «Cru classé», «Grand cru classe», «Grand cru valaisan», «Grand Cru du Valais» usw. sind verboten.

⁵ Für den Überschuss fixiert die Branchenorganisation einheitliche Regeln der Etikettierung.

Art. 95 Vermarktung

Weine die aus den Rebsorten Cornalin, Humagne rouge und Syrah stammen, dürfen nicht vor dem 1. April des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres in den Handel gebracht werden.

Art. 96 Kontrollen

¹ Die Branchenorganisation ist mit der Harmonisierung der Kontrollen und der spezifischen Anforderungen der Bezeichnung Grand Cru beauftragt.

² Auf den zur Grand Cru Produktion bestimmten Parzellen führt die Branchenorganisation eine systematische Kontrolle der Reben ein.

³ Grand Cru Weine unterliegen systematisch der Degustation vor der Abfüllung. Kontrollen durch Musterentnahmen werden ebenfalls nach der Abfüllung vorgenommen.

⁴ Falls ein Wein nicht die verlangte Qualität erreicht, erhält er keinen Anspruch auf die Bezeichnung «Grand Cru».

⁵ Die Branchenorganisation ist mit der Rückverfolgbarkeit der Lose und der Identifikation des Endproduktes durch ein einheitliches, deutlich erkennbares Kommerzialisierungszeichen, beauftragt.

Art. 97 Kontrollreglement

¹ Die Branchenorganisation erstellt ein Kontrollreglement und unterbreitet dies dem Departement zur Genehmigung.

² Dieses Reglement enthält namentlich folgende Elemente:

- a) die Bestimmungen bezüglich der fortlaufenden Arbeiten und der Kontrollen der Grand Cru Parzellen;
- b) die Zusammensetzung der Degustationskommission und der Rekursmöglichkeiten;
- c) die Degustationsgrundsätze;
- d) die besonderen Etikettierungsregeln;
- e) die Bestimmungen betreffend der Kontrolle der Vermarktung;
- f) die Grundsätze und die Modalitäten der Finanzierung;

12. Kapitel: Weinhandelskontrolle

Art. 98 Bundeskontrolle

¹ Der Weinhandel unterliegt der Kontrolle des Kellers und der Buchhaltung durch den Bund zum Schutz der Ursprungsbezeichnung.

² Jedermann, welcher Weinhandel betreiben will, muss 30 Tage vor Tätigkeitsbeginn dies der eidgenössischen Weinhandelskontrollkommission melden und sich ins Handelsregister eintragen.

Art. 99 Kantonale Kontrolle

¹ Jede Person, welche Wein aus seiner eigenen Ernte kommerzialisieren will muss sich beim Kantonslaboratorium eintragen.

² Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 2000 Liter dem gleichen Produktionsgebiet zukaufen, sind nur der kantonalen Kontrolle unterstellt.

³ Das mit der Lebensmittelkontrolle beauftragte Departement fixiert die Regeln dieser Kontrolle und wendet die Erkenntnisse der gleichnamigen Bundesbehörde an.

13. Kapitel: Weinstatistik**Art. 100 Gegenstand**

¹ In regelmässigen Zeitabständen werden von Behörden, Berufsorganisationen und Einkellerern Informationen einverlangt, welche vom Kantonschemiker ausgewertet und in statistischer Form bekannt gegeben werden.

² Das Kantonslaboratorium, welches das zuständige Erhebungsorgan ist, wird ermächtigt einmal jährlich die gewünschten Angaben über die eingekellerte Gesamtmenge zu der in dieser Verordnung festgelegten statistischen Zwecken zu verwenden.

Art. 101 Informationspflicht

¹ Alle Einkellerer müssen mindestens einmal jährlich die in dieser Verordnung festgelegten Erhebungsdaten dem Kantonslaboratorium übermitteln.

² Die Dienststelle muss einmal jährlich die gewünschten Angaben über die Rebbauflächen dem Kantonschemiker übermitteln.

Art. 102 Verkaufverfügbarkeiten

¹ Jeder Einkellerer hat seine vorhandene Weinlagermenge am 31. Dezember festzuhalten, diese auf dem Erhebungspapier festzuhalten und dieses bis zum folgenden 31. Januar dem Kantonslaboratorium zuzustellen.

² Jeder Einkellerer hat am 31. Dezember die folgenden Verkaufsdaten festzuhalten und bis zum folgenden 31. Januar dem Kantonslaboratorium zuzustellen:

a) Volumen, aufgeschlüsselt nach Behältnis (offen oder in Flaschen);

b) Durchschnittliche Preise, aufgeschlüsselt nach Bezeichnung.

³ Jeder Einkellerer, welcher durch das Kantonslaboratorium dazu bestimmt wurde, hat auf Vorschlag der Branchenorganisation auf einen zu bestimmten Zeitpunkt den durchschnittlichen Preis der offen verkauften Weine für die wichtigsten Bezeichnungen zu erstellen und diese Angaben innert 30 Tagen dem Kantonschemiker zu übermitteln.

⁴ Das Dokument bezüglich der Erfassung der Daten gemäss Absätze 2 und 3 wird durch die Branchenorganisation vorgeschlagen, welches die informationspflichtigen Unternehmen beschränken kann und die zu liefernden Daten im Zusammenhang mit den Ergebnissen ihrer internen Diskussionen und der praktischen Erwägungen einschränken kann.

Art. 103 Erfassung und Verarbeitung der Daten

¹ Die ausgefüllten Erhebungspapiere werden Datenmässig erfasst und zu statistischen Zwecken weiterverarbeitet.

² Unrichtige Angaben sind durch das Kantonslaboratorium zu berichtigen.

³ Die durch unrichtige Angaben verursachten Untersuchungs- und Berichtigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

⁴ Die statistische Verarbeitung der eingegangenen Erhebungspapiere und Publikation der statistischen Angaben erfolgt innert zweier Monate nach ihrem Eingang durch das Kantonslaboratorium.

Art. 104 Veröffentlichung

¹ Die im Amtsblatt in Absprache mit der Branchenorganisation zu publizierenden statistischen Angaben geben Aufschluss über die Rebbaufäche, die Weinernte, die Weinproduktion, die Lagermengen und die Verkaufsmengen.

² Die anderen aus den Verkaufsdaten abgeleiteten Statistiken werden der Landwirtschaftskammer und der Branchenorganisation übermittelt.

Art. 105 Datenschutz

¹ Alle mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen und Ämterstellen sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln.

² Sie sorgen dafür, dass die eingereichten Angaben an einem sicheren Ort aufbewahrt werden und mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen eine unbefugte Bearbeitung dieser Daten verunmöglicht wird.

³ Die Weitergabe von Angaben der Erhebungspapiere an die Steuerbehörde oder an Dritte ist untersagt.

⁴ Die Ergebnisse der Erhebungen werden in einer Form veröffentlicht, die jede Identifizierung der betreffenden Personen, Unternehmen oder Betriebe ausschliesst.

⁵ Das Kantonslaboratorium vernichtet die Personenbezeichnungen und die Erhebungspapiere, sobald sie für die Erfassung, Vervollständigung und Kontrolle der Daten nicht mehr benötigt werden.

Art. 106 Auskünfte

Der Kantonschemiker ist berechtigt, alle erforderlichen Auskünfte einzuholen und in Akten der auskunftspflichtigen Personen Einsicht zu nehmen.

14. Kapitel: Rechtsschutz, Massnahmen und Sanktionen**Art. 107 Rechtsschutz**

¹ Eine Einsprache im Sinne des Artikels 34a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege kann gegen eine Verfügung in Anwendung dieser Verordnung eingereicht werden.

² Die Einspracheentscheide können mittels Beschwerde beim Staatsrat und jene des Staatsrates beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 108 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Falls der Schutz des Konsumenten dies erfordert, beschlagnahmt der Kantonschemiker die beanstandeten Waren.

² Er kann auch Waren im Falle eines begründeten Verdachts beschlagnahmen.

³ Die beschlagnahmten Waren können amtlich verwahrt werden.

⁴ Die beschlagnahmten Waren, die nicht über eine längere Dauer aufbewahrt werden können, werden unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen verwertet oder beseitigt.

Art. 109 Pflicht zur Entfernung

¹ Die Dienststelle ordnet die Entfernung der Rebstöcke an, welche unberechtigtweise in einem Rebberg gepflanzt worden sind.

² Dies wird angeordnet, wenn die Anpflanzung auch nicht rückwirkend durch einen Regularisierungsentscheid bewilligt werden kann.

³ Das Ausreissen muss innert zwölf Monaten ab Ausreissverfügung durch den Eigentümer der Parzellen vorgenommen werden oder durch denjenigen, welcher die Anpflanzung vorgenommen hat. Verstreicht diese Frist ungenützt, ordnet die Dienststelle die Entfernung auf Kosten des Widerhandelnden an und spricht eine Busse aus.

Art. 110 Strafen

¹ Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft bestraft.

² Auch die fahrlässige Begehung der Zuwiderhandlung ist strafbar.

³ Jedes nicht nach den Vorschriften dieses Beschlusses kontrolliertes Traubengut wird deklassiert.

⁴ Der gewöhnliche Rechtsweg (Zivil- und Strafrechtliche) bleibt allen Übertretungen in Bezug auf die kontrollierte Ursprungsbezeichnung vorbehalten.

Art. 111 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsführer oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 112 Strafanzeige

¹ Die zuständige Behörde für die Anwendung dieser Verordnung erstattet Anzeige beim Instruktionsrichter bei Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung.

² In Fällen von leichten Vergehen kann die zuständige Behörde auf eine Strafanzeige gegen den Verantwortlichen verzichten und einen Verweis aussprechen. In diesen Fällen werden keine weiteren Strafen ausgesprochen.

15. Kapitel : Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 113 Finanzierung

¹ Soweit die Kosten die durch die Delegation von Aufgaben an die Branchenorganisation der vorliegenden Verordnung verursacht wird, weder vom Bund noch vom Kanton übernommen wird, hat die Branchenorganisation das Recht eine jährliche Gebühr zu verlangen.

² Das mit der Lebensmittekontrolle beauftragte Departement bestimmt die Höhe der Gebühren wobei ausschliesslich der eingekellerten Menge AOC-Weine Rechnung getragen wird.

³ Die Gebühren werden durch die Branchenorganisation direkt bei den Einkellern und Selbsteinkellern erhoben.

Art. 114 Übergangsbestimmungen

¹ Alle laufenden Verfahren im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung werden nach altem Recht behandelt.

² Die Gemeinden, welche über eine Grand Cru Reglement verfügen, müssen ihre Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2006 anpassen.

³ Artikel 28 tritt für die Weinernte 2005 in Kraft. Für die Weinernte 2004 bleiben die alten Bestimmungen in Kraft.

Art. 115 Aufhebungen

Sind aufgehoben:

- a) die Artikel 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 Absatz 1, 27, 28, 29, 30 und 31 der Verordnung vom 2. Oktober 1996 über die landwirtschaftliche Produktion;
- b) der Beschluss vom 23. April 1997 über das kantonale Rebsortenverzeichnis und der Unterlagen;
- c) der Beschluss vom 8. Juli 1987 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und der Kontrolle der Weinernte;
- d) der Beschluss vom 27. September 1995 betreffend die Anwendung der abgestuften Zahlung von Erntebefreiungen, anhand des natürlichen Zuckergehaltes (% Brix);

- e) das Reglement von 6. Mai 1998 über die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Weinproduktion und des Weinhandels (Weinstatistik);
- f) der Beschluss vom 7. Juli 1993 über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine (AOC-Verordnung);
- g) der Beschluss vom 8. Juli 1992 betreffend die Vollziehung der Verordnung des Bundesrates über den Handel mit Wein;
- h) das Reglement von 17. November 1999 über den Rebbergkataster und das Rebbergregister.

Art. 116 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. März 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule

Änderungen vom 28. April 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I.

Die Verordnung über Aufnahme und die Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002 wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Abs. 1 Ablauf

¹ Die Probezeit dauert im Prinzip zwei Wochen. Sie findet im Prinzip zu Beginn des Schuljahres der Kindergarten- und Primarschulen des Kantons Wallis statt, während der Zeit, die dem ersten Ausbildungssemester vorausgeht.

Art. 16 Abs. 1 und 3 Praktika in den Schulklassen

¹ Die Organisation der Praktika in den Schulklassen und die Festlegung ihrer jeweiligen Zielsetzung obliegt in Übereinstimmung mit der Dienststelle für Unterrichtswesen der PH.

³ Während diesen Praktika wird der Auszubildende entsprechend den Weisungen und unter der Verantwortung der PH gemeinsam von der Praktikumslehrperson und dem Vertreter der PH begleitet.

Art. 18 Abs. 3 und 4 Bewertung während des Studiums

³ Studenten, welche die im vorangehenden Absatz festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, sind befugt, ihre Arbeiten für das betreffende Lernmodul ein zweites Mal zur Evaluation vorzulegen. Weiter ist lediglich für drei Lernmodule über alle Module der gesamten Ausbildung eine dritte Evaluation

zulässig. In beiden Fällen wird die Frist für eine neue Vorlage von der bei der PH für die Ausbildung verantwortlichen Lehrperson festgelegt und der Direktion der PH mitgeteilt.

⁴ Die Direktion der PH ist verantwortlich für die Verwaltung der Bewertungen.

Art. 20 Abs. 2 bis 4 Diplomschlussarbeit

² Im Rahmen des Kurses für die Begleitung der Diplomarbeit schlägt der Student das Thema der Diplomarbeit vor.

³ Ein vom Studenten vorgeschlagener Betreuer begleitet die Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten der Diplomarbeit.

⁴ Aufgehoben

Art. 22 Abschlussprüfung. Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

¹ Die Abschlussprüfung umfasst folgende Elemente:

- a) Annahme der Diplomschlussarbeit;
- b) Bewertung des praktischen Unterrichts;
- c) Kritische Präsentation des persönlichen Dossiers (Portfolio).

² Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in allen unter Absatz 1 erwähnten Elementen mindestens die Bewertung « genügend » (E) erhalten hat.

³ Die Abschlussprüfung zur Erlangung des zweisprachigen Diploms erfolgt in der zweiten Sprache.

Art. 22bis Zulassung zur Abschlussprüfung

¹ Um sich zur Abschlussprüfung zu stellen,

- a) muss der Student alle im Studienplan vorgesehenen Kredite während den ersten fünf Semestern erreicht haben;
- b) muss die Diplomschlussarbeit vom verantwortlichen Betreuer gutgeheissen worden sein.

² Um die Diplomschlussarbeit einzureichen, muss der Student alle im Studienplan für das sechste Semester vorgesehenen Kredite erreicht haben.

Art. 24 Abs. 1 Kommission der Prüfungsexperten

¹ Die Kommissionen der Prüfungsexperten für die Bewertung des praktischen Unterrichts und der kritischen Präsentation des Portfolios sind zusammengesetzt aus:

- a) einer Lehrperson der PH;
- b) einem durch das Departement bestimmten Mitglied;
- c) einer durch die PH bestimmten Praktikumslehrperson.

Art. 27 Abs. 1 Verliehene Diplome

¹ Ein Unterrichtsdiplom, entsprechend den Bestimmungen der EDK, wird dem Studierenden nach Bestehen der Abschlussprüfung vom Departement verliehen. Das Diplom trägt den Titel „Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe“ und ist gültig für das Unterrichten auf der Kindergarten- und Primarstufe (1KG bis 6 P).

Art. 28 Zweitausbildung
Aufgehoben

II.

¹ Mit diesen Abänderungen werden sämtliche gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben; sie gelten ab Inkrafttreten.

² Diese Abänderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. September 2003 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 28. April 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Entwurf zur Verordnung betreffend die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes des Bundesgesetzes über den Konsumkredit;
eingesehen den Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Zuständige Behörde

Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit ist die zuständige kantonale Behörde für die Erteilung der Bewilligung zur Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten.

Art. 2 Erteilung, Erneuerung, Verweigerung und Entzug

¹ Die zuständige kantonale Behörde erteilt und erneuert die Bewilligung, sofern die persönlichen, wirtschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie die Voraussetzung einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung erfüllt sind.

² Die zuständige kantonale Behörde verweigert oder entzieht eine Bewilligung, sofern die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Art. 3 Gesuchseinreichung

¹ Das Gesuch um Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung ist mindestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit oder vor Ablauf der Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

² Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Strafregistrauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- b) ein Betreibungsregistrauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;

- c) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- d) ein Leumundszeugnis der Wohnsitzgemeinde;
- e) ein Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- f) ein Nachweis des genügenden Eigenkapitals und/oder genügender Garantien;
- g) ein Nachweis der ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der beantragten Bewilligung.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann die Einreichung weiterer Dokumente verlangen.

Art. 4 Gebühren

Für die Erteilung, Erneuerung, Verweigerung und den Entzug einer Bewilligung sowie für die Überwachungsmassnahmen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) 500 bis 1000 Franken für die Erteilung;
- b) 250 Franken für die Erneuerung;
- c) 50 bis 500 Franken für die Verweigerung und den Entzug sowie für die Überwachungsmassnahmen.

Art. 5 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 16. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Bauverordnung

Änderung vom 7. April 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 4. September 2003 zur Änderung des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;
eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

I

Die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Register - Verzeichnis

Die Gemeinde führt durch einen Registerhalter oder einen Gemeinderat ernannten Beauftragten:

1. Ein Register, welches enthält:

a) unverändert

b) unverändert

Dieses Register ist regelmässig nachzuführen und nötigenfalls durch einen Situationsplan zu ergänzen. Es ist öffentlich und kann von jedem Interessierten eingesehen werden.

2. Ein Verzeichnis, welches alle durch den Gemeinderat und die Kantonale Baukommission erteilten Bewilligungen enthält (unter Angabe der topographischen Koordinaten, der Parzellen- und der Plannummer).

Art. 12 Abs. 1

¹ Die Gemeinden können in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen die in Artikel 18 des Baugesetzes vorgesehenen Inventare erstellen.

Art. 14 Abs. 2

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat über die Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind oder eine Entschädigung zur Folge haben.

Art. 18 Abs. 2

² Im Bereich archäologischer Fundstellen sind alle Bauvorhaben, die Bodenveränderungen bewirken oder spätere Grabungen verunmöglichen, jener

Dienststelle zur Stellungnahme zu unterbreiten, welche mit der archäologischen Forschung beauftragt ist.

Art. 19 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

¹ Alle Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der bau- und planungsrechtlich relevanten Gesetzgebung fallen (in der Verordnung als «Bauten und Anlagen» zusammengefasst), erfordern eine Baubewilligung. Dieses Erfordernis gilt für folgende Bauvorhaben:

3. Die Erstellung und Erweiterung von anderen Bauten und Anlagen, wie von:

- a) unverändert
- b) Heizungseinrichtungen oder solche der Energieversorgung (Sonnenkollektoren, Wärmepumpen, usw.), Türmen und freistehenden Kaminen, Antennen, Parabolantennen, Transformatorenanlagen sowie Freiluft-hoch- und Freiluftniederspannungsschaltanlagen;
- c) unverändert
- d) innerhalb der Bauzonen die Mauern, einschliesslich der Stütz- und Futtermauern und Umzäunungen, gemäss der in den kommunalen Baureglementen festgesetzten Höhe oder gemäss einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, in jedem Fall aber jene Mauern und Umzäunungen, deren Höhe über das Mass von 1,50 m hinausragen, vorbehaltlich des Forstrechts;
- e) ausserhalb der Bauzonen alle Mauern, geschlossene Umzäunungen (Pfahlzäune, Hecken, etc.), verschiebbaren Umzäunungen, welche eine Länge von 5 m oder eine Höhe von 1,50 m oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene übersteigen; das Forstrecht bleibt in jedem Fall vorbehalten;
- f) Anlagen für die Beseitigung der Abwässer und des Kehrichts, Jauchegruben und Biogasanlagen;
- g) alt f)
- h) alt g)
- i) alt h)
- k) alt i)
- l) alt k)
- m) die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder die Korrektur von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlich begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m² ausserhalb geschützter Gebiete;
- n) alt m)
- o) Hecken und Pflanzungen am Strassenrand gemäss dem Strassengesetz.

² Ferner ist eine Baubewilligung erforderlich für:

- a) unverändert
- b) innerhalb der Bauzonen Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) gemäss der in den kommunalen Baureglementen vorgesehenen Höhe, beziehungsweise Tiefe, jedenfalls aber Veränderungen von mehr als 1,50m;
- c) ausserhalb der Bauzonen, unter Vorbehalt von Buchstabe e, Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) die eine Fläche von 500 m² und/oder eine Höhe bzw. eine Tiefe von 1,50 m übersteigen;

- d) alt c)
- e) alt d)

Art. 20 Ziff. 3 Lit. b und c und Ziff. 4

Unter Vorbehalt strengerer kommunaler Bestimmungen bedürfen nach der Verordnung keiner Bewilligung:

- 3. innerhalb der Bauzonen im ortsüblichen Rahmen oder entsprechend anderen kommunalen Vorschriften:
 - b) private Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, ferner Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern bis 1.50 m Höhe oder bis einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe;
 - c) Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und Materialdepots bis zu einer Dauer von drei Monaten;
- 4. mobile Einrichtungen der Landwirtschaft, wie Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Art. 22 Abs. 2 Lit. a, f und i

² Das trifft insbesondere zu für:

- a) Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen (MG);
- f) Leitungsbauten der Konzessionärinnen von Fernmeldediensten (FMG) sowie die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EIG);
- i) Seilbahnanlagen die eine Bundeskonzession benötigen.

Art. 23 Abs. 2 Lit. b und e

² Das trifft insbesondere zu für:

- b) die Leitungen der Wasser- und Energieversorgung, die Abwasserleitungen sowie die industriellen Leitungen und ihre Nebenanlagen (Reservoirs, Pumpstationen, Stau- und Ausgleichsbecken, usw.);
- e) die in den Plänen nach der Gesetzgebung über die Wasserläufe festgesetzten wasserbaulichen Bauten und Anlagen;

Art. 24

¹ Bauten und Anlagen sind zu bewilligen, wenn sie:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) den Anforderungen im Bereich des Schutzes gegen die Naturgefahren erfüllen;
- d) alt c)
- e) alt d)

² Der Wiederaufbau, der Umbau und die Änderung bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone im Sinne der Artikel 19 und 21 der vorliegenden Verordnung dürfen nur bewilligt werden, wenn diese unter Einhaltung des bei der Ausführung der Bauarbeiten anwendbaren Baubewilligungsverfahrens erstellt worden sind.

Art. 26 Abs. 4

⁴ Die kantonale Baukommission verhandelt gültig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie kann einzelne Untersuchungshandlungen ihren

Mitglieder, einer Dienststelle des mit dem Bauwesen beauftragten Departements oder dem Bausekretariat anvertrauen.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die kantonale Baukommission ist ein unabhängiges Organ. Verwaltungsmässig untersteht sie dem mit dem Bauwesen beauftragten Departement.

Art. 28 Abs. 1 Lit. a und Abs. 2

¹ Das kantonale Bausekretariat hat namentlich folgende Aufgaben:

a) Auf der Grundlage einer Vorprüfung der ihm von den Gemeinden übermittelten Baugesuche holt es die Vormeinungen und Entscheide der kantonalen interessierten Dienststellen ein und teilt den Gemeinden innert 30 Tagen ab Erhaltung eines vollständigen Dossiers die Stellungnahmen dieser Organe mit;

² Die Gemeinden und die kantonalen Fachstellen können die Dienststelle, die von jenem Departement bezeichnet wird, welches mit dem Bauwesen beauftragt ist, und das kantonale Bausekretariat in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen zur Mitwirkung anhalten oder zu Rate ziehen.

Art. 29

¹ Die Kommission für Architektur ist ein Konsultationsorgan. Sie erstellt, auf Gesuch hin, den Gemeinden, der kantonalen Baukommission, den kantonalen Dienststellen und dem Staatsrat Vormeinungen. Sie übermittelt diese innert 30 Tagen ab Erhalt eines genügenden Dossiers.

² Sie setzt sich aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzleuten zusammen, welche der Staatsrat aus den drei Kantonsteilen ernennt. Im Übrigen sind die Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 sinngemäss anwendbar.

Art. 31 Baugesuch - Form

¹ unverändert

² Es ist das amtliche, bei den Gemeinden zu beziehende Gesuchsformular zu verwenden. Es muss ordnungsgemäss ausgefüllt und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnet sein.

³ Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen in fünffacher Ausführung beizulegen:

a) unverändert

b) die Pläne und die besondere Unterlagen des Bauprojektes;

c) unverändert

d) unverändert

⁴ Die Pläne sind zu datieren und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁵ Beim Wiederaufbau, beim Umbau und bei der Änderung bestehender Bauten und Anlagen ist eine Kopie der früher erteilten Bewilligungen dem Dossier beizufügen.

⁶ Bei unbedeutenden Bauvorhaben und Anlagen kann die zuständige Baubewilligungsbehörde von den Regeln der Baueingabe abweichen. Das Verfahren

in Bezug auf die Installation von Sonnenenergiekollektoren auf bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen wird durch die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 des Energiegesetzes vereinfacht.

Art. 32 Abs. 1 Lit. a, b und l

¹ Im Baugesuch sind zu bezeichnen:

- a) Name und Adresse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümer, des Gesuchstellers oder seines Vertreters sowie des Projektverfassers;
- b) die Bauparzelle mit der genauen Lage, ihrer überbaubaren Fläche, ihrer Koordinaten und die Nutzungszone;
- l) die statistischen Angaben (Art der Bauten, Anzahl Wohnungen: 1, 2, 3...Zimmer, der Anteil von Büro-, Gewerbe- und Handwerksflächen in Quadratmeter, SIA-Volumen, usw.);

Art. 33 Abs. 2

² Trägt der Projektverfasser im Situationsplan die nach Artikel 34 verlangten Angaben selber ein, so hat er diese durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den vom amtlichen Geometer oder vom Registerhalter bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden.

Art. 34 Lit. d

Der Situationsplan gibt namentlich Aufschluss über:

- d) die in rechtskräftigen Plänen festgelegten Baulinien;

Art. 35 Abs. 1 Lit. a und Abs. 2

¹ Die Projektpläne sind nach den Regeln der Baukunst im Massstab 1:50 oder 1:100 zu erstellen, zu datieren und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter und vom Projektverfasser zu unterzeichnen. Für wichtige Bauvorhaben kann die zuständige Baubewilligungsbehörde Baupläne im Massstab 1:200 oder 1:500 gestatten. Sie enthalten alle zum Verständnis des Bauvorhabens und für die Kontrolle der Einhaltung der Bauvorschriften nötigen Unterlagen, namentlich:

- a) die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Hauptdimensionen, der Zweckbestimmung der Räume, der Lüftungs-, Energie- und Rauchabzugsanlagen, der hauptsächlichsten Materialien sowie der übrigen Anlagen;

² Bei Umbauten müssen in den Plänen die bestehenden Gebäudeteile in grauer Farbe, die abzubrechenden Gebäudeteile in gelber Farbe und die neu projektierten Gebäudeteile in roter Farbe angegeben werden. Den Plänen ist ein Fotodossier beizulegen.

Art. 36 Abs. 1 Lit. c und Abs. 2

- c) bei Bauten und Umbauten von Gebäuden mit einer Höhe gleich oder höher als zwei Geschosse über dem Erdgeschoss und industriellen Arbeitshallen: die Uebertragung von erdbebensicheren Trägerstrukturen auf die Pläne ist. Den Plänen ist eine Konformitätsbescheinigung mit der SIA-Norm 261 beizulegen.
- d) alt c)

² Bei grösseren Bauvorhaben oder bei besonders heiklen Verhältnissen (Einkaufszentren, Industrieanlagen, Campingplätzen, usw.) oder bei Bauvorhaben, die Naturgefahren ausgesetzt sind, kann die zuständige Baubehörde weitere Unterlagen oder Auskünfte verlangen, wie insbesondere zusätzliche Exemplare der Unterlagen, Angaben über das Bauprogramm, die Sicherheitsvorkehrungen und Garantien, Fotomontagen, Modelle, topographische Aufnahmen sowie alle anderen im kantonalen Richtplan verlangten Angaben.

Art. 37 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorschriften der Spezialgesetzgebung oder der kommunalen Reglemente.

Art. 39

¹ Nach Erhalt der Baueingabe prüft die Gemeindebehörde deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Spätestens innert zehn Tagen weist sie vorschriftswidrige und unvollständige Baueingaben an den Gesuchsteller oder seinen Vertreter zur Verbesserung zurück.

² Die zuständige Behörde kann zur Verbesserung und Vervollständigung eine Frist ansetzen mit der ausdrücklichen Androhung, dass bei Nichtbeachtung der Frist das Gesuch abgeschrieben wird. Der Abschreibungsentscheid ist wie ein Bauentscheid zu eröffnen.

Art. 40 Offenkundige materielle Mängel

¹ Ist ohne weiteres erkennbar, dass ein Bauvorhaben nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht oder nur mit Ausnahmen, welche der Gesuchsteller oder sein Vertreter nicht beantragt hat, bewilligt werden kann, so macht ihn die Gemeindebehörde spätestens innert 30 Tagen schriftlich auf diesen Mangel aufmerksam.

² Das Bewilligungsverfahren wird weitergeführt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter der Gemeindebehörde innert 30 Tagen mitteilt, er beharre auf seiner Baueingabe. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

Art. 41

Nach Abschluss der Einsprachefrist bzw. der Einigungsverhandlung prüft die Gemeinde von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlichrechtlichen Vorschriften entspricht. Sie kann überdies Sachverständige beiziehen oder sogar Gutachten und andere Massnahmen verlangen. Die Kosten werden im Bauentscheid geregelt.

Art. 42 Abs. 2

² Baugesuche betreffend Bauprojekte, die sich in ausgeschiedenen Gebieten befinden, die durch Naturgefahren bedroht werden, müssen dem kantonalen Bausekretariat unterbreitet werden, welches die Fachstellen anhört.

³ alt 2

⁴ alt 3

Art. 43 Spezialbewilligungen

Die anderen erforderlichen Bewilligungen, namentlich jene betreffend die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strassenrechts, der Beherbergung, der Gaststätten und des Handels mit alkoholischen Getränken, der Handelspolizei und des Arbeitsrechts, sind gleichzeitig bei den hierfür zuständigen Behörden einzuholen.

Art. 44 Abs. 3

³ Der Gemeinderat hat die Baubewilligung zu verweigern, wenn das Bauvorhaben den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen des öffentlichen Rechts widerspricht.

Art. 45 Abs. 3 Lit. d und g, und Abs. 4 Lit. c

³ Das Dispositiv enthält:

d) den Vorbehalt, dass vorgängig allenfalls andere Bewilligungen rechtskräftig werden müssen;

g) den Hinweis auf eine allfällige Rechtsverwahrung;

Die Rechtsmittelbelehrung enthält:

c) den Hinweis darauf, dass der Inhaber einer Baubewilligung für den vollständigen oder teilweisen Abbruch eines Gebäudes von dieser Bewilligung erst Gebrauch machen kann, wenn sie rechtskräftig geworden ist.

Art. 46 Abs. 1 Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone - Projekte der Gemeinde

¹ Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sowie für Bauvorhaben, bei denen die Gemeinde Gesuchstellerin oder zu mindestens 30 Prozent Partei ist, ist eine kantonale Bewilligung erforderlich, die von der kantonalen Baukommission erteilt wird.

Art. 48 Abs. 1

¹ Die kantonale Baukommission prüft nach Massgabe der Artikel 2 und 31 des Baugesetzes, ob das Bauvorhaben mit dem Zweck der jeweiligen Zone vereinbar ist, den Bauvorschriften der Gemeinde und den anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entspricht, oder ob die Voraussetzungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24ff. RPG) erfüllt sind.

Art. 50 Abs. 3

³ Der im ordentlichen Baubewilligungsverfahren erlassene Vorentscheid ist für Dritte und die Baubewilligungsbehörden verbindlich. Er stellt eine gültige Baubewilligung für die behandelten Gegenstände dar, sofern er immer noch rechtskräftig ist und die Verhältnisse sich nicht verändert haben. Auf die noch nicht behandelten Gegenstände entfaltet dieser Entscheid seine Wirkungen erst im Rahmen des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens; er präjudiziert keine nicht behandelten Aspekte.

Art. 51

¹ Der Entscheid der Gemeinde wird dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter, den Einsprechern und dem kantonalen Bausekretariat schriftlich eröffnet. Der

Baubewilligung werden ein Exemplar des Baugesuchsformulars sowie ein Exemplar der vom Gemeinderat genehmigten Pläne beigelegt.

² Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone stellt die kantonale Baukommission ihren Entscheid dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter, der Gemeinde, den konsultierten kantonalen Dienststellen sowie den Einsprechern zu. Dem der Gemeinde eröffneten Entscheid wird ein Exemplar der genehmigten Pläne beigelegt.

³ Die Entscheide werden innert 30 Tagen ab Entscheidfällung dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter, sowie den Einsprechern von der Gemeinde beziehungsweise der KBK zugestellt.

Art. 52 Abs. 2, 3 und 4

² Die Baubewilligung gilt für den Gesuchsteller und den Eigentümer des Baugrundstückes. Die Inhaber einer Baubewilligung, deren Erteilung vom Nachweis besonderer Voraussetzungen oder vom Vorliegen von Spezialbewilligungen abhängig ist, können von dieser nur Gebrauch machen, wenn sie diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen und in Besitze der nötigen Spezialbewilligungen sind.

³ Der Nachweis der Erfüllung besonderer Voraussetzungen wird namentlich verlangt für:

a) unverändert

b) Bauten und Anlagen gemäss Artikel 24ff. RPG und Artikel 31 des Baugesetzes.

⁴ Ob diese besonderen Voraussetzungen durch die Inhaber einer Baubewilligung erfüllt werden, entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde, deren Verfügung wie ein Bauentscheid anfechtbar ist.

Art. 52bis Anschlag der Bestätigung der Baubewilligung

¹ Der Inhaber einer Baubewilligung hat ab Beginn und während der Dauer der Bauarbeiten am Eingang der Baustelle an einem gut sichtbaren Ort eine Bescheinigung der Baubewilligung anzuschlagen.

² Diese Bescheinigung enthält die Dossiernummer, den Namen des Inhabers der Baubewilligung, die Parzellenummer oder die Ortsbezeichnung, die Umschreibung des Bauvorhabens, das Datum ihrer Ausstellung und die Gültigkeitsdauer. Ihr Inhalt ist identisch mit der ersten Seite der Baubewilligung.

Art. 53 Abs. 2 und 3

² Der Fristenlauf beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenützt werden kann und der Inhaber der Baubewilligung die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Ausführungshindernisse unternimmt.

³ Nichtbegonnene Bauvorhaben, die im Rahmen einer Gesamtüberbauung in Form einer einzigen Baubewilligung genehmigt wurden, müssen nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung erneut öffentlich aufgelegt werden.

Art. 55 Abs. 1

¹ Liegen gegen das Bauvorhaben keine Einsprachen vor und sind keine öffentlichen Interessen betroffen, so kann die zuständige Behörde, jedoch auf Wag und Gefahr des Gesuchstellers, den Baubeginn schon nach Ablauf der Einsprachefrist gestatten.

Art. 56 Abs. 1

¹ Die Bauarbeiten sind, wichtige Gründe ausgenommen, ohne Unterbruch bis zu ihrer Beendigung fortzuführen.

Art. 57 Abs. 4

⁴ Erfolgt die Projektänderung im Baubeschwerdeverfahren, sind die zuständige Behörde, die Gegenpartei und die von der Projektänderung berührten Dritten anzuhören. Die Beschwerdeinstanz kann die Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz zurückweisen.

Art. 58 Abs. 1 Lit. a und c Pflichten und Aufgaben

¹ Die Baupolizeibehörden haben darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die in der Baubewilligung gestellten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

Dazu kontrollieren sie insbesondere

- a) die Einhaltung der in der Baubewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen, die vor Baubeginn erfüllt sein müssen;
- c) während den Bauarbeiten, die Beachtung,
 - 1. der Höhen und Höhenlagen
 - 2. der genehmigten Pläne
 - 3. alt 2
 - 4. alt 3

Art. 58bis Informationspflicht

¹ Die Gemeindevertreter und die kantonalen Beamten, die vom Gemeinderat, beziehungsweise vom Staatsrat, bezeichnet werden, sind verpflichtet, die Kantonale Baukommission über alle Bauarbeiten an sich ausserhalb der Bauzonen befindlichen Objekten zu informieren, die:

- a) ohne Baubewilligung,
- b) oder in Nichteinhaltung der erteilten Bewilligung,
- c) oder in Verletzung anderer Vorschriften ausgeführt werden.

² Die kantonale Baukommission orientiert die interessierte Gemeinde und die betroffenen kantonalen Dienststellen über die Weiterbehandlung der eingegangenen Anzeigen.

Art. 59 Abs. 2

² Diese Bewilligung wird vom der zuständigen Behörde auf Gesuch des Eigentümers erteilt.

Art. 60 Abs. 2

² Der Staatsrat setzt diesfalls den säumigen Behörden eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten.

Art. 61 Beratung

Dem kantonalen Bausekretariat, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, die von jenem Departement bezeichnet wird, welches mit dem Bauwesen beauftragt ist, und allenfalls anderer interessierten Dienststellen, obliegt die Behandlung der Baubewilligungs- und Baupolizeisachen. Es nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahmbewilligungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens und der baupolizeilichen Vorschriften.

Art. 62 Abs. 2

² Die durch den Staatsrat erhobenen Gebühren sind in einem Reglement des Staatsrates festgelegt. Diese Gebühren können variieren zwischen 100 Franken im Minimum und 4'000 Franken im Maximum pro behandeltes Dossier und pro erteilte Baubewilligung, wobei sich dieser Betrag bei komplexen Dossiers, die namentlich eine Rodungsbewilligung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern, bis auf 15'000 Franken belaufen kann.

Art. 63 Abs. 1

¹ Der Gesuchsteller oder sein Vertreter trägt die Kosten für die Erteilung oder die Verweigerung der Baubewilligung. Diese setzen sich zusammen aus den Gebühren gemäss den besonderen Gebührentarifen und den anderen Auslagen, insbesondere für Reisespesen, technische Untersuchungen, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren sowie Insertionskosten.

Art. 64 Kostenvorschuss

Die Gemeindebehörde und die kantonale Baukommission können jederzeit vom Gesuchsteller oder von seinem Vertreter und von den Einsprechern, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und mit dem Hinweis, dass im Unterlassungsfalle auf das Gesuch respektive auf die Einsprache nicht eingetreten wird, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

II

Die vorliegende Änderung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2003 zur Änderung des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 in Kraft gesetzt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 7. April 2004.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rate genehmigt am 8. Juni 2004.

Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN)

vom 9. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das kantonale Energiegesetz vom 15. Januar 2004;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten bei:

- a) Neubauten und Anlagen, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten und Anlagen, welche beheizt, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Neuinstallationen technischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung technischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- e) Beleuchtungsanlagen in Grossbauten.

² Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten ausser in Bagatellfällen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

³ Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b bis d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

Art. 2 Vollzugsbehörde

¹ Die Gemeinde, beziehungsweise die zuständige kantonale Behörde, ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung in ihrem Kompetenzbereich zuständig.

² Das für die Energie zuständige Departement, über seine Dienststelle für Energie (nachfolgend Dienststelle genannt)

- übt die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus;

- ist für die Ausnahmegewilligungen dieser Verordnung zuständig;
- gewährleistet die technische Kontrolle des Minergie-Standards und erteilt das Label.

³ Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie ist für die Einhaltung des Minergie-Standards der im Rahmen des eigenen Budgets realisierten Bauten zuständig.

Art. 3 Stand der Technik

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.

² Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen.

³ Die Dienststelle erstellt eine Liste der wichtigsten Normen und Empfehlungen.

⁴ Im Falle einer Revision oder Anpassung der gültigen Normen und Empfehlungen durch die Fachorganisationen, kann die Dienststelle eine Übergangszeit bis zur Anwendung der neuen Bestimmungen festlegen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, so kann die Dienststelle Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Behörde kann eine Ausnahmegewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der Dienststelle zu entsprechen. Vom Gesuchsteller kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik, etc.) verlangt werden.

⁵ Die wirtschaftlichen Aspekte werden insbesondere auf der Basis der Rentabilitätsrechnungen behandelt, welche die externen Kosten der Energie berücksichtigen. Ein Entscheid des Staatsrates legt regelmäßig die Berechnungsmethoden und den Wert der externen Kosten fest.

Art. 5 Definitionen

¹ Die Begriffsdefinitionen von Artikel 1 der Energieverordnung des Bundes, sowie von Ziff. 1 ("Verständigung") der SIA Norm 380/1 (Ausgabe 2001), gelten, soweit sie in der vorliegenden Verordnung analog verwendet sind.

² In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Baute / Gebäude: im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutze von Menschen und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrmisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden.

- b) Anlage: künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen usw.;
- c) haustechnische Anlagen: energierelevante Installationen, die im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen, wie beispielsweise Heizkessel, Lüftungsanlagen usw.;
- d) vom Umbau betroffen: ein Bauteil gilt als „vom Umbau betroffen“, wenn an ihm mehr als blossе Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden;
- e) Änderung: eine haustechnische Anlage gilt als „von einer Änderung betroffen“, wenn an ihr Arbeiten oder Einstellungen vorgenommen werden, welche über die Unterhalts- und Wartungsarbeiten oder Reparaturen gehen;
- f) von der Umnutzung betroffen: ein Bauteil gilt als „von der Umnutzung betroffen“, wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.

2. Abschnitt: Gebäudehülle

Art. 6 Planung

¹ Innerhalb der architektonischen und städtebaulichen Grenzen werden die Gebäude so geplant, dass die Nutzung der passiven und aktiven Sonnenenergie begünstigt wird. Dies wird durch die Orientierung des Gebäudes, die Verteilung und der Anteil der verglasten Flächen, sowie durch die Wahl der Materialien realisiert.

² Um die Installation einer Klimaanlage möglichst zu vermeiden oder ihren Energiekonsum so klein wie möglich zu halten sind Räume soweit möglich, durch geeignete Massnahmen an der Gebäudehülle, vor übermässiger Erwärmung durch Sonneneinstrahlung zu schützen.

Art. 7 Anforderungen und Nachweis

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich, ausser bei Kühlräumen sowie gewerblichen und landwirtschaftlichen Gewächshäusern, nach der Norm SIA 380/1.

² Die Anforderungen und die Berechnung des Heizwärmebedarfs stützen sich auf die gegebenen Wetterdaten von:

- Sion für ein Gebäude auf einer Höhe unter 1000 m;
- Montana für eine Höhe zwischen 1000 und 1800 m, sowie einem im Süden offenen Horizont;
- Zermatt für eine Höhe zwischen 1000 und 1800 m, sowie einem im Süden verdeckten Horizont;
- Grosser St. Bernhard für eine Höhe über 1800 m.

³ In besonderen Fällen und gestützt auf einen technischen Nachweis können sich die Forderungen und die Berechnungen des Heizwärmebedarfs auf andere angemessenere Klimadaten beziehen.

⁴ Der Heizwärmebedarf wird mit Hilfe einer anerkannten Software berechnet.

⁵ Bei Umbauten und Umnutzung:

- a) hat der Systemnachweis alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, welche vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die vom Umbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen direkt oder indirekt über Einzelanforderungen geforderten Grenzwert nicht überschreiten.
- b) gelten die Einzelanforderungen für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile.

Art. 8 Befreiung und Erleichterungen

¹ Von den Anforderungen an den Wärmeschutz sind befreit:

- a) Bauten, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal drei Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- c) Umnutzungen, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz am Wärmedämmperimeter entsteht.

² Bei regelmässig für die Heizperiode errichteten, provisorischen Bauten können auf ein begründetes Gesuch hin Abweichungen von den Anforderungen gewährt werden, wenn die Einhaltung unverhältnismässig wäre.

Art. 9 Kühlräume

¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf weniger als 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile 5 W/m² nicht überschreiten.

² Für die entsprechende Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a) in beheizten Räumen: gemäss Nutzung des Raumes
- b) gegen Aussenklima: 20°C
- c) gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10°C

³ Für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten.

Art. 10 Gewächshäuser

Gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss der Empfehlung „Gewächshäuser“ der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen.

3. Abschnitt: Haustechnische Anlagen

Art. 11 Dimensionierung und Betrieb

¹ Die Dimensionierung der Anlagen muss dem Stand der Technik entsprechen.

² Wärme- und Kälteerzeuger mit einer Leistung grösser als 20 kW sowie alle Ventilations- und Klimatisationsanlagen mit einer Förderleistung von mehr als 10 kW, werden mit Messgeräten für den Energieverbrauch ausgestattet.

³ Beim Ersatz von technischen Anlagen muss jede neue Anlage unter Berücksichtigung der Betriebsdaten und des vorgängig bestimmten Verbrauchs dimensioniert werden.

⁴ Die Anlagen müssen nach den fachkundigen Regeln in Betrieb gesetzt werden und ein entsprechendes Betriebshandbuch ist auszuhändigen.

⁵ Über die Anlage erfolgt eine Abnahme. Bei der Kontrolle kann die zuständige Behörde das zu diesem Zeitpunkt erstellte Protokoll verlangen.

Art. 12 Wärmeerzeugung- und -speicherung

¹ Die Anforderungen bezüglich der Abgasverluste werden durch die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung festgelegt (LRV).

² Die mit Gas oder Zweistoffbrenner (Gas- Heizöl) betriebenen Wärmeerzeuger zum Heizen und zur Warmwassererzeugung müssen beim Einsatz von Gas die Kondensationswärme nutzen.

³ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 1 nicht unterschreiten.

⁴ Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

Art. 13 Wärmeverteilung und -abgabe

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50°C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern dieses nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigt.

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellten Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 2 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a) Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen;
- b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen, ausgenommen Stichleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
- c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
- d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis zum Verteiler (inkl. Verteiler).

³ In begründeten Fällen wie z.B.:

- a) Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen;

b) Maximalen Vorlauftemperaturen von 30°C;

c) Armaturen und Pumpen;

können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90°C, bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

⁴ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind nicht isolierte, frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁵ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 3 nicht überschritten werden.

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, welche es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C beheizt werden.

⁷ Die Heizbänder und die Umwälzpumpen vom Warmwasser müssen mit den elektrischen Anschlüssen ausgestattet werden, welche die Installation einer Uhr oder eines Steuerungsthermostats erlauben.

Art. 14 Abwärmenutzung

Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch wie betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 15 Heizungen im Freien

Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden, oder wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;
- b) bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind;
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 16 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Installation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen unterliegt einer Bewilligung, wenn die Anschlussleistung 3 kW übersteigt.

² Die Anschlussleistung von 3 kW gilt pro Bezüger, bei Einfamilienhäusern pro Gebäude.

³ Bei einer Anschlussleistung über 3 kW wird die Bewilligung erteilt, wenn:

- a) die Installation eines anderen Heizungssystems nicht möglich oder unverhältnismässig ist, oder
- b) der spezifische Heizleistungsbedarf des Gebäudes weniger als einer in den gültigen Empfehlungen des Walliser Stromverteilerverbandes festgelegten Wert beträgt, oder

c) das Gebäude den Minergie-Standard erfüllt.

⁴ Ausnahmebewilligungen können erteilt werden für:

- a) Fahrnisbauten (Hütten, Baracken), die für höchstens drei Jahre gebaut werden;
- b) Bauten, die nur zeitlich genutzt werden und bei denen die Investition in ein anderes Heizsystem unverhältnismässig wäre;
- c) Bauten, für welche die Betriebskosten mit einer Heizanlage anderen Typs erheblich teurer wären;
- d) Zivilschutzräume;
- e) Unabhängige Produzenten, die den Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen;
- f) Geschützte Bauten.

⁵ Der zuständige Verteiler erstellt für die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung obiger Bestimmungen sowie den gültigen Empfehlungen des Waliser Stromverteilerverbandes eine Vormeinung.

Art. 17 Elektrische Heizung des Warmwassers

¹ Eine Anlage zur Warmwassererzeugung nur mittels eines elektrischen Heizeinsatzes wird nicht bewilligt, wenn es in unmittelbarer Nähe des Warmwassererzeugers ein Heizsystem hat, welches diese Leistung während der Heizperiode erbringen kann (Gas- oder Ölheizkessel, Wärmepumpe, Abwärme usw.).

² Eine elektrische Zusatzheizung, welche bei einem Unterbruch des Warmwassererzeugers zum Einsatz kommt, weist nur die Leistung auf, um den Standard der Norm SIA 385/3 zu gewährleisten.

Art. 18 Lüftungstechnische Anlagen

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten.

² Mechanische Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Abluftwärme auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 2'500 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h/Jahr beträgt.

³ Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1'000 m ³ /h	3 m/s,
bis	2'000 m ³ /h	4 m/s,
bis	4'000 m ³ /h	5 m/s,
bis	10'000 m ³ /h	6 m/s,
über	10'000 m ³ /h	7 m/s.

Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig:

- a) wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt;
- b) wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind;
- c) falls die Installation weniger als 1000 Stunden pro Jahr im Betrieb ist.

⁴ Bei lüftungstechnischen Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

Art. 19 Kühlung und/oder Befeuchtung

¹ Die Montage, der Austausch oder die Änderung von Kühl- und/oder Befeuchtungsanlagen unterliegt einer Bewilligung und in der Regel einem Bedarfsnachweis.

² Der Bedarf für eine Kühlung und/oder Befeuchtung bestimmter Räume ist gegeben, wenn trotz baulicher Massnahmen angemessene Komfortbedingungen oder die einem allfälligen speziellen Verwendungszeck entsprechenden Raumklimabedingungen nicht sichergestellt werden können.

³ Bei bestehenden Gebäuden sind bauliche Massnahmen zu realisieren, soweit diese technisch möglich sind, deren Aufwand wirtschaftlich tragbar ist und wenn diesen keine überwiegenden Interessen des Denkmalschutzes entgegenstehen.

⁴ Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich für:

- a) die Kühlung, wenn die gesamte Kälteleistung eines Gebäudes weniger als 20 kW beträgt;
- b) die Kühlung, wenn die Kälteleistung mit erneuerbaren Energien bereitgestellt wird;
- c) die Kühlung, wenn die spezifische elektrische Leistung für Kälteerzeugung und Medienförderung total 5 W/m^2 gekühlter Nutzfläche nicht übersteigt;
- d) die Befeuchtung, wenn die dafür notwendige gesamte Heizleistung weniger als 20 kW beträgt;
- e) Bauten, die den Minergie-Standard erfüllen.

Art. 20 Elektrische Energie in Grossbauten

Neu erstellte, umgebaute oder umgenutzte Gebäude, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 2000 m^2 für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten oder für welche der totale elektrische Energiebedarf $500'000 \text{ kWh}$ übersteigt, haben für diese Flächen die Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kühlung einzuhalten (Norm SIA 380/4).

4. Abschnitt: Beheizte Schwimmbäder

Art. 21 Grundsatz

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Bäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Anlagen zu deren Beheizung sind bewilligungspflichtig.

² Wasserbecken mit weniger als 8 m^3 Inhalt gelten nicht als Schwimmbäder.

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Das Schwimmbad muss mit einer Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste ausgerüstet werden.

² Die Wärme aus dem Schwimmbadabwasser ist zurückzugewinnen.

³ Die Regelung der Wassertemperatur des Schwimmbads muss mit Instrumenten hoher Präzision bewerkstelligt werden.

Art. 23 Beheizte Freiluftbäder

¹ Das Wasser des Schwimmbads ist mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu beheizen.

² Handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Schwimmbad und ist die Wasserfläche grösser als 200 m², so wird mindestens die Hälfte des Wassers mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt.

³ Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung eingesetzt werden.

⁴ Die Wände des Schwimmbads sowie sein Grund auf mindestens drei Meter ins Innere müssen vor Wärmeverlusten geschützt sein. Der U-Wert muss kleiner als 0.7 W/m² K sein.

5. Abschnitt: Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Art. 24 Ausrüstung für Neubauten

¹ Zentral beheizte Bauten und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bei Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein Wärmedurchgangskoeffizient von maximal 0,8 W/m²K einzuhalten.

Art. 25 Befreiung bei Neubauten

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht verbrauchsabhängiger Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 30 W/m² Energiebezugsfläche beträgt, oder
- b) mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent erneuerbarer Energie am Energiebedarf für Heizung und Warmwasser, oder
- c) die den Minergie-Standard einhalten.

Art. 26 Ausrüstungspflicht für bestehende Bauten

¹ Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch wie betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

² Der individuelle Wärmeverbrauch für Warmwasser muss erfasst und abgerechnet werden, wenn das Warmwasser-Verteilssystem ersetzt wird.

Art. 27 Abrechnung

¹ In ausgerüsteten Bauten und Gebäudegruppen sind die Kosten für Heizung und Warmwasser grösstenteils anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nuteinheiten abzurechnen.

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Amt für Meteorologie und Akkreditierung zugelassen sind.

³ Die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze sind einzuhalten.

⁴ Die Bezüger, welche durch eine Zählerpanne ausser Betrieb gesetzt werden, erhalten ihre Abrechnung anhand eines Berechnungsschlüssels, welcher sich auf die bewohnte Fläche, das Volumen der Räume oder einen anderen nachvollziehbaren Verteilschlüssel stützt.

6. Abschnitt: Vorzeigefunktion von öffentlichen Gebäuden**Art. 28 Grundsatz**

¹ Bauten und Anlagen, die im Besitz des Kantons, der Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften sind, sollen beispielhaft gebaut und betrieben werden.

² Insbesondere werden die Bauten und Anlagen so gebaut, dass der Energieverbrauch minimal ist und dass eine höchstmögliche Deckung des verbleibenden Energiebedarfs mittels Abwärme und erneuerbaren Energien erbracht wird.

Art. 29 Vom Kanton erbaute oder subventionierte Bauten

¹ Neubauten und bedeutende Renovationen die vom Kanton ausgeführt werden, haben dem Minergie-Standard gemäss dem Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke Minergie des Vereins Minergie zu entsprechen.

² Neubauten und bedeutende Renovationen im öffentlichen Interesse die vom Kanton subventioniert werden, haben dem Minergie-Standard zu entsprechen. Anderenfalls verlieren diese Bauten, nach Ansetzung einer genügender Nachbesserungsfrist, die entsprechenden Subventionen.

³ Ausnahmen im Sinne des Artikel 4 werden vom zuständigen Departement behandelt. Sie können gewährt werden für:

- a) geschützte Bauten;
- b) Bauten, deren Nutzungszweck die Anwendung des Minergie-Standards nicht rechtfertigt;
- c) bei Renovationen bei denen der Einbau einer kontrollierten Lüftung unverhältnismässig ist;
- d) Bauten die an eine bestehende mit fossilen Energien betriebene Heizung angeschlossen werden und bei welchen die Erreichung des Minergie-Standards Isolationswerte verlangen würden, welche über die Zielwerte der SIA-Norm 380/1 hinausgehen.

7. Abschnitt: Qualitätsstandards im Gebäudebereich

Art. 30 Bonus auf die Ausnützungsziffer

¹ Gesuchsteller für eine Bewilligung zum Bau eines Minergie-Gebäudes oder zum Umbau eines bestehenden Gebäudes in ein Minergie-Gebäude haben Anrecht auf den im Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Bonus.

² In Zonen ohne Ausnützungsziffer gewähren die Gemeinden andere Fördermassnahmen sinngemäss und im Rahmen des Möglichen.

Art. 31 Nutzung des Grundwassers

Grundwasser kann unentgeltlich zu thermischen Zwecken für Minergie-Gebäude genutzt werden. Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Abschnitt: Vollzug

Art. 32 Baubewilligungsgesuch

¹ Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, sowie allfällige Ausnahmen werden mittels eines energetischen Nachweises erbracht.

² Der Nachweis ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

³ Ein Minergie-Label, erteilt von der Dienststelle für Energie, gilt als Nachweis.

Art. 33 Bewilligungspflichtige Projekte

¹ Bei den auf Grund der Baugesetzgebung bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen, ist der energetische Nachweis integrierender Bestandteil des Baugesuches.

² Das Dossier wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens behandelt.

³ Wenn die Gemeinde für den Vollzug die notwendigen Kenntnisse nicht hat und diesen nicht an Dritte delegiert, holt sie für folgende Bestimmungen bei der Dienststelle eine Vormeinung ein: "Kühlräume" (Art. 9), "Gewächshäuser" (Art. 10), "Heizung im Freien" (Art. 15), "Kühlung und/oder Befeuchtung" (Art. 19), "elektrische Energie in Grossbauten" (Art. 20), "beheizte Schwimmbäder" (Art. 21).

⁴ Eine Vormeinung der Dienststelle muss bei Ausnahmbewilligungen, sowie bei den Bestimmungen zum Minergie-Standard abgegeben werden.

Art. 34 Projekte die keiner Bewilligung unterliegen

Wenn für ein Projekt keine Baubewilligung oder energetischer Nachweis erforderlich ist, achtet der Bauherr selber auf die Einhaltung der energetischen Bestimmungen.

Art. 35 Gebühren

¹ Gebühren und Kosten für die Nachweise, welche Bestandteil des Baugesuchs sind, werden im Rahmen der Baugesetzgebung festgelegt.

² Im Rahmen der Vollzugskontrolle dieser Verordnung erhebt die Dienststelle beim Vorliegen von Mängeln eine Gebühr zwischen 80 und 500 Franken beim Bauherrn.

³ Die Dienststelle legt die Gebühren aufgrund des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads der Dossiers sowie der zur Prüfung der Dossiers benötigten Zeit fest.

Art. 36 Vollzugsaufgaben an Private

¹ Die Gemeinde kann Dritte oder private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Der Mandatsbeauftragte muss über die notwendigen spezialisierten Kenntnisse und Eignungen verfügen.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt zeitgleich mit dem Energiegesetz vom 15. Januar 2004 in Kraft, unter Vorbehalt von Absatz 2.

² Der Artikel 20 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1

Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern, sowie Warmwasser und Wärmespeichern (Art. 12 VREN)

Füllvermögen in Litern	Dicke der Wärmedämmung wenn $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	Dicke der Wärme- dämmung wenn $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

Anhang 2

Minimale Dämmstärken bei Verteilungen der Heizung, sowie bei den Warmwasserleitungen (Art. 13 al. 2 und 4 VREN)

Durchmesser des Flusses	Zoll	wenn $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	wenn $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$
10 - 15	$\frac{3}{8}'' - \frac{1}{2}''$	40 mm	30 mm
20 - 32	$\frac{3}{4}'' - 1\frac{1}{4}''$	50 mm	40 mm
40 - 50	$1\frac{1}{2}'' - 2''$	60 mm	50 mm

65 - 80	2 1/2" - 3"	80 mm	60 mm
100 - 150	4" - 6"	100 mm	80 mm
175 - 200	7" - 8"	120 mm	80 mm

Anhang 3

Minimaler U_R – Wert für erdverlegte Leitungen in W/mK
(art. 13 al. 5 VREN)

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	3/4"	1"	5/4"	1 1/2"	2"	2 1/2"	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Starre Leitungen [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37

Flexible Leitungen und verbundene Röhren [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40

Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
insbesondere die Artikel 17 und 74 bis 86;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Ange-
legenheiten sowie des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und
Sicherheit,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die Bestimmungen zur Führung
des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu vervollständigen und festzulegen, wie
sie in ihren Grundsätzen im Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 definiert
sind.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung bestimmt die Regeln betreffend:

- a) die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes;
- b) die Vorschriften zur Führung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens;
- c) die Ausgaben und die Ermächtigungen zu Ausgaben;
- d) die Organisation und das System der internen Kontrolle;
- e) die Rechnungsprüfung;
- f) die kantonale Aufsicht.

² Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung auf:

- a) die Munizipalgemeinden;
- b) die Bürgergemeinden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Das Finanzdepartement ist beauftragt, die Gemeinden bei der Führung des
Finanzhaltes zu beraten und zu überwachen.

² Das Departement kann bei Bedarf ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Verordnung erlassen, namentlich betreffend:

- a) die Rechnungsmodelle;
- b) die Konsolidierungen der Rechnungen;
- c) die Prüfung der Jahresrechnungen.

³ Es ist zudem zuständig für die Genehmigung der:

- a) Abweichungen von den Mindestsätzen, die auf die Abschreibungen anwendbar sind;
- b) anderen Abweichungen zu den Vorschriften zur Führung des Finanzhaushaltes, so weit sie durch neue Verwaltungsformen begründet werden.

Art. 4 Richtlinien

¹ Die zuständige Dienststelle hält die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes in einem Handbuch fest.

² Das Handbuch regelt insbesondere:

- a) die Anforderungen an den Finanzplan;
- b) den Inhalt und die Struktur des Budgets;
- c) den Inhalt und die Struktur der Jahresrechnung;
- d) die Buchhaltungsführung;
- e) die Konsolidierung von separaten Rechnungen;
- f) das System der internen Kontrolle.

³ Es nimmt Rücksicht auf die Art und Bedeutung der Gemeinden.

⁴ Das Departement kann diesem Handbuch ganz oder teilweise zwingenden Charakter verleihen.

Art. 5 Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes

Die Finanzen der Gemeinden sind gemäss folgenden Grundsätzen zu führen:

- a) Grundsatz der Gesetzmässigkeit;
- b) Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel;
- c) Grundsatz der zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- d) Grundsatz des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer;
- e) Grundsatz der Verursacherfinanzierung.

Art. 6 Gesetzmässigkeit

Die Ausgaben und Einnahmen erfordern eine Rechtsgrundlage entweder in einem Gesetz, einem Reglement oder in einer Bestimmung, die durch das kommunale gesetzgeberische Organ genehmigt wurde.

Art. 7 Wirtschaftliche Verwendung der Mittel

Die Ausgaben müssen notwendig und tragbar sein, sowie nach einer Prioritätenordnung erfolgen.

Art. 8 Zweckmässige Verwendung der Mittel

Jedes ausgewählte Projekt nimmt Rücksicht auf das anvisierte Ziel und berücksichtigt die wirtschaftlich günstigste Variante.

Art. 9 Verursacherfinanzierung

Der Empfänger einer besonderen Leistung, wie einer Dienstleistung, Ware, Energie oder besonderer Vorteile muss grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten tragen.

Art. 10 Finanzielle Transparenz bei Entscheiden

Das Organ, das eine Entscheidung fällen muss, die sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss zuerst über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein.

2. Kapitel: Beschreibung der Führung des Finanzhaushaltes und der Ausgestaltung der Rechnung

1. Abschnitt: Grundsätze**Art 11 Allgemeines**

¹ Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das harmonisierte Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte anerkannt sind.

² Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.

Art. 12 Klarheit und Wahrheit

Die Jahresrechnung soll eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Lage der Führung des Finanzhaushaltes, des Vermögens und der Schulden aufzeigen.

Art. 13 Jährlichkeit

Das Budget und die Rechnung werden für ein Jahr erstellt.

Art. 14 Vollständigkeit

Alle Finanz- und Buchhaltungstransaktionen sind in der Buchhaltung aufzuführen.

Art. 15 Bruttoverbuchung

Die Ausgaben und Einnahmen sowie der Aufwand und Ertrag sind nach der Bruttomethode zu verbuchen. Sie dürfen nicht verrechnet werden.

Art. 16 Fälligkeit

Die Transaktionen müssen zum Zeitpunkt der effektiven Handlung und Verpflichtung verbucht werden.

Art. 17 Kreditbeschränkungen

¹ Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

² Die Budgetkredite dürfen nicht für andere Projekte, als für jene, die im Budget vorgesehen sind, verwendet werden.

³ Kein Budgetkredit darf ohne vorgängige Ermächtigung des zuständigen Organs überschritten werden.

2. Abschnitt: Finanzplan

Art. 18 Grundsätze

¹ Die Gemeinden erarbeiten einen Finanzplan für eine Dauer von mindestens vier Jahren.

² Der Finanzplan gibt eine Gesamtübersicht über die voraussichtliche Entwicklung des laufenden Ertrages und Aufwandes, der Investitionen sowie des Vermögens und der Verschuldung.

³ Er wird jährlich aktualisiert.

⁴ Der Finanzplan muss gleichzeitig mit dem Budget der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 19 Erleichterte Anforderungen

¹ Die Anforderungen werden, was den Inhalt und den Umfang des Finanzplans betrifft, an die Art und Bedeutung der Gemeinden angepasst.

² In den Genuss von erleichterten Anforderungen im Bereich der Finanzplanung kommen Gemeinden, wenn:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und;
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als eine Million Franken und;
- c) die Bruttoerträge der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen) kleiner sind als hunderttausend Franken und;
- d) der Gemeinderat für die kommenden vier Jahre keine Investitionen mit einem über seiner Zuständigkeit liegenden Ausgabenbetrag plant.

³ Diese Gemeinden kommen der Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans mit einer Bestätigung in der einleitenden Botschaft der Jahresrechnung nach.

Art. 20 Zuständigkeiten und Inhalt

¹ Der Finanzplan wird vom Gemeinderat bearbeitet und genehmigt.

² Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.

³ Er gibt namentlich Auskunft über:

- a) die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung;
- b) die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, Auswirkungen der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst, eine gerechtfertigte Schätzung der induzierten Kosten, inklusive der tragbaren buchhalterischen Abschreibungen sowie der vorgesehenen Finanzierung der Investitionen;
- c) voraussichtliche Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

Art. 21 Finanzplan im Fall eines Bilanzfehlbetrages

¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des Gemeindegesetzes.

² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.

³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss der Urversammlung oder dem Generalrat vor der Budgetgenehmigung zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem zuständigen kantonalen Departement.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 159 des Gemeindegesetzes betreffend einen bestehenden Bilanzfehlbetrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

3. Abschnitt: Budget und Budgetgleichgewicht**Art. 22 Definition und Struktur**

¹ Das Budget wird für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung erstellt.

² Seine Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Art. 23 Erarbeitung und Genehmigung

¹ Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres, welches es betrifft, beschlossen.

² Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, informiert der Gemeinderat das zuständige kantonale Departement über das weitere Verfahren.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Mindestanforderungen

Das Budget umfasst mindestens:

- a) eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen und des Eigenkapitals gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung;
- b) einen Überblick des Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- c) ein detailliertes Budget der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 25 Vergleichende Angaben

Im neuen Budget ist das vorangegangene Budget sowie die letzte Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 26 Notwendige Verpflichtungen

Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, dürfen nur die notwendigsten Verpflichtungen eingegangen werden, die das Funktionieren der Verwaltung gewährleisten, insbesondere für die gebundenen Ausgaben.

Art. 27 Gleichgewicht

¹ Das Budget wird so erstellt, dass die Gemeindefinanzen ausgeglichen sind.

² Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Art. 28 Intervention des Staatsrats

Falls das Haushaltsgleichgewicht der Gemeindefinanzen nicht gemäss den Artikel 80 und 81 des Gemeindegesetzes respektiert wird, ernennt der Staatsrat nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten einen Experten, um einen Finanzplan zu erarbeiten und Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Gemeinde einen Aufwandüberschuss budgetiert, der nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann;
- b) die Gemeinde keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen oder nur eine ungenügende Finanzplanung präsentiert;
- c) die Gemeinde ein Budget beschliesst, das nicht dem bereits hinterlegten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen entspricht.

4. Abschnitt: Rechnungswesen**1. Unter-Abschnitt: Inhalt und Umfang****Art. 29 Harmonisiertes Rechnungsmodell**

¹ Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit dies nicht kantonalem Recht widerspricht.

² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom zuständigen Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden.

Art. 30 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Verwaltungsrechnung.

² Die Jahresrechnung der Munizipalgemeinden enthält in nachfolgender Reihenfolge die folgenden Positionen:

- a) eine einleitende Botschaft, inklusive der Analyse des Ergebnisses und der Finanzindikatoren;
- b) einen Überblick der wichtigsten Elemente der Jahresrechnung:
 - ba) die Verwaltungsrechnung;
 - bb) die Bilanz und die Finanzierung;
 - bc) die Laufende Rechnung nach Funktionen;
 - bd) die Laufende Rechnung nach Arten;

- be) die Investitionsrechnung nach Arten;
- b) die Investitionsrechnung nach Funktionen;
- c) die Abschreibungstabelle;
- d) die synoptische Tabelle der beanspruchten sowie noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
- e) die Tabelle der Zusatzkredite;
- f) die detaillierte Laufende Rechnung;
- g) die detaillierte Investitionsrechnung;
- h) die detaillierte Bilanz;
- i) den Kurzbericht der Rechnungsprüfung;
- j) den Anhang zur Bilanz.

³ Die Jahresrechnung der Bürgergemeinden kann auf die Darstellung der folgenden Positionen verzichten:

- a) den Überblick der Jahresrechnung;
- b) die Analyse der Indikatoren zur Finanzführung in der einleitenden Botschaft;
- c) den Überblick zur Laufenden Rechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht;
- d) den Überblick zur Investitionsrechnung nach Funktionen;
- e) Überblick der Bilanz und Finanzierung.

Art. 31 Eventualverpflichtungen

Die Bürgschaften und anderen Garantien sowie Verpfändungen zugunsten Dritter sind im Anhang der Bilanz aufzuführen.

Art. 32 Inventarlisten

Folgende Dokumente sind gesondert in der Jahresrechnung zu führen:

- a) die Inventarlisten;
- b) die Register betreffend die kollektiv zusammengefassten Konten der Bilanz. Diese Detaillisten sind nicht erforderlich, wenn die Konten in der Bilanz detailliert sind.

Art. 33 Andere Informationen

¹ Die Gemeinde führt ebenfalls ein Verzeichnis, das über all die Verpflichtungen und Beteiligungen informiert, welche für die Finanzen von Bedeutung sind, aber nicht in der Bilanz erscheinen.

² Das Verzeichnis muss insbesondere die Verpflichtungen erwähnen, die durch die Gemeinde im Hinblick auf die Finanzierung, Verantwortlichkeit und zusätzlichen Zahlungen eingegangen wurden und im Zusammenhang stehen mit:

- a) einer Beteiligung an Organisationen des öffentlichen Rechts im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindezweckverbände, Anstalten, usw.);
- b) einer Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung kommunaler Aufgaben;
- c) Konventionen oder abgeschlossenen Verträgen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben;

- d) der Mitgliedschaft in einem Verband, einer einfachen Gesellschaft oder einer Genossenschaft mit dem Anteil des Betrages der Beteiligung;
- e) Leasingverträgen mit bedingten Verpflichtungen;
- f) den Versicherungswerten.

2. Unter-Abschnitt: Bilanz

Art. 34 Grundsatz

Die Bilanz enthält die Aktiven und Passiven nach den Abschlussbuchungen mit Stichtag 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 35 Aktiven

Die Aktiven bestehen aus:

- a) dem Finanzvermögen;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen;
- d) dem eventuellen Fehlbetrag.

Art. 36 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Werte, die veräußert werden können, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wird.

² Es wird unterteilt in:

- a) Flüssige Mittel;
- b) Guthaben;
- c) Anlagen;
- d) Transitorische Aktiven.

Art. 37 Verwaltungsvermögen

¹ Das Verwaltungsvermögen beinhaltet diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

² Es wird unterteilt in:

- a) Sachgüter;
- b) Darlehen und Beteiligungen;
- c) Investitionsbeiträge;
- d) Übrige aktivierte Ausgaben.

³ Die Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr notwendig sind, werden ins Finanzvermögen transferiert.

Art. 38 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise nur zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände provisorisch nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.

Art. 39 Fehlbetrag

Der Fehlbetrag ist der Überschuss der Verpflichtungen gegenüber den Aktiven.

Art. 40 Passiven

Die Passiven enthalten:

- a) das Fremdkapital;
- b) die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen;
- c) das Eigenkapital.

Art. 41 Fremdkapital

Das Fremdkapital beinhaltet:

- a) Laufende Verpflichtungen;
- b) Kurzfristige Schulden;
- c) Mittel- und langfristige Schulden;
- d) Verpflichtungen für Sonderrechnungen;
- e) Rückstellungen;
- f) Transitorische Passiven.

Art. 42 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen

Die Ertragsüberschüsse, die durch eine Aufgabe erzielt werden, welche Gegenstand einer speziellen Finanzierung ist, werden in die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen übertragen.

3. Unter-Abschnitt: Verwaltungsrechnung**Art. 43 Grundsätze**

¹ Die Verwaltungsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Sie wird unterteilt in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

² Die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bildet den Aufwand.

³ Bei Finanzvorgängen, die zu einer Zunahme des Nettovermögens oder zu einer Verminderung des Fehlbetrags führen, handelt es sich um Erträge. Dies gilt auch für den Erlös aus Veräusserungen von Verwaltungsvermögen und für Leistungen Dritter, die zur Bildung von Verwaltungsvermögen führen.

Art. 44 Laufende Rechnung

¹ Die Ausgaben und Einnahmen, die in der Laufenden Rechnung verbucht sind, werden Aufwand und Ertrag genannt.

² Der Aufwand wird gruppiert in:

- a) Personalaufwand;
- b) Sachaufwand;
- c) Passivzinsen;
- d) Abschreibungen;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;

- f) Entschädigungen an Gemeinwesen;
- g) Eigene Beiträge;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Einlagen in Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

³ Der Ertrag wird gruppiert in:

- a) Steuern;
- b) Regalien und Konzessionen;
- c) Vermögenserträge;
- d) Entgelte;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;
- f) Rückerstattungen von Gemeinwesen;
- g) Beiträge für eigene Rechnung;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

⁴ Der Saldo der Laufenden Rechnung verändert das Eigenkapital oder den Fehlbetrag.

Art. 45 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung verbucht die Ausgaben und die Einnahmen, die das Verwaltungsvermögen schaffen. Die Dauer der Nutzung dieses Vermögens und diejenige der Investitionsbeiträge von Dritten, verteilen sich auf mehrere Jahre.

² Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.

³ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis.

Art. 46 Abschluss

¹ Der Gemeinderat gewährt den Revisoren eine genügend lange Frist um die Jahresrechnung zu prüfen.

² Er unterbreitet die geprüfte Jahresrechnung dem zuständigen Organ bis spätestens Ende Juni.

5. Abschnitt: Grundsätze der Bewertung und der Abschreibung

1. Unter-Abschnitt: Grundsätze der Bewertung

Art. 47 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit seinem Erwerbs- oder Erstellungspreis geführt.

² Es ist abzuschreiben, wenn Verluste oder Minderwerte verbucht werden.

³ Der Gemeinderat kann das Finanzvermögen mit dem Erwerbs- oder Erstellungspreis neu bewerten, wenn es Abschreibungen gab oder wenn der Verkaufswert mindestens so hoch ist wie der neue Buchwert.

Art. 48 Verwaltungsvermögen

¹ Der Buchwert setzt sich zusammen:

- a) dem buchhalterischen Restwert, der zu Beginn des Rechnungsjahres verbucht wurde und
- b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres.

² Die Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 159 Absatz 4 des Gemeindegesetzes.

Art. 49 Transfers zwischen den Vermögen

¹ Der Transfer von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Erwerbspreis oder wird bei Rückführung um einen angemessenen Zins erhöht.

² Die Güter, die nicht mehr im öffentlichen Interesse genutzt werden, werden vom Verwaltungsvermögen zu ihrem Restwert ins Finanzvermögen transferiert.

Art. 50 Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens müssen in der Regel nach den kommerziellen Grundsätzen geschätzt werden.

2. Unter-Abschnitt: Abschreibungen

Art. 51 Grundsätze

¹ Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwertes der Darlehen und dauernden Beteiligungen, ist mit zehn Prozent vom Restwert abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden als ordentliche Abschreibungen im Aufwand verbucht (Kontoart 331).

² Der Gemeinderat kann einen höheren Abschreibungssatz als der im vorgehenden Absatz 1 festgelegte Abschreibungssatz einsetzen, mit der Bedingung, dass dieser mindestens vier Jahre angewendet wird.

³ Die Abschreibungen müssen individuell verbucht werden für Aufgaben, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung.

Art. 52 Abweichungen

¹ Das Departement kann durch die zuständige Dienststelle Abweichungen zum Artikel 51 Absatz 1 bewilligen, wenn wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

² Unterschiedliche Abschreibungssätze nach der Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen werden genehmigt, unter Vorbehalt, dass die Summe der Abschreibungen mindestens zehn Prozent des Verwaltungsvermögens darstellt.

³ Besondere kantonale Regeln betreffend die Abschreibungen bleiben vorbehalten.

Art. 53 Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

¹ Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind möglich, unter der Bedingung, dass sie ausdrücklich im Budget aufgeführt sind oder wenn diese vorgängig mittels einem Nachtragskredit durch das zuständige Organ genehmigt wurden.

² Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind getrennt aufzuführen (Kontoart 332).

³ Die Abschreibungen des Finanzvermögens (Kontoart 330) sowie die Abschreibung des Fehlbetrages (Kontoart 333) gelten nicht als zusätzliche Abschreibungen.

Art. 54 Abschreibungen der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

¹ Die Darlehen und dauernden Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach den Regeln des Finanzvermögens abgeschrieben.

² Die langfristigen Beteiligungen mit Charakter von Investitionsbeiträgen sind buchhalterisch abzuschreiben (Kontoart 332).

Art. 55 Aufschiebung der Abschreibung

Die totale oder teilweise Aufschiebung von Abschreibungen ist verboten.

6. Abschnitt: Spezialfinanzierungen

Art. 56 Grundsätze

¹ Die Spezialfinanzierungen bestehen aus finanziellen Mitteln, die für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugewiesen sind.

² Die Verpflichtungen und Vorschüsse für Spezialfinanzierungen werden verzinst. Die Gemeinde kann ein gegenteiliges Reglement erlassen, falls keine spezielle Bestimmung von übergeordnetem Recht dies ausschliesst.

Art. 57 Bedingungen

¹ Die Spezialfinanzierungen verlangen eine gesetzliche Basis:

- a) im übergeordneten Recht oder
- b) in einem kommunalen Reglement.

² Das Reglement bestimmt das Ziel einer Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit für Einlagen oder Entnahmen.

Art. 58 Vorschüsse

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind in einer Zeitdauer von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch die zukünftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben.

7. Abschnitt: Andere Grundsätze

Art. 59 Interne Verrechnungen

¹ Die internen Verrechnungen der effektiven Leistungen zwischen Verwaltungsstellen werden gebucht, um:

- a) die Rechnungsstellung an Dritte zu gewährleisten;
- b) das effektive wirtschaftliche Resultat der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten festzustellen;
- c) das Kostenbewusstsein und die Eigenverantwortung zu fördern, oder
- d) die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen zu gewährleisten.

² Die internen Verrechnungen der Aufwände und Erträge, insbesondere diejenigen der Zinsen und der Abschreibungen für die Tätigkeiten, die durch Spezialfinanzierungen finanziert werden, müssen auf der Basis der Gesamtheit der Kosten verbucht werden.

³ Die internen Verrechnungen betreffen ausschliesslich die Kontenarten 39 und 49.

⁴ In der Zusammenfassung nach Arten hat der Abschluss der Laufenden Rechnung für die Konten 39 und 49 die gleichen Summen auszuweisen.

Art. 60 Separate Rechnungen

¹ Eine Gemeinde ist ermächtigt separate Rechnungen zu führen, wenn die Erfüllung von bestimmten Tätigkeiten dies erfordern.

² Die separaten Rechnungen müssen ins Budget und in die Jahresrechnung integriert werden.

Art. 61 Statistische Angaben

¹ Die zuständige Dienststelle kann für statistische Zwecke bei den Gemeinden Auszüge aus den Rechnungen verlangen.

² Die Ergebnisse werden den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Kapitel: Ausgaben, Ausgabenermächtigungen

1. Abschnitt: Finanzielle Zuständigkeiten

Art. 62 Grundsatz

Die Finanzkompetenzen im Zusammenhang mit den Ausgabenermächtigungen werden durch die zuständigen Organe, in den durch die Gesetze oder das kommunale Organisationsreglement festgelegten Limiten, ausgeübt

Art. 63 Bestimmende Kriterien

Die finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Ausgaben sind festgelegt in Funktion der Kosten zu Lasten der Gemeinde gegenüber den Bruttoeinnahmen des letzten Rechnungsjahres und basierend auf folgenden Elementen:

- a) Die Bruttoeinnahmen entsprechen dem Total der Erträge der Laufenden Rechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

- b) Jede Ausgabe muss in seiner Gesamtheit berechnet werden. Die Aufteilung der Kosten für das gleiche Objekt, um damit innerhalb der Kompetenzlimiten zu verbleiben, ist nicht gestattet.
- c) Für die Miete von Gütern und die Inanspruchnahme von beschränkten dinglichen Rechten ist der kapitalisierte Wert bestimmend. Dieser wird auf Basis eines Zinssatzes von 5 % berechnet.

Art. 64 Ausgaben

¹ Die dauernde Zweckbestimmung für einen Fonds des Finanzvermögens stellt eine Ausgabe dar.

² Eine Ausgabe kann entweder eine Mittelverwendung (Konto der Laufenden Rechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) bewirken. Der Transfer von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen stellt ebenfalls eine Ausgabe dar.

³ Zur Bestimmung der Kompetenzen sind eine Ausgabe oder einer Ausgabe gleichgestellt:

- a) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens;
- b) die Bürgschaften und andere Garantien zugunsten Dritter;
- c) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens;
- d) die juristischen Akte betreffend Grundeigentum und Dienstbarkeiten auf Immobilien;
- e) die Anlagen in Immobilien;
- f) die Zweckentfremdung von Elementen des Verwaltungsvermögens;
- g) der Verzicht auf Einnahmen;
- h) die Spenden.

Art. 65 Anlagen des Finanzvermögens

¹ Eine Anlage ist eine Finanztransaktion, welche die Struktur des Finanzvermögens, aber nicht das Total verändert und die im Gegenwert frei realisierbar ist ohne der Ausführung von öffentlichen Aufgaben zu schaden.

² Das zuständige Organ tätigt die Anlagen im Hinblick auf Sicherheit und Ertrag.

³ Ausser gegenteiliger kommunaler Regelung und mit Ausnahme von Immobilienanlagen, obliegt dem Gemeinderat die Kompetenz die Anlagen zu tätigen.

2. Abschnitt: Ausgabenarten

Art. 66 Einmalige Ausgaben

¹ Im Fall von einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Kompetenz für die Ausgabenermächtigung gemäss dem Betrag der Gesamtausgabe für das gleiche Objekt.

² Die Ausgabenermächtigung umfasst alle Ausgaben, die untrennbar durch die Einheit der Materie und der Zeit miteinander verbunden sind. Diese Ausgaben müssen zusammengezählt werden.

³ Die Ausgaben, welche über die Zeit gestaffelt werden, aber ein Objekt betreffen, das in einem bestimmten und vorhersehbaren Zeitraum erreicht wird, werden zusammengezählt.

⁴ Die Ausgaben, die nicht durch die Einheit der Materie und der Zeit miteinander verbunden sind, werden für die Bestimmung der Kompetenz der Ausgabenermächtigung nicht zusammengezählt.

Art. 67 Periodische Ausgaben

¹ Die Ausgaben, die der Ausführung einer dauernden Aufgabe dienen, sind periodische Ausgaben.

² Im Falle von periodischen Ausgaben wird die Kompetenz der Ausgabenermächtigung aufgrund des jährlichen Aufwandes bestimmt.

Art. 68 Gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt gebunden:

- a) wenn der Grundsatz der Ausgabe und sein Betrag durch eine gesetzliche Grundlage oder ein Urteil vorgeschrieben ist;
- b) wenn sie absolut unentbehrlich für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe ist, die durch ein Gesetz vorgeschrieben ist;
- c) wenn sie sich unmittelbar aus einem Vertrag ergibt, der durch das zuständige Organ genehmigt wurde.

² Der Gemeinderat beschliesst die gebundenen Ausgaben.

Art. 69 Neue nicht gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe gilt als neue Ausgabe, wenn dem für die Gewährung der Ausgabenermächtigung zuständigen Organ eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten zusteht.

4. Kapitel: Organisation und System der internen Kontrolle

Art. 70 Organisation

¹ Der Gemeinderat trifft die Vorkehrungen, die für die Organisation der Finanzhaushaltsführung und der Buchhaltung notwendig sind, und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.

² Der Gemeinderat achtet insbesondere darauf, dass

- a) die Tätigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen sowie die Vertretungen für jede Stelle der Finanzverwaltung präzise schriftlich festgehalten werden;
- b) bei jeder Übergabe von Kompetenzen einer Person mit Vermögensverantwortung der Vorgesetzte und der Nachfolger anwesend sind;
- c) die anwesenden Personen ein Protokoll unterzeichnen.

Art. 71 System der internen Kontrolle

¹ Der Gemeinderat trifft die Vorkehrungen, die für die Einführung eines wirkamen internen Kontrollsystems notwendig sind, und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.

² Der Gemeinderat erlässt Vorschriften namentlich betreffend:

- a) die Unterschriftenregelung in Anwendung des Grundsatzes der Kollektivunterschrift zu zweien;
- b) die Kompetenzen, um eine Investitionsausgabe der Laufenden Rechnung zu belasten;
- c) die Kompetenzen, um Verpflichtungskredite zu beschliessen und die genehmigten Kredite zu benutzen;
- d) die Kompetenzen, um die Zusatzkredite zu beschliessen;
- e) das Recht, um die Zahlungen anzuweisen;
- f) das Recht zum Visieren.

5. Kapitel: Rechnungsprüfung

Art. 72 Organisation

¹ Die Urversammlung oder der Generalrat wählt, auf Vorschlag des Gemeinderates, für eine Dauer von vier Jahren und wieder wählbar:

- a) einen oder mehrere Revisoren, oder
- b) ein Revisionsorgan nach privatem oder öffentlichem Recht.

² Die Revisoren müssen von der Verwaltung unabhängig sein.

³ Wenn die Rechnungsprüfung durch ein Revisionsorgan im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt wird, müssen das Organ und sämtliche an der Prüfung beteiligten Personen unabhängig sein.

⁴ Es obliegt dem Gemeinderat abzuschätzen, ob die Revisoren von der Verwaltung unabhängig sind.

Art. 73 Befähigung

¹ Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe in der Gemeinde, die sie beauftragt, zu erfüllen.

² Befähigt zur Prüfung von Gemeinderechnungen sind Personen, die über genügende Kenntnisse im Bereich der Finanzhaushaltsführung von Gemeinden und über eine fundierte Ausbildung im Bereich Buchhaltung und Rechnungsprüfung verfügen:

- a) die diplomierten Wirtschaftsprüfer;
- b) die diplomierten Treuhandexperten, die diplomierten Steuerexperten und diplomierten Finanz- und Controllingexperten;
- c) die Personen mit einem Universitätsabschluss in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften sowie die Personen mit einem Wirtschaftsdiplom einer Fachhochschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einer vom Bund anerkannten spezialisierten Fachhochschule;
- d) die Treuhänder oder Personen, die angesichts ihrer früheren Tätigkeiten im Bereich der Prüfung von Gemeinderechnungen ausdrücklich durch das Finanzinspektorat als Revisoren ermächtigt werden.

³ Wenn die Rechnungsprüfung einem Organ anvertraut wird, das sich aus mehreren Mitgliedern zusammensetzt, hat nur diejenige Person, welche die Arbeiten leitet, die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen zu erfüllen.

⁴ Es obliegt dem Gemeinderat einzuschätzen, ob die Revisoren den Anforderungen genügen.

Art. 74 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf formelle und materielle Gesichtspunkte.

Art. 75 Kurzbericht

¹ Die Revisoren unterbreiten der zuständigen kommunalen Behörde, welche die Rechnung zu genehmigen hat, einen zusammengestellten Bericht mit dem Vorschlag zur Genehmigung des Jahresabschlusses.

² Der Gemeinderat muss zuerst über den Bericht und über den Vorschlag informiert werden. Er kann eine eigene Stellungnahme abgeben.

³ Mit dem Kurzbericht bestätigen die Revisoren insbesondere:

- a) dass sie die gesetzlichen und vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Qualifikation und der Unabhängigkeit erfüllen;
- b) dass sie geprüft haben, dass die Buchhaltung und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen erstellt ist;
- c) dass es die Prüfung nach den schweizerischen Normen seines Berufsstandes durchgeführt hat, die Prüfung so geplant und durchgeführt worden ist, dass Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung erkannt worden wären;
- d) dass die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

⁴ Der Kurzbericht ist integrierender Bestandteil der Jahresrechnung.

6. Kapitel: Kantonale Aufsicht

Art. 76 Generelle Aufsicht

¹ Das zuständige kantonale Departement ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu gewährleisten.

² Es berät und unterstützt die Gemeinden.

Art. 77 Beschlossene Massnahmen

¹ Die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das zuständige kantonale Departement beschlossenen Massnahmen obliegen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu.

² Es kann jederzeit alle notwendigen Dokumente verlangen und Besuche durchführen.

Art. 78 Besuche

¹ Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um zu kontrollieren, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden.

² Es hält die Ergebnisse der Besuche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest.

³ Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das zuständige kantonale Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 79 Prüfung der Rechnungen

Die Jahresrechnung 2004 ist gemäss den Bestimmungen im 5. Kapitel zu prüfen, insbesondere was die Befähigung der Revisoren betrifft.

Art. 80 Nach altem Recht verbuchte Bilanzfehlbeträge

¹ Der Staatsrat legt in den Finanzplänen mit Sanierungsmassnahmen die jährliche Abschreibung des Bilanzfehlbetrages, der vor Inkrafttreten des Gemeindeggesetzes verbucht wurde, fest.

² Dieser Aufwand wird wie eine gebundene und obligatorische Ausgabe im Budget und in der Rechnung verbucht.

Art. 81 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen durch den Staatsrat in Sitten am 16. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn)

vom 27. Oktober 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3, 16 bis 20 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Abschnitt: Fördermassnahmen und Unterstützung

Art. 1 Fördermassnahmen

Fördermassnahmen im Energiebereich bestehen für:

- a) Information und Beratung der Spezialisten und der Öffentlichkeit;
- b) Aus- und Weiterbildung der Energiespezialisten;
- c) Studien;
- d) Forschung und Entwicklung neuer Technologien;
- e) beispielhafte Projekte hinsichtlich der sparsamen und rationellen Energienutzung, der Nutzung von erneuerbarer Energie und der Abwärmenutzung.

Art. 2 Unterstützung

Die Unterstützung wird in folgenden Formen gewährt:

- a) Leistungen durch die Dienststelle für Energie (Dienststelle);
- b) finanzielle Beteiligung an Projekten, die zusammen mit dem Bundesamt für Energie, mit anderen Kantonen, anderen kantonalen Dienststellen, den Gemeinden oder privaten Organisationen ausgearbeitet werden;
- c) bei Projekten ohne direkte Beteiligung der Dienststelle: Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags, eines zinslosen Darlehens oder einer Bürgschaft.

Art. 3 Information und Beratung

¹ Als Informationstätigkeiten gelten namentlich:

- a) die Verteilung des für die breite Bevölkerung vorgesehenen Informationsmaterials;
- b) die Erarbeitung einer Zeitung, Zeitschrift oder eines Rundschreibens;
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung einer medialen Berichterstattung;
- d) die Einrichtung eines Messe- oder Ausstellungsstandes;
- e) die Durchführung von Tagen der offenen Türe;

f) eine Veranstaltung oder eine andere Aktivität zum Thema Energie.

² Als Beratungstätigkeiten gelten namentlich:

- a) ein projektbezogenes Gespräch;
- b) eine detaillierte, in einem Bericht festgehaltenen Projektprüfung;
- c) eine Projektbegleitung.

Art. 4 Aus- und Weiterbildung

Als Aus- und Weiterbildung gelten namentlich:

- a) die Durchführung von Kursen, Seminare und Ausbildungswerkstätten;
- b) die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial;
- c) die Durchführung von Energietagen oder -wochen in Unternehmungen.

Art. 5 Studien

Als Studien in diesem Sinne gelten namentlich:

- a) Machbarkeitsstudien;
- b) Marktstudien;
- c) Funktionsanalyse einer bestimmten Anlage;
- d) die Ausarbeitung eines Energiekonzepts oder eines kommunalen Energie-Richtplans;
- e) Grundlagenstudien zur Energiewirtschaft.

Art. 6 Forschung und Entwicklung

¹ Die Unterstützungsleistungen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden subsidiär zu den Leistungen der verantwortlichen Instanzen zur Förderung der Energieforschung und des Bundesamtes für Energie gewährt.

² Versuchs- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich werden unterstützt, wenn :

- a) sie die rationelle Energienutzung oder die Nutzung von erneuerbaren Energien fördern;
- b) das Anwendungspotential und die Erfolgswahrscheinlichkeit ausreichend genug sind;
- c) das Projekt mit der kantonalen Energiepolitik vereinbar ist;
- d) die erzielten Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und den interessierten Kreisen mitgeteilt werden.

³ Absatz 2 ist analog anwendbar auf die Unterstützung von Analysen und Feldversuchen.

Art. 7 Beispielhafte Bauten und Anlagen

¹ Das für Energie zuständige Departement führt Förderungsprogramme ein, die darauf abzielen, Maßnahmen zu unterstützen, zur :

- a) rationellen Energienutzung in Gebäuden;
- b) Erhöhung der Energieeffizienz an Anlagen;
- c) Nutzung erneuerbarer Energien;
- d) Abwärmenutzung.

² Die Förderungsprogramme mit ihren jeweiligen Zulassungsbedingungen, die Form sowie der Betrag der Finanzhilfen sind im Anhang zur Verordnung aufgeführt.

³ Projekte, welche aufgrund ihrer Aussergewöhnlichkeit, nicht Gegenstand Förderungsprogramme sein können, können ebenfalls unterstützt werden. Die Finanzhilfe berücksichtigt die Rentabilität des Projekts und übersteigt nicht 20 Prozent der Investitionskosten.

2. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen betreffend die Finanzhilfen

Art. 8 Prinzip

Finanzhilfen gemäss Artikel 2 Buchstabe c können sowohl juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts wie auch Privatpersonen gewährt werden.

Art. 9 Gesuch um Finanzhilfe

¹ Das Gesuchsdossier für eine Finanzhilfe muss alle Dokumente und Informationen enthalten, die für die Prüfung der gesetzlichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte erforderlich sind, einschliesslich aller weiteren erwarteten Subventionen.

² Liegt ein entsprechendes Gesuchsformular vor, ist dieses zu verwenden.

³ Das Gesuch muss der Dienststelle vorgelegt werden.

⁴ Auf Gesuche bereits in Angriff genommener oder ausgeführter Aktionen oder Arbeiten wird nicht eingetreten.

⁵ Bei Gesuchen zur Förderung des Minergie-Standards, wird für Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten oder Ausbauten von Gebäuden nicht eingetreten, wenn der Stand der Ausführung der Arbeiten soweit ist, dass das Gebäude bereits den Minergie-Standard erfüllt.

Art. 10 Finanzielle Unterstützung

¹ Die finanzielle Unterstützung ist abhängig vom Interesse und der Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der kantonalen Energiepolitik.

² Die Dienststelle schlägt der zuständigen Behörde die Bedingungen, die Form und den Betrag der Finanzhilfe vor.

³ Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Subventionsgesetzes anwendbar. Grundsätzlich besteht auf Finanzhilfen kein Rechtsanspruch.

Art. 11 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlegung aller klassierten Rechnungsbelege.

² Vorhandene Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokolle können zur Vervollständigung des Dossiers verlangt werden.

³ Ausnahmsweise können Anzahlungen aufgrund anerkannter Situationsabrechnungen geleistet werden.

Art. 12 Auskunftspflicht

Der Gesuchssteller um Finanzhilfe gewährt der Dienststelle sowohl den freien Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang des Entscheids als auch den freien Zugang zu den erzielten Ergebnissen der unterstützten Maßnahmen.

Art. 13 Projektänderung

Jede Änderung eines Projektes, welches Gegenstand einer Entscheidung um Finanzhilfe war, muß der Dienststelle vorgelegt und durch diese genehmigt werden.

Art. 14 Gültigkeit

Sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt, verlieren die Zusicherungen einer Finanzhilfe ihre Gültigkeit,

- a) wenn die Arbeiten nicht binnen eines Jahres seit dem Entscheid durch die zuständige Instanz begonnen wurden und wenn sie nicht in einem Zeitraum von zwei Jahren beendet wurden;
- b) wenn die Abrechnung nicht am darauffolgenden Jahr des Arbeitsabschlusses vorgelegt wird.

Art. 15 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide, welche im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung getroffen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung gerechnet, Verwaltungsbeschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

Art. 16 Rückzahlung

¹ Zu Unrecht bezogene Finanzhilfen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Maßnahme innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird, oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

² Die Rückerstattungsansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die zuständigen Organe des Kantons davon Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber mit dem Ablauf von zehn Jahre seit der Entstehung des Anspruches. Für die Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

³ Bei Versuchsanlagen, die nicht zu den gewünschten Resultaten führten, kann auf die Zurückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Das für die Energie zuständige Departement trifft die dazu nötigen Vorkehrungen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 17**

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 5. November 2004 in Kraft.

² Diese hebt das Reglement betreffend die Gewährung von Subventionen zur Förderung des Minergie-Standards im Gebäudebereich vom 22. November 2000, sowie die Entscheide des Staatsrates vom 16. Februar 2000 und 4. April 2001 auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1

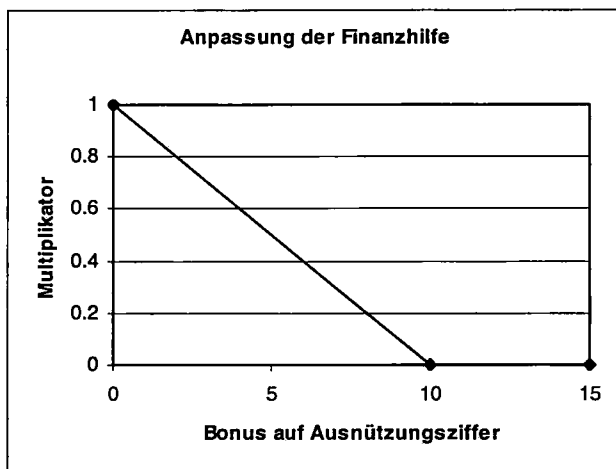
Förderprogramm: Minergie-Standard

1. Einfamilienhäuser, Wohnhäuser und andere Gebäudearten (Hotel, Dienstleistungsgebäude, etc.), die nach dem Minergie-Standard gebaut oder renoviert werden, können unter dem Vorbehalt, dass sie nicht einen Bonus auf die Ausnützungsziffer gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Energiegesetzes erhalten haben und die nicht unter Artikel 20 Absatz 2 desselben fallen, in den Genuss folgender Finanzhilfen in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags gelangen:

Grundlegender Subventionierung	Neubauten			Sanierungen		
	Einfamilienhaus	Wohngebäude	andere Gebäudearten	Einfamilienhaus	Wohngebäude	andere Gebäudearten
Ansatz [Fr./m ² BBF]	50	50	20	50	50	20
max Betrag pro Wohnung [Fr.]	7000	5000		7000	5000	
max Betrag pro Gebäude [Fr.]	7000	50000	40000	7000	50000	40000

2. Der Betrag der Finanzhilfe darf 50 Prozent der nötigen Mehrinvestition zur Erreichung des Minergie-Labels im Vergleich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht überschreiten.

3. Für Projekte, die einen Anspruch auf den Bonus auf die Ausnützungsziffer haben, wird die Finanzhilfe gemäss oben stehender Tabelle proportional zum erteilten Bonus gekürzt. Ab einem Bonus von 10 Prozent wird keine Finanzhilfe mehr gewährt. Fällt die finanzielle Auswirkung des Bonus stark ins Gewicht (z.B. Regionen mit überdurchschnittlichen Bodenpreisen), wird die Finanzhilfe so reduziert, dass diese nicht mehr als 50 Prozent der Mehrkosten zur Erlangung des Minergie-Labels ausmacht. Bei den Mehrkosten wird dabei die finanzielle Auswirkung des Bonus in Abzug gebracht.



Anhang 2

Förderprogramm: thermische Nutzung von Sonnenenergie

1. Eine Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags für eine neue Solaranlage zur Warmwassererzeugung und zum Heizen, kann unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- a) bei flachen verglasten Kollektoren, nicht verglasten selektiven Kollektoren sowie bei Röhrenkollektoren beträgt die minimale Oberfläche 3 m²;
- b) die Kollektoren haben das SPF-Qualitätslabel der Prüf- und Forschungsstelle Rapperswil oder ein gleichwertiges Label nach der Norm EN 12975;
- c) die Anlage wird von oder mit Hilfe eines eidgenössisch diplomierten Heizungs- oder Sanitärinstallateurs oder von einer Person mit dem nötigen Fachwissen ausgeführt.

2. Ausgeschlossen sind:

- a) Luftkollektoranlagen, sowie solche für Heutrocknung und Schwimmbassins;
- b) nicht selektive, nicht verglaste Kollektoren;
- c) Anlagen nur mittels einer elektrischen Zusatzheizung, wenn in unmittelbarer Nähe ein anderes Heizsystem zur Unterstützung der Solarenergie vorhanden ist (Gas- oder Ölheizkessel, Wärmepumpe, Abwärme usw.).

3. Für Einfamilienhäuser beträgt die Finanzhilfe pauschal 1'500 Franken.

4. Für Wohngebäude gelten bis zu einer Kollektorfläche von 50 m² folgende Beitragssätze:

- a) 1'200 Franken + Fr. 300/ m² für Röhrenkollektoren;
- b) 1'200 Franken + Fr. 240/ m² für verglaste Flachkollektoren;
- c) 1'200 Franken + Fr. 180/ m² für selektiv, unverglaste Flachkollektoren.

5. Anlagen zur Versorgung von Wohngebäuden, werden bis zu maximal 8 m² pro Wohneinheit subventioniert.

6. Installationen mit Kollektorflächen über 50 m² bei Wohnbauten, sowie Installationen bei Dienstleistungsgebäuden und Sportanlagen werden von Fall zu Fall geprüft.
7. Für Anlagen ab 30 m² Absorberfläche muss eine Nutzenergieberechnung mit Polysun oder einer gleichwertigen Methode erfolgen.

Anhang 3

Förderprogramm: Holzfeuerungen

1. Eine Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags kann für eine neue als Hauptheizung eingesetzt Holzfeuerungsanlage unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
 - a) es handelt sich um eine zentrale Heizanlage zur Verfeuerung von Stückholz, Pellets oder Holzschnitzel welche die Hauptdeckung der Wärmebedarf gewährleistet;
 - b) bei Anlagen mit einer Leistung unter 70 kW haben die Kessel das Holzenergie Schweiz Siegel;
 - c) bei Anlagen zur Versorgung von Neubauten, müssen diese Minergie zertifiziert sein;
 - d) die Anlage wird von einem eidgenössisch diplomierten Heizungsinstallateur oder Heizungsmonteur ausgeführt.
2. Ausgeschlossen sind Holzöfen zur Verfeuerung von Stückholz oder Pellets.
3. Bei der Stückholzfeuerung ist der Betrag der Finanzhilfe:
 - a) pauschal 4'000 Franken für neue Anlagen;
 - b) pauschal Fr. 2'000 Franken für reiner Holzesselersatz;
4. Für automatische Holzfeuerungen bis 70 kW, hängt die Finanzhilfe von der Heizleistungsbedarf ab, welche bei Bauten nach 1980 auf 50 W/m² und bei Bauten vor 1980 auf 70 W/m² begrenzt ist. Die Beitragssätze sind:
 - a) pauschal 4'000 Franken für neue Anlagen bis 20 kW;
 - b) Fr. 1'000 + Fr. 150/kW für neue Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW;
 - c) Fr. 400 + Fr. 60/kW für reiner Holzesselersatz.
5. Für automatische Holzfeuerungen ab 70 kW hängt die Finanzhilfe von der jährlich erzeugte Energie ab. Die Beitragssätze sind:
 - a) Fr. 80 /MWh*a für neue Anlagen;
 - b) Fr. 40 /MWh*a für reiner Holzesselersatz;
 - c) Anlagen in Holzverarbeitenden Betrieben werden individuell beurteilt, da in der Regel keine nicht amortisierbaren Mehrkosten entstehen.
6. Für den Bau und Verdichtung bestehender Holz-Wärmenetze, beträgt die Finanzhilfe Fr. 30 /MWh*a.
7. Führen die Beitragssätze gemäss Absatz 5 zu einer Finanzhilfe über 50'000.- Franken wird diese unabhängig von diesen Ansätzen geprüft.
8. Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie darf 20 Prozent der Nettoinvestitionen nach Abzug aller anderen Subventionen nicht überschreiten.

Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom 3. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 2, 17, 20 Absatz 2, 23 Absatz 3, 25 Absatz 4, 28, 29 Absatz 3 und 34 Absatz 3 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständige Behörde

Zuständig ist das mit der Beherbergung, der Bewirtung und dem Kleinhandel mit alkoholischen Getränken beauftragte Departement, vertreten durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend Dienststelle genannt).

Art. 2 Begriffe

Im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung versteht man unter:

- *gewerbmässigem Angebot*, jedes dauernde oder gelegentliche Angebot von Dienstleistungen, welches unabhängig von der gewählten rechtlichen Betriebsform eine Einnahme zur Folge hat. Die ausschliesslich unentgeltliche Degustation gilt nicht als gewerbmässiges Angebot.
- *gelegentlichem Angebot von Speisen und Getränken*, jedes zeitlich befristete Angebot, insbesondere anlässlich einer sportlichen, kulturellen oder sozialen Veranstaltung ohne Wiederholungscharakter. Das regelmässige, wöchentliche, monatliche oder saisonale Angebot gilt nicht als gelegentlich.
- *Beherbergung*, jede Aufnahme von Gästen gegen Bezahlung und Erbringung von hotelmässigen Leistungen mittels Beherbergungsvertrag, unabhängig von Art und Ort der Beherbergung.
- *hotelmässiger Leistung*, mindestens das Angebot eines regelmässigen Zimmerdienstes oder das Servieren des Frühstücks.

- *Beherbergung von geringer Bedeutung*, eine Beherbergungskapazität von maximal sechs Gästen.
- *Plätzen für Camping*, jedes Angebot von Plätzen, insbesondere für Zelte, Wohnwagen und -mobile. Die Dauerplätze für Camping gelten nicht als solche.

Art. 3 Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter

Das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich ihren Patienten und Bewohnern vorbehalten ist.

Art. 4 Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen

Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen untersteht nicht dem Gesetz, sofern der Zugang ausschliesslich dem Personal und den Angestellten vorbehalten ist.

Art. 5 Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden

¹ Das Angebot von Speisen und/oder von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von Sport-, Kultur-, oder Sozialvereinen geführt werden, untersteht nicht dem Gesetz, sofern:

- a) das Angebot ausschliesslich im Zusammenhang mit einer durch den Verein organisierten Veranstaltung oder Tätigkeit auf eigene Rechnung und in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck erfolgt und
- b) der Verein nicht der MwSt. unterliegt.

² Die Unterstellungspflicht unter die MwSt. richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.

³ Die Gemeinden legen in ihrem Reglement die Öffnungs- und Schliessungszeiten dieser Räumlichkeiten fest.

Art. 6 Werbung

Den Anstalten, Kantinen und Räumlichkeiten gemäss Artikel 3, 4 und 5 ist es untersagt, Werbung für die angebotene Beherbergung, die angebotenen Speisen und Getränke zu machen.

Art. 7 Amtsblatt

Die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche dauernd Speisen und/oder alkoholische oder alkoholfreie Getränke zum Genuss vor Ort anbieten, sind verpflichtet das Amtsblatt zu abonnieren und dieses der Kundschaft zur Verfügung zu stellen.

2. Kapitel: Bestimmungen betreffend die Beherbergung und die Bewirtung

1. Abschnitt: Erteilung der Betriebsbewilligung

Art. 8 Inhalt des Gesuchs

¹ Jedes Betriebsbewilligungsgesuch ist beim Gemeinderat auf dem von der Dienststelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.

² Das Betriebsbewilligungsgesuch beinhaltet:

- a) das vom Gesuchsteller vollständig ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Formular;
- b) ein Strafregistrauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- c) ein Handelsregistrauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- d) die durch das zuständige Departement erteilte Prüfungsbestätigung oder Bestätigung einer anerkannten Berufsausbildung oder Berufserfahrung.

Art. 9 Form der Betriebsbewilligung

¹ Die formelle Betriebsbewilligung beinhaltet:

- a) die Bezeichnung ihres Inhabers;
- b) die Bezeichnung des allfälligen Arbeitgebers, für den der Inhaber die Betriebsführung sicherstellt;
- c) die Bezeichnung und Umschreibung der Räumlichkeiten, der Plätze, des Schildes und der Dienstleistungen, welche der Kundschaft angeboten werden;
- d) die Festlegung der Öffnungs- und Schliessungszeiten;
- e) die Festlegung der Auflagen und Bedingungen;
- f) ihre Dauer, sofern es sich um ein gelegentliches Angebot handelt;
- g) die Höhe der Gebühr und ihr Schuldner;
- h) die Angabe des Beschwerderechts und der -frist.

² Eine Kopie des Entscheides ist jeweils zusammen mit dem Gesuchsformular der Dienststelle zuzustellen.

2. Abschnitt: Obligatorische Prüfung und Vorbereitungskurse

Art. 10 Organisation, Inhalt und Dauer der obligatorischen Prüfung

¹ Eine schriftliche obligatorische Prüfung wird regelmässig in beiden Amtssprachen durchgeführt.

² Der Staatsraternennt nach Anhörung der Kommission für die Aus- und Weiterbildung (nachfolgend Kommission genannt) die Experten für die obligatorische Prüfung.

³ Die Ziele, der Inhalt und die Dauer der obligatorischen Prüfung werden durch die Kommission bestimmt und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Der Staatsrat delegiert die Organisation der obligatorischen Prüfung und der Vorbereitungskurse mittels Leistungsauftrag.

⁵ Die Anforderungen, das Controlling sowie die Qualitätssicherung sind im Leistungsauftrag geregelt.

Art. 11 Bedingungen

¹ Der Kandidat der obligatorischen Prüfung muss 18 Jahre alt sein.

² Er muss die Gebühr für die Prüfung bezahlt haben, um an dieser Letzteren teilzunehmen.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Von der obligatorischen Prüfung befreit sind:

a) Personen, welche gelegentlich Speisen und Getränke anbieten;

b) Personen, welche eine Beherbergung von geringer Bedeutung anbieten;

² Ebenfalls befreit sind Personen mit einer Anerkennungsbestätigung ihrer Berufsausbildung oder -erfahrung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen und -erfahrungen.

Art. 13 Noten

¹ Jede im Rahmen der obligatorischen Prüfung durch den Kandidaten erzielte Leistung wird mit einer Note von 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet. Die Noten können in Zehntel aufgeteilt werden.

² Die Noten von 4 oder mehr stellen ein genügendes, jene unter 4 ein ungenügendes Resultat dar.

Art. 14 Prüfungsergebnis und Wiederholung

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, sofern der Kandidat in jedem Modul, welches der obligatorischen Prüfung unterliegt, die Mindestnote 4 erreicht hat.

² Bei erfolgreichem Bestehen der obligatorischen Prüfung erteilt das zuständige Departement eine Prüfungsbestätigung.

³ Der Kandidat, der nicht bestanden hat, kann die obligatorische Prüfung nur einmal wiederholen. Er muss für jedes Modul, in welchem er nicht die Mindestnote 4 erreicht hat, eine neue Prüfung ablegen.

⁴ Das Resultat der obligatorischen Prüfung kann mittels Beschwerde beim Staatsrat innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Resultats und gemäss den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 15 Vorbereitungskurse und praktische Übungen

¹ Es werden Vorbereitungskurse in Form von Modulen durchgeführt.

² Es werden freiwillige praktische Übungen organisiert, um die Vorbereitung hinsichtlich der obligatorischen Prüfung zu erleichtern.

³ Die Einschreibung für diese Kurse und Übungen erfolgt beim Organisator. Die Einschreibung wird nach Bezahlung der Einschreibgebühr und der Schulkosten verbindlich.

Art. 16 Kosten

Der Staatsrat legt nach Anhören der Kommission mittels Beschluss die Einschreibegebühren und die Schulkosten fest.

3. Abschnitt: Weiterbildung**Art. 17 Angebot von punktuellen Weiterbildungskursen**

¹ Es werden regelmässig punktuelle Weiterbildungskurse organisiert.

² Alle Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche der jährlichen Abgabe unterstellt sind, sowie deren Angestellte haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der angebotenen Kurse, sofern die Mittel des kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung (nachfolgend kantonalen Fonds genannt) ausreichen. Vorbehalten bleibt die Bezahlung einer Einschreibegebühr.

³ Der Besuch eines punktuellen Weiterbildungskurses wird mindestens mit der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

Art. 18 Angebot von fachspezifischen Weiterbildungskursen

¹ Es werden regelmässig fachspezifische Weiterbildungskurse organisiert.

² Alle Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche der jährlichen Abgabe unterstellt sind, haben Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der angebotenen Kurse, sofern die Mittel des kantonalen Fonds ausreichen. Vorbehalten bleibt die Bezahlung einer Einschreibegebühr.

³ Der Besuch eines fachspezifischen Weiterbildungskurses wird mit einem Fachausweis oder Diplom, mindestens aber mit der Aushändigung einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

Art. 19 Weiterbildung und Qualitätssicherung

¹ Der Organisator muss ein Weiterbildungssystem sicherstellen, welches eine Vertiefung der durch die obligatorische Prüfung angeeigneten Kenntnisse erlaubt und mit der Aushändigung eines Fachausweises oder Diploms abgeschlossen wird.

² Die Anforderungen, das Controlling sowie die Qualitätssicherung sind im Leistungsauftrag geregelt.

3. Kapitel: Kommission und kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung**Art. 20 Kommission**

Die Kommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich zwei Vertretern von GastroWallis, zwei Vertretern der Hotellerie Schweiz/Wallis, einem Vertreter des Walliser Campingverbands und zwei Vertretern der kantonalen Verwaltung.

Art. 21 Budget des kantonalen Fonds

¹ Die Kommission erarbeitet den Budgetentwurf des kantonalen Fonds.

² Das Budget unterscheidet zumindest die Ausgaben betreffend:

- a) die Funktion und Tätigkeiten der Kommission;
- b) die Aus- und Weiterbildungskurse;
- c) die geplanten besonderen Massnahmen und spezifischen Aktionen, insbesondere für die Nachwuchsförderung.

³ Das Budget wird dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 22 Buchführung des kantonalen Fonds

¹ Die Dienststelle ist für die Buchführung des kantonalen Fonds gemäss den anwendbaren Grundsätzen und Regeln verantwortlich.

² Sie führt die Zahlungsaufträge aus, welchen die Verpflichtungsentscheide und die nützlichen Unterlagen beigelegt werden.

³ Sie gibt der Kommission regelmässig oder auf Anfrage Bericht über die Buchführung und übermittelt dem zuständigen Departementsvorsteher jährlich die Abrechnungen und den Buchführungsbericht.

4. Kapitel: Kleinhandel mit alkoholischen Getränken**Art. 23 Kleinhandelsbewilligung**

¹ Unter Kleinhandel mit alkoholischen Getränken versteht man die Branntweinproduzenten, die Betriebe des Wein- und Spirituosenhandels, die Apotheken und Drogerien, die Geschäfte mit einem Lebensmittelsortiment, welche auch alkoholfreie Getränke umfassen, sowie vergleichbare Geschäfte.

² Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken berechtigt den Inhaber zum Verkauf über die Gasse und/oder zur Lieferung von gegorenen Getränken und/oder gebrannten Wassern.

Art. 24 Gesuchseinreichung

Das Gesuch um Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung ist mittels offiziellen Formulars bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 25 Ausnahme von der Bewilligungspflicht

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht des Kleinhandels sind die Produzenten von gegorenen Getränken, die ausschliesslich das Produkt aus ihrer eigenen Ernte verkaufen. Der Verkauf ist ausschliesslich in den Räumlichkeiten ihres Betriebes zulässig.

Art. 26 Verbote

¹ Es ist verboten:

- a) alkoholische Getränke am Verkaufsort zu geniessen;
- b) alkoholische Getränke ausserhalb der Öffnungszeiten zu verkaufen;
- c) alkoholische Getränke anders als in verschlossenen Behältern zu verkaufen;

d) Tische und Stühle im Innern des Geschäftes oder in seiner Umgebung zu installieren.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes, des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung und des kantonalen Gesetzes betreffend die Ladenöffnung.

5. Kapitel: Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

Art. 27 Erteilungsgebühr

¹ Die Erteilungsgebühr der Bewilligung bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung.

² Für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr im Verhältnis zur Dauer der Veranstaltung, jedoch mindestens 50 Franken pro Veranstaltung.

Art. 28 Festsetzung, Zustellung, Verfall und Inkasso der jährlichen Abgabe

¹ Die jährliche Abgabe wird durch die Dienststelle festgelegt und einkassiert.

² Sie wird für die tatsächliche Dauer der Bewilligung erhoben und dem Bewilligungsinhaber mit Angabe des Beschwerderechts und der -frist zugestellt. Jede Bewilligung ist Gegenstand einer eigenen Veranlagung.

³ Die jährliche Abgabe verfällt am 30. September. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Verfall zu bezahlen.

Art. 29 Berechnungsart der jährlichen Abgabe

¹ Der für die Berechnung der jährlichen Abgabe zu berücksichtigende Umsatz ist jener, welcher im vorangehenden Jahr (abzüglich MwSt. und Kurtaxe) erzielt wurde.

² Der Inhaber der Betriebsbewilligung muss der Gemeinde den Jahresumsatz bis spätestens am 31. März mittels offiziellen Formulars mitteilen. Die Gemeinden müssen bis spätestens am 31. Mai die ausgefüllten Formulare der Dienststelle zustellen.

³ Der Inhaber der Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken muss der Dienststelle den Jahresumsatz bis spätestens am 31. März mittels offiziellen Formulars mitteilen.

Art. 30 Neue Bewilligung

¹ Der Inhaber einer neuen Bewilligung hat der zuständigen Behörde den während dem Erteilungsjahr erzielten Umsatz bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

² Dieser Umsatz dient der Berechnung der definitiven jährlichen Abgabe des Erteilungsjahres. Derselbe Umsatz, auf das ganze Jahr berechnet, dient der Festlegung der provisorischen jährlichen Abgabe des Mitteilungsjahres.

³ Der während dem Mitteilungsjahr erzielte und gemäss Artikel 29 bekannt gegebene Umsatz dient der Anpassung der provisorischen jährlichen Abgabe.

Art. 31 Auskunftspflicht und Einschätzung von Amtes wegen

¹ Der Bewilligungsinhaber muss alle nützlichen Auskünfte vollständig und innert der angesetzten Frist mitteilen.

² Falls die Auskünfte nicht innert der angesetzten Frist mitgeteilt werden, wird dem Bewilligungsinhaber eine letzte Frist gewährt, um die Auskünfte zu erteilen.

³ Bei Nichteinhalten dieser Frist wird eine Einschätzung von Amtes wegen vorgenommen. Die Einschätzung erfolgt in Berücksichtigung des im vorangehenden Jahr erzielten Jahresumsatzes, zuzüglich 5% und der Kosten für den administrativen Aufwand der Behörde.

⁴ Die Einschätzung von Amtes wegen kommt einem Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

6. Kapitel: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Veröffentlichung im Amtsblatt

¹ Die in Artikel 30 des Gesetzes vorgesehene Veröffentlichung enthält mindestens:

- a) die Bezeichnung des Gesuchstellers;
- b) die Bezeichnung des allfälligen Arbeitgebers, für den der Gesuchsteller die Betriebsführung sicherstellt;
- c) die Bezeichnung und die Umschreibung der Räumlichkeiten und Plätze;
- d) die Bezeichnung des Schildes;
- e) die Umschreibung der Leistungen, welche der Kundschaft angeboten werden;
- f) die nachgesuchten Öffnungs- und Schliessungszeiten.

² Die Veröffentlichung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken enthält ausschliesslich die Angaben der Buchstaben a, c, d und e.

Art. 33 Nach altem Recht erteilte Patente und Bewilligungen

¹ Die nach altem Recht erteilten Patente und Bewilligungen bleiben solange gültig, bis die zuständige Behörde eine Bewilligung im Sinne des neuen Rechts erteilt hat.

² Die zuständige Behörde verfügt ab In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine Frist von sechs Monaten, um diese Anpassung vorzunehmen.

³ Die Inhaber einer nach altem Recht erteilten Bewilligung verfügen ab In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine Frist von einem Jahr, um die in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

⁴ Die bei In-Kraft-Treten des neuen Rechts hängigen Verfahren betreffend Erneuerung, Veranlagung und Rechnungstellung werden nach altem Recht behandelt.

Art. 34 Neu Unterstellte

Personen, welche bereits Beherbergung, Speisen oder alkoholische oder alkoholfreie Getränke angeboten haben und unter den Geltungsbereich des neuen Rechts fallen, verfügen ab In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes über eine Frist von sechs Monaten, um sich diesen Bestimmungen anzupassen.

Art. 35 Kantonaler Gastgewerbefonds

Das Vermögen des kantonalen Gastgewerbefonds per 31. Dezember 2004 wird in den kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung übertragen.

Art. 36 Aufhebung

Durch die vorliegende Verordnung aufgehoben werden:

- a) die Verordnung vom 18. Dezember 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken;
- b) die Verordnung vom 9. Mai 2001 über die kantonalen Fachausweise als Gastwirt, Hotelier und Betreiber eines Campings;
- c) der Beschluss vom 9. Mai 2001 betreffend die Einschreibgebühr zur Erlangung von kantonalen Fachausweisen als Gastwirt, Hotelier und Betreiber eines Campings;
- d) die Verordnung vom 10. Dezember 1997 über den kantonalen Gastgewerbefonds.

Art. 37 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um gleichzeitig wie das Gesetz in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat, zu Sitten, den 3. November 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Verordnungen über die Besoldung der Beamten und der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei

Änderung vom 15. Oktober 2003 / 24. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

I.

1. Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1 Zulagen für Nachtdienst, Dienst an Sonn- und Feiertagen

¹ Die Sonderzulagen für das Pflege- und Hauspersonal der kantonalen Krankenanstalten sowie für das Personal der Strafanstalten, der Luftseilbahnen und anderer vom Staatsrat bezeichneten Organisationseinheiten, deren Funktion einen obligatorischen Nachtdienst oder Dienst an Sonn- und Feiertagen verlangt, sind wie folgt geregelt:

- Nachtdienst sechs Franken pro Stunde

- Dienst an Sonn- und Feiertagen sechs Franken pro Stunde

Diese Zulagen dürfen auf keinen Fall kumuliert werden und werden nicht indiziert.

2. Das Reglement vom 17. Dezember 1997 welches die verschiedenen Spe- sen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt, wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Bereitschafts- und Pikettdienst

³ Der Bereitschafts- oder Pikettdienst kann bedeuten:

1. Ein Präsenzdienst

Der Arbeiter muss sich am Arbeitsort befinden oder in einem bestimmten «Erholungsraum».

Die Zeit der Intervention gilt als Arbeitszeit und wird durch 100 Prozent Freizeit ausgeglichen.

Die Entschädigung wird auf sechs Franken pro Stunde festgelegt

2. Unverändert

3. Das Reglement vom 21. September 1994 betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder Kantonspolizei Wallis wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs.1 Nacht- und Bereitschaftsdienst

¹ Der Nachtdienst erstreckt sich vom 20 bis 6 Uhr. Für Arbeitsverrichtungen während dieser Zeit hat der Beamte Anrecht auf sechs Franken pro Stunde.

Art. 8 Schichtarbeitsentschädigung

¹ Die Mitglieder des Korps der Kantonspolizei, welche regelmässig Schichtarbeit leisten, erhalten als eine pauschale Entschädigung von 600 Franken pro Monat anstelle der Zulagen für Nachtdienst, Dienst an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, arbeitsfreien Tagen sowie anstelle anderer Zulagen.

² Der Staatsrat erlässt Weisungen bezüglich der Anwendungsmodalitäten der monatlichen Pauschalentschädigung.

II.

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorbehalten bleiben jedoch die an die kantonalen Krankenanstalten zu entrichtenden Entschädigungen, welche sich auf die Vorschläge einer Arbeitsgruppe stützen, die mittels Staatsratsentscheid vom 24. September 2003 mit der Prüfung verschiedener Varianten zur Harmonisierung der Sozial- und Lohnbedingungen des gesamten Personals der Anstalten des Gesundheitsnetzes Wallis betraut wurde. Der erste Bericht dieser Arbeitsgruppe dürfte demnächst unterbreitet werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 15. Oktober 2003 / 24. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die briefliche Stimmabgabe

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995;

eingesehen die Artikel 25, 26 und 27 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

² Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die geheimen Abstimmungen während der Urversammlung oder direkt im Anschluss daran (Art. 16 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Art. 2 Grundsatz

¹ Jeder Stimmbürger kann ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich stimmen.

² Die briefliche Stimmabgabe kann ausgeübt werden:

- a) über die Post von einem beliebigen Ort in der Schweiz oder vom Ausland aus;
- b) durch Hinterlegung des Übermittlungsumschlags direkt auf der Gemeindekanzlei.

Art. 3 Stimmmaterial

¹ Vor jeder Wahl oder Abstimmung sendet die Gemeindeverwaltung allen Stimmbürgern an ihre Wohnadresse und persönlich:

- a) einen Stimmzettel, oder bei Wahlen ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel;
- b) die amtlichen Broschüren und Botschaften;
- c) einen Übermittlungsumschlag und ein Rücksendungsblatt;
- d) so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge gibt;
- e) gegebenenfalls eine permanente oder nicht permanente Stimmkarte.

² Finden mehrere Urnengänge am gleichen Tag statt, so erhält der Stimmbürger einen einzigen Übermittlungsumschlag und so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge hat. Die am Eingang zu den Stimmkabinen abgegebenen Stimmkuverts wie auch jene, die für die briefliche Stimmabgabe versandt wurden, müssen identisch sein und den Urnengang, für welchen sie bestimmt sind, klar angeben.

Art. 4 Sonderfälle

¹ Der schreibunfähige Wähler kann sich, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe zu erfüllen, von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Wähler zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

² Dienstleistende in Militär, Zivilschutz und Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial an ihren Dienstort zugestellt wird.

³ Die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizer können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial in einem neutralen Briefumschlag zugestellt wird.

Art. 5 Zustellfristen

Die Gemeinde lässt jedem Wähler das Stimmmaterial innert folgender Fristen zukommen:

- a) für die eidgenössischen Abstimmungen frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag;
- b) für die Nationalratswahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag;
- c) für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen mindestens 15 Tage vor dem Urnengang; bei einer Stichwahl verkürzt sich diese Frist auf fünf Tage. Für die Gemeindewahlen, die am dritten Dezember-sonntag stattfinden, wird diese Frist auf zehn Tage herabgesetzt.

Art. 6 Gleichzeitige Zustellung

Finden eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen und Abstimmungen am gleichen Tag statt, richtet es der Kanton so ein, dass das Stimmmaterial den Gemeinden frühzeitig zur Verfügung steht, um eine einzige Zustellung zu ermöglichen.

Art. 7 Übermittlungsumschlag

Der Übermittlungsumschlag hat die Form eines Zustell- und Antwortkuverts. Er enthält folgende Angaben:

- a) den Text von Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach «jener, wer planmässig Stimm- oder Wahlzettel einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, mit Haft oder mit Busse bestraft wird»;
- b) den Hinweis, wonach nicht oder ungenügend frankierte Übermittlungsumschläge zurückgewiesen werden;
- c) den Hinweis, wonach der über die Post zugestellte Übermittlungsumschlag spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeinde eintreffen muss;

- d) den Hinweis, dass die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags bei der Gemeinde während den von der Gemeinde angegebenen Zeiten erfolgen muss, spätestens aber am Freitag vor dem Urnengang um 17 Uhr.

Art. 8 Rücksendungsblatt

¹ Das Rücksendungsblatt wird vom Kanton vorbereitet und von der Gemeinde vervollständigt. Nebst dem Namen und dem Wappen der Gemeinde sowie dem Datum und der Art des Urnengangs, muss es alle Angaben enthalten, welche die Identifizierung des Wählers ermöglichen (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Adresse). Es muss auch erwähnen, dass der Wähler seine Unterschrift anbringen muss, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.

² Jedesmal, wenn das Stimmvolk zu einem Urnengang einberufen wird, ist ein neues Rücksendungsblatt auszustellen.

Art. 9 Stimmkarte

¹ Um seine Kontrollen zu vereinfachen, kann der Gemeinderat die permanente oder nicht permanente Stimmkarte einführen.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass das Rücksendungsblatt als Stimmkarte dient. In diesem Fall kann die Stimmabgabe an der Urne nur durch Vorweisung des Rücksendungsblattes erfolgen.

Art. 10 Verlust der Stimmkarte

¹ Stimmbürger, die ihre Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt (Art. 9 Abs. 2) verloren oder nicht erhalten haben, können bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Das Gesuch muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang um 17 Uhr gestellt werden.

² Die neue Stimmkarte oder das neue Rücksendungsblatt muss den Aufdruck «Doppel oder Duplikata» tragen. Diese werden dem Wähler persönlich ausgehändigt, gegebenenfalls unter Vorweisung einer Identitätskarte und gegen Empfangsbestätigung. Das Wahlbüro stellt sicher, dass diese Wähler nicht zweimal stimmen können.

Art. 11 Verlust des Stimmmaterials

Der Wähler, der das ihm zugestellte Stimmmaterial verloren oder unabsichtlich vernichtet hat, kann dieses erneut bei der Gemeindeverwaltung verlangen.

Art. 12 Modalitäten der Stimmabgabe

Der Wähler, der brieflich abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen. Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag. Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt, sofern die Empfängergemeinde nicht vordruckt, die Adresse der Gemeindeverwaltung an; anschliessend schiebt der Wähler das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

Art. 13 Zustellung über die Post

¹ Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, so frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl oder Abstimmung vorausgeht, eintreffen. Diese trifft alle geeigneten Massnahmen, damit die Sicherheit der erhaltenen Sendungen gewährleistet ist.

³ Die Gemeinde verweigert nicht oder ungenügend frankierte Umschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind.

Art. 14 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Wähler kann seine briefliche Stimmabgabe ausüben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt bei der Gemeindekanzlei in die Urne oder in den hierfür bestimmten speziellen Behälter legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17 Uhr.

² Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

³ Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (Urnen, versiegelte Behälter usw.) notwendig sind.

Art. 15 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger, der sich an die Urne begibt, muss seine Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt vorweisen (Art. 9 Abs. 2). Liegen diese nicht vor, so wird der Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 GPR).

² Die anlässlich der Stimmabgabe an der Urne eingesammelten Stimmkarten sind getrennt von den Stimmkarten aufzubewahren, die von der brieflichen Stimmabgabe herkommen.

³ Der Stimmbürger muss grundsätzlich die Stimmzettel und Stimmkuverts verwenden, welche ihm vorgängig zugestellt wurden.

Art. 16 Übermittlung der Stimmen**a) Stimmabgabe über die Post**

Der Gemeindepräsident stellt sicher, dass die Briefkästen und Postfächer der Gemeindeverwaltung ein letztes Mal am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, nach 17 Uhr geleert werden. Er leitet die auf postalischem Weg erhaltenen Sendungen vor Eröffnung des Urnengangs vom Samstag in ungeöffnetem Zustand an das Wahlbüro weiter.

b) Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Urnen, die der Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindeverwaltung gedient haben, sind vom Wahlbüro vor Eröffnung des Urnen-

gangs vom Samstag zu leeren. Vor diesem Zeitpunkt dürfen die Urnen nur in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern des Wahlbüros geöffnet werden. Der Urneninhalt ist sodann zu versiegeln und von den anwesenden Personen zu unterzeichnen.

Art. 17 Teilauszählung

¹ Das Auszählbüro öffnet die Übermittlungsumschläge, prüft die Stimmberechtigung des Absenders und legt die Stimmkuverts, ohne diese zu öffnen, in die entsprechende Urne.

² Die Namen der Stimmbürger, die auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung gestimmt haben, werden in das Stimmregister unter Angabe der Stimmart eingetragen.

³ Das Auszählbüro ist frühzeitig einzuberufen, um diese Handlungen (Teilauszählung) vor der Eröffnung des Urnengangs vom Samstag zu ermöglichen.

⁴ In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, werden diese Handlungen vom Hauptbüro vorgenommen.

Art. 18 Kommunale Wahlen

¹ Bei kommunalen Wahlen ist das Wahlbüro nicht berechtigt, eine Teilauszählung vorzunehmen. Es prüft die Stimmberechtigung in folgender Reihenfolge: 1. Stimmabgabe an der Urne; 2. briefliche Stimmabgabe.

² Die brieflichen Stimmabgaben von Personen, die bereits an der Urne abgestimmt haben, werden zur Seite gelegt, und zusammen mit dem Stimmmaterial aufbewahrt.

³ Die vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn diese Wahlen gleichzeitig mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang stattfinden.

Art. 19 Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Wähler nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und das amtliche Stimmkuvert benützt hat;
- b) die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Wählers trägt;
- c) der Übermittlungsumschlag nach der festgesetzten Frist bei der Gemeinde eintrifft;
- d) der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte Urne beziehungsweise in den zu diesem Zweck vorgesehenen speziellen Behälter gelegt wurde;
- e) die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.

² Die verspätet eingetroffenen Übermittlungsumschläge werden ungeöffnet aufbewahrt. Die Gemeinde bewahrt sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf.

³ Die in Artikel 77 des Gesetzes über die politischen Rechte aufgelisteten Ungültigkeitsgründe der Stimmzettel bleiben vorbehalten.

Art. 20 Portokosten

Die Frankierung der Postsendungen geht zu Lasten des Absenders.

Art. 21 Bestellung von Stimmmaterial

¹ Die Gemeinden bestellen beim Staatsökonomat die Übermittlungsumschläge, die Stimmkuverts und die Rücksendungsblätter.

² Der Kanton liefert den Gemeinden unentgeltlich die Übermittlungsumschläge und die Stimmkuverts für die eidgenössischen und kantonalen Urnengänge und zum Selbstkostenpreis für die kommunalen Urnengänge.

³ Die Rücksendungsblätter werden vom Kanton vorbereitet und von den Gemeinden vervollständigt. Die Gemeinden dürfen die Rücksendungsblätter, wobei diese die Angaben gemäss Artikel 8 Absatz 1 zu enthalten haben, selber erstellen.

Art. 22 Genehmigung

¹ Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.¹

² Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Durch die Bundeskanzlei genehmigt am 24. November 2004

Allgemeines Reglement über die Mittelschulen

vom 17. Dezember 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 61 und 73 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements beziehen sich auf kantonale Schulen der Sekundarstufe II sowie auf Schulen derselben Stufe, mit welchen der Kanton vertraglich gebunden ist, wobei die entsprechenden Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Art. 2 Schulreglement

¹ Jede Schule erlässt ein internes Reglement, das die Einzelheiten über Organisation, Disziplin und Aufsicht enthält. Dieses Reglement muss vom Departement genehmigt werden.

² Es regelt im Besonderen die Anforderungen auf dem Gebiet der Disziplin, der Pünktlichkeit, der Bekleidung, der Ordnung, der Sauberkeit und dem Benützen von gewissen Geräten (unter anderem Mobiltelefone und die missbräuchliche Benutzung des Internets). Es sieht ebenfalls Bestimmungen vor zur Benützung der Räumlichkeiten und Material für den spezifischen Unterricht (insbesondere Turnhallen und Informatikklassen).

Art. 3 Organisation des Schuljahres

Der Staatsrat erlässt jedes Jahr Richtlinien für die Organisation des Schuljahres; er setzt insbesondere die schulfreien Tage und die Ferien fest sowie Beginn und Abschluss des Schuljahres.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahmebedingungen für die Schulen der Sekundarstufe II sind durch die Artikel 19 bis 24 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 13. Mai 1987 geregelt. Ausserdem gilt für Spezialfälle das kantonale Reglement des jeweiligen Schultypus.

Art. 5 Hörer

Schüler, die als Hörer (ohne Noten) nur einzelne Schulstunden besuchen wollen, werden in der Regel nicht angenommen. Eine Ausnahme bilden jedoch Austauschschüler sowie ausnahmsweise Schüler, die wichtige persönliche Motive vorbringen können, wenn es die Organisation und die Schüleranzahl einer Klasse erlauben. In diesem letzten Fall ist die Zustimmung des Departements erforderlich.

Art. 6 Spätere Aufnahme, Wegzug während des Schuljahres

¹ In der Regel kann kein Schüler nach Beginn des Schuljahres zugelassen werden oder die Schule im Verlauf des Jahres verlassen. In Ausnahmefällen entscheidet die Schuldirektion.

² Der Schüler, der die Schule vor Ende des Semesters oder des Schuljahres verlässt, ohne die Semester- oder Jahresendprüfungen abgelegt zu haben, wird nicht befördert. Er erhält eine Bestätigung, dass er den Unterricht besucht hat.

Art. 7 Einschreibung

¹ Die Schüler müssen sich in der vom Departement gesetzten Frist bei der Schule, die sie besuchen wollen, anmelden.

² Das gleiche gilt für Schüler ausserhalb des Kantons sowie jene, welche die Schule innerhalb des Kantons wechseln wollen.

³ Ausnahmefälle fallen in den Kompetenzbereich der jeweiligen Schuldirektion.

Art. 8 Bewertungssystem – Noten und Promotion

¹ Das Bewertungssystem, die Noten und Promotionsbedingungen werden durch ein spezielles Reglement des jeweiligen Schultypus bestimmt.

² Nach Beratung oder auf Vorschlag der Lehrkräfte der betroffenen Klasse bestätigt der Rektor oder der Direktor mit seiner Unterschrift das Notenzeugnis des Schülers.

³ Ausnahmsweise kann der Rektor oder der Direktor Schüler promovieren, deren Resultate infolge Krankheit oder anderer schwerwiegender, unvorhergesehener Ereignisse nicht den Promotionsbedingungen des kantonalen Reglements des jeweiligen Schultypus entsprechen.

Art. 9 Organisation des Studiums und der Mahlzeiten

Schulen, die vom vorliegenden Reglement betroffen sind, können den Schülern Mahlzeiten und Studiumsmöglichkeiten anbieten.

Art. 10 Volljährige Schüler

Die Beziehungen (alle Kontakte, wie Notenabgabe und Sanktionen) zwischen der Schule und den volljährigen Schülern erfolgen entsprechend der gewährten oder nicht gewährten Vollmachtserklärung des volljährigen Schülers an die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter (nachstehend Eltern genannt).

2. Abschnitt: Beziehungen mit den Eltern

Art. 11 Zusammenkünfte der Eltern

Die Schuldirektion und die Lehrpersonen fördern die Kontakte mit den Familien ihrer Schüler und organisieren, immer wenn es die Umstände verlangen, in der Regel einmal im Jahr, Zusammenkünfte mit den Eltern.

Art. 12 Elternvereinigungen

Die Elternvereinigung von Schülern der Schule gilt bei der Schuldirektion als anerkannte Gesprächspartner für Probleme, die den Unterricht und die Schule betreffen.

Art. 13 Pflichten der Eltern

¹ Die Eltern der Schüler haben die Pflicht, mit den Lehrpersonen und der Schuldirektion zusammenzuarbeiten, um die von der Schule angestrebten Ziele zu erreichen.

² Geraten ihre Kinder in ernsthafte Schwierigkeiten, können die Eltern mit der Schuldirektion und der(n) betroffenen Lehrperson(en) jederzeit ein Gespräch verlangen.

3. Abschnitt: Besuch des Unterrichts

Art. 14 Besuch des Unterrichts

¹ Der Besuch aller im Programm erwähnten Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

² Ausnahmen können aus Gründen erteilt werden,

- a) die im kantonalen Reglement des jeweiligen Schultypus vorgesehen sind (Anerkennung der Noten);
- b) die vom Rektor/Direktor bewilligt werden, die auf Gesuch des Schülers und aufgrund der ausgewiesenen Kenntnisse bewilligt werden; der Schüler ist allerdings verpflichtet, im Fach/in den Fächern die vorgesehenen Prüfungen abzulegen;
- c) die einem Hörer gewährt werden;
- d) die im Rahmen eines Sprachaustausches gewährt werden.

Art. 15 Abwesenheiten

¹ Einzelne Abwesenheiten können in begründeten Fällen und vorgängigem Gesuch durch die Schuldirektion bis zu neun aufeinander folgenden Halbtagen, darüber hinaus von der zuständigen Dienststelle des Departements gewährt werden.

² Jede unvorhergesehene Abwesenheit muss der Schuldirektion mitgeteilt werden und der Schüler hat bei seiner Rückkehr eine Rechtfertigung vorzuweisen. Die Eltern oder der Schüler müssen den Verantwortlichen der Schule über längere Absenzen sowie über die voraussichtliche Wiederaufnahme des Unterrichts informieren.

³ Ist die Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall verursacht, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

⁴ Bei einer vorgesehenen Abwesenheit muss vorgängig bei der Schuldirektion ein entsprechender Antrag gestellt werden.

⁵ Das interne Schulreglement regelt die Kompensation infolge von vorgesehenen und unvorhergesehenen Abwesenheiten. Vorbehalten bleibt die Abwesenheit infolge Unfalls, längerer Krankheit und im Falle von höherer Gewalt.

⁶ Jede unbegründete Abwesenheit wird bestraft.

Art. 16 Besondere Abwesenheiten

¹ Das Schulreglement kann Abwesenheiten aus folgenden Gründen vorsehen:

1. Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Halbtage können nicht auf Unterrichtsstunden aufgeteilt werden.
2. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
3. Der Bezug ist nicht zulässig:
 - a) an Tagen, an denen eine angekündigte Prüfung stattfindet;
 - b) an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler einen geplanten Unterrichtsteil leisten muss;
 - c) an Tagen, an denen eine schulische Sonderveranstaltung stattfindet;
 - d) um die Schulferien zu verlängern oder vorzuziehen.

² Der Bezug muss spätestens am Vortag bei der Direktion angemeldet werden. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis vorweisen.

Art. 17 Erleichterungen für Künstler und Sportler

Die Rektoren und Direktoren treffen die entsprechenden Massnahmen, damit künstlerisch begabte Schüler und anerkannte Elitesportler ihre künstlerischen oder sportlerischen Tätigkeiten gemäss den Bestimmungen des Staatsrates mit ihrem Studium vereinbaren können.

4. Abschnitt: Verhalten der Schüler

Art. 18 Verhalten

¹ Die Schüler verhalten sich den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und den Angestellten sowie den Mitschülern gegenüber respektvoll. Sie vermeiden jegliche Art von körperlicher oder verbaler Gewalt.

² Sie respektieren die von der Schule erlassenen Regeln über Verhalten und Disziplin.

³ Die Schüler nehmen aktiv am Leben der Schule teil und verpflichten sich, ihre Verantwortlichkeiten pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.

⁴ Das Verletzen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist strafbar.

Art. 19 Öffentlicher Verkehr

Schüler, die die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, um sich an den Schulort zu begeben, unterliegen den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend die öffentlichen Verkehrsmittel.

Art. 20 Kleidung

Die Schüler sollen sauber, anständig, dem Schulrahmen angepasst und entsprechend den Vorschriften der Schule gekleidet sein.

Art. 21 Ausflüge und Anlässe

¹ Sofern nicht berechtigte Gründe oder Verhinderungen vorliegen, sind alle Schüler verpflichtet, an den von der Schule organisierten Ausflügen und Anlässen teilzunehmen.

² Für Ausflüge, die länger als ein Tag dauern und/oder je nach Art und Kosten der Aktivitäten ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

Art. 22 Verbote

¹ Es ist im Rahmen der Schule strikte untersagt:

- a) Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen;
- b) im Schulgebäude und auf dem Schulareal zu rauchen, ausser in den hierzu besonders vorgesehenen Örtlichkeiten;
- c) Publikationen, deren Inhalt von den spezifischen Gesetzgebungen verboten ist, zu besitzen oder zu verteilen;
- d) Betäubungsmittel im Sinne der spezifischen Gesetze zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen oder zu konsumieren;
- e) Gefährliche Gegenstände und Produkte zu besitzen;
- f) Mobiltelefone im Klassenzimmer zu benutzen.

² Die Nichteinhaltung dieser Verbote hat immer Strafen zur Folge.

³ Je nach Umständen kann der Rektor oder der Direktor Ausnahmen gewähren was Artikel 1, Buchstaben a und b anbetrifft, unter Vorbehalt der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 Verantwortung der Schüler

Die Schüler unterlassen es, den Räumen, die sie benutzen, und den ihnen anvertrauten Gegenstände Schaden zuzufügen. Bei Beschädigung oder Verlust fallen die Kosten zu Lasten der Schuldigen. Etwaige disziplinarische Strafen bleiben vorbehalten.

Art. 24 Organisationsrecht

Mit dem Ziel, eine gute Zusammenarbeit mit der Schuldirektion und den Lehrpersonen hinsichtlich des Studiums, der Disziplin und des Schullebens zu gewährleisten, haben die Schüler das Recht, sich zusammenzuschliessen; die Organisationsform muss so gewählt werden, dass alle Schüler vertreten sind.

5. Abschnitt: Strafen – Rekurse**Art. 25 Strafen**

¹ Den Schülern können folgende Strafen auferlegt werden:

- a) durch die Lehrpersonen:
 - 1. zusätzliche nützliche Arbeiten;
 - 2. Nachsitzen bis zu zwei Stunden, jedoch unter Aufsicht;

3. Ausschluss von einer Unterrichtsstunde (muss der Schuldirektion mitgeteilt werden);
 - b) durch den für die Disziplin der Schule Verantwortlichen oder durch den Klassenlehrer:
 4. Nachsitzen bis zu vier Stunden, jedoch unter Aufsicht (muss den Eltern mitgeteilt werden);
 - c) durch den Rektor oder den Direktor:
 5. Verwarnung
 6. zeitweilige Suspendierung vom Unterricht;
 7. Androhung des Ausschlusses;
 8. Ausschluss von der Schule.
- ² Der Ausschluss von der Schule kann vom Departement auf alle Schulen des Kantons ausgedehnt werden.
- ³ Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine andere Schule liegt in der Zuständigkeit des Departements.
- ⁴ Die unter Ziffer 5 bis 8 erwähnten Strafen sind den Eltern des Schülers von der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen.
- ⁵ Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 26 Ausschluss

Die dritte Verwarnung innerhalb von zwei Jahren bewirkt den Ausschluss von der Schule.

Art. 27 Rechtliches Gehör

¹ Bevor im Sinne von Artikel 25 Absatz 1, Buchstabe c, Punkte 5 bis 8 eine Strafe ausgesprochen wird, müssen der Schüler und seine Eltern von der Schuldirektion angehört werden; Artikel 10 bleibt vorbehalten.

² Das Recht, angehört zu werden, muss innert 14 Tagen nach Feststellung der Tat und/oder des Täters wahrgenommen werden.

³ Die Bekanntgabe der Strafe, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen, muss innert 30 Tagen nach dem vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet wurde, ausgesprochen werden; während der Sommerferien gilt der Rechtsstillstand.

Art. 28 Strafmotive

Strafmotive sind jene, die im vorliegenden Reglement erwähnt sind, sowie Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen, wie sie im Schulreglement geregelt sind.

Art. 29 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Beschlüsse des Rektors oder des Direktors sind innert einer Frist von 30 Tagen an den Staatsrat zu richten.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 30 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft, davon ausgenommen sind Artikel 15 Absätze 1 und 5 sowie Artikel 16, welche zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Dezember 2003.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei

Änderung vom 26. November 2003

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 14 Absatz 2 und 20 des Gesetzes vom 9. Oktober 2003 zur Änderung des Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement vom 26. Februar 1986 über die Akten der gerichtlichen Polizei wird wie folgt geändert:

Art. 3bis Inhalt des Informationssystems

Das Informationssystem setzt sich aus folgenden Daten zusammen:

- a) vollständige Angaben zur Identität der Person (Vorname[n], Namen, Pseudonym, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Zivilstand, Namen und Vornamen der Eltern, Nationalität, Heimatort);
- b) Photographie der Person;
- c) Ursprungsland;
- d) Datum der Einreise in die Schweiz;
- e) Identitätsausweis (Identitätskarte, Pass oder ein anderes, die Identität der Person bescheinigendes Dokument);
- f) Aufenthaltsbewilligung (Art, Kanton, Referenznummer, Ausstellung, Verfall);
- g) Wohn- und Arbeitsortadresse sowie die private und berufliche Telefonnummer;
- h) vorgängige Adressen in der Schweiz und im Ausland;
- i) Ort und Datum der Kontrolle;
- j) vorgängige Kontrollen;
- k) Immatrikulation von Fahrzeugen oder Fortbewegungsmitteln.

II

Vorliegende Änderung tritt am selben Datum wie das Gesetz vom 9. Oktober 2003 zur Änderung des Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 26. November 2003.

Der Präsident des Staatsrat: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen

Änderung vom 7. April 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2003;
eingesehen Artikel 100 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982;
eingesehen Artikel 127 Absatz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983;
eingesehen Artikel 17 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 22. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Absatz 2 Zuständigkeiten

² Das kantonale Arbeitsamt ist für die Behandlung von Einsprachen gegen die von den RAV erlassenen Verfügungen zuständig.

Art. 36 Einspracheverfahren

¹ Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes betreffend ergänzende kantonale Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 sind analog anwendbar.

² Aufgehoben

II

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. April 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Binnenschifffahrt

vom 7. April 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und die Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern;
eingesehen den Artikel 3 Buchstabe f des Ausführungsgesetzes vom 2. Juli 1982 zum vorgenannten Bundesgesetz und zum französisch-schweizerischen Abkommen über die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976;
eingesehen das Gesetz vom 14. Mai 1998 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt erhebt die Gebühren und Kosten gemäss den nachfolgenden Artikeln 2 bis 8 im Bereich der Binnenschifffahrt.

² Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

Art. 2 Zulassung von Personen zur Schifffahrt

2.1	Erstellen des Dossiers	Fr. 30.--
2.2	Theoretische Prüfung:	
2.2.1	Kategorien A und D	Fr. 30.--
2.2.2	Zusätzliche Prüfung für die Kategorien B, C und E	Fr. 75.--
2.2.3	Verlängerung der Gültigkeit der bestandenen theoretischen Prüfung	Fr. 20.--
2.3	Praktische Prüfung:	
2.3.1	Kategorie A, Motorschiffe	Fr. 130.--
2.3.2	Kategorie B, Personentransportschiffe: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	Fr. 200.--
2.3.3	Kategorie C, Warentransportschiffe sowie schwimmende Vorrichtungen mit eigenen Antriebsmitteln: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	Fr. 250.--

2.3.4	Kategorie D, Segelschiffe	Fr. 160.--
2.3.5	Kategorie E, Schiffe spezieller Bauweise: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	Fr. 200.--
2.3.6	Prüfung auf Gesuch ausserhalb des Prüfungsprogramms: nach Zeitaufwand zuzüglich Fahrtkosten	
2.4	Wiederholung einer Prüfung:	
2.4.1	Wiederholung der kompletten theoretischen oder praktischen Prüfung: Gebühr gemäss Ziffern 2.21, 2.22 und 2.31 bis 2.36.	
2.4.2	Wiederholung eines Teils der theoretischen oder praktischen Prüfung: nach Zeitaufwand	
2.5	Theoretische oder praktische Prüfung, die nicht 3 Werktage vor dem festgesetzten Termin abgesagt wurde: vorgesehene Mindestgebühr für die beantragte Prüfung	
2.6	Ärztliche Prüfung: zulasten des Betroffenen	
2.7	Ausstellen des Führerausweises	Fr. 50.--
2.8	Hinzufügen einer zusätzlichen Kategorie	Fr. 25.--
2.9	Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Führerausweises infolge von Änderungen der auf dem Dokument eingetragenen Angaben	Fr. 30.--
2.10	Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises ohne Prüfung im Austausch gegen einen ausländischen Führerausweis	Fr. 80.--
2.11	Ausstellen eines internationalen Führerausweises oder dessen Verlängerung	Fr. 30.--
2.12	Genehmigung, sich einer theoretischen und/oder praktischen Prüfung in einem anderen Kanton zu unterziehen	Fr. 40.--
2.13	Adressänderung in einem Führerausweis	Fr. 10.--

Art. 3 Zulassung von Schiffen zur Schifffahrt

3.1	Erstellen des Dossiers	Fr. 40.--
3.2	Ausstellen eines Schiffsausweises	Fr. 50.--
3.3	Ausstellen eines Kollektiv-Schiffsausweises	Fr. 50.--
3.4	Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Schiffsausweises nach Änderungen der in dem Dokument eingetragenen Angaben	Fr. 30.--
3.5	Adressänderung in einem Schiffsausweis	Fr. 10.--
3.6	Zeitweilige Hinterlegung des Schiffsausweises und der Selbstklebeschildchen, einschliesslich deren Verlängerung	Fr. 30.--
	Der im Schifffahrtsbüro hinterlegte Schiffsausweis wird zwei Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird er annulliert und an seinen Inhaber zurückgeschickt.	
3.7	Zeitweilige Schifffahrtbewilligung (maximal 48 Stunden) für schweizerische Schiffe (einschliesslich Leihsschilder)	Fr. 70.--
3.7.1	Haftpflichtversicherung (maximal 48 Stunden): je nach Tarif der Versicherungsgesellschaft	

3.8	Schiffahrtsbewilligung für ein Schiff, das seinen Liegeplatz im Ausland hat	Fr. 50.--
3.9	Provisorische Schiffahrtsbewilligung wegen einer nicht abgeschlossenen technischen Kontrolle	Fr. 25.--

Art. 4 Kontrollschilder

4.1	Metallschilder mit schwarzen Buchstaben und Ziffern auf blauem Grund oder Selbstklebeschilder mit schwarzen Buchstaben und Ziffern auf weissem Grund	Fr. 50.--
4.2	Zusätzliche Gebühr für Nummernschilder nach Wahl des Halters	Fr. 30.--
4.3	Händlerschilder	Fr. 80.--
4.4	Zeitweilige Hinterlegung der Metallschilder bei einem Postamt	Fr. 30.--
- Die auf einem Postamt hinterlegten Metallschilder werden
zwei Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden
sie von Amts wegen annulliert.

Art. 5 Kontrollen

5.1	Grundgebühren:	
5.1.1	Zulassungskontrolle eines Schiffs ohne CE-Zertifikat: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens:	
	a) Freizeit-Ruderboot oder Freizeit-Boot, das durch ein anderes System zur Übertragung menschlicher Kraft angetrieben wird	Fr. 50.--
	b) Freizeit-Motor- oder Segelboot	Fr. 85.--
	c) andere Boote	Fr. 100.--
5.1.2	Zulassungskontrolle eines Sportboots mit einem CE-Zertifikat:	
	a) Erstellen eines Zulassungsprotokolls	Fr. 50.--
	b) Erstellen eines technischen Kontrollprotokolls	Fr. 50.--
5.1.3	Periodische Kontrolle und Kontrolle von Amts wegen:	
	a) Ruderboot oder Boot, das durch ein anderes System zur Übertragung menschlicher Kraft angetrieben wird	Fr. 35.--
	b) andere Freizeit- oder Sportboote	Fr. 50.--
	c) andere Boote: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	Fr. 70.--
	d) Mietboote, für die zusammengefassten Kontrollen: nach Zeitaufwand	
5.2	Zusätzliche Gebühren:	
	a) pro fest eingebauten Motor	Fr. 20.--
	b) pro Aussenbordmotor	Fr. 10.--
	c) pro sanitäre Einrichtung	Fr. 10.--
	d) für die erste Plombierung	Fr. 70.--
	e) pro zusätzliche Plombierung	Fr. 50.--
	f) Messung der Lärmemissionen und Erstellen des Protokolls	Fr. 170.--
	g) Messen der Segelfläche und Erstellen des Protokolls	Fr. 70.--

- 5.3 Zulassungskontrolle oder periodische Kontrolle, die nicht drei Werktage vor dem festgesetzten Termin abgesagt wurde: für versäumte Kontrolle vorgesehene Gebühr
- 5.4 Kontrolle nach einer erfolglosen Prüfung: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens Fr. 35.--
- 5.5 Kontrolle auf Gesuch ausserhalb des Kontrollprogramms an einem vom Schiffshalter gewählten Ort: nach Zeitaufwand zuzüglich Fahrtkosten

Art. 6 Administrative Massnahmen und Ausführung

- 6.1 Verweigerung der Ausstellung eines Führerausweises Fr. 80.-- bis Fr.300.--
- 6.2 Verwarnung Fr. 80.-- bis Fr.200.--
- 6.3 Entzug des Führerausweises Fr. 120.-- bis Fr.300.--
- 6.4 Verbot der Benutzung eines ausländischen Führerausweises Fr. 120.-- bis Fr.300.--
- 6.5 Entzug des Schiffsausweises Fr. 100.-- bis Fr.200.--
- 6.6 Entzug einer Genehmigung Fr. 100.-- bis Fr.200.--
- 6.7 Sonstige im vorliegenden Reglement nicht vorgesehene Entscheide Fr. 80.-- bis Fr.300.--
- 6.8 Die Auslagen der Behörde werden gemäss den Artikeln 2 und 5 bis 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 7 Strafmassnahmen

- 7.1 Gebühr der Strafverfügung Fr. 60.-- bis Fr. 200.--
- 7.2 Die Auslagen der Behörde werden gemäss den Artikeln 2 und 5 bis 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 8 Sonstige Gebühren und Auslagen

- 8.1 Untersuchung im Hinblick auf die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für ein Mietunternehmen: nach Zeitaufwand zuzüglich Fahrtkosten
- 8.2 Ausstellen einer Erstgenehmigung für den Betrieb eines Mietunternehmens Fr. 100.--
- 8.3 Jährliche Verlängerung einer Betriebsgenehmigung für ein Mietunternehmen:
- ohne Änderung Fr. 65.--
 - mit Änderung Fr. 100.--
- 8.4 Untersuchung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung für die Organisation einer Sportveranstaltung oder eines Schiffsfestes: nach Zeitaufwand zuzüglich Fahrt- und sonstiger Kosten
- 8.5 Ausstellen einer Genehmigung für die Organisation einer Sportveranstaltung oder eines Schiffsfestes Fr. 100.--
- 8.6 Untersuchung im Hinblick auf die Vergabe von Händlerschildern Fr. 160.--

- 8.7 Nachträgliche Kontrolle von Unternehmen, die Inhaber eines kollektiven Schiffsausweises oder von Händler-schildern sind Fr. 100.--
- 8.8 Sonstige in diesem Reglement nicht vorgesehene Dienstleistungen: nach Zeitaufwand
- 8.9 Gesetze, Beschlüsse, Drucksachen: nach dem geltenden Verkaufspreis
- 8.10 Bestätigungen, Erklärungen und spezielle Auskunft: nach Zeitaufwand
- 8.11 Photokopien: pro Seite Fr. 1.--
- 8.12 Jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 100.-- pro Person.
- 8.13 Die Reisekosten umfassen eine Stundenentschädigung, die nach Ziffer 8.12 berechnet wird, sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0,60 pro tatsächlich zurückgelegten Kilometer.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement hebt den Beschluss vom 29. Juni 1983 über den gleichen Inhalt auf.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. April 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 7. April 2004.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die kantonale tripartite Kommission

vom 7. April 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 6. März 2003;
eingesehen die Bestimmungen des Dekrets betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. November 1999;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten der tripartiten Kommission (nachstehend Kommission genannt), ihres Büros und des Sekretariats.

Art. 2 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission ist die Aufsichtsbehörde der flankierenden Massnahmen und der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Als solche übernimmt sie die Aufgaben, die ihr durch die entsprechende Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragen sind.

² Der Staatsrat kann die Kommission mit anderen Aufgaben in Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt betrauen, im Besonderen hinsichtlich der Politik der ausländischen Arbeitskräfte.

³ Die Kommission beauftragt die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis mit der Ausführung der Aufgaben der Arbeitsmarktbeobachtung, die aus Artikel 4 Buchstaben a bis c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hervorgehen.

⁴ Die Untersuchungs- und Kontrollaktivitäten, welche der Kommission übertragen sind, übernimmt die kantonale Beschäftigungsinspektion.

⁵ Die Kommission arbeitet mit den paritätischen Kommissionen hinsichtlich der Arbeitsmarktbeobachtung, der Kontrollen und der Bekämpfung von Missbräuchen zusammen.

Art. 3 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder der Arbeitgeberverbände;
- fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder der Arbeitnehmerorganisationen;
- fünf Vertreter des Staates mit Verbindungen zum Arbeitsmarkt, die sich vertreten lassen können.

² Auf Vorschlag der betroffenen Parteien ernennt der Staatsrat die Kommissionsmitglieder und die Ersatzmitglieder für eine Legislaturperiode. Sie können für mehrere aufeinander folgende Perioden ernannt werden.

Art. 4 Organisation der Kommission

¹ Die Kommission bestimmt aus ihrem Kreis einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren.

² Die Präsidenschaft leitet die Arbeiten der Kommission und vertritt sie nach aussen.

³ Die Kommission kann ad hoc oder permanente Arbeitsgruppen einsetzen, im Besonderen hinsichtlich der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Ausführung der Gesetzgebung über die entsandten Arbeitnehmer oder der ausländischen Arbeitskräfte. Sie kann auch Experten beiziehen oder Dritten ein Mandat erteilen.

Art. 5 Sitzungen und Verfahren

¹ Die Kommission tagt so oft wie nötig auf Einberufung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern, aber mindestens zweimal pro Jahr. Die Einladung und Traktandenliste werden mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

² Die Verhandlungen der Kommission sind nicht öffentlich.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁴ Jedes Kommissionsmitglied oder das Ersatzmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 6 Büro

¹ Die Kommission bestimmt nach tripartitem Modus aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Büro, das aus drei Personen besteht. Der Präsident leitet das Büro.

² Das Büro unterstützt die Aktivitäten der Kommission und regelt die laufenden Geschäfte. Zusätzlich:

- überprüft es die eingegangenen Klagen und kann gegebenenfalls dringende Kontrollen veranlassen;
- arbeitet es mit den paritätischen Kommissionen zusammen;
- koordiniert und verfolgt es die Aktivitäten der eingesetzten Arbeitsgruppen und der Experten sowie von beauftragten Dritten;

- führt es die von der Kommission übertragenen Aufgaben aus, mit Ausnahme jener von Artikel 4 Buchstabe *e* des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Das Büro erstattet der Kommission regelmässig Bericht über seine Aktivitäten.

Art. 7 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der Kommission wird von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit geführt.

² Es nimmt an den Arbeiten der Kommission und des Büros mit konsultativer Stimme teil.

³ Es bereitet die Geschäfte der Kommission vor und führt das Protokoll. Es stellt für jede Sitzung eine schriftliche Traktandenliste zu.

⁴ Es führt eine Präsenzliste und richtet den Kommissionsmitgliedern jährlich die Entschädigungen aus.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder, das Sekretariat und beauftragte Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 360c des Obligationenrechts.

Art. 9 Meldung der entsandten Arbeitnehmer

¹ Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit erfasst die Meldungen gemäss den Vorschriften des Bundesrechts.

² Sie übermittelt die Meldungen unverzüglich dem Büro und den durch die kantonale Gesetzgebung eingesetzten Kontrollorganen.

³ Sie erstattet der Kommission regelmässig Bericht, im Besonderen über die Zahl der Entsendungen und der entsandten Arbeitnehmer sowie über die Art und die betroffenen Branchen.

Art. 10 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission, der Arbeitsgruppen und des Büros richtet sich nach dem Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 23 Juni 1999.

² Die Sozialpartner der durch den Staatsrat allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge werden gemäss dem in Absatz 1 genannten Beschluss für zusätzliche Spesen entschädigt, die ihnen aus der Anwendung der Gesetzgebung über die entsandten Arbeitnehmer entstehen.

³ Zusätzlich sind die ordentlichen Bestimmungen über die Finanzkompetenzen für die Entschädigung der beauftragten Experten anwendbar.

Art. 11 Streitfälle

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse ist die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 360b Absatz 5 des Obligationenrechts.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Mai 2004 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 9 und 10 Absatz 2, die am 1. Juni 2004 in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. April 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement der Schweizerischen Tourismusfachschule

vom 7. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Schweizerischen Tourismusfachschule vom 10. November 1982; eingesehen die Verordnung vom 18. Dezember 1986 über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Höheren Fachschulen für Tourismus; auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Bedingungen bezüglich der Zulassung, der Organisation der Studien und der Prüfungen sowie die Stellung der Studenten der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF) fest.

Art. 2 Gleichstellungsprinzip

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt unterschiedslos für Frau und Mann.

Art. 3 Studienform und Dauer

¹ Die Ausbildung dauert in der Regel vier, jedoch maximal acht Semester.

² Der Unterricht wird durch Praktika ergänzt, die insgesamt 40 Wochen dauern.

³ Die für die Absolvierung der Praktika aufgewandte Zeit ist in der Studierendauer nicht inbegriffen.

2. Abschnitt: Zulassungsbedingungen

Art. 4 Zugang zur Schule

¹ Die STF steht allen Kandidaten offen, welche die Zulassungsbedingungen des vorliegenden Reglements erfüllen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) bleiben vorbehalten.

² Alle Kandidaten, welche an der STF Vorlesungen besuchen möchten, müssen sich bei der Direktion innerhalb der Frist anmelden, welche diese festgelegt hat.

³ Der Kandidat muss dem unterzeichneten Anmeldeformular alle von der Direktion verlangten Unterlagen beilegen.

Art. 5 Zulassung

¹ Prüfungsfrei zugelassen werden Kandidaten mit einem der folgenden Diplome:

- a) Berufsmaturität (alle Kategorien);
- b) Gymnasialmaturität, Diplom einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannten Handelsschule, EFZ als kfm. Angestellter oder EFZ in einem Tourismusberuf.

² Inhaber eines EFZ einer anderen Berufsrichtung müssen sich einem Evaluationstest unterziehen. Die Direktion der Schule legt die Modalitäten für diese Evaluation fest.

³ Kandidaten, deren Vorbildung von der Direktion der Schule als mindestens gleichwertig beurteilt wird wie die im vorgehenden Absatz vorgesehene, werden zum Evaluationstest zugelassen.

⁴ Wenn die Anzahl der Studienplätze dies bedingt, kann die Schule Massnahmen zur Regulierung der Zulassungen ergreifen.

⁵ Spezialfälle bleiben vorbehalten.

3. Abschnitt: Aufbau des Studiums

Art. 6 Prinzip

Die STF wendet ein QM-System an, das alle Prozeduren und Richtlinien bezüglich ihres Unterrichtsauftrags umfasst und zwar von der Zulassung der Studenten bis und mit der Diplomübergabe.

Art. 7 Schuljahr

Das Schuljahr umfasst in der Regel 39 effektive Unterrichtswochen, einschliesslich der Prüfungen. Es ist in zwei Semester aufgeteilt und beginnt in der Regel Ende August oder anfangs September.

Art. 8 Organisation und Studienpläne

¹ Die Ausbildung ist modularartig aufgebaut.

² Der Studienplan wird von der Direktion der STF ausgearbeitet und der Direktion der Hochschule Wallis zur Genehmigung unterbreitet. In dem vom Staatsrat genehmigten Studienplan sind die Module auf Semester verteilt und die Anzahl Anrechnungspunkte pro Modul angegeben.

³ Jedes Modul wird in einem Dokument beschrieben, das im QM-Handbuch unter der Rubrik „Ausbildung“ abgelegt wird. Dieses Dokument wird gemäss den entsprechenden Vorschriften der Direktion der Hochschule Wallis ausgearbeitet und den Studenten bei Semesterbeginn ausgeteilt. Darin sind unter anderem die für die Validierung des Moduls notwendigen Regeln definiert.

Art. 9 Unterrichtssprachen

¹ Prinzipiell sind die Unterrichtssprachen Deutsch und/oder Französisch.

² Test- und Prüfungsaufgaben werden in der vom Studenten gewählten Sprache (Deutsch oder Französisch) formuliert.

³ Gewisse Vorlesungen können auch in anderen Sprachen gehalten werden.

Art. 10 Praktika

¹ Die Praktika finden in Unternehmen statt, die in der Lage sind, das zu diesem Zweck vorgesehene Unterrichtsprogramm zu befolgen.

² Die Bestimmungen bezüglich der Praktika sind im QM-Handbuch festgehalten.

4. Abschnitt: Bewertung der Kenntnisse und modulweise Promotion

Art. 11 Bewertung, Anrechnungspunkte

¹ Die Studenten werden während der gesamten Ausbildung Beurteilungen unterzogen.

² Die Leistungen des Studenten werden für jedes Modul gemäss folgender Skala bewertet:

A: Ausgezeichnet

B: Sehr gut

C: Gut

D: Befriedigend

E: Genügend

FX: Ungenügend

F: Deutlich ungenügend

³ Um die Anrechnungspunkte für ein Modul zu erhalten, muss der Student mindestens die Note E erreichen.

⁴ Wird die Leistung des Studenten in einem Modul als ungenügend beurteilt (Note FX), kann er eine Nachprüfung absolvieren. Falls er diese besteht, erhält er die Note E und die entsprechenden Anrechnungspunkte.

⁵ Zur Notenvergabe sind nur die Dozenten und Experten befugt.

Art. 12 Abwesenheit bei Prüfungen und/oder Kontrollen

¹ Die Prüfungen und Kontrollen sind obligatorisch. Jede Abwesenheit muss zuhänden der Direktion der STF schriftlich begründet werden. Für die Prüfungen muss auf jeden Fall ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

² Bei entschuldigtem Fernbleiben muss der Student die Nachprüfungen ablegen, die an einem von der Direktion festgelegten Datum stattfinden, und zwar nicht unbedingt innerhalb des normalen Stundenplans.

³ Das Vorgehen bei unentschuldigtem Absenzen ist im Modulbeschrieb ausdrücklich erwähnt; abwesende Studenten dürfen die Prüfung oder die Kontrolle nicht wiederholen.

Art. 13 Wiederholung

¹ Wenn ein Student die Bedingungen zum Erhalt der Anrechnungspunkte nicht erfüllt, muss er das Modul wiederholen, sobald dieses wieder angeboten wird.

Falls es sich um ein Wahlmodul handelt, kann der Student entweder dieses Modul wiederholen oder ein anderes auswählen, das von der Direktion der Schule genehmigt wurde.

² Jedes Modul kann nur einmal wiederholt werden. Wird ein Modul abgebrochen, gilt es als nicht bestanden. Spezialfälle bleiben vorbehalten.

Art. 14 Diplomarbeit

¹ Um zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, muss der Student jedes im Studienplan vorgesehene obligatorische Modul bestehen (Note E). Er muss mindestens 90 Anrechnungspunkte (einschliesslich der Wahlmodule) vorweisen können.

² Die Diplomarbeit wird im letzten Semester während einer bestimmten Zeitspanne unter Aufsicht der Schule durchgeführt.

³ Die Bestimmungen für die Durchführung der Diplomarbeit sind im QM-Handbuch festgehalten.

Art. 15 Experten

¹ Als Experten fungieren Mitglieder des Lehrkörpers und/oder externe Fachleute.

² Externe Experten werden von der Schuldirektion vorgeschlagen und vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport ernannt. Sie beteiligen sich an der Bewertung der Module, falls eine Nachprüfung absolviert oder das Modul wiederholt werden muss.

Art. 16 Prüfungskommission

¹ Der Direktor der Schule ernannt eine Prüfungskommission, die sich aus einem Vertreter der Direktion der Hochschule Wallis und den Dozenten der betroffenen Fächer zusammensetzt. Er führt den Vorsitz dieser Kommission.

² Sie achtet vor allem darauf, dass für die Bewertung der Leistungen immer derselbe Massstab angewandt wird. Es ist ihr zudem vorbehalten, eine Prüfungsnote zu ändern, jedoch erst nach Rücksprache mit dem oder den Dozenten des Moduls.

Art. 17 Verleihe Titel

Das Diplom als Tourismusfachmann/frau HF wird von der STF an die Studenten verliehen, die:

- a) die erforderlichen Anrechnungspunkte erzielt haben;
- b) für ihre Diplomarbeit mindestens die Note E erhalten haben;
- c) die Praktika absolviert haben.

Es wird vom Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport sowie vom Direktor der Schule unterzeichnet.

5. Abschnitt: Studenten

Art. 18 Besuch der Vorlesungen

¹ Der Besuch der Vorlesungen, die Übungen und praktischen Arbeiten sowie

die Teilnahme an allen anderen durch die STF vorgesehenen Tätigkeiten sind für alle Studenten obligatorisch.

² Ein ordnungsmässig begründeter und kurzer Urlaub kann in Ausnahmefällen durch die Direktion bewilligt werden. Bei krankheitsbedingten Absenzen von mehr als drei Tagen kann vom Studenten die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

³ Wenn die Absenzen für ein Modul mehr als 20 Prozent der effektiven Unterrichtsstunden ausmachen, kann die Direktion vom Studenten eine zusätzliche Arbeit verlangen, damit er die Anrechnungspunkte erhält.

Art. 19 Studiengebühren und -kosten

¹ Die Studiengebühren, die von allen Studenten der STF bezahlt werden müssen, werden vom Kanton festgelegt. Sie sind in einem Beschluss des Staatsrats festgehalten.

² Die Kosten für Unterrichtsmaterial (vor allem Vorlesungsunterlagen) und andere Leistungen (Studienreisen, Besichtigungen usw.) gehen zulasten des Studenten. Der Staatsrat legt die zu verrechnenden Beträge fest.

³ Falls diese Rechnungen ohne hinreichende Begründung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt werden, kann dem Studenten der Besuch der Vorlesungen verweigert werden.

Art. 20 Versicherungen

Die Studenten müssen auf ihre Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 21 Befragung und Organisationsrecht

¹ Die Studenten können vom Direktor oder den Dozenten bezüglich der Organisation, des Studienablaufs sowie des Schulbetriebs konsultiert werden.

² Um diese Zusammenarbeit sicherzustellen, haben die Studenten das Recht sich zusammenzuschliessen. In der vorgeschlagenen Organisation müssen alle Studenten repräsentativ vertreten sein.

Art. 22 Pflichten und Sanktionen

¹ Die Studenten müssen sich an die QM-Richtlinien und -Prozeduren der Schule halten.

² Die Studenten müssen mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihnen im Rahmen der praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig umgehen. Sie können für eventuelle Beschädigungen der Infrastruktur und der Räume verantwortlich gemacht werden.

³ Bei fehlender Disziplin, unregelmässigem Vorlesungsbesuch und Nichteinhaltung der Vorschriften müssen die Studenten mit folgenden Sanktionen seitens der Direktion rechnen:

a) schriftlicher Verweis;

b) Verweigerung der Teilnahme an den Vorlesungen;

c) Ausschluss aus der STF.

⁴ Bevor eine Sanktion verhängt wird, muss der Student angehört werden.

Art. 23 Betrug

¹ Den Studenten werden vor jeder Prüfung die erlaubten Hilfsmittel mitgeteilt. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln wird bestraft.

² Falls ein Dozent einen Studenten beim Betrug ertappt, muss er unmittelbar einschreiten. Solange die Sanktion nicht ausgesprochen ist, kann der Student die Prüfungen fortsetzen.

³ Bei einem Betrug muss der Dozent den Direktor informieren, welcher die Strafe ausspricht.

⁴ Fälle von Betrug oder Betrugsversuche werden wie folgt bestraft:

- a) Note F für das entsprechende Modul, falls der Betrug im Rahmen der Evaluation der Kenntnisse und Kompetenzen des Studenten erfolgt.
- b) Nichtbestehen der Diplomarbeit, falls der Betrug im Rahmen der Durchführung der Diplomarbeit erfolgt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 24 Streitfälle**

¹ Gegen auf dem vorliegenden Reglement basierende Beschlüsse der Direktion der STF kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

² Das Beschwerdeverfahren unterliegt dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

³ Beschwerde eingelegt werden kann unter anderem gegen folgende Beschlüsse:

- a) Strafen;
- b) Definitives Nichtbestehen eines Moduls;
- c) Nichtverleihen des Diploms.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Verfahren unterstehen im Prinzip dem alten Reglement.

² Die Studenten, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2004/2005 begonnen haben, unterstehen bis nach Abschluss ihrer normalen Ausbildung dem Reglement der Schweizerischen Tourismusfachschule vom 24. Oktober 1990.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. September 2004 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 24. Oktober 1990 betreffend die Schweizerische Tourismusfachschule auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Allgemeines Reglement über die Zusatzausbildungen

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996;
eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule vom 14. August 2002;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die allgemeinen Bedingungen der Zusatzausbildungen (nachstehend Ausbildung genannt).

² Es bestimmt:

- a) die Entscheidungsverfahren betreffend Organisation und operative Führung der Ausbildungen;
- b) die Bestimmungen betreffend die Lehrpersonen;
- c) die Bestimmungen betreffend die Ausbildungs- und Finanzierungskosten.

³ Die Kantonale Kommission für Zusatzausbildungen (KKZA), bestehend aus Vertretern der Dienststelle für Unterrichtswesen, der Dienststelle für tertiäre Bildung sowie der PH-VS

- a) erlässt für jede Ausbildung spezielle Normen über die Dauer der Ausbildung, die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für das Erlangen des Titels oder des Zertifikats;
- b) genehmigt die Studienpläne, die Budgets und die Rechnung, welche von den entsprechenden strategischen Gruppen unterbreitet werden;
- c) schlägt dem DEKS die Ausstellung der Titel und Diplome vor.

Art. 2 Definition

¹ Das Angebot der Zusatzausbildung richtet sich im Prinzip an die Klassenlehrperson, die im Besitz eines Grundausbildungsdiploms ist, das von der EDK oder vom Kanton Wallis anerkannt ist.

² Die Zusatzausbildung strebt das Erlangen:

- a) eines von der EDK anerkannten Titels,
- b) eines vom Kanton Wallis anerkannten Titels oder Zertifikats an.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt die Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

Art. 4 Einschränkung des Zugangs

Die KKZA kann die nötigen Massnahmen bezüglich der Teilnehmerzahl erlassen.

Art. 5 Verantwortung über die Ausbildung

¹ Die Ausbildungen unterliegen der Verantwortung der PH-VS. Diese kann spezielle Ausbildungsmodule anderen Ausbildungspartnern übertragen.

² Aufgrund der von der KKZA genehmigten Budgets und Rechnung übernimmt die PH-VS die finanzielle Verwaltung der Zusatzausbildungen.

Art. 6 Organisation der Kurse

Nach Möglichkeit werden die Kurse ausserhalb der Lehrtätigkeit des Kandidaten organisiert.

2. Abschnitt: Strategische Führung

Art. 7 Strategische Kommission

¹ Für jede Zusatzausbildung ernennt die KKZA eine spezielle strategische Kommission (SK).

² Diese Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- a) ein Mitglied der KKZA, Präsident;
- b) der Ausbildungsverantwortliche;
- c) ein (oder je nach Ausbildung zwei) Mitglied(er), die von den Berufsverbänden ernannt werden;
- d) ein Inspektor;
- e) ein Auszubildner.

³ Die strategische Kommission trifft ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴ Die kantonalen Richtlinien betreffend Entschädigungen und Rückerstattung der Auslagen sind auch für die Mitglieder der SK anwendbar, ausser wenn ihr Pflichtenheft über diese Art von Tätigkeit entscheidet.

Art. 8 Aufgaben der Kommission

Die strategische Kommission ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Definition der Studienpläne, der Organisationsmodalitäten, des Budgets und der Rechnung, die sie zur Genehmigung der KKZA vorlegt;
- b) Organisation des ganzen Aufnahmeverfahrens;
- c) Entscheidung über die Aufnahmen;
- d) Überwachung der Einhaltung der Studienpläne;
- e) Absicherung über das gute Funktionieren der Evaluations- und Zertifikationsmodalitäten;
- f) Erstellung, zuhanden der KKZA, der Teilnehmerliste, die den Bedingungen für das Erlangen des Titels oder des Zertifikats entsprechen.

3. Abschnitt: Operative Führung

Art. 9 Ausbildungsdirektion

¹ Die Direktion der PH-VS ist für die Organisation der Ausbildungen zuständig.

² Sie kann diese Aufgabe delegieren.

Art. 10 Verantwortliche Person für die Ausbildung

¹ Ein von der PH-VS ernannter Ausbilder übernimmt die Funktion als Ausbildungsverantwortlicher.

² Dem Ausbildungsverantwortlichen fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Planung der Ausbildung unter Einhaltung der Richtlinien der PH-VS;
- b) Bereitstellung der Studienpläne;
- c) gegebenenfalls Organisation der praktischen Ausbildung;
- d) Wachen über die Einhaltung der Richtlinien betreffend die Evaluation;
- e) der PH-VS Anstellungsvorschläge für Ausbilder unterbreiten.

Art. 11 Lehrpersonen

Die Ausbilder, welche von der Direktion der PH-VS ausgewählt werden, sind:

- a) Mitglieder des Personals der PH-VS, denen während einer gewissen Zeit eine Aufgabe übertragen wird;
- b) externe Lehrpersonen der PH-VS mit einem zeitlich begrenzten Vertrag.

4. Abschnitt: Kosten und Finanzierung

Art. 12 Anmeldegebühren

¹ Die KKZA entscheidet grundsätzlich über die von den Teilnehmern zu verlangende Anmeldegebühr.

² Die PH-VS wird mit dem Inkasso der Anmeldegebühr betraut.

Art. 13 Stellvertretung

¹ Die Teilnehmer können für die Zeit der Ausbildung in den Genuss eines unbezahlten Urlaubs gelangen.

² Etwaige Kosten für die Stellvertretung werden vom Kanton übernommen.

Art. 14 Weitere Kosten

Weitere Kosten wie Übernachtung, Kost, Reisespesen, Unterrichtsmaterial und -mittel, gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Art. 15 Finanzierung

Die Finanzierung der Ausbildung figuriert im Budget der Dienststelle für tertiäre Bildung.

5. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Art. 16 Rechtswege

¹ Gegen Entscheide, die gemäss vorliegendem Reglement gefällt wurden, kann bei der Instanz, welche den Entscheid gefällt hat, innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Entscheids Rekurs eingereicht werden.

² Gegen diese Entscheide kann innert der Frist von 30 Tagen beim DEKS Rekurs eingereicht werden. Dieses entscheidet letztinstanzlich.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

Ausbildungsgänge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen und Richtlinien zu Ende geführt.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 16. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen

vom 14. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 40, 41, 122 bis 127 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Vorliegendes Reglement legt die Kompetenzen zur Gewährung von Urlaube fest.

² Es bestimmt die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen; Mittelschulen sind nicht berührt. Dieses Reglement ist auch anwendbar für den Kindergarten, was Verstösse gegen den regelmässigen Besuch anbelangt.

³ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Disziplin und Ziel

¹ Die Disziplin formt den Verantwortungssinn und trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie soll primär erzieherischen Charakter haben und die Autonomie fördern und nicht nur autoritär und repressiv sein.

² Zum Erreichen einer positiven und natürlichen Disziplin sind die Persönlichkeit des Erziehers, sein Einfluss und die Qualität des Unterrichts sowie sein Geschick, Kontakte mit den Kindern und den Familien herzustellen, entscheidend.

³ Die Schulen können eine «Verhaltens-Charta» erlassen, um den reibungslosen Schulbetrieb und die guten Beziehungen Schüler / Schüler und Schüler / Lehrperson zu fördern.

⁴ Die Lehrpersonen sind für die Disziplin in ihrer Klasse verantwortlich; sie erhalten in der Schule die Disziplin aufrecht und intervenieren bei Bedarf auf dem Schulweg, um ein korrektes Verhalten der Schüler zu erwirken.

Art. 3 Recht sich zu äussern

¹ Der Schüler hat das Recht, zu Fragen, die ihn betreffen, seine Meinung frei zu äussern; seiner Meinung kann unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung getragen werden.

² Die Zusammenarbeit mit den Schülern setzt voraus, dass diese die Möglichkeit haben, angehört zu werden und nötigenfalls ihre Beschwerden auszudrücken.

2. Abschnitt: Verhalten der Schüler**Art. 4** Verhalten

¹ Die Schüler verhalten sich den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen, dem Dienstpersonal sowie den Mitschülern gegenüber respektvoll. Sie vermeiden jegliche Art von körperlicher oder verbaler Gewalt.

² Sie respektieren die von der Schule erlassenen Regeln über Verhalten und Disziplin.

³ Sie haften für die Räumlichkeiten und das Material, das ihnen zur Verfügung gestellt wird. Bei Schäden gehen die Reparaturen zu Lasten der Schuldigen oder ihrer Eltern oder der gesetzlichen Vertreter (nachstehend „Eltern“ genannt). Mögliche Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.

⁴ Die Schüler nehmen aktiv am Leben der Schule teil und verpflichten sich, die ihrem Alter angepassten Verantwortlichkeiten pflichtbewusst und vorschriftsgemäss zu erfüllen.

⁵ Die Schulkommission oder Schuldirektion kann die Eltern auf die schulischen Folgen übermässiger ausserschulischer Aktivitäten ihrer Kinder aufmerksam machen.

⁶ Das Verletzen der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann strafbar sein.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

Schüler, die für den Schulweg die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, unterliegen den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend die öffentlichen Verkehrsmittel.

Art. 6 Kleidung

Die Schüler sollen sauber und anständig gekleidet sein, für die Schule passend und entsprechend den Schulvorschriften.

Art. 7 Ausflüge und Anlässe

¹ Sofern nicht berechtigte Gründe oder Verhinderungen vorliegen, sind alle Schüler verpflichtet, an den von der Schule organisierten Ausflügen und Anlässen teilzunehmen.

² Für Ausflüge, die länger als einen Tag dauern, und /oder je nach Art und Kosten der Aktivitäten ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

Art. 8 Verbote

¹ Es ist im Rahmen der Schule strikte untersagt:

- a) Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen;
- b) zu rauchen;
- c) Betäubungsmittel im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen oder zu konsumieren;
- d) Publikationen, deren Inhalt von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen verboten ist, zu besitzen oder zu verteilen;
- e) Gefährliche Gegenstände und gefährliche Produkte zu besitzen;
- f) Mobiltelefone im Klassenzimmer zu benutzen.

² Die Nichteinhaltung dieser Verbote ist immer strafbar.

3. Abschnitt: Dispensen, Urlaube und Absenzen**Art. 9 Besuch der Unterrichtsstunden**

¹ Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ist obligatorisch. Die gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 28 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 bleiben vorbehalten.

² Ausnahmsweise können Schüler von gewissen obligatorischen Unterrichtsstunden dispensiert werden, um Privatunterricht ausserhalb des Schulprogramms zu besuchen. Auf Antrag der Eltern und nach Vormeinung der Schulkommission oder der Schuldirektion erteilt die zuständige Dienststelle des Departements die Dispens und legt die Auflagen fest.

Art. 10 Urlaub

¹ Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube gewährt werden:

- a) durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Tages;
- b) durch die Schulkommission bzw. die Schuldirektion bis zu neun effektiven Schulhalbtagen;
- c) durch den Schulinspektor von zehn bis zu 27 effektiven Schulhalbtagen;
- d) durch das Departement bei mehr als 27 effektiven Schulhalbtagen.

² Die Gesuche werden von den Eltern innerhalb einer vernünftigen Frist an die Schulkommission oder an die Schuldirektion gerichtet. Die Vormeinung der Lehrperson oder der Klassenlehrperson wird eingeholt. Der Entscheid wird der Lehrperson bekannt gegeben.

³ Die Eltern sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms verantwortlich.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gewährung der Urlaube für sportliche oder künstlerische Tätigkeiten der Schüler.

Art. 11 Absenzen

¹ Bei Abwesenheit ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit kann ein Arztzeugnis verlangt werden. Bei anders motivierten Abwesenheiten können andere Belege verlangt werden.

² Die Klassenlehrperson muss der Schulbehörde alle verlängerten und ungerechtfertigten Abwesenheiten melden.

³ Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten werden geahndet.

4. Abschnitt: Verhalten der Eltern

Art. 12

¹ Die Erziehung der Kinder obliegt primär den Eltern; die Schule bemüht sich um die elterliche Mitarbeit, damit die Bildung der Schüler unter günstigsten Bedingungen erfolgen kann.

² Die Eltern verlangen keinen missbräuchlichen Urlaub und behindern nicht die Lehrpersonen in der Ausübung ihrer Funktion.

³ Sie sind vor allem verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken; sie bemühen sich um gutes Benehmen ihrer Kinder, halten sie zur Arbeit an und übernehmen die Verantwortung für deren Fehlverhalten.

⁴ Bei Missachtung der vorausgehenden Bestimmungen werden die in Artikel 16 dieses Reglements vorgesehenen Sanktionen angewendet.

5. Abschnitt: Obliegenheiten der Behörden

Art. 13

¹ Die kommunalen Schulbehörden sind im öffentlichen Bildungswesen verpflichtet, den in den entsprechenden Gesetzen und Reglementen vorgesehenen, sowie den durch die kantonalen Behörden erlassenen Obliegenheiten nachzukommen.

² Schüler, deren Entwicklung gefährdet ist, sind der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen, wenn die Eltern nicht selber handeln oder nicht in der Lage sind, zu handeln.

³ Bei Missachtung werden die in Artikel 17 dieses Reglements vorgesehenen Sanktionen angewendet.

Art. 14 Zusammenarbeit

Die Lehrpersonen tragen zur Disziplin in der Schule bei. Ihre Autorität erstreckt sich auf sämtliche Schüler der Schule.

6. Abschnitt: Sanktionen

Art. 15 Sanktionen gegen den Schüler

¹ Bei mangelnder Sorgfalt, Disziplinlosigkeit, Verhaltensfehlern und Ungehorsam werden gegen den Schuldigen Disziplinar massnahmen verhängt.

² Die Sanktionen stehen im Verhältnis zur begangenen Tat.

³ Folgende Sanktionen können gegen den Schüler verhängt werden:

- a) durch die Lehrpersonen
 - 1. disziplinarisches Gespräch mit dem Schüler;
 - 2. Zurechtweisung;
 - 3. sinnvolle zusätzliche Arbeiten von angepasster Dauer (Schularbeiten oder Arbeiten von allgemeinem Interesse für die Schule, welche für den Schüler keine Gefahr darstellen). Die Arbeitsdauer für Schüler der Orientierungsschule beträgt höchstens drei Stunden;
 - 4. unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer. Die Dauer des Nachsitzens für Schüler der Orientierungsschule darf höchstens zwei Stunden betragen;
 - 5. Ausschluss aus einer Schulstunde; in diesem Fall darf der Schüler die Schule nicht verlassen und muss beaufsichtigt werden.
 - b) durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule
 - 6. Nachsitzen bis zu vier Stunden unter Aufsicht.
Die unter Ziffer 3 bis 6 erwähnten Strafen sind den Eltern mitzuteilen.
 - c) durch die Schulkommission oder die Schuldirektion
 - 7. Verwarnung;
 - 8. der zeitweilige Ausschluss von höchstens einer Woche aus der Klasse, jedoch innerhalb der Schule und unter ihrer Verantwortung.
 - d) durch die Schulkommission
 - 9. als letzte Möglichkeit bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen der Transfer in eine andere Klasse / Schule, ohne finanzielle Nachteile für die Eltern;
Die unter Ziffer 7 bis 9 erwähnten Sanktionen sind den Eltern des Schülers von der Schulkommission oder der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen.
Vor der Verwarnung oder dem Transfer in eine andere Schule müssen der Lehrer oder der Klassenrat und die Eltern angehört werden.
- ⁴ Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlungen sind verboten.

Art. 16 Sanktionen gegen die Eltern

¹ Gegen Eltern, die sich der Vernachlässigung der Erziehung ihrer Kinder schuldig machen oder die aufgrund falscher Angaben für ihre Kinder Urlaube erhalten haben, sowie gegen Eltern, die das Lehrpersonal absichtlich in der Ausübung ihres Amtes behindern, spricht der Schulinspektor Bussen von 400 bis 1000 Franken aus.

² Die Eltern sind Gesamtschuldner der von den zuständigen Behörden gegen sie ausgesprochenen Bussen.

Art. 17 Sanktionen gegen Behörden

Gegen die Mitglieder der Schulbehörde sowie der Gemeindebehörde oder -verwaltung spricht das Departement bei schwerer Vernachlässigung der in Artikel 13 dieses Reglements erwähnten Verpflichtungen Bussen von 1000 bis 2000 Franken aus.

Art. 18 Höhe der Busse

Die Höhe der gemäss Artikel 16 und 17 ausgesprochenen Bussen hängt von der Schwere des Vergehens und dessen Begleitumständen ab.

Art. 19 Umwandlung in Arrest

Nicht bezahlte Bussen können im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Arrest umgewandelt werden.

Art. 20 Rechtliches Gehör

¹ Bevor im Sinne von Artikel 15 Absatz 3, Ziffer 7 bis 9, eine Strafe ausgesprochen wird, müssen der Lehrer oder der Klassenrat und die Eltern angehört werden.

² Das Recht, angehört zu werden, muss innert zwei Wochen nach Feststellung der Tat und / oder des Täters wahrgenommen werden.

³ Die Bekanntgabe der Strafe im Sinne von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmungen muss innert 30 Tagen nach Feststellung der Tat und / oder des Täters erfolgen. Während der Sommerferien gilt der Rechtsstillstand.

Art. 21 Strafmotive

Strafmotive sind jene, die im vorliegenden Reglement erwähnt sind.

Art. 22 Beschwerden

¹ Beschwerden gegen die Beschlüsse der Schulkommission oder des Schuldirektors sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses an den Schulinspektor zu richten.

² Beschwerden gegen die Beschlüsse des Schulinspektors sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Departement zu richten.

³ Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Art. 23 Zeugnisbüchlein

¹ Das Zeugnisbüchlein ist ein offizielles Dokument und als solches zu handhaben.

² Der Schüler oder alle anderen, die ein Zeugnisbüchlein beschädigen oder darin persönliche Eintragungen und Abänderungen vornehmen, müssen daselbe auf eigene Kosten ersetzen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 24 Erhebung der Busse**

Die aufgrund des vorliegenden Reglements ausgesprochenen Bussen werden durch den Staat Wallis erhoben und einkassiert.

Art. 25 Verwendung der Bussen

Die aufgrund des vorliegenden Reglements vom Staat eingezogenen Bussen fliessen in die Staatskasse. Das Departement kontrolliert das Inkasso der Bussen.

Art. 26 Verfahren

Gegen die im Rahmen des vorliegenden Reglements erfolgten Bussenverfü-

gungen kann Einsprache und dann Beschwerde gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) erhoben werden.

Art. 27 Rechtliches Gehör

Bevor eine Busse ausgesprochen wird, müssen die Eltern angehört werden.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

Hängige Verfahren bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterliegen den bisherigen Bestimmungen.

Art. 29 Änderungen

Folgende Reglemente werden abgeändert:

1. Reglement über den Kindergarten vom 18. April 1973:

Art. 1 Statut des Kindergartens (neuer Wortlaut)

¹ Der Kindergarten ist öffentlich und fakultativ; der Besuch ist unentgeltlich.

² Eltern, die ihre Kinder für den Kindergarten angemeldet haben, sorgen dafür, dass die Kinder den Kindergarten regelmässig besuchen.

³ Verstösse gegen den regelmässigen Besuch des Kindergartens werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, anwendbar für Schüler der obligatorischen Schulzeit, und jenen des entsprechenden Reglements geahndet.

2. Allgemeines Reglement über die Orientierungsschule vom 16. September 1987:

Art. 52 Disziplinar-massnahmen (neuer Wortlaut)

Das Verhalten der Schüler und Fälle von Ungehorsam und ungerechtfertigten Absenzen werden gemäss den Sonderbestimmungen über die während der obligatorischen Schulzeit anwendbaren Disziplinar-massnahmen geahndet.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Das Departement wird mit der Ausführung des vorliegenden Reglements betraut.

² Das vorliegende Reglement setzt sämtliche gegenteiligen Bestimmungen ausser Kraft, insbesondere das Reglement vom 17. Mai 2000 betreffend Sonderurlauben und die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar-massnahmen sowie die Artikel 46 bis 51 des Allgemeinen Reglements über die Orientierungsschule vom 16. September 1987.

³ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
er Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit

Änderung vom 28. September 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 27 des Gesetzes zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 16. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 36, 2. Satz Dauer

Das vorliegende Reglement ist bis nach Abschluss der Übergangsphase, die für die Integration der Bereiche Gesundheit-Soziale Arbeit in die Hochschule Wallis notwendig ist, gültig und zieht keine Besitzstände nach sich.

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit

Änderung vom 28. September 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 27 des Gesetzes zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 4. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 17, 2. Satz Dauer

Das vorliegende Reglement ist bis nach Abschluss der Übergangsphase, die für die Integration der Bereiche Gesundheit-Soziale Arbeit in die Hochschule Wallis notwendig ist, gültig und zieht keine Besitzstände nach sich.

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis

Änderung vom 27. Oktober 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG);
eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis vom 6. März 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 19bis (neu) Studiengang Betriebsökonomie

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts gelten für die Studenten des Studiengangs Betriebsökonomie (Vollzeit- und berufsbegleitende Ausbildung), die im Schuljahr 2004/2005 ihre Ausbildung beginnen oder ihr erstes Jahr wiederholen.

Art. 30bis (neu) Übergangsbestimmungen – Änderung vom 27.10.2004

¹Die Bestimmungen des 5. Abschnitts gelten für die Studenten des Studiengangs Betriebsökonomie, die das Studium vor dem Schuljahr 2004/2005 aufgenommen haben und die auf Grund einer Nichtpromotion:

Vollzeitausbildung:

a) im Schuljahr 2005/2006 das zweite Jahr wiederholen

b) im Schuljahr 2006/2007 das dritte Jahr wiederholen

Berufsbegleitende Ausbildung:

c) im Schuljahr 2005/2006 das zweite Jahr wiederholen

d) im Schuljahr 2006/2007 das dritte Jahr wiederholen

e) im Schuljahr 2007/2008 das vierte Jahr wiederholen.

²Um den Übergang zum neuen Ausbildungssystem sicherzustellen, werden für diese Fälle die angeeigneten Kenntnisse wie folgt bewertet:

Vollzeitausbildung:

a) Promotion am Ende des 1. Jahres und Nichtpromotion am Ende des 2. Jahres: 60 Anrechnungspunkte

- b) Promotion am Ende des 2. Jahres und Nichtbestehen am Ende des 3. Jahres: 120 Anrechnungspunkte
- Berufsbegleitende Ausbildung:
- c) Promotion am Ende des 1. Jahres und Nichtpromotion am Ende des 2. Jahres: 45 Anrechnungspunkte
- d) Promotion am Ende des 2. Jahres und Nichtpromotion am Ende des 3. Jahres: 90 Anrechnungspunkte
- e) Promotion am Ende des 3. Jahres und Nichtbestehen am Ende des 4. Jahres: 135 Anrechnungspunkte

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. Oktober 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 2004

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden

Änderung vom 27. Oktober 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik in Siders vom 25. März 1988; auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I.

Das Reglement vom 30. Juni 1999 betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsbestimmungen fest betreffend die Ausbildungen, die an der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik (HFW) in Siders angeboten werden, unter anderem:

- qualifizierte(r) Anwender(in) in computerunterstütztem Zeichnen (CAD)
- Verantwortliche(r) CAD-System
- qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikroinformatik (*QAM I*)
- *Spezialist(in) für Mikroinformatik (QAM II)*
- Informatiksysteme für Einzelplatz- und Netzwerkbetrieb (ISN)
- Informatikkorrespondent(in) für die öffentliche Verwaltung – Niveau I (IKV)
- Webmaster
- Multimediadesigner(in) (MMD)
- Gemeindeschreiber(in) / Finanzverwalter(in)

Art. 10 Abs. 1

¹ Die praktische Zertifikatsarbeit nimmt *rund drei* Wochen in Anspruch (Vollzeit).

Anhang 1

Punkt 4.3. Abs. 2

Die Prüfung besteht auch aus einer praktischen Zertifikatsarbeit im Bereich CAD. Der Arbeitsumfang entspricht *rund drei* Wochen (Vollzeit).

Anhang 2

Punkt 4.3. Abs. 2

Die Prüfung besteht auch aus einer praktischen Arbeit im Bereich CAD. Der Arbeitsumfang entspricht *rund drei* Wochen (Vollzeit).

Anhang 3

Kantonal anerkanntes Zertifikat als qualifizierte(r) Anwender(in) in *Mikroinformatik (QAM I)*

Punkt 1 Abs. 1

Zur Ausbildung als qualifizierte(r) Anwender(in) in *Mikroinformatik (QAM I)* zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als kaufmännischer Angestellter,
- eines Handelsdiploms
- eines anderen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über eine von der Direktion als ausreichend eingestufte Erfahrung im Bürobereich verfügen.

Punkt 2

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- *Anwendungssoftware*
- *Betriebssysteme*
- *Kommunikation*

Anhang 5

Punkt 2

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- *Hardware*
- *Betriebssysteme*
- *Netzwerke*
- *Telekommunikation*

Anhang 6

Punkt 2

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- *Internetbenutzung, Seitengestaltung*
- *Datenbanken*
- *Projektmanagement*
- *Gestaltungstechniken in Grafik*
- *Betriebssysteme*
- *Programmiersprachen*

Anhang 7

Punkt 5 Zertifikat (neu)

Der verliehene Titel lautet Multimediadesigner(in).

Für den Erhalt des kantonalen Zertifikats MMD kann der dreimonatige Intensivkurs an der HFW besucht und die Abschlussarbeit im Rahmen der Verfechtung der kantonalen Zertifikate den Experten präsentiert werden.

Anhang 9

Kantonal anerkanntes Zertifikat als Spezialist(in) in Mikroinformatik (QAM II) (neu)

1. Zulassungsbedingungen

Zur Ausbildung als Spezialist(in) in Mikroinformatik (QAM II) zugelassen sind Inhaber des kantonal anerkannten Zertifikats als qualifizierte(r) Anwender(in) in Mikroinformatik (QAM I).

Kandidaten, welche die obengenannten Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluss der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Ausbildung als gleichwertig oder höher als die im Abschnitt 1 definierte Ausbildung eingestuft wird.

2. Fächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet und geprüft:

- Systeme
- Entwicklung von automatisierten Lösungen
- Projektleitung
- Organisation

5. Zertifikat

Der verliehene Titel lautet „Spezialist(in) in Mikroinformatik“

II.

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2004 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Oktober 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis;
eingesehen die Artikel 119 et 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
eingesehen die Änderung vom 6. Dezember 2002 des Gesetzes, welches das
eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht vom 14. November 1984;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Ange-
legenheiten und des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement hat die Regelung der Modalitäten der Erhebung
der Hundesteuer zum Gegenstand.

Art. 2 Steuerpflicht

¹ Hundeeigentümer im Sinne des vorliegenden Reglements ist diejenige Per-
son, welche als Eigentümer in der eidgenössischen Datenbank ANIS einge-
schrieben ist.

² Jeder Hund, dessen Eigentümer im Wallis seinen Wohnsitz hat oder sich dort
mehr als drei Monate im Jahre aufhält, muss ein Metallschild tragen, auf dem
Nummer und Jahrzahl angegeben sind.

³ Dieses Metallschild muss am Halsband des Tieres befestigt sein.

Art. 3 Erhebungsorgan

¹ Das Schild wird von der Verwaltung der Wohnortsgemeinde des Halters
gegen Bezahlung der Gemeinde- und Kantonssteuern sowie einer Kostenge-
bühr von fünf Franken abgegeben.

² Dem Hundehalter wird eine Quittung ausgehändigt, auf der die Nummer und
der Name des Eigentümers angegeben sind.

³ Der Staat stellt den Gemeinden die nötigen Schilder und Formulare kostenlos
zur Verfügung.

Art. 4 Gänzliche Befreiung der Steuer

¹ Von der Steuer gänzlich befreit sind:

- a) die Diensthunde der Polizei, der Zollverwaltung, der Wildhüter und die
brevetierten und verfügbaren Schweisshunde;

- b) die Begleithunde von Blinden und Gehörlosen sowie die durch die Organisation «Le Copain» ausgebildeten Hilfsp Hunde von motorisch Behinderten;
- c) Rettungshunde, die durch die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) anerkannt sind;
- d) die Hunde, die noch nicht sechs Monate alt sind;
- e) die Hunde von Personen, die sich nicht mehr als drei Monate im Kanton aufhalten.

² Die unter Buchstaben *a*, *b* und *c* bezeichneten Hunde müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden und erhalten gegen eine Bezahlung von fünf Franken ein Schild.

³ Die unter Buchstaben *d* und *e* bezeichneten Hunde bedürfen keines Schildes.

⁴ Dem Besitzer dessen Hund die unter Buchstaben *d* und *e* gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird eine Frist von 15 Tagen gewährt, um das Schild zu erwerben.

Art. 5 Teilerlass der Steuer

¹ Jeder Hundeeigentümer, der bei einem Hundeverein, welcher der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft angegliedert ist, oder bei einem gleichwertigen Hundeverein einen Sensibilisierungskurs absolviert, wird durch einen Teilerlass der Steuern begünstigt.

² Der Teilerlass beträgt 20 Franken, davon 10 Franken zu Lasten des Kantons und 10 Franken zu Lasten der Gemeinde.

³ Um in den Genuss des Teilerlasses zu gelangen, muss der Hundeeigentümer dem Erhebungsorgan eine Bestätigung des Verantwortlichen des Sensibilisierungskurses vorweisen.

⁴ Die Gültigkeit der Bestätigung ist jeweils auf ein Jahr beschränkt.

⁵ Die Vorweisung einer Bestätigung des Sensibilisierungskurses berechtigt für einen Teilerlass der Hundesteuer für das kommende Jahr.

Art. 6 Jährliche Erhebung

¹ Die Hundesteuer gilt jährlich und kann grundsätzlich nicht nach der Halte-dauer des Tieres herabgesetzt werden.

² Um jedoch eine interkantonale Doppelbesteuerung zu verhindern, wird eine Ermässigung pro rata temporis gewährt.

Art. 7 Abgabe des Schildes

¹ Die Hundeschilder werden nach Anzeige im Amtsblatt am Anfang des Jahres abgegeben.

² Wenn das Tier im Laufe des Jahres den Besitzer wechselt, hat der neue Eigentümer vom bisherigen das Schild und die dazu gehörige Quittung zu verlangen. Wenn der Hund nicht mit dem Schild versehen war, muss der Käufer innert 15 Tagen nach der Inbesitznahme das Nötige zum Erwerben des Schildes veranlassen.

³ Ist ein Schild verloren gegangen oder beschädigt, sorgt der Besitzer unverzüglich für Ersatz. Gegen Vorweisung der Quittung und gegen Bezahlung

einer Gebühr von fünf Franken erhält er von der Gemeindeverwaltung ein neues Schild.

Art. 8 Bussen

¹ Jeder Hundeeigentümer der bis zum 30. März oder nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Frist von 15 Tagen die Steuer nicht bezahlt hat, verfällt, nebst Nachzahlung der Steuer, einer Busse, die bis zum Dreifachen der Steuer gehen kann.

² Die Busse wird vom Finanzdepartement ausgesprochen unter Vorbehalt der Berufung an das Kantonsgericht. Sie wird anteilmässig im Verhältnis der Steuern zwischen dem Kanton und der Gemeinde verteilt.

Art. 9 Liste der Hundeeigentümer

¹ Die Gemeindeverwaltungen erstellen und führen die Liste der Eigentümer von Hunden mit der Kontrolle der Schilder.

² Die Namen der Hundehalter, deren Tiere auf Grund des Artikels 4 Buchstaben a bis c steuerfrei sind, werden am Ende der Liste aufgeführt.

³ Ein Exemplar der Liste ist bis zum 15. April jedes Jahres mit der Angabe des Betrages der für den Staat erhobenen Steuern und Kosten an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Mit der Abrechnung sind die vom Vorjahr verbleibenden Schilder einzusenden.

⁴ Die Bestimmungen von Artikel 202 des Steuergesetzes, im Besonderen diejenigen von Absatz 4, bleiben gegenüber Gemeinden, die den Vorschriften dieses Reglements nicht nachleben, vorbehalten.

Art. 10 Überwachungsbehörde

Die für das Polizeiwesen zuständige Gemeindebehörde ist beauftragt die Anwendung der vorliegenden Regelung zu überwachen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Der Beschluss betreffend die Erhebung der Hundetaxe vom 13. Dezember 1976 wird hiermit aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

vom 22. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie und des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst

Art. 1 Verwaltungseinheit

Die Dienststelle für Sozialwesen wird mit der Abrechnung und der Verteilung der Kosten, die im Rahmen des Gesetzes berücksichtigt werden, beauftragt. Sie schafft dafür eine Verwaltungseinheit.

Art. 2 Übermittlung der Daten durch die Ausführungsorgane

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis, die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, das Amt für Sozialhilfe und das Amt für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen teilen der Verwaltungseinheit, die mit der Abrechnung und der Verteilung beauftragt ist, die Beträge mit, die berücksichtigt werden müssen.

² Die Beträge des ersten Semester werden auf den 31. Juli, die Gesamtbeträge auf den 31. Januar des folgenden Jahres mitgeteilt.

Art. 3 Übermittlung der Daten durch die Gemeinden

¹ Die Gemeinden teilen in denselben Fristen den Nettobetrag der Sozialhilfeausgaben für Personen, die auf ihrem Gebiet wohnhaft sind oder sich dort aufhalten, mit.

² Der Nettobetrag entspricht den Bruttoausgaben für Sozialhilfe minus die Rückzahlungen der Sozialhilfeempfänger und der Sozialversicherungen.

³ Die nicht fristgerecht eingereichten Abrechnungen werden auf die folgende Periode übertragen.

Art. 4 Verteilung des Sockelbetrags

Der Verteilungsschlüssel für den Sockelbetrag nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes wird auf Grund der jährlichen Ausgaben für die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV, für die zusätzlichen kantonalen Beiträge, für die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen, die aus dem kantonalen Beschäftigungsfonds finanziert werden, für die Sozialhilfe und die Unterhaltsbeiträge, die nach Gemeinde aufgeschlüsselt werden, festgelegt.

Art. 5 Kriterien für die Verteilung unter den Gemeinden

Die Kriterien, die für die Verteilung unter den Gemeinden gebraucht werden, nämlich die Bevölkerung, die Finanzkraft, die mit der Differentialsubventionierung der Betriebskosten gemessen wird, und die Verteilung des Sockelbetrags unter den Gemeinden werden auf Grund der neuesten verfügbaren Daten festgelegt.

Art. 6 Rechnungsstellung und Rückerstattung

¹ Nachdem die Verteilung festgelegt wurde, übermittelt die Dienststelle für Sozialwesen den Gemeinden die Höhe des Betrags, den sie einkassieren oder rückerstatten muss. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag zu Lasten jeder Gemeinde und den Nettoausgaben, die sie für die Sozialhilfe eingegangen sind.

² Die Dienststelle für Sozialwesen teilt den betreffenden Dienststellen und Ämtern die nötigen Elemente für die Buchhaltung mit.

³ Die jährliche Abrechnung und die jährliche Rechnungen werden den Gemeinden auf den 31. März des folgenden Jahres übermittelt.

⁴ Eine Akkontozahlung, die der Hälfte des budgetierten Betrags entspricht, wird im Juni in Rechnung gestellt; die Zahlungsfrist dauert bis zum 31. Juli.

Art. 7 Information

Auf den 31. März des folgenden Jahres richtet die Dienststelle für Sozialwesen einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung und die Verteilung der Ausgaben an den Staatsrat, die betreffenden Dienststellen und die Gemeinden.

Art. 8 Vorschüsse

Die kantonale Finanzverwaltung schiesst die Mittel vor, die für den Betrieb des kantonalen Beschäftigungsfonds sowie für die Leistungen und die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV und den zusätzlichen kantonalen Beiträgen der kantonalen Ausgleichskasse notwendig sind.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Die Ausgaben für das Jahr 2004 werden nach den alten Gesetzesbestimmungen verteilt.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000»

vom 14. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000» am 26. September 2003 im Amtsblatt veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000» vom 4. September 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2003, tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten der Änderungen betreffend das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei und das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei

vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei vom Grossen Rat am 9. Oktober 2003 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2003 publiziert wurde, um dieses der Volksabstimmung mit Hinweis auf die Referendumsfrist zu unterstellen;

erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Oktober 2003 zur Änderung des Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei, welcher festlegt, dass die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung erlassen sind;

eingesehen die Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei, welches am 26. November 2003 angenommen wurde;

eingesehen Ziffer II der Änderung vom 26. November 2003 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 9. Oktober 2003 zur Änderung des Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei sowie die Änderung vom 26. November 2003 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei treten am 1. Februar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 21. Januar 2004.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18, Abs. 7 Löhne

⁷ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2'137.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2'518.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2'757.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	2'914.--
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3'097.--
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3'325.--
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	16.45
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	18.70
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	19.95

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8, Abs. 2 Löhne

²Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003:

- a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer.
- | | |
|--|---------------------|
| Kellermeister | gemäss Vereinbarung |
| Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, | |
| Mechaniker | 4'512.-- im Monat |
| qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und | |
| Chauffeure | 4'431.-- im Monat |
| b) übrige Arbeitnehmer | 4'203.-- im Monat |
| c) gelegentliche Arbeitnehmer | 3'950.-- im Monat |
| Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung | 3'661.-- im Monat |
| d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen | 3'540 -- im Monat |

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmen des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003. Die neue Skala wird wie folgt festgelegt:

	Stunden- löhne	Monats- löhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	23.--	4'310.--
b) Anfänger die alleine fahren können	23.70	4'445.--
nach einem Jahr Praxis	23.85	4'495.--
nach drei Jahren Praxis	24.05	4'530.--
nach fünf Jahren Praxis	24.25	4'550.--
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, im ersten Jahr	24.25	4'550.--
d) Mechaniker	24.65	4'645.--
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	23.80	4'480.--
nach drei Jahren Praxis	24.25	4'550.--

f) Führer von Pneu- und Raupentrax		
Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	24.05	4'530.--
nach drei Jahren	24.65	4'635.--
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	24.85	4'685.--
nach drei Jahren Praxis	25.25	4'760.--

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003.

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 62'724.--	Fr. 5'227.--	Fr. 24.75
Hilfskäser	Fr. 52'272.--	Fr. 4'356.--	Fr. 20.75
Aushilfe	Fr. 45'740.--	Fr. 3'811.--	Fr. 18.25

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13, Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003. Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:

Im Verkauf fest angestelltes Personal ohne
Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr

2'281.--

ab 1. Dienst-
jahr im Beruf

ab 3. Dienst-
jahr im Beruf

ab 5. Dienst-
jahr im Beruf

Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne Fähigkeitszeugnis nach
erfülltem 18. Altersjahr

2'728.--

2'895.--

3'145.--

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit Fähigkeitszeugnis und
Verkäuferin mit gleichwertiger
Ausbildung

- Ausbildung zwei Jahre

3'095.--

3'286.--

3'677.--

- Ausbildung drei Jahre

3'295.--

3'515.--

3'775.--

Im Verkauf beschäftigtes Aus-
hilfspersonal im Stundenlohn
- qualifizierte Aushilfen
- nicht qualifizierte Aushilfen

18.--
16.10

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Anhang zum NAV wird wie folgt geändert, die Minimallöhne werden erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 2003.

Anhang zum NAV: Skala der Minimallöhne (Art. 14 Abs. 1)

Kl.	Technischer Bereich	Betrieb	Administration	Anfangsbetrag	Endbetrag	Jahre	Saisons
		15 Jahre erfüllt		29'070.--			
		16 Jahre erfüllt		30'480.--			
		17 Jahre erfüllt		31'970.--			
		18 Jahre erfüllt		34'870.--			
		19 Jahre erfüllt		37'770.--			
1		Anfänger		41'270.--	45'170.--	2	5

2		Betriebsan- gestellter		45'170.--	49'850.--	2	5
		Kontrollleur		45'170.--	52'140.--	3	7
3	Patrouilleur A	Kassier	Sekretär	46'690.--	54'790.--	4	8
		Betriebsan- gestellter ab dritten Dienstjahr		49'820.--	54'790.--	4	8
4	Chauffeur, Maschinist, Patrouilleur B techn. An- gestellter ohne Fähig- keitszeugnis	Kassier mit einer Fremdspra- che	Kaufm. Ange- stellter mit Fähigkeits- zeugnis	47'980.--	57'000.--	4	8
5	Chauffeur, Maschinist mit Erfah- rung, Patrouilleur B mit Erfah- rung, Pa- trouilleur C Techn. Angestellter mit Fähig- keitszeugnis	Kassier mit mehreren Fremdspra- chen	Kaufm. Ange- stellter mit Fähigkeits- zeugnis und Berufserfah- rung	49'470.--	59'530.--	5	10
6	Stellvertre- ter des Pisten- und Rettungs- chefs techn. An- gestellter mit Fähig- keitszeugnis und Berufs- erfahrung	Leiter eines Teilbereichs Chefkassier	Verantwortli- cher mit Fä- higkeitzeugnis	50'930.--	62'440.--	5	10
7	Stellvertre- ter techn. Leiter Pisten- und Rettungs- chef	Stellvertre- ter Betriebs- leiter	Verantwortli- cher mit Fä- higkeitszeug- nis und Be- rufserfahrung	55'100.--	65'350.--	5	10
8	Technischer Leiter	Betriebslei- ter	Kaufm. Leiter	57'150.--	71'270.--	5	10

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 21. Januar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

· I.

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003.

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		47'100.--
im 3. Jahr		49'500.--
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	26.--	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	27.50	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		49'800.--
Zeichner im 3. Jahr		53'100.--
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		53'700.--
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		57'000.--
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		60'600.--

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Umstellung im Weinbau für 2005

vom 11. Februar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 28. September 1993;
eingesehen die Abänderung vom 26. November 2003 der Bundesweinverordnung;
eingesehen die Verordnung über die Ursprungsbezeichnung der Walliser Weine vom 7. Juli 1993;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss hat zum Zweck, die Bundesanforderungen an die Kantone, welche in den Genuss der Bundesbeiträge für die Umstellung im Weinbau für 2005 kommen wollen, zu erfüllen.

Art. 2 Prinzip des Bundesrechts

¹ Mit Ausnahme von speziellen Bestimmungen, welche in diesem Beschluss vorgesehen sind, und den durch die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Weinbau, erteilten Informationen, die im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden, ist die Bundesverordnung direkt anwendbar.

² Die im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Informationen enthalten namentlich:

- a) die Hinterlegung der Gesuche, ihre Formulierung und ihre Berücksichtigung;
- b) die Eignung der Weinstöcke an die pädoklimatischen Voraussetzungen und die Empfehlungen für eine geeignete Aufstockung.

Art. 3 Vollzug

¹ Die Dienststelle für Landwirtschaft durch das Amt für Weinbau ist mit dem Vollzug der Bundesverordnung und dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 11. Februar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Februar 2004.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 18. Februar 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I.

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 15, Abs. 5 Löhne

⁵ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2003.

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig MitarbeiterInnen beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen) gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens vierjähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei MitarbeiterInnen unterstellt sind

Fr. 23.65

ab dem ersten Jahr

Fr. 18.95

ab dem zweiten Jahr

Fr. 21.45

ab dem dritten Jahr

Fr. 22.45

Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule im dritten Tätigkeitsjahr und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft im Wallis

Fr. 18.95

Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule im zweiten Tätigkeitsjahr in der Landwirtschaft im Wallis	Fr. 17.40
Qualifizierte Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule im ersten Tätigkeitsjahr in der Landwirtschaft im Wallis	Fr. 16.60
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als 4 Monaten sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von mehr als 24 Monaten	Fr. 13.20
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als 4 Monaten sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von mehr als 12 bis 24 Monaten	Fr. 11.90
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag für die Dauer von mehr als 4 Monate sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von weniger als 12 Monaten	Fr. 11.70
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von kurzer Dauer (höchstens 4 Monate pro Jahr) sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft im Wallis von mehr als 24 Monaten	Fr. 12.20
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag von kurzer Dauer (höchstens 4 Monate pro Jahr) sowie mit Praxiserfahrung in der Landwirtschaft von 12 bis 24 Monaten	Fr. 11.20
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer mit Praxiserfahrung von weniger als 12 Monaten in der Landwirtschaft im Wallis und mit einem Arbeitsvertrag von kurzer Dauer (höchstens 4 Monate pro Jahr)	Fr. 10.70

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Februar 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Indexierung der Mindest- und Höchstelkommen der Vorsteher der Betreuung- und Konkursämter in Regie

vom 3. März 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
eingesehen die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise;
eingesehen die den Beamten der öffentlichen Verwaltung ausbezahlte Teuerung vom 1. Januar 2004;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Beträge entsprechen dem minimalen und maximalen Einkommen der Vorsteher der Betreuung- und Konkursämter in Regie, die in Artikel 13 Absatz 1 EGSchKG bezeichnet werden. Diese werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 um 0.6% indexiert und wie folgt festgelegt:

Jahr	Indexierung	Minimum	Maximum
2003	0.90%	Fr. 84'030.03	Fr. 157'556.30
2004	0.60%	Fr. 84'534.20	Fr. 158'501.65

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. März 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001 - 2005

vom 3. März 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirkes Brig;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Frau Liliane Eggel, in Naters, als Grossrats-Suppleantin;
eingesehen die mangels Nichtgewählter vorgeschlagene Kandidatur der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Brig;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Philipp Matthias Bregy, in Naters, wird für die Legislaturperiode 2001 - 2005 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. März 2004, um im Amtsblatt vom 12. März 2004 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 über

- **die Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (11. AHV-Revision)**
- **den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze und**
- **das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben**

vom 24. März 2004

Vgl. Abl. Nr. 13, S. 666.

Beschluss betreffend die Sömmerung 2004

vom 17. März 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1995 über die Bekämpfung von Tierseuchen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst :

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Seuchen sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

⁴ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁵ Werden auf der Alp Antibiotika verabreicht, so müssen gemäss Artikel 18a der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 die nachfolgenden Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung;
- b) der Name der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der das Antibiotikum verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat;
- c) die Präparatebezeichnung des Arzneimittels;
- d) die Absetzfrist in Tagen;
- e) die Kennzeichnung der behandelten Tiere.

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Für Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Betriebsdefinition

Wird ein Sömmerungsbetrieb mit Tieren aus verschiedenen Betrieben bestossen, muss die Dienststelle für Landwirtschaft diesen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der eidgenössischen Tierseuchenverordnung erfassen.

Art. 4

Die Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters sind folgende:

- a) Einzug der vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr;
- b) Erstellen eines Tierverzeichnisses, das die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten enthält;
- c) Nachführen allfälliger Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis;
- d) Rückgabe am Ende der Sömmerung, der beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente, wenn keine Handänderung stattgefunden hat, die Tiere wieder in den Ursprungsbetrieb zurückgehen und die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zu treffen. Gegebenenfalls ist das Begleitdokument, zu unterzeichnen, zu datieren mit dem Vermerk: *Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu*. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- e) Nachführen der Mutationen auf den Tierlisten, diese unterzeichnen und an die vorgesehene Stelle zurücksenden.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klautiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.

⁴ Klautiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klautieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Art. 6 Meldung an die Tierverkehrsdatenbank - TVD

¹ In der Sömmerungsperiode 2004 müssen keine Tierbewegungen zum und vom Sömmerungsbetrieb an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden.

² Die Tierhalter müssen hingegen folgende Vorschriften einhalten:

- a) Markierung von Klautieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine), die während der Sömmerung geboren werden;
- b) Geburtsmeldung von Kälbern an die TVD AG;
- c) Melden von Tierbewegungen der Rinder an die TVD AG bei Verkäufen, Zukäufen, Schlachtungen oder Verenden.

Art. 7 Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland

¹ Die Sömmerung von Walliser Tieren im Ausland ist den Bestimmungen dieses Beschlusses sowie denjenigen der zuständigen Veterinärdepartemente der betreffenden ausländischen Departemente unterstellt. Die Sömmerung erfolgt auf Kosten und Risiko der Tiereigentümer. Der Kanton lehnt jegliche Verantwortung und Forderung über entstandenen Schaden ab, die durch getroffene Massnahmen auf schweizerischer oder ausländischer Seite verursacht worden sind.

² Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbestand an die Zollgrenze das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis, für die Rückführung von der Zollgrenze in den Herkunftsbestand der Passierschein des Grenztierarztes. *Für den Tierbesitzer erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.*

³ Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Sömmerung im Inland.

⁴ Sömmerungstiere müssen zum Zeitpunkt der Ausfuhr mit den neuen doppelten Ohrmarken gekennzeichnet sein. Ausgenommen sind Herdebuchtiere, die ihre ursprüngliche Markierung bis zum Lebensende behalten dürfen.

3. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

1. Kapitel: Rindvieh

Art. 8 Kennzeichnung der Tiere der Rindergattung

Alle Tiere der Rindergattung müssen mit Ohrmarken, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Begleitdokument vermerkt sein.

Art. 9 Rauschbrand

¹ Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird :

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

St-Gingolph: L'Au de Morge, Lovenex

Vouvry : Verne – le Cœur, la Jeur-l'Au, Taney-La Combe-Voyis

Erschmatt : Bachalpe

² Kadaver von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheitssymptomen eingehen, müssen in die regionalen Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung transportiert werden. (Art. 14, Abs.1 des Dekrets vom 12. Mai 1987).

Art. 10 Dassellarven

Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an.

Art. 11 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu vergraben. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 12 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens zehn Wochen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁴ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpe ausgeschlossen.

⁵ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens 10 Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁶ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁷ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁸ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, wegzubringen.

2. Kapitel: Schafe

Art. 13

¹ Alle Schafe sind vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude zu behandeln. Das Alppersonal hat den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Amtstierarzt zu melden, der eine Untersuchung vornimmt.

² Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitriges Verkleben, Augentrübungen).

⁴ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

3. Kapitel: Ziegen

Art. 14

¹ Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden.

² Ziegen aus Beständen, die CAE-frei sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmert werden. Die entsprechenden Zeugnisse sind dem Begleitdokument beizulegen.

³ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 16 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der der Sömmerungsbeschluss vom 18. März 2003 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. April 2004 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. März 2004.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2005-2009 zu wählenden Abgeordneten festsetzt

vom 7. April 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 3, 84, 85 und 86 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;
eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 4. Dezember 2000;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Verteilung der 130 Abgeordneten-Sitze des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2005-2009 wird wie folgt festgesetzt :

1. Im Kanton wohnsässige Schweizerbevölkerung: $\frac{225356}{130} = 1733.5$

Quotient: 1734

2. Bezirke CH 1. Verteilung: Zahlen- 2. Verteilung : Total
Wohnbev. CH Wohnbev. rest 7 Sitze zugeteilt
1734 an die grössten
Zahlenreste

Goms	4'262	2	794		2
Oestl. Raron	2'768	1	1034	1	2
Brig	20'715	11	1641	1	12
Visp	22'250	12	1442	1	13
Westl. Raron	7'088	4	152		4
Leuk	10'540	6	136		6
Siders	30'535	17	1057	1	18
Ering	8'493	4	1557	1	5
Sitten	29'448	16	1704	1	17

Gundis	17'258	9	1652	1	10
Martinach	26'723	15	713		15
Entremont	10'511	6	107		6
St-Maurice	8'729	5	59		5
Monthey	26'036	15	26		15
Total	225'356	123		7	130

Art. 2

Die Suppleanten werden in jedem Bezirk in gleicher Anzahl wie die Abgeordneten ernannt.

Art. 3

Die Modalitäten dieser Wahl werden durch einen staatsrätlichen Beschluss bestimmt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. April 2004.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen

vom 19. Mai 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996;
eingesehen das Gesetz vom 11. Februar 1998 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum genannten Konkordat;
eingesehen die Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen, welche am 3. Juli 2003 durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren der Westschweiz angenommen wurde;
erwägend, dass der Grosse Rat am 15. Januar 2004 das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen angenommen hat;
erwägend, dass das Gesetz über den Beitritt - und die Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen vom 3. Juli 2003 - im Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Februar 2004 zum Referendum und unter Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Beitritts-gesetz ergriffen wurde;
eingesehen die Empfehlung der Konferenz der Westschweiz vom 11. März 2004 an die kantonalen Behörden, das Inkrafttreten der Vereinbarung auf den 1. Juli 2004 festzulegen;
eingesehen den Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 15. Januar 2004 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss **betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches** **in der Gemeinde Salgesch, Los I, Pläne 1 bis 14** **der amtlichen Vermessung**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen Artikel 49 der Verordnung vom 9. Dezember 1919 betreffend die
Einführung des Grundbuches;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde
Salgesch, Los I, Pläne 1 bis 14 der amtlichen Vermessung, gemäss den Geset-
zesbestimmungen durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Ein-
sprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Ange-
legenheiten,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Salgesch, Los I, Pläne 1 bis 14, der amtli-
chen Vermessung wird am 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt
wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser
Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem
die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereini-
gung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationspro-
tokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Mai 2004 um im Amtsblatt
veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes des Bundesgesetzes über den Konsumkredit

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom Grossen Rat am 13. Mai 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Ausführungsgesetz nicht dem Referendum unterworfen ist;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 13. Mai 2004 tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juni 2004.

Der Staatsratspräsident: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Abänderungsgesetzes betreffend das Baugesetz

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz vom 4. September 2003, welches das Baugesetz vom 8. Februar 1996 abändert, zur Ausübung des Referendums mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 26. September 2003 veröffentlicht worden ist;

erwägend, dass innerhalb dieser Frist das Referendum nicht ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 4. September 2003, welches das Baugesetz vom 8. Februar 1996 abändert, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 26. September 2003, tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Energiegesetzes

vom 9. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Energiegesetz am 13. Februar 2004 im Amtsblatt veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Das Energiegesetz vom 15. Januar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Februar 2004, tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Art. 2

Das Reglement betreffend die Gewährung von Subventionen zur Förderung des Minergie-Standards im Gebäudebereich vom 22. November 2000, sowie die Staatsratsbeschlüsse vom 16. Februar 2000 und 4. April 2001 bleiben im Rahmen des Energiegesetzes bis zur Inkraftsetzung einer neuen Verordnung durch den Staatsrat gültig.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gemeindegesetz am 5. März 2004 im Amtsblatt veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des das Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 5. März 2004, tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes des Kantons Wallis

vom 12. Mai 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, SMUV, Sektionen Wallis;
- Christliche Gewerkschaft Unterwallis (SYNA);
- SYNA die Gewerkschaft, Region Oberwallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 15 vom 9. April 2004, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 19. April 2004;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang des Gesamtarbeitsvertrages des Autogewerbes des Kantons Wallis, abgeschlossen am 20. November 2003, wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

- a) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die berufsmässig, mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen.
- b) für die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern seit dem 1. Januar 2004 eine allgemeine Lohnerhöhung gewährten, können diese an die Lohnerhöhung gemäß dem Lohnabkommen 2004 anrechnen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2005.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Mai 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 11. Juni 2004.

Beschluss zur Inkraftsetzung der Abänderung des Dekrets über das Gesundheitsnetz Wallis

vom 7. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Ziffer II der Abänderung des Dekrets über das Gesundheitsnetz
Wallis;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Abänderung des Dekrets über das Gesundheitsnetz Wallis vom 9. Juni 2004 wird im Amtsblatt veröffentlicht, um sofort in Kraft zu treten.

² Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis Donnerstag, den 14. Oktober 2004 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 7. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 26. September 2004 über

- den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation;
- den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation;
- die Volksinitiative vom 26. April 2002 „Postdienste für alle“ und
- die Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

vom 14. Juli 2004

Vgl. Abl. Nr. 30, S. 1767.

Beschluss

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2004 über:

- die Teilreform der Kantonsverfassung bezüglich der Gemeindeordnung (Änderung der Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung)

vom 14. Juli 2004

Vgl. Abl. Nr. 30, S. 1768.

Beschluss über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2004

vom 7. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. November 1995 über die Finanzhilfen zu Gunsten der Walliser Aprikosen;
eingesehen den Artikel 39 der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

¹ Angesichts der Prognose für eine gute Ernte, wird die Finanzhilfe auf 200'000 Franken festgesetzt.

² Die Finanzhilfe wird für die Qualitätskontrolle und die Werbung für Walliser Aprikosen verwendet.

Art. 2

¹ Die Walliser Obst- und Gemüsebranchenorganisation (IFELV) von der Landwirtschaftskammer ist beauftragt, die Massnahmen und die Bedingungen für die Austeilung der in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen festzusetzen. Der Verband ist für den Vollzug der Massnahmen verantwortlich.

² Er informiert regelmässig die Dienststelle für Landwirtschaft, vertreten durch das Amt für Obstbau, und unterstellt ihr die betreffenden Reglemente und Anweisungen zur Bewilligung.

³ Er übermittelt der Dienststelle für Landwirtschaft die definitiven Abrechnungen.

⁴ Die Dienststelle für Landwirtschaft überweist der IFELV aufgrund ihrer Abrechnung die vom Bund erhaltene Finanzhilfe.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss welcher die Gebühren betreffend die vom kantonalen Bausekretariat behandelten Baugesuche festsetzt

vom 14. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1996;

eingesehen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 und 62 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das kantonale Bausekretariat erhebt bei den betroffenen Gemeindeverwaltungen gemäss nachfolgendem Tarif folgende Gebühren:

	Franken
a) Abbruch von Bauten	100. -- bis 500.--
b) Bau von Mauern und Einfriedungen	100. -- bis 500.--
c) geringfügige Umbauten	100. -- bis 500.--
d) für Reklameeinrichtungen, je	100. -- bis 500.--
e) Zisterne, Tankstelle	100. -- bis 500.--
f) Installation zur Gewinnung von Energie	100. -- bis 500.--
g) Bau einer Garage mit einer Box	200.--
h) Bau einer Garage mit mehreren Boxen zu je einem Fahrzeug	200.-- + 50.-- pro zusätzliche Boxe
i) landwirtschaftliche und industrielle Treibhäuser	100. -- bis 500.--
k) kleine Bauten	100. -- bis 500.--
l) Sportanlagen	100. -- bis 500.--
m) Veränderungen der natürlichen Bodenoberfläche	200. -- bis 1000.--
n) Ausbeuten von Material	500. -- bis 1000.--
o) Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau eines Industrie- oder Geschäftsgebäudes, gemäss Kosten- voranschlag (BKP):	

- bis zu einer Million inbegriffen	2 ‰ – Minimum 200.-- 3000. -- bis 4000.-- bis zu 15000.--
- über eine Million	
p) kompliziertes Dossier	
q) negativen Synthesenbericht, der zu einem ablehnenden Entscheid seitens der Gemeindeverwaltung führt	200. -- bis 1000.-- gemäss ordentlichem Tarif der Kosten in Verwaltungssachen..
r) Zusammenarbeit mit den Gemeinden	

² Die Rechnungen betreffend die Kosten und Gebühren sind mit jedem Synthesebericht an die Gemeindeverwaltungen zu richten. Fünf Prozent vom Betrag dieser Kosten und Gebühren sind zur Deckung der kommunalen Inkassokosten abzuziehen.

Art. 2

Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann die kantonale Baukommission die Gebühren gemäss den Baukosten (BKP 2) berechnen.

Art. 3

Die durch das kantonale Bausekretariat zu erhebenden Gebühren bezüglich der Baubewilligung werden um die Hälfte gekürzt, für die öffentlichen Gebäude, die Gebäude von religiösem und kulturellem Charakter und die Gebäude, welche von Körperschaften und Vereinen von allgemeinem Interesse zu einem erzieherischen und sozialen Zweck erstellt werden.

Art. 4

Die Gebühren und Kosten sind über den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU auf die entsprechenden Rubriken des kantonalen Bausekretariats zu entrichten.

Art. 5

¹ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

² Er hebt den Beschluss vom 15. Januar 1997 gleichen Inhalts auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt

vom 14. Juli 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;

eingesehen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;

eingesehen die Artikel 62 und 63 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

Die kantonale Baukommission erhebt bei der Eröffnung einer Verfügung betreffend ein Baubewilligungsgesuch gemäss nachfolgendem Tarif folgende Kosten und Gebühren:

	Franken
a) Abbruch von Bauten	100. -- bis 500.--
b) Bau von Mauern und Einfriedungen	100.-- bis 500.--
c) geringfügige Umbauten	100. -- bis 500.--
d) für Reklameeinrichtungen, je	100. -- bis 500.--
e) Zisterne, Tankstelle	100. -- bis 500.--
f) Installationen zur Gewinnung von Energie	100. -- bis 500.--
g) Bau einer Garage mit einer Box	200.--
h) Bau einer Garage mit mehreren Boxen zu je einem Fahrzeug	200.-- + 50.-- zusätzliche Box
i) landwirtschaftliche und industrielle Treibhäuser	100. -- bis 500.--
k) kleine Bauten	100. -- bis 500.--
l) Sportanlagen	100. -- bis 500.--
m) Veränderungen der natürlichen Bodenoberfläche	200. -- bis 1000.--
n) Ausbeuten von Material	500. -- bis 1000.--
o) Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau eines Industrie- oder Geschäftsgebäudes, gemeinsame Garage, gemäss Kostenvoranschlag (BKP 2)	

	- bis zu einer Million inbegriffen	2 ‰ – Minimum 200.--
	- mehr als eine Million	3000.-- bis 4000.--
p)	kompliziertes Dossier	bis zu 15000.--
q)	Verweigerung der Baubewilligung	200.-- bis 1000.--
r)	ausserordentliche Untersuchungskosten (Augenscheinverhandlungen, Berichte, Fotos, usw.)...	100. – bis 500.--

Art. 2

Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann die kantonale Baukommission die Gebühren gemäss den Baukosten (BKP 2) berechnen.

Art. 3

Die durch die kantonale Baukommission zu erhebenden Gebühren bezüglich der Baubewilligung werden um die Hälfte gekürzt, für die öffentlichen Gebäude, die Gebäude von religiösem und kulturellem Charakter und die Gebäude, welche von Körperschaften und Vereinen von allgemeinem Interesse zu einem erzieherischen oder sozialen Zweck erstellt werden.

Art. 4

Die Gebühren und Kosten sind über den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU auf die entsprechenden Rubriken der kantonalen Baukommission zu entrichten.

Art. 5

¹ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

² Er hebt den Beschluss vom 15. Januar 1997 gleichen Inhalts auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Juli 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend den Eidgenössischen Bettag

vom 1. September 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den Eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

¹ Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

² Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Cabarets/Nightclubs und Dancings/Diskotheken untersagt. Die Begriffe «Cabarets/Nightclubs» und «Dancings/Diskotheken» werden in dem Sinne verstanden, wie sie das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 definiert.

Art. 2

¹ Unter Vorbehalt der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Cabarets, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

² Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

² Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. September 2004 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005

vom 8. September 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 2001 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Monthey;
eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen (GWA);
eingesehen die Demission von Herrn Michel Collet, in Vouvry, Grossrats-Suppleant;
eingesehen den Mehrheitsvorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Monthey, der infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste erfolgte;
auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Joël Vuadens, in Vouvry, wird für die Legislaturperiode 2001-2005 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. September 2004, um im Amtsblatt vom 17. September 2004 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamt- arbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis

vom 30. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Walliser Baumeisterverband (WBV);
- Schweizer Baumeisterverband (SBV);
- Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) Zentralsekretariat;
- Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI), Walliser Sektionen;
- SYNA die Gewerkschaft, Zentralsekretariat und Oberwalliser Sektion;
- Die Interprofessionellen Christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG);

eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 3 vom 17. Januar 2003, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert angesetzter Frist zwei Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitsverträge zwischen Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind: Hochbau, Tiefbau, Untertagbau, Strassenbau, Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien, Ausbeutung von Steinbrüchen, Pflasterung, Fassadenarbeiten, Fassadenisolation, Gerüstmontage, Behauen von Gestein, Betonarbeiten, Unterlagsarbeiten, Abdichtung und Isolationen für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich, einlagerungsfähige Materialien, Abbau von Sand und Kies, Handel mit diesen Materialien einschliesslich Transport von und zu den Baustellen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2010.¹

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 30 Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 17. August 2004.

Beschluss

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2004 über

- **den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA);**
- **den Bundesbeschluss vom 19. März 2004 über eine neue Finanzordnung und**
- **das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG)**

vom 13. Oktober 2004

Vgl. Abl. Nr. 43, S. 2476.

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom 3. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, welches vom Grossen Rat am 8. April 2004 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 19 vom 7. Mai 2004 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis

vom 28. September 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde zu der Promulgation für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der vertragsschliessenden Verbänden.

eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 36 vom 3. September 2004, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis ist allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 3. September 2004.

Art. 2

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

Art. 3

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Juni 2005¹.
Betreffend den Anhang annulliert und ersetzt er den Allgemeinverbindlichkeitsentscheid gemäß Beschluss vom 29. Oktober 2003.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. November 2004

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanz- haushalt des Kantons und deren Kontrolle

vom 1. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons Wallis und deren Kontrolle vom Grossen Rat am 13. Mai 2004 angenommen wurde;
eingesehen, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 2003 mit Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde, um dem Referendum zu unterstellen;
eingesehen, dass innert der Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz erhoben wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung,
Auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 13. Mai 2004 zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 2006 - 2009

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1, 2 3, 5, 6 und 35 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz);

eingesehen die Artikel 7 und 8 des Ausführungsreglementes vom 11. Juli 1984 zum Beamtengesetz vom 11. Mai 1983;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Volkswirtschaft und äussere Angelegenheiten;

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten wird für die Verwaltungsperiode vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 erneuert, wenn die Stelle weiterhin besetzt werden soll und die Leistung sowie das Verhalten der Stelleninhaber eine Wiederernennung rechtfertigen.

² Von der Wiederernennung für die neue Verwaltungsperiode ausgeschlossen sind Beamte:

a) die vor Beginn der neuen Verwaltungsperiode die Alterslimite für den Rücktritt wie folgt erreicht haben:

Alterslimite für den Rücktritt		Kategorie der Vorsorgekasse
Frauen	Männer	
63/64	65	I
63	63	II
60	60	III

b) deren Stelle auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode aufgehoben wird;

c) die hinsichtlich Leistung und Verhalten den Anforderungen der Stelle nicht genügen.

³ Beamte, deren Leistung und Verhalten nur teilweise befriedigen, können:

a) mit Vorbehalt wieder ernannt werden oder

b) von der Wiederernennung als Beamte ausgeschlossen, jedoch provisorisch (Angestellte) oder als Hilfsangestellte oder Angestellte mit unbefristetem Dienstverhältnis angestellt werden.

⁴Die Bestimmungen über die Erneuerung der Dienstverhältnisse sind auf die Hilfsangestellten und Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis nicht anwendbar.

Art. 2 Wiederernennung für einen Teil der Verwaltungsperiode

¹Die Dienstverhältnisse von Beamten, die in den Jahren 2006 bis 2009 die Alterslimite für den Rücktritt erreichen, werden nur bis zum Ende des Monats erneuert, in dem sie dieses Alter erreichen.

²Die Dienstverhältnisse von Beamten, deren Stelle mit Sicherheit im Verlauf der neuen Verwaltungsperiode aufgehoben oder nur für einen Teil der Verwaltungsperiode besetzt wird, werden nur mit dem nötigen Vorbehalt erneuert.

Art. 3 Allgemeiner Vorbehalt

Für alle Beamten wird das Dienstverhältnis einerseits nur unter dem Vorbehalt von Umwandlungen, Kürzungen und Aufhebungen von Stellen erneuert, und andererseits unter Vorbehalt von allfälligen Änderungen der Gesetzgebung über das Personalstatut.

Art. 4 Umtellung

¹Hat die Aufhebung einer Stelle auf Ende der Verwaltungsperiode eine Nicht-Erneuerung zur Folge, sind vorgängig alle Möglichkeiten der beruflichen Umtellung und der Vermittlung eines zumutbaren Arbeitsplatzes innerhalb der kantonalen Verwaltung auszuschöpfen.

²Gleichermassen ist vorzugehen bei der Wiederernennung unter Vorbehalt der Aufhebung der Stelle während der neuen Verwaltungsperiode.

³Die Zustimmung der Betroffenen ist soweit als möglich einzuholen.

Art. 5 Rechtliches Gehör und Vorschläge

¹Beamte, die aus anderen Gründen als aus Altersgründen nicht wiederernannt werden, oder nur unter Vorbehalt, abgesehen vom allgemeinen Vorbehalt in Artikel 3 vorstehend, oder die nur mehr als Angestellte, Hilfsangestellte oder Angestellte mit unbefristetem Dienstverhältnis im Dienst behalten werden, sind vorgängig anzuhören.

²Die Departemente unterbreiten dem Staatsrat innerhalb der von ihm festgelegten Frist ihre Vorschläge unter Beilage der sie begründenden Unterlagen mit.

Art. 6 Stillschweigende Erneuerung des Dienstverhältnisses

Beamte, die bis zum 30. Juni 2005 keine gegenteilige Mitteilung erhalten, sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Vorbehaltes für die neue Verwaltungsperiode 2006 - 2009 wieder ernannt, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem sie Alterslimite für den Rücktritt erreichen.

Art. 7 Beschwerde

Gemäss Artikel 38 des Beamtengesetzes steht den Beamten im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege das Beschwerderecht zu.

Art. 8 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

² Das Departement für Finanzen, Volkswirtschaft und äussere Angelegenheiten ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen mit seinem Vollzug beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederwahl) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 2005 - 2009

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Mittelschulen vom 20. Juni 1963;
eingesehen den Artikel 2 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991;
eingesehen die Artikel 15 und 18 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschulen Wallis vom 26. Juni 2000;
eingesehen den Artikel 42 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. Januar 2000;
eingesehen die Artikel 13, 15 und 16 des Reglements über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der kantonalen Technikerschule für Informatik (KTS) in Siders vom 14. Dezember 1988;
eingesehen die Artikel 13, 15 und 16 des Reglements über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF) vom 18. November 1992;
eingesehen Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz) vom 11. Mai 1983;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Erneuerung und Nicht-Erneuerung des Anstellungsverhältnisses

¹ Das Anstellungsverhältnis des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals und ihm gleichgestellten Personals wird für die Verwaltungsperiode, beginnend mit dem Schuljahr / Amtsjahr 2005-2006 und endend mit dem Schuljahr/Amtsjahr 2008-2009, erneuert. Voraussetzung ist, dass die Stelle erhalten bleibt und die Leistungen und das Verhalten des Stelleninhabers keinen Anlass zur Klage geben.

² Für die neue Amtsperiode nicht erneuert werden kann das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen und ihnen gleichgestellten Personen,

- a) die vor Beginn der nächsten Amtsperiode die Altersgrenze erreichen;
- b) deren Amt oder Stelle am Ende der laufenden Amtsperiode aufgehoben oder umgewandelt wird;
- c) deren Leistung und Verhalten den Anforderungen der Stelle oder des Amtes nicht genügen.

- ³Lehrkräfte, deren Leistungen und Verhalten nur teilweise genügen, können,
a) unter Vorbehalt, oder
b) provisorisch wieder ernannt werden.

⁴Die privatrechtlich oder für eine befristete Zeitspanne angestellten Lehrkräfte unterstehen nicht den Bestimmungen über die Erneuerung des Anstellungsverhältnisses.

Art. 2 Erneuerung für einen Teil der Amtsperiode

¹Das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte und ihnen gleichgestellten Personen, die im Laufe der Schuljahre / Amtsjahre 2005-2006 bis 2008-2009 die Altersgrenze erreichen, wird grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres / Amtsjahres verlängert, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrkräfte und ihnen gleichgestellten Personen, deren Amt oder Stelle mit Sicherheit im Laufe der neuen Amtsperiode aufgelöst, umgewandelt, reduziert oder lediglich während eines Teils derselben bestehen bleibt, wird nur mit Vorbehalt erneuert.

Art. 3 Allgemeiner Vorbehalt

Für alle Lehrkräfte und gleichgestellte Personen erfolgt die Erneuerung des Anstellungsverhältnisses mit den diesbezüglich üblichen Vorbehalten: einerseits der Umwandlung, der Reduktion und der Aufhebung des Amtes oder der Stelle und andererseits die Abänderung der Gesetzgebung über das Personalstatut; inbegriffen sind die Änderungen in Bezug auf die Altersgrenze, soweit sie im Rahmen der Umgestaltung des Unterrichts und Bildungssektors liegen.

Art. 4 Rechtliches Gehör

Die Lehrkräfte und ihnen gleichgestellte Personen, die man ausserhalb des allgemeinen Vorbehalts des obigen Artikel 3 nicht, lediglich unter Vorbehalt oder nur provisorisch wieder ernannt, werden vorgängig angehört.

Art. 5 Stillschweigende Erneuerung des Anstellungsverhältnisses, Fristen

Ohne gegenteilige Mitteilung mindestens sechs Monate vor dem Ende der Amtsperiode wird das Anstellungsverhältnis für die neue Amtsperiode 2005-2009 mit den vorgesehenen Einschränkungen hinsichtlich Altersgrenze sowie unter dem allgemeinen Vorbehalt nach Artikel 3 erneuert.

Art. 6 Beschwerde

Die Lehrkraft und ihr gleichgestelltes Personal haben im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ein Beschwerderecht.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 25 der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse

vom 7. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Änderung des Artikels 25 der Kantonsverfassung (Ausgaben- und Schuldenbremse), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 2. August 2002, in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen wurde; erwägend, dass gegen diese Abstimmung innert der Frist keine Beschwerden eingereicht wurden;

eingesehen die durch Bundesbeschluss vom 24. September 2003 gewährte Bundesgarantie;

erwägend, dass das Gesetz über die Ausgaben- und Schuldenbremse am 9. Juni 2004 vom Grossen Rat angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2004 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert der Frist kein Referendum erhoben wurde;

eingesehen Artikel 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Änderung des Artikels 25 der Kantonsverfassung (Ausgaben- und Schuldenbremse) und das Gesetz vom 9. Juni 2004 über die Ausgaben- und Schuldenbremse treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

**Beschluss
betreffend die Wahl des Staatsrats für
die Legislaturperiode 2005-2009**

vom 7. Dezember 2004

Vgl. Abl. Nr 52, S. 2977.

**Beschluss
betreffend die Wahl der Mitglieder des Grossen
Rats für die Legislaturperiode 2005-2009**

vom 7. Dezember 2004

Vgl. Abl. Nr 52, S. 2979.

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die politischen Rechte

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass am 12. Juni 2004 das Gesetz über die politischen Rechte im Amtsblatt veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert dieser Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen die Gewährleistung der Bundeskanzlei vom 21. Oktober 2004;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über die politischen Rechte, vom 13. Mai 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2004, tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

vom 22. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz vom 16. September 2004 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt vom 24. September 2004 publiziert worden ist;

erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;

eingesehen den Artikel 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 16. September 2004 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozial- systeme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung

vom 22. Dezember 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung am 8. April 2004 vom Grossen Rat angenommen worden ist;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 19 vom 7. Mai 2004 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
eingesehen, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz eingereicht wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag 2004 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 9. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2001-2005;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Der 5-Jahres- Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2001-2005 vom 27. Juni 2001 wird geändert und ergänzt wie folgt:

Art. 3 Patente

Es gibt folgende Arten von Jagdpatenten:

- A: die Jagd mit der Büchse (Hochjagd);
- B: die Jagd mit der Flinte (Niederjagd);
- A + B: die Jagd mit der Büchse und der Flinte;
- C: die Jagd auf Wasserwild;
- D: die Dachs Jagd;
- E: die Jagd auf Raubwild;
- S: die Jagd auf das Wildschwein;
- G: allgemeines Patent (alle vorgenannten Patente *mit Ausnahme des Patentes D*).

Art. 6 Abs. 2 und 3 Patent A Hochjagd

² Das Patent A ermächtigt den Jäger mit der Büchse und ohne Hund folgendes Wild zu erlegen:

- a) *einen männlichen Hirsch, vom Vierender aufwärts, wobei der Hochgabler geschützt bleibt, eine Hirschkuh oder ein Schmaltier, ein geringer Spießer und Hirschkalber. Als geringer Spießer gilt jener, dessen Stangen im Durchschnitt (inklusive Rosenstock) 25 cm nicht übersteigen;*
- b) vier Gämsen, maximum ein Jährling;
- c) fünf Murmeltiere;
- d) Haarraubwild : Fuchs, Dachs, Steinmarder, Baummarder und verwilderte Katzen;

e) Wildschweine.

³ *Der Jäger der einen zu langen Spiesser schiesst, verliert sein Recht auf den Abschuss eines Geringen. Er erhält jedoch das Recht einen Hirsch vom Vierender aufwärts zu schiessen.*

Art. 6a (neu) Rotwildjagd in den im Jahre 2004 neu geöffneten Teilgebieten von Banngebieten

¹ Damit der Abschussplan für das Rotwild erfüllt werden kann, sind die nachfolgend in Artikel 6b aufgeführten Teilgebiete eidgenössischer und kantonaler Banngebiete während der Hochjagd 2004 für die Bejagung des Rotwildes offen.

² In diesen Teilgebieten darf nur Rotwild erlegt werden. Alles andere Wild ist in diesen Teilgebieten strikte geschützt.

³ In diesen Teilgebieten dürfen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Nachtrages aufgeführten Kategorien von Rotwild erlegt werden.

⁴ Jeder Jäger erhält mit den Unterlagen für die Patentbestellung die Kartenausschnitte dieser Teilgebiete. Die Teilgebiete sind schwarz und der Rest der Grenzlinie des Banngebietes weiss umrandet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Kartenausschnitt und Grenzbeschrieb, ist der in Artikel 6b enthaltene Grenzbeschrieb, welcher den jeweiligen Landeskarten im Massstab 1:25000 entspricht, massgebend.

⁵ Um eine vorzeitige Störung und damit verbundene Austreibung des Wildes zu verhindern sowie zur Gewährleistung eines möglichst optimalen Jagderfolges gelten zusätzlich folgende Bestimmungen in diesen Gebieten:

- a) Die Errichtung jeglicher Art von Jagdposten oder Unterständen ist in diesen Teilgebieten sowie entlang der Grenzen dieser Teilgebiete verboten.
- b) Der Aufenthalt in diesen Teilgebieten ist von 20.30 bis 07.00 Uhr unter Vorbehalt der für den Heimweg nach 20.30 Uhr benötigten Zeit verboten. Diese Gebiete dürfen somit auch nicht am Sonntag ab 12.00 Uhr mit der Waffe betreten werden, wie dies in den übrigen Jagdgebieten erlaubt ist. Entlang der Teilgebietsgrenzen ist dagegen das Beziehen der Posten wie im übrigen Jagdgebiet ohne zeitliche Einschränkung erlaubt. Diese Aufenthaltseinschränkung gilt auch für denjenigen, der im Teilgebiet eine Jagdhütte besitzt, sofern er bisher keine Bewilligung für deren Benutzung durch den kant. Jagddienst erhalten hat.
- c) *Ausserhalb des roten Strassennetzes ist die Benutzung von Strassen mit Motorfahrzeugen in den Teilgebieten und entlang der Grenzen dieser Teilgebiete für alle Jäger verboten. Dies gilt auch für die 70-jährigen und älteren Jäger. Für den Hirschtransport ist die Benutzung erlaubt.*

Art. 6b Neu geöffnete Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2004

Folgende Teilgebiete der kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sind für die Rotwildjagd 2004 zusätzlich offen:

KBG Nr. 1 a Grimsel (neu)

Von der ehemaligen Haltestelle Muttbach FO in südwestlicher Richtung den rechten Graben aufwärts bis zur Wasserscheide bei Pkt. 2481, von hier dem Wanderweg folgend bis zum See Uf de Bidmer Pkt. 2309, von hier in nord

westlicher Richtung den mit Mauern gesicherten Hang (Markierung) abwärts bis zur Furka-Passstrasse (Markierung), diese Strasse aufwärts bis zur Brücke über den Muttbach, von hier den Muttbach aufwärts zum Ausgangspunkt, Station Muttbach.

KBG Nr. 2 a Gonerli (abgeändert)

Vom Zusammenfluss Gerenwasser - Gonerliwasser, das Gonerliwasser aufwärts bis zur Einmündung des Blasenbaches, den Blasenbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg unterhalb des Blasenstafel bei Pkt. 2107, von hier dem kleinen Fussweg folgend taleinwärts über Vorderbru und weiter auf gleicher Höhe dem oberen Rand der Felsen folgend bis zum Graben vis a vis Mettlistafel, diesen Graben abwärts bis zum Gonerliwasser auf der Höhe von Mettlistafel, das Gonerliwasser abwärts bis zur Brücke bei Pkt. 1760, von hier dem Fussweg talauswärts bis zur Gerentalstrasse bei der Geissshitta, die Strasse abwärts bis zur Brücke über das Gerenwasser und von hier das Gerenwasser abwärts bis zum Ausgangspunkt Zusammenfluss Gerenwasser - Gonerliwasser.

KBG Nr. 2 b Gonerli (neu)

Von der Einmündung des Saasbaches in das Gerenwasser, das Gerenwasser abwärts bis zur Einmündung des Seitenbaches beim Punkt 1713, dann diesen Bach aufwärts bis zum Pkt. 2095, von hier den Graben in gleicher Richtung aufwärts bis zum Pkt. 2387 (Markierung), von hier in gerader Linie zur Kuppe beim Pkt. 2735 (Markierung) und weiter zum Grat bei Pkt. 2725 (Markierung), diesen Grat entlang über Pkt. 2800 und das Gross Muttenthorn bis zum Chli Muttenthorn Pkt. 3024 und von hier in südwestlicher Richtung hinunter bis zur mittleren Quelle des Saasbaches Pkt. 2157, dann dem Wasser folgend bis zur Einmündung in das Gerenwasser, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 4 a Ränfte – Stockji

Vom Schnittpunkt Merezzenbach mit dem Rottenweg, den Merezzenbach aufwärts bis zur Brücke bei der Wasserfassung beim Chäller Pkt. 1846, von hier den Alpweg entlang abwärts bis zur Forststrasse bei Oberberbel, dann diese Strasse entlang bis zur Verzweigung der Forststrasse bei Pkt. 1516, von hier die Forststrasse weiter abwärts bis zur Brücke über den Löuwibach, den Löuwibach abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Rottenweg in den Jematte, dem Rottenweg entlang zur Brücke über die Rhone bei Pkt. 1321, von hier der Rhone entlang aufwärts bis zur Brücke über die Rhone am Ende des Flugplatzes und von dieser Brücke dem Rottenweg entlang zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 4 b Ränfte – Stockji (neu)

Von der Brücke über den Löuwibach bei Punkt 1958 die Hohbach Alpstrasse aufwärts bis zum Chäller und weiter dieser Strasse folgend über den Löuwibach und auf der anderen Talseite bis zum Graben (Markierung) 100 m vor der Hütte bei Pkt. 2101, diesen Graben abwärts bis zum Löuwibach, den Löuwibach aufwärts bis zum Ausgangspunkt bei der Brücke.

KBG Nr. 5 a Löffelhorn – Trützi (neu)

Vom Gommer Höhenweg bei Pkt. 1540 den westlichen Rand der Münstiger Löuwene aufwärts über die Pkte. 1665, 1882 bis zum Pkt. 1986, von hier auf gleicher Höhe quer durch die Löuwene (Markierung) bis auf die Kurve der

Forststrasse beim Birchegg, von hier den östlichen Rand der Löuwene hinunter bis auf den Gommer Höhenweg bei der Stallgruppe Löuwene und von hier den Höhenweg entlang zum Ausgangspunkt 1540.

KBG Nr. 7 a Ritzingen (neu)

Vom Schnittpunkt Ritzibach – Waldweg, dem Waldweg in östlicher Richtung folgend bis zur Markierung Chalcherigraben, diesen aufwärts bis auf die Höhe von Pkt. 1456, von hier dem Weg in südlicher Richtung hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Ritzibach, den Ritzibach aufwärts bis zum oberen Fussweg, diesen Fussweg in nordwestlicher Richtung abwärts über den Bordstafel Pkt. 2004 und weiter in nördlicher Richtung über die Geländekante hinab bis zum Ausgangspunkt Waldweg – Ritzibach.

KBG Nr. 8 a Rufibach

Von Mühlebach bei der Talstation der Sesselbahn der Hauptstrasse entlang bis zum Lööwbach, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg östlich von Pkt. 1591, diesen Weg in westlicher Richtung bis zur Kurve der Forststrasse bei Pkt. 1591, die Forststrasse aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Sesselbahn, die Sesselbahn abwärts bis zum Ausgangspunkt Mühlebach.

KBG Nr. 9 a Rappenhorn

Vom Schnittpunkt Binna – Lochgraben den Lochgraben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Sännewäg bei Pkt. 2033, den Sännewäg in östlicher Richtung bis zum Tielöuwigraben bei Pkt. 2016, diesen Graben abwärts bis Binna, die Binna abwärts bis zum Ausgangspunkt Lochgraben.

KBG Nr. 10 a Eggerhorn (neu)

Von der Alpe Frid Pkt. 1889 in südlicher Richtung hinunter auf den Weg, diesen Weg entlang in südlicher Richtung bis zum Schlund, den Schlund abwärts bis zum Wanderweg, diesen Wanderweg nach Uf en Egga (Wegweiser), am Ausgleichsbecken vorbei in östlicher Richtung bis zur Strasse, dieser Strasse entlang hinauf bis zum Ausgangspunkt Alpe Frid.

KBG Nr. 20 a Staldhorn

Vom südlichen Ende der Rothwaldgalerie der Simplonpassstrasse dieser Strasse entlang bis zum Simplon-Kulm, von hier dem Stockalperweg folgend hinab bis zum Ort Taferna, von hier dem Tafernawasser abwärts bis zur Einmündung des kleinen Baches auf der rechten Talseite südlich von Obers Mitubäch, diesen Bach aufwärts bis zu seinem Verschwinden, von hier dem Lavinenzug folgend hinauf bis zum Ausgangspunkt Rothwaldgalerie.

KBG Nr. 27 a Laggintal

Vom Schnittpunkt des Ritigrabens mit der Lagginstrasse, den Ritigraben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg bei Pkt 1782, dem Wanderweg folgend in südöstlicher Richtung bis zu den Felsen, dem unteren Rand der Felsen entlang weiter in südöstlicher Richtung bis zum Furigraben, den Furigraben hinab bis zum Schnittpunkt mit der Lagginstrasse, die Lagginstrasse talauswärts bis zum Ausgangspunkt Ritigraben.

KBG Nr. 50 a Scheni Chumma-Gärwald-Bielwald

Vom Schnittpunkt Alte Suon mit dem östlichen Ast des Löübbaches, die Alte Suon entlang bis zur Kreuzung mit dem Alpweg, diesen Alpweg hinauf zum Unners Sänntum, von hier dem Forstweg folgend bis Gibidum, von hier dem Wanderweg entlang bis zum östlichen Ast des Löübbaches und dem östlichen Ast des Löübbaches hinunter bis zum Ausgangspunkt Alte Suon.

KBG Nr. 51 b Färriwald (neu)

Von Haberen westlich von Eischoll dem Weg entlang in südwestlicher Richtung aufwärts durch den Färriwald zur Alpe Tschorr, südwestlich dem Waldrand entlang bis zur Forststrasse, diese Strasse entlang in Richtung Obermaten bis zum Tännbachgraben, den Tännbachgraben hinunter bis zur Kreuzung mit dem Weg beim Pkt. 1133, von hier den Weg in östlicher Richtung bis zur Tännholzkapelle bei Pkt 1190, von hier der Ifilstrasse entlang zurück zum Ausgangspunkt Haberen.

KBGG Nr. 73 a Mission (neu)

Vom Schnittpunkt der Strasse Ayer-St.Luc mit dem Bach von Lagec, von hier den Bach aufwärts bis zum Wanderweg von Gilloux/Nava. In nördlicher Richtung diesem Weg entlang bis zur Forststrasse von Gilloux, diese Strasse hinunter bis zum Graben von Mission (Grand Colliou), diesen Graben hinunter bis zur Strasse Ayer/St.Luc und von hier der Strasse entlang Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt beim Bach von Lagec.

KBG Nr. 74 a Mottec

Von der Einmündung des Baches la Cor in die Navizence, die Navizence aufwärts bis zum Steinbruch von Grands-Praz, vom Steinbruch den Graben aufwärts der Markierung folgend bis auf die Forststrasse von Barneusa; von hier in Richtung Norden dieser Strasse folgend bis zum Bach la Cor, diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Navizence, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 79 a Vallon de Réchy (abgeändert)

Vom Punkt 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers- le Tsables mit dem Bach la Rèche, diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zum Punkt 2104, von hier den Wanderweg in Richtung Norden über La Gouille, danach über Punkt 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt.1712, von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkt. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon-de-Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers-Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, Pkt.991.

KBG Nr 82 b Preylet (neu)

Vom Punkt 1696 bei der Manna de Mase, diesen Bach aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse der vereinigten Alpen von Mase, diese Strasse entlang bis zum Punkt 2091 (Arpettaz) dann auf dem Fussweg dem oberen Waldrand entlang (bis Plan-Generrec), von hier das Couloir von L'Evoué-Leiva abwärts bis zur Verzweigung mit der Forststrasse von Comba Neire, dann dieser Strasse entlang Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt 1696.

KBG Nr 83 a Volovron (neu)

Von Fourcla Punkt 1792.4 den Weg entlang Richtung Norden bis Eison zum Punkt 1763, von diesem Punkt aufwärts bis zum oberen Weg, diesen Weg Richtung Süden über die Voralpe von Miex, der Waldgrenze entlang und danach abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges der Villaz mit Fourcla verbindet, diesem Weg entlang bis Fourcla Ausgangspunkt.

KBG Nr 88 a La Louve

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène mit dem Graben Eison, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes, dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG 89 a Mandelon

Die Zone östlich der Wasserleitung von „l'Erneya“; vom Pkt. 1556 der Strasse von Chadeliva entlang bis Soni, dann die Forststrasse weiter bis zur Wasserleitung von „l'Erneya“, Pkt. 1508.

KBG Nr. 89 b Mandelon (neu)

Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach des Grangettes, diesen aufwärts bis zur Strasse von Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho und dann diesen hinunter zum Ausgangspunkt.

KBG 99 a Isérables

Von der Brücke des Baches La Fare de Rosey die Forststrasse aufwärts bis auf die Sandkrete; von hier den Grat abwärts der Gemeindegrenze Isérables und Riddes entlang bis zum Chemin Neuf, diese Strasse weiter bis zum Bach la Fare de Chassoure, den Bach abwärts bis zum Zusammenfluss der beiden Bäche La Fare, dann den Bach La Fare de Rosey aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 99 b Isérables (neu)

Vom Kieswerk de la Crête à sable die Forststrasse aufwärts in Richtung les Mayens-de-Riddes bis zur Brücke, von hier abwärts der Fara de Chassoure entlang bis zur Brücke beim Chemin Neuf, diesen Weg bis zum Grat, der die Gemeinden Isérables und Riddes begrenzt, diesen Grat aufwärts bis zum Kieswerk, Ausgangspunkt.

KBG 103 a Les Ecoteaux-Saxon

Von der Verzweigung der Strasse von Fey mit dem Graben von Saxonnet in Richtung Westen den Weg über die Pkte. 980 und 1172 folgend bis zum Graben von Vella, diesen Graben aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse, Pkt. 1291; von hier der Strasse entlang in Richtung Osten bis zum Graben Saxonnet, diesen Graben abwärts bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103 b Les Ecoteaux – Saxon (neu)

Vom Schnittpunkt des Baches Econe mit der neuen Wasserleitung, den Bach abwärts bis zum Weg zuoberst von Airettaz de dessous, dem Weg in Richtung Westen folgend bis zur Strasse von Fey, diese Strasse aufwärts bis zum Punkt 1172, Kurve von Dayllaz, der Markierung folgend zum Bach, diesen aufwärts bis zum Pkt. 1291, danach der Strasse Richtung Osten folgend und dann auf der Strasse Crosette-Ecoteau bis zum Bach von Econe, Ausgangspunkt.

KBG 104 a Scex-Rouges-Charrat

Von der Verzweigung der Strasse nach Le Planard (1. Kurve) und dem Fussweg Planard-La Cite diesen Fussweg in Richtung Osten bis zu Pkt. 882, Verzweigung der Forststrasse Charrat-Sapinhaut; von hier die neue Strasse in Richtung Westen und weiter dem Fussweg folgend bis zur Quarzmine; von hier der Markierung folgend bis zum Weg der Quellen von Charrat, von hier aufwärts bis auf die Strasse von Planard, diese Strasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 126 b Dents-du-Midi – Valerette (neu)

Vom Punkt 2267 Dent de Valère den Weg abwärts in Richtung des Reusses bis zur zweiten Kreuzung mit dem Weg in Richtung der Dent de Valèrette (aktuelle Grenze vom KBG 126), von hier in Richtung Nord-Ost bis zum Schnittpunkt mit dem Bach la Tille, diesen aufwärts in Richtung Süd-Ost bis zum Grat, danach auf dem Weg Dent de Valerette – Dent de Valère entlang dem Grat bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 126 c Dents-du-Midi – Valerette (neu)

Vom Punkt 1536 (nahe bei Valerette) die Strasse von Chidonne aufwärts bis Chidonne, von da die Strasse abwärts in Richtung Nord-Ost bis les Jours beim Punkt 1548 und diese entlang (Nord-West) bis zum Ausgangspunkt.

KBG 133 a Plenay

Vom Elektrizitätswerk bei Vouvry dem Weg Vouvry – Chamossin entlang bis Chamossin, von hier den Fussweg weiter nach Naves und weiter der Grossen Schlucht entlang bis in den Bergbach Le Fosseau, den Bach Le Fosseau abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG 134 a La Suche

Von Barnex der Kantonsstrasse entlang in Richtung Port du Scex bis zum Weg, wo die Erdölleitung vorbeiführt. Der Erdölleitung folgend bis auf die Strasse von Chavalon; von hier der Strasse entlang in Richtung Norden bis ausgangs Chavalon, dann der alten Strasse Chavalon-Les Plans folgend bis in den nördlichen Graben, diesen Graben der Markierung abwärts folgend bis nach Barnex, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 134 b La Suche (neu)

Vom Bach Tové zum Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse, diese entlang bis Barnex, von da der Markierung entlang in Richtung la Suche durch den Graben von Chavalon bis zur alten Strasse von Chavalon in Richtung les Plans bis zum Punkt 1030, Quelle des Baches Tové und diesen abwärts bis zur Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3 a Wilerhorn (neu)

Vom Schnittpunkt Chastlerbach – asphaltierte Strasse, den Chastlerbach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Fussweg der vom Gattustafel herführt, dann diesem Fussweg in westlicher Richtung folgend bis zum Waldrand (Rossboden) und von hier dem Waldrand abwärts entlang bis zur Quelle des östlichen Loiwinbaches, diesen Bach abwärts bis auf den Waldweg, dann von hier den Waldweg in östlicher Richtung bis in die Bifig, von der Bifig der asphaltierten Strasse folgend bis zum Schnittpunkt Chastlerbach, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5 b Turtmantal (neu)

Von Gruben-Meiden den Weg aufwärts zum Höhenweg bei Meide-Mittelstafel, von hier den Höhenweg talauswärts über Jäniltigu-Oberstafel, Rotigu-Mittelstafel, Simmigu-Mittelstafel und Niwe Stafel bis zum Grindji-Oberstafel, von hier den Weg hinunter über Grindji-Unnerstafel bis auf die Turtmantalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Gruben-Meiden.

N.B. Zwischen dem Pletschbach und dem Meidbach ist aus Sicherheitsgründen das Überschreiten der Turtmäna in beide Richtungen verboten.

EBG Nr. 5 c Turtmantal (neu)

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmäna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel, von hier dem Wanderweg folgend, der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe, den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung, dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmäna bei Pkt. 1365, von hier die Turtmäna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

EBG Nr. 9 a Val Ferret

Von der Abzweigung der Strasse Combe de l'A Tomelet punkt 1718, die Forststrasse folgend in Richtung des Torrents vorbeigehend durch die Punkte 1673 – Les Torrents Punkt 1617 bis zur Kurve der Strasse von Vichères Punkt 1573, danach diese Strasse folgend in Richtung Nord bis zum Platz der Sesselbahn, danach der Forststrasse entlang bis am Ende, nachher der Markierung entlang ca. 100 Meter bis zum Graben (Wald Montatuay) diesen hinunter bis zur Forststrasse Montatuay-Vichères-Liddes, nachher diese weiter bis zur Waldgrenze vom Roc de Cornet und weiter aufwärts bis zum Punkt 1465 Cornet, von hier über den Weg der Tomelet, Punkt 1718, zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 9 b Val Ferret (neu)

Von der Brücke Issert-Les Arlaches die Strasse von la Gautte aufwärts, Richtung Osten, von hier durch den rechten Graben bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg der nach Allouage führt, diesen Weg entlang Richtung Süden, von Allouage entlang dem Wanderweg in Richtung Süden bis zum Bach la Sasse, diesen Bach abwärts bis zur Drance von Ferret, von hier der Drance entlang bis zum Ausgangspunkt (Brücke Issert).

EBG Nr. 9 c Val Ferret (neu)

Vom Schnittpunkt der Drance mit der Strasse Combe de l'A entlang der Fortstrasse La Niord – Le Fratzet bis zum Bach des Plans Devants, diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 2151, von hier in Richtung Süden entlang dem Weg von Tsanlonset über die Punkte 2110 – 2130 bis zum Bach des Arpalles, diesen Bach abwärts bis zur Drance von Entremont Ausgangspunkt.

Art. 7 Abs.1 und 2 Patent B Niederjagd

¹ Die Niederjagd beginnt am Dienstag in der ersten Woche nach der Hochjagd. Sie dauert acht Wochen.

² Das Patent B ermächtigt den Jäger zum Abschuss mit der Flinte:

- a) Während den drei ersten Wochen : zwei Rehböcke; *der Jäger der auf der Bockjagd eine Rehgeiss oder ein Rehkitz erlegt verliert eine Einheit seines Bockkontingentes.*
- b) Im ganzen offenen Jagdgebiet während der ganzen Niederjagdperiode:
 - kleines Haar- und Federwild,
 - Enten bis auf eine Meereshöhe von 1000 m ab Dienstag nach Abschluss der Rehjagd;
 - Hase und Wildkaninchen ab dem 1. Oktober;
 - Birkhahn und Schneehuhn ab dem 16. Oktober; (ohne Schontage zwischen dem 16. und 31. Oktober für Jäger, die gemäss Artikel 15 des vorliegenden Beschlusses einen Vorstehhund besitzen);
- c) das Wildschwein.

Art. 8 Patent A + B oder G

Der Inhaber des Jagdpatents A+B oder G ist ermächtigt während der *ganzen Hochjagd* eine nicht führende Rehgeiß zu erlegen. *Der Jäger der auf dieser Jagd eine melke Rehgeiss, ein Rehkitz oder einen Rehbock erlegt verliert sein Geisskontingent.*

Art. 13 Geschütztes Wild

Zusätzlich zu den im KJSG und dessen Ausführungsreglement geschützten Tieren ist die *melke und führende Bache* geschützt.

Art. 14 Abs. 1, 7 Abschusszahlbeschränkung

A. Mit « Markierungs-Bracelet »:

¹ Nachstehend genanntes Wild muss mit einem « Bracelet » versehen werden:

- Gamswild : ein Bracelet
- geschütztes Gamswild : zwei Bracelets
- Gamsjährling : zwei Bracelets
- Gamsbock 2½ jährig: zwei Bracelets

B. Ohne « Markierungs-Bracelet »

⁷ Der Jäger kann ohne Bracelet im Maximum folgendes Wild erlegen:

- Rotwild: *einen männlichen Hirsch vom Vierender aufwärts gemäss Artikel 6*
einen geringen Spiesser gemäss Artikel 6
eine Hirschkuh oder ein Schmaltier
Hirschkalber

- *Rehwild: eine Rehgeiss für den Inhaber des Patentes A+B oder G
zwei Rehböcke für den Inhaber der Patente A+B, B oder G*
- Murmeltiere: fünf Stück;
- Hasen: acht Stück (max. einen pro Tag);
- Fasanen: acht Stück (max. zwei pro Tag);
- Birkhähne: sechs Stück (max. zwei pro Tag);
- Schneehuhn: acht Stück (max. zwei pro Tag);
- jagdbare Enten: unbegrenzt (max. sechs pro Tag);
- Hirschkalb: unbegrenzt.

Art.15 Abs.1 und 2 Hunde

¹ *Das Training auf Birkhahn und Schneehuhn ist im ganzen Kanton vor dem 15. August verboten.*

² a) **Trainieren**

Das Trainieren der Jagdhunde in den Trainingsgebieten (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

Trainieren der Vorstehhunde

Zwei Zonen sind für das Trainieren der Vorstehhunde auf der Jagdkarte (TE) ausgeschieden worden. Das Trainieren ist gestattet vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor Jagdbeginn Patent A.

Trainieren der Hunde auf Hasen

Eine spezielle Zone ist für das Trainieren der Hunde auf Hasen auf der Jagdkarte (LI) ausgeschieden worden. Mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni ist das Trainieren das ganze Jahr gestattet.

b) **Schweißhunde**

Bevor ein Schweißhund für die Nachsuche auf ein angeschossenes Wild eingesetzt werden kann, muss der Jäger alle verlangten Angaben im Kontrollbüchlein eintragen. Nach dem Einsatz unterschreibt der Schweißhundeführer im Kontrollbüchlein. Es ist zu vermerken, ob das Wild gefunden werden konnte oder nicht.

c) **Patent B**

Nach Ende der Rehjagd muss auf zehn Jäger mindestens ein Jagdhund zur Jagd im Gelände eingesetzt sein.

Für die Jagd auf das Wasserwild während dem Patent B ist minimum ein Vorstehhund, der apportiert, auf drei Jäger obligatorisch.

Ein Vorstehhund für maximum zwei Jäger ist an den Schontagen für die Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn zwischen dem 16. und 31. Oktober obligatorisch.

d) **Patent C**

Alle Jäger (max. drei) müssen von einem Hund begleitet sein, der apportiert.

e) **Patent D**

Das Patent D wird an Jäger abgegeben, die einen für die Dachsjagd geeigneten und vom Jagddienst anerkannten Dachshund besitzen. Ausgenommen sind *jene Hunde, die auf der vom Staatsrat erlassenen Liste der potentiell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen aufgeführt sind*. Der Jäger darf gleichzeitig nur einen Hund einsetzen.

- f) Patent E
Der Jäger darf nur Dachshunde oder Terrier mit geringer Risthöhe gebrauchen.
- g) Patent S
Für die Jagd mit Patent S sind nur Hunde der Rasse Terrier mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm sowie Dachshunde mit einem Gewicht von über 6 kg zugelassen.
- h) Spezialbestimmungen
Für die Patente B, C und D muss der verantwortliche Hundeführer jeden Tag vor Jagdbeginn auf dem Kontrollblatt, welches sich im Kontrollbüchlein befindet, die Namen und Vornamen sämtlicher Jäger seiner Gruppe eintragen. Jeder in dieser Gruppe eingeschriebene Jäger muss vor Jagdbeginn den Namen des Hundeführers in seinem Kontrollblatt eintragen.

Art. 16 Abs. 1, 2, 4 Sicherheitszonen

¹ Das Schiessen mit der Büchse ist verboten :

- Oberwald-Gerental: Von der Brücke Unterwassern, einerseits begrenzt durch die Goneri und das Gerenwasser, andererseits durch die Strasse bis zur Brücke die ins Gerental führt.
- Oberwald: Pischenwald zwischen Punkt 1368 – der Rhone - Gonerliwasser - Unterwassern;
- Oberwald - Ulrichen; Zwischen der Kantonsstrasse und dem markierten Waldweg, von Oberwald bis zum Loch-Aegina Pkt.1358;
- Ulrichen – Niederwald ; rechte Talseite : zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone ; linke Talseite : zwischen der Rhone und dem markierten Feldweg;
- Niederwald - Steinhaus : zwischen der Rhonebrücke in Niederwald und der Rhonebrücke bei Milihalde - Rufibach, der Kantonsstrasse und dem Feldweg Niederwald-Steinhaus;
- Im Guldensand, zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke « Nussbaum » bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal;
- Auf Camping- und Sportplätzen.

² Das Schiessen in den Schutzzonen, aus den Schutzzonen, über die Schutzzonen sowie der Aufenthalt in diesen ist dem Jäger untersagt.

⁴ *In der Rhoneebene unter Vorbehalt folgender Ausnahme: ausserhalb von Banngebieten und innerhalb von 300 Metern ab dem Fuss des Talhanges darf der Jäger Posten beziehen und in Richtung der Talhänge schiessen, sofern sich in der Schusslinie kein Verkehrsträger befindet.*

Art.17 Abs.10 Motorfahrzeuge

¹⁰ *Das auf der geltenden Jagdkarte rot eingezeichnete Strassennetz wird ergänzt wie folgt:*

- *sämtliche Strassen auf Gebiet der Gemeinde Eisten;*
- *beim Stausee Emosson über die Staumauer bis zum Zufluss des Wassers aus dem Lac du Vieux Emosson;*
- *auf Gebiet der Gemeinde Naters: Hegdorn – Grosstein; Wieri – Moos; Geimen – Bitschi.*

Art. 24 Abs. 1, 2 Ausgabe der Patente

¹ Die Patente werden von der Dienststelle für Jagd- Fischerei und Wildtiere ausgestellt. Das Bestellformular (Original und ein Doppel) müssen bis spätestens am 14. August an die Dienststelle zurückgesandt werden. Hat ein Jäger bis zum 1. August kein Formular für das Jagdpatent erhalten, kann er sich beim Jagddienst melden.

² Dem Bestellformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Das Jagdpatent;
- Postquittung des bezahlten Patentpreises;
- Der Versicherungsnachweis der Jagdhaftpflicht, ansonst 25 Franken für die Kollektiv-versicherung verrechnet werden;
- Die Quittung des bezahlten Dianabeitrages; wenn keine Quittung beiliegt, werden 100 Franken zusätzlich verrechnet.

Für alle Patentbestellungen (A, A+B, B und G) nach dem 14. August (Poststempel) wird gegen Rechnung eine zusätzliche Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 24a (neu) Anmeldung zur Steinwildjagd/ Aktion 200

¹ Der Jäger, der sich für die Steinwildjagd 2005 interessiert, muss sich mittels dem Formular für die Patentbestellung 2004 für diese Jagd einschreiben. Eine Einschreibung ist nur möglich im Zusammenhang mit der Bestellung der Patente A, A+B, B oder G.

² Eine Einschreibung ausserhalb der Patentbestellung 2004 ist nicht möglich.

³ Für die Steinwildbejagung gelten die in den Weisungen der Dienststelle enthaltenen Bestimmungen. Jeder Jäger erhält diese Weisungen zusammen mit den Unterlagen für die Patentbestellung.

Art. 28 Wildkontrolle

¹ Erlegt der Jäger Rotwild, Rehwild, Schwarzwild so ist er verpflichtet, dieses am gleichen Tag dem örtlich zuständigen Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten vorzuzeigen. Geschützte oder nicht erlaubte Tiere sind unverzüglich zu melden. Die Liste der Kontrollposten ist im Kontrollbuch aufgeführt. Der Jäger muss in seinem Kontrollbuch vor dem Abtransport des Wildes den Namen des Wildhüters den er angerufen hat sowie die Anrufszeit oder den Kontrollposten, zu dem er sich mit dem Wild begibt, eintragen. Ist der Wildtransport nicht am gleichen Tag möglich, muss der Jäger dem Wildhüter den Abschuss telefonisch melden.

² *Während der Rehbockjagd sind die Kontrollposten nicht besetzt. Der Ort der Kontrolle wird mit dem Wildhüter telefonisch vereinbart.*

Art. 28a (neu) Gämsegepflcht

¹ Jede Gämse ist gemäss den bisher geltenden Vorschriften im Kontrollbuch einzutragen. Zusätzlich füllt der Jäger die im Kontrollbuch enthaltene Kontrollkarte aus.

² Dem Wildhüter oder einer anderen vom Jagddienst mit dieser Aufgabe beauftragten Aufsichtsperson ist jede Gämse in der Decke und mit der Trophäe bis spätestens am Montag den 27.09.04 vorzuzeigen. Die Gämse kann auch von einer Drittperson vorgezeigt werden, welche diesfalls die vorgenannte Kontrollkarte der entsprechenden Gämse vorweist.

³ Die Gämsen werden an den im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu den dort erwähnten Zeiten oder gemäss telefonischer oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Wildhüter vorgezeigt. Am 27. September 2004 können die Gämsen an den Kontrollposten noch von 13-14 Uhr vorgezeigt werden. Der Wildhüter ist nicht verpflichtet, Gämsen ausserhalb der im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu kontrollieren.

⁴ Für geschützte oder nicht erlaubte Gämsen gilt Artikel 28 des vorliegenden Nachtrages über die Wildkontrolle.

Art. 31 Verlust des Kontrollbuches

¹ Unter Vorbehalt höherer Gewalt, wird beim Verlust des Kontrollbuches A/B/A+B für das Duplikat eine Gebühr von 250 Franken erhoben. Für das Kontrollbuch C-D-E-S beträgt die Gebühr 50 Franken.

² Dieselben Beträge werden in Form eines Strafverbals erhoben, wenn das entsprechende Kontrollbuch der Dienststelle trotz erfolgter Mahnung nach Beendigung der Jagd nicht zurückgeschickt wird. Im Wiederholungsfall können diese Beträge erhöht werden.

II

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2004 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Jagderöffnung

Anhang I

Patentart	Jagdbares Wild	Daten : Jagderöffnung und Schliessung		Schontage
		2004	2005	
A	Gämse, Hirsch, Murmeltier, Wild-schwein, Fuchs, Dachs, Baummarder, Steinmarder, verwilderte Katzen	13. bis 25.09	12. bis 24.09	
A + B/G	Rehgeiss	Während der ganzen Hochjagd		
B	Rehbock	28.09 bis 16.10	27.09 bis 15.10	Mo-Mi-Do Fr

	Wildschwein, Hasen(ab 1.10.), Kaninchen, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, will-dernde Kat- zen, Rabenkrähe, Nebel-krähe, Waldschnepfe, Fasan Eichelhä- her, Kolkrabe, Tür-kentaube, Ringeltaube	28.09 bis 20.11	27.09 bis 19.11	Mo-Mi-Fr und Feiertage + Do während der Rehbock- jagd
	Birkhahn Schneehuhn	16.10 bis 20.11	16.10 bis 19.11	
	Birkhahn Schneehuhn mit Vorstehtier	vom 16. bis 31. Oktober		Feiertage
	Enten, Hauben- taucher, Bläss- huhn, Kormoran	Dienstag nach Ende der Rehbock- jagd		Mo-Mi-Fr +Feiertage
C	Enten, Hauben- taucher, Bläss- huhn, Kormoran	Montag nach Ende der Niederjagd bis 31. Januar		Feiertage
D	Dachs	15. Juni bis 15. Januar		Feiertage
E	Fuchs, Dachs (bis 15.01), Steinmarder, Baummarder, wildernde Katzen	Montag nach Ende der Niederjagd bis 15. Februar		Feiertage
S	Wildschwein Fuchs Dachs (geschützt ab dem 15.01.)	27.11.2004 04.12.2004 11.12.2004 18.12.2004 08.01.2005 15.01.2005 22.01.2005 29.01.2005	26.11.2005 03.12.2005 10.12.2005 17.12.2005 07.01.2006 14.01.2006 21.01.2006 28.01.2006	

Geschütztes Wild – Banngebiete

Anhang 2

II. Trainingsgebiete für Hunde<

CH 16 Gebiet Collonges

Dieses Gebiet ist gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001 aufgehoben.

III. Kantonale Banngebiete

Nr. 30 Wyssgrat

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe des Pkts. 2103 auf dem Scheidbodo, von hier dem Bleikuweg folgend in südlicher Richtung über Senntum Pkt. 2169 bis zum Riedbach, von hier in östlicher Richtung hinauf über Lüöjutschugge (Markierung) und dem Wyssgrat bis zum Pkt. 2886, von hier dem Grat folgend über Ochsenhorn Pkt. 2912 bis zum Pkt. 2827, von hier den Grat in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze folgend hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg bei Sädolti, von hier in östlicher Richtung dem Höhenweg entlang bis zum ersten Graben (Markierung), diesen abwärts bis in den Sitgraben und mit diesem hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Trasse, dem Trasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

Nr. 36 Allmagellerhorn

Von der Brücke des Waldweges Saas-Almagell-Saas-Fee über den Postplatz zum Weg der zur Almagelleralp führt. Diesen Weg hinauf zum Hotel Almagelleralp, weiter dem Weg folgend bis zum Weg der zur Moräne des Rotblattgletschers führt. Diesem Weg folgend zur Moräne, und weiter entlang der Moräne aufwärts über Pkt. 2798 in gerader Linie zum Sonnigpass. Von hier über den Grat hinauf zum Sonnighorn. Vom Sonnighorn dem Sonnigrat folgend zum Kanzelti, Pkt. 3308. Dann in westlicher Richtung über die Felskante hinunter zur Lengu Egg (markierter Stein nördlich Sattelwäng). Ueber Lengu Egg hinunter zum Alpweg, dem Weg folgend bis zu den Alphütten Grunder Furggu. Von hier den nördlichen Rand des Stafels hinunter folgend zum Furggbach. Dann den Furggbach abwärts bis zur Saaservispe, der Saaservispe folgend bis zur Brücke des Waldweges.

Nr. 39 Täschalp-Rothorn-Gornergrat

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 42 Mettelhorn-Äussere Berge

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem linken Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 43 Weisshorn

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem linken Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 44 Dom

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 45 St. Niklaus-Herbruggen

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Mattervispa gestattet.

Nr. 57 Tellispitzen

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Lonza gestattet.

Nr. 58 Niwen-Faldumalp

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50 m entlang dem rechten Ufer der Lonza gestattet.

Nr. 60 Breiti Rufini

Wo die kleine Feschilju die Strasse Erschmatt-Feschel kreuzt, der Strasse entlang Richtung Feschel bis zur Brücke des Feschelbaches, (Bach der von der Bachalpe kommt). Diesem Bach entlang bergwärts bis zum Sandgraben, (Graben nordöstlich des Restigrabens). Dem Sandgraben entlang bergwärts bis zum Wanderweg Bachalpe-Oberu (Radweg). Diesem Wanderweg entlang zur Bachalpe, Pkt. 2207.6. Von der Bachalpe in südöstlicher Richtung der Geisstrey entlang (Markierung) zum Bruhwasser. Dem Bruhwasser entlang talwärts (Markierung) zum Weissen Graben-kl. Feschilju. Diesen Graben entlang hinunter zur Strasse Erschmatt-Feschel, Ausgangspunkt.

Nr. 94 La Meina

Die Tsacha abwärts bis zur Printze, die Printze entlang abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Doussin, diesen Bach aufwärts bis zur Forststrasse von Giètes, diese Strasse weiter bei der Sägerei von Verrey vorbei bis zum oberen nördlichen Waldrand, dem Waldrand folgend bis zur Wasserleitung d'Erre; von hier der Wasserleitung entlang bis zum Punkt 1745; von hier den Alpweg weiter bis zum Schnittpunkt der Seilbahn Veysonnaz-Thyon, dann der Seilbahn entlang aufwärts bis zur Alpstrasse Combire-Meina, diese Strasse bis zur Tsacha, Ausgangspunkt.

NB : Vom Doussinbach ist im östlichsten Teil dieses Reservates die Hochjagd gestattet.

Nr. 96 Montorge

Von der Brücke der Morge, dem Waldrand und dem Graben entlang bis La Muraz und Mont-d'Orge; von hier dem angrenzenden Weg (beim Ausfluss des Sees) entlang bis zum Kreuzungspunkt mit der unteren Wasserleitung von Mont-d'Orge und weiter abwärts bis Pont-de-la Morge zur Brücke der Morge, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Banngebiet ist die Jagd auf den Hasen ab der Eröffnung der Jagd in den Weinbergen gestattet.

Nr. 120 Mont d'Ottan-Gueuroz-La Planaz

Von der Zentrale in Miéville die Kantonsstrasse aufwärts bis zur Abzweigung nach Salvan; von hier der Gemeindestrasse folgend in Richtung Süd bis an den Rand der Weinberge, den Weinbergen entlang aufwärts bis zu Pkt. 769; von hier den Weg Laboureaux, die Strasse l'Antenne und den Weg von Gremou weiter zu Pkt. 1469, von hier der Krete folgend zum Pkt 1215; von hier der Felskrete und dem Fussweg Le Revé in Richtung Süd-West (Charavex) über die Pkt. 1429-1845 folgend bis zu Pkt. 1816 l'Arpille. Von diesem Punkt dem Weg la Preisa folgend bis zur Verzweigung des Weges welcher von La Forclaz herführt, von hier in südlicher Richtung und über den Punkt 1968 bis La Forclaz, dann der Starkstromleitung folgend bis zur Brücke nördlich von Trient, Pkt. 1273; den Bach Trient über die Pkte. 1214 – 907 abwärts bis La Tailla, von hier den Bach Moummaires aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg folgend bis zur Verzweigung der Strasse Salvan-Martinach, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Gueroz; von hier in gerader Linie bis auf das Geleise der Bahn Martinach-Châtelard; von hier in Richtung Nord bis zur Traverse –Ersin (Markierung), weiter bis zur Pissevache, die Pissevache abwärts bis zur Zentrale von Miéville, Ausgangspunkt.

NB: Das Gebiet unterhalb der Strasse von Salvan und südöstlich des Trient ist während der Niederjagd geöffnet.

IV. Eidg. Banngebiete

Nr. 3 Wilerhorn

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50m entlang dem linken Ufer der Lonza gestattet.

Nr. 4 Bietschhorn

In diesem Banngebiet ist während der Dauer des Patentes E die Winterpassjagd innerhalb eines Streifens von 50m entlang dem linken Ufer der Lonza gestattet.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 2004

der im XCVIII Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

	Seite
Agenda 21. – Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend die Agenda 21 des Kantons Wallis	171
Aprikosen. – Beschluss, vom 7. Juli 2004, über die Festsetzung der Finanzhilfen zu Gunsten der Verwertung der Walliser Aprikosen der Ernte 2004	381
Arbeitslosen. – Reglement, Änderung vom 7. April 2004, über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen.....	302
Arbeitsverträge. – Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	344
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	346
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	348
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien.....	350
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels.....	351
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis.....	353
Beschluss, Änderung vom 21. Januar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur- Architektur- und anderen Planungsbüros	356
Beschluss, Änderung vom 18. Februar 2004, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	359
Beschluss, vom 12. Mai 2004, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes des Kantons Wallis	377
Beschluss, vom 30. Juni 2004, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis	388

Beschluss, vom 28. September 2004, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis.....	392
Ausgaben- und Schuldenbremse. – Kantonsverfassung, Änderung vom 16. November 2001 (Ausgaben- und Schuldenbremse). ...	1
Gesetz, vom 9. Juni 2004, über die Ausgaben- und Schuldenbremse.....	121
Beschluss, vom 7. Dezember 2004, über die Inkraftsetzung der Änderung des Artikels 25 der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse.....	400

B

Bau. – Gesetz, Änderung vom 4. September 2003, Baugesetz.....	2
Verordnung, Änderung vom 7. April 2004, über die Bauverordnung.....	228
Beschluss, vom 16. Juni 2004, über die Inkraftsetzung des Abänderungsgesetzes betreffend das Baugesetz	374
Beamten. – Verordnung, Änderung vom 21. Januar 2004, über die Besoldung der Beamten, des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen und des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung	187
Beschluss, vom 17. November 2004, betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 2006-2009	395
Beschluss, vom 17. November 2004, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederwahl) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 2005 - 2009.....	398
Beherbergung, Bewirtung. – Gesetz, vom 8. April 2004, über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken	61
Verordnung, vom 3. November 2004, betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.....	276
Beschluss, vom 3. November 2004, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken	391
Besteuerung der Motorfahrzeuge. – Gesetz, vom 16. September 2004, über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.....	127
Beschluss, vom 22. Dezember 2004, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge.....	403

Betreibungs- und Konkursämter in Regie. – Beschluss, vom 3. März 2004, über die Indexierung der Mindest- und Höchstentkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie.....	361
Bettag. – Beschluss, vom 1. September 2004, betreffend den Eidgenössischen Bettag.....	386
Binnenschiffahrt. – Reglement, vom 7. April 2004, über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Binnenschiffahrt.....	303
Briefliche Stimmabgabe. – Verordnung, vom 17. November 2004, über die briefliche Stimmabgabe	287

E

Energie. – Gesetz, Energiegesetz vom 15. Januar 2004.....	12
Verordnung, vom 9. Juni 2004, betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN).....	238
Verordnung, vom 27. Oktober 2004, betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn).....	269
Beschluss, vom 9. Juni 2004, zur Inkraftsetzung des Energiegesetzes.....	375

F

Finanzen. – Gesetz, Änderung vom 13. Mai 2004, über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.....	123
Beschluss, vom 1. Dezember 2004, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.....	394

G

Gebühren vom Bausekretariat. – Beschluss, vom 14. Juli 2004, welcher die Gebühren betreffend die vom kantonalen Bausekretariat behandelten Baugesuche festsetzt.....	382
Beschluss, vom 14. Juli 2004, welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt	384
Gemeinden. – Gesetz, Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004.....	25
Verordnung, vom 16. Juni 2004, betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden.....	251

Beschluss, vom 16. Juni 2004, zur Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes.....	376
Gesundheit. – Dekret, Abänderung vom 9. Juni 2004, über das Gesundheitsnetz Wallis	132
Dekret, vom 11. November 2004, betreffend die Übergangsbestimmungen, für die Periode 2001 und 2002, des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis	134
Beschluss, vom 7. Juli 2004, zur Inkraftsetzung der Abänderung des Dekretes über das Gesundheitsnetz Wallis.....	379
Grossrat. – Beschluss, vom 3. März 2004, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	362
Beschluss, vom 8. September 2004, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2001-2005.....	387
Grundbuch. – Beschluss, vom 15. Januar 2004, betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungskredites für die Informatisierung der Grundbuchämter des Kantons Wallis.....	137
Beschluss, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Salgesch, Los I, Pläne 1 bis 14 der amtlichen Vermessung.....	372

I

Immobilien des Staates. – Beschluss, vom 4. März 2004, betreffend den Erwerb und Wiederverkauf des im Eigentum des Staates Wallis stehenden Stockalperturms in Gondo-Zwischbergen an die Stiftung «Stockalperturm».....	142

J

Jagd. – Nachtrag, vom 9. Juni 2004, über die Ausübung der Jagd im Wallis.....	405

K

Konsumkredit. – Gesetz, Ausführungsgesetz vom 13. Mai 2004 zum Bundesgesetz über den Konsumkredit.....	72
Verordnung, vom 16. Juni 2004, Entwurf zur Verordnung, betreffend die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten.....	226

Beschluss, vom 16. Juni 2004, über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes des Bundesgesetzes über den Konsumkredit	373

L

LSVA. – Beschluss, vom 16. September 2004, über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA	166

M

MGI. – Beschluss, vom 15. September 2004, betreffend die Finanzierung der Neugestaltung des Bahnhofs Visp der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI)	167

P

Piloteinheiten. – Gesetz, Änderung vom 4. September 2003, betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000»	8
Beschluss, vom 14. Mai 2004, betreffend die Genehmigung der endgültigen Controllingberichte der Politikkontrakte 2002-2003 der Piloteinheiten	149
Beschluss, vom 14. Januar 2004, zur Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Experimentierklauseln für die Piloteinheiten des kantonalen Reformprojektes «Administration 2000»	342
Politische Leistungsaufträge. – Beschluss, vom 11. November 2004, betreffend die Annahme der politischen Leistungsaufträge 2005	180
Politische Rechte. – Gesetz, vom 13. Mai 2004, über die politischen Rechte	74
Beschluss, vom 17. November 2004, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die politischen Rechte	402
Polizei. – Gesetz, Änderung vom 9. Oktober 2003, über die Akten der gerichtlichen Polizei	9
Verordnung, Änderung vom 15. Oktober 2003/24. November 2004, über die Besoldung der Beamten und der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei	285
Reglement, Änderung vom 26. November 2003, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei	300

Beschluss, vom 21. Januar 2004, über das Inkrafttreten der Änderungen betreffend das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei und das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei.....	343

S

Schulen. – Verordnung, Änderungen vom 28. April 2004, über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule ..	223
Reglement, Änderung vom 28. September 2004, über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit.....	329
Reglement, Änderung vom 28. September 2004, über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit.....	330
Reglement, Änderung vom 27. Oktober 2004, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis.....	331
Reglement, Änderung vom 27. Oktober 2004, betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden	333
Reglement, vom 7. Juli 2004, der Schweizerischen Tourismusfachschule	312
Reglement, vom 16. Juni 2004, über die Zusatzausbildung	318
Reglement, Allgemeines Reglement vom 17. Dezember 2003, über die Mittelschulen.....	293
Reglement, vom 14. Juli 2004, betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen	322
Sicherheit. – Gesetz, vom 15. Januar 2004, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordates über die Sicherheitsunternehmen	18
Beschluss, vom 19. Mai 2004, über die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung zur Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen.....	371
Sömmerung 2004. – Beschluss, vom 17. März 2004, betreffend die Sömmerung 2004	364
Soziale und berufliche Eingliederung. – Gesetz, vom 8. April 2004, über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung	69
Reglement, vom 22. Dezember 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung	339

Beschluss, vom 22. Dezember 2004, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung	404
Staatsrechnung. – Beschluss, vom 14. Mai 2004, zur Staatsrechnung für das Jahr 2003	147
Steuer. – Dekret, vom 9. Juni 2004, zur Einführung einer Steuerermässigung für Kinder auf die kantonale Einkommenssteuer	133
Verordnung, Ausführungsverordnung vom 26. November 2003, zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung.....	189
Reglement, vom 17. November 2004, betreffend die Erhebung der Hundesteuer	336
Strassen- und Flussbau. – Beschluss, vom 13. Mai 2004, betreffend den Teilabbruch und den Wiederaufbau der bergseitigen Steinschlag- und Lawinenschutzgalerie sowie deren talseitigen Verlängerung auf der Hauptstrasse im Gebirge Nr. 40 Siders – Vissoie – Ayer – Zinal, Teilstück: Fang – Vissoie, im Orte genannt «Les Croisettes» auf dem Gebiet der Gemeinde Vissoie.....	151
Beschluss, vom 14. Oktober 2004, betreffend die Korrektion und Verbesserung des Schutzes gegen die Naturgefahren auf der Strasse H212 Visp – Eisten – Saas-Balen – Saas-Grund, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten.....	176
Subventionen. – Beschluss, vom 15. Januar 2004, über die Gewährung eines Nachtragskredits 2003 für die Finanzierung der Subventionen für die Betriebskosten der drei dezentralisierten Psychogeriatric-Einheiten St-Maurice (St-Amé), Siders (Ste-Claire) und Brig und des kantonalen Anteils an den Betriebskosten der Psychiatrischen Institutionen des Unterwallis.....	138
Beschluss, vom 15. Januar 2004, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages für den Ausbau der Orientierungsschule St-Romain in Ayent und für die Installation einer zentralen Holzschnitzelanlage.....	139
Beschluss, vom 4. Februar 2004, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits zum Voranschlag 2003 für Stipendien	141
Beschluss, vom 2. März 2004, betreffend die Finanzierung des Umbaus der Bahnhöfe in Brig und Iselle im Rahmen der Einführung des gemischten Pendelzugs für den Autoverlad und den regionalen Personenverkehr zwischen Brig und Iselle	143
Beschluss, vom 8. April 2004, betreffend die Gewährung von Subventionen für die erste Etappe der Korrektionsarbeiten des Baltschiederbaches, auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder	145
Beschluss, vom 14. Mai 2004, betreffend die Zuteilung eines Verpflichtungskredites für die Einführung des geographischen Informationssystems für den Kanton Wallis (GIS-Wallis).....	150

Beschluss, vom 9. Juni 2004, betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheims St. Michael in Naters	153
Beschluss, vom 8. Juni 2004, für die Gewährung einer Subvention an die Gemeinde Evolène für die Erstellung von Hauptabwasser-sammelleitungen und einer Kläranlage	155
Beschluss, vom 15. September 2004, für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Vouvry für die Erweiterung ihrer Kläranlage	169
Beschluss, vom 14. Oktober 2004, über finanzielle Beteiligung des Kantons für den Erwerb und den Umbau eines Gebäudes für das Projekt BioArk	174
Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits des Kantons für die Informatisierung der Walliser Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und Alters- und Pflegeheime (APH)	181
Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Subventionierung der Betriebskosten der Institutionen für erwachsene behinderte Personen	184
Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Gewährung eines Investitionskredites an die Biofruits SA in Vétroz, für den Bau einer Lager- und Aufbereitungshalle für biologische Früchte und Gemüse	185

T

Tripartite Kommission. – Reglement, vom 7. April 2004, über die kantonale tripartite Kommission	308

V

Volksabstimmungen. – Beschluss, vom 24. März 2004, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 16. Mai 2004	363
Beschluss, vom 14. Juli 2004, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 26. September 2004	380
Beschluss, vom 14. Juli 2004, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2004	380
Beschluss, vom 13. Oktober 2004, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. November 2004	390
Voranschlag des Staates. – Beschluss, vom 4. Dezember 2003, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2004	135

Beschluss, vom 11. November 2004, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2005	178

W

Wahl des Staatsrates. – Beschluss, vom 10. November 2004, betreffend die Volksinitiative für die Wahl des Staatsrates nach dem Proporzsystem	183
Beschluss, vom 7. Dezember 2004, betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2005-2009	401
Wahl des Grossen Rats. – Beschluss, vom 7. April 2004, welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2005-2009 zu wählenden Abgeordneten festsetzt	339
Beschluss, vom 7. Dezember 2004, betreffend die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2005-2009	401
Weinbau. – Verordnung, vom 17. März 2004, über den Rebbau und den Wein	193
Beschluss, vom 11. Februar 2004, über die Umstellung im Weinbau für 2005	358

Z

Zusammenschluss der Gemeinden. – Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Münster und Geschinen	157
Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipal- und Burgergemeinden Reckingen und Glurigen	160
Beschluss, vom 16. September 2004, betreffend den Zusammenschluss der Munizipalgemeinden Ausserbinn, Ernen, Mühlebach und Steinhaus	163

